



An die
Mitglieder
des Rates der Stadt Erkelenz

Bei Auftreten von akuten respiratorischen Symptomen (z. B. grippeähnliche Symptome wie Husten, Schnupfen, Halskratzen, Fieber) werden Sie gebeten, zum Schutz der anderen Sitzungsteilnehmer/innen, nicht an der Sitzung des Rates teilzunehmen.

17.06.2021

E i n l a d u n g

Hiermit lade ich Sie zur **7. Sitzung des Rates der Stadt Erkelenz** ein.

Sitzungstermin: Mittwoch, 30.06.2021, 18:00 Uhr

Ort, Raum: Stadthalle, Franziskanerplatz 11, 41812 Erkelenz

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1** Mitteilungen des Bürgermeisters

2 Angelegenheit/en aus der 2. Sitzung des Ausschusses für Schule, Kultur und Sport am 16.06.2021

- 2.1 Antrag der SPD-Fraktion im Rat der Stadt Erkelenz vom 19.04.2021: Erstellung eines Konzeptes zur Einrichtung eines „Hauses der Begegnung für alle Bürgerinnen und Bürger“
Vorlage: A 40/424/2021
- 2.2 Erlass einer Entgelt- und Nutzungsordnung für die Sportanlage Keyenberg/Kuckum (neu)
Vorlage: A 40/425/2021

3 Angelegenheit/en aus der 1. Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses am 21.06.2021

- 3.1 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Wahrnehmung der Aufgabe der IT-Prüfung nach § 104 Absatz 1 Nr. 3 GO NRW durch die Stadt Aachen
Vorlage: A 14/125/2021

4 Angelegenheit/en aus der 6. Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 22.06.2021

- 4.1 Bebauungsplan Nr. XII/3 „In Bellinghoven / Am Liesenfeld“, Erkelenz-Bellinghoven
hier: Beschluss über die vorgetragenen Stellungnahmen während der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB, der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB
Vorlage: A 61/579/2021
- 4.2 33. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Konzentrationszonen Windenergieanlagen - Höhe baulicher Anlagen)
hier: Beschluss über die vorgetragenen Stellungnahmen während der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB, der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie Feststellungsbeschluss
Vorlage: A 61/580/2021
- 4.3 Antrag der SPD-Fraktion im Rat der Stadt Erkelenz vom 17.06.2020: Konzept zur Aufstellung von Radservicestationen
Vorlage: A 80/018/2021

5 Angelegenheit/en aus der 6. Sitzung des Ausschusses für Bauen, Betriebe, Klimaschutz und Umwelt am 23.06.2021

- 5.1 Förderprogramm Klimaschutz und Klimaanpassung in Erkelenz
Vorlage: RKS/012/2021

- 5.2 Feststellung des Jahresabschlusses des Städtischen Abwasserbetriebes für das Wirtschaftsjahr 2020 sowie Kenntnisnahme des Lageberichtes
Vorlage: A 20/539/2021

6 **Angelegenheit/en aus der 3. Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 29.06.2021**

- 6.1 Einrichtung einer Fachstelle gegen sexualisierte Gewalt im Kreis Heinsberg
Vorlage: 0/51/273/2021

- 6.2 Antrag der SPD-Fraktion im Rat der Stadt Erkelenz vom 19.04.2021
hier: Aussetzung, Senkung oder Abschaffung der Kindergartenbeiträge für die Dauer der Pandemie
Vorlage: 0/51/275/2021

- 7 Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen im Rat der Stadt Erkelenz vom 11.03.2021: Barrierefreiheit in der Kommunikation der Stadt Erkelenz
Vorlage: A 10/081/2021

- 8 Antrag der Fraktion Freie Wähler – UWG Erkelenz im Rat der Stadt Erkelenz vom 18.04.2021: Bürokratieabbau in der städtischen Verwaltung Erkelenz
Vorlage: A 10/082/2021

- 9 Strukturwandelprojekte im Rheinischen Revier
hier: Beteiligung an der Campus Transfer Management GmbH als Gesellschafter - Gesellschaftervertragsentwurf
Vorlage: A 80/021/2021

- 10 Zuleitung des Jahresabschlussentwurfes 2020 und des Lageberichtes gemäß § 95 Abs. 5 GO NRW
Vorlage: A 20/540/2021

11 **Haushaltswirtschaftliche Angelegenheiten**

- 11.1 Zustimmung zu erheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 83 Abs. 2 GO NRW sowie von erheblichen über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 85 Abs. 1 GO NRW
Vorlage: A 20/541/2021

- 11.2 Kenntnissgabe der vom Kämmerer getroffenen Entscheidungen zur Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen sowie über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen in der Zeit vom 01.05.2021 bis 04.06.2021
Vorlage: A 20/542/2021

- 12 Fragestunden für Einwohner/innen

Nichtöffentlicher Teil

- 1 Mitteilungen des Bürgermeisters

- 2 **Angelegenheit/en aus der 6. Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 22.06.2021**

- 2.1 Gründung einer interkommunalen Entwicklungsgesellschaft FUTURE SITE InWEST mbH (FSI GmbH)
Vorlage: A 80/020/2021

Mit freundlichen Grüßen

Stephan Muckel
Bürgermeister



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 40/424/2021 Status: öffentlich AZ: Datum: 04.06.2021 Verfasser: Amt 40 Joachim Mützke
Federführend: Amt für Bildung und Sport	
Antrag der SPD-Fraktion im Rat der Stadt Erkelenz vom 19.04.2021: Erstellung eines Konzeptes zur Einrichtung eines "Hauses der Be- gegnung für alle Bürgerinnen und Bürger"	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
16.06.2021	Ausschuss für Schule, Kultur und Sport
24.06.2021	Haupt- und Finanzausschuss
30.06.2021	Rat der Stadt Erkelenz

Tatbestand:

Die SPD-Fraktion im Rat der Stadt Erkelenz beantragt mit Schreiben vom 19.04.2021 die Erstellung eines Konzeptes zur Einrichtung eines „Hauses der Begegnung für alle Bürgerinnen und Bürger“. Begründet wird der Antrag mit dem Fehlen von Räumlichkeiten für größere Konferenzen, Tagungen, Seminaren, Arbeit von Jugendorganisationen, Vereinen etc. Das Haus solle eine zentrale Begegnungsstätte sein, bei der u.a. Generationen die Möglichkeit erhalten sollen, sich auszutauschen und Menschen sich begegnen und miteinander Zeit verbringen können.

Das Vorhalten solcher Räumlichkeiten ist sicherlich durchaus sinnvoll und würde Freizeitaktivitäten für einen großen Personenkreis in den verschiedensten Formen ermöglichen.

Es ist jedoch zu bedenken, dass die Erstellung eines entsprechenden Konzeptes mit einem erheblichen personellen Aufwand verbunden ist. So bedarf es einer Festlegung möglicher Nutzungsberechtigter, der Feststellung ihrer derzeitigen Bedarfe in Bezug auf Zeiträume und Anzahl und Ausgestaltung der Räumlichkeiten und etwaiger Planungen für die Zukunft, die natürlich auch Berücksichtigung finden sollten. Bei der Vielzahl der Vereine, Gruppen und Institutionen, die derzeit in Erkelenz vorhanden sind, ist dies bereits ein sehr zeit- und folglich personalintensives Unterfangen. Die gewonnenen Erkenntnisse müssen gewertet und priorisiert werden, wobei natürlich auch kleinere Vereine und Initiativen Berücksichtigung finden müssen.

Es werden hier eine Vielzahl von Anforderungen und Wünsche artikuliert werden und die Erwartungshaltung an deren Umsetzung wird sehr hoch sein.

Die Vergangenheit hat gezeigt, dass der dafür zu tätige zeitliche Aufwand für die Abstimmung der Nutzungsmöglichkeiten bei Mehrzweckhallen in den Außenorten mit nur wenigen Nutzern und der darauf erfolgten planerischen Umsetzung enorm hoch ist.

Da gerade auch im Amt für Bildung und Sport seit der Coronapandemie in großem Umfang zusätzliche Aufgaben im Arbeitsalltag bewältigt werden müssen, im Hochbau- und Bauaufsichtsamt angesichts des enormen Bau- und Unterhaltungsvolumens ebenfalls keine zusätzliche zeitlichen Ressourcen für Planungen bestehen, die zudem finanziell bislang auch noch nicht mittelfristig abgesichert sind, muss darauf hingewiesen werden, dass weder personell noch finanziell kurzfristig das Umsetzen des Antragsbegehrens möglich wäre.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an Haupt- und Finanzausschuss und Rat):

„...“

Finanzielle Auswirkungen:

Anlage:

Antrag der SPD-Fraktion im Rat der Stadt Erkelenz vom 19.04.2021

Schülergasse 7, 41812 Erkelenz



SPD-Fraktion, Schülergasse 7, 41812 Erkelenz

**An den Bürgermeister der Stadt Erkelenz
Herrn Stephan Muckel
Johannismarkt 17
41812 Erkelenz**

1. EINGANG 20. 04 2021
2. AMT 10 zur Erfassung 21. 04 2021
3. Dezerement II
zur Bearbeitung

Mit Bitte um Weiterleitung an die Fraktionen

Erkelenz, 19.04.2021

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
lieber Stephan

Der Rat der Stadt Erkelenz möge beschließen:

Die Verwaltung der Stadt Erkelenz erstellt ein Konzept zur Einrichtung eines „Haus der Begegnung für alle Bürgerinnen und Bürger“. Sie stellt in diesem Konzept den Bedarf für ein solches Haus fest, und macht Vorschläge zur Finanzierung des Hauses als solches und bilanziert die Kosten des Unterhaltes eines solchen Hauses. Das Konzept wird anschließend dem Rat zur Beratung vorgelegt. Für eine ansprechende Namensgebung können wir uns einen Vorschlagswettbewerb aus der Bürgerschaft sehr gut vorstellen.

Begründung:

In Erkelenz fehlen nicht nur weitgehend Möglichkeiten für größere Konferenzen, Tagungen, Seminaren und Jugendarbeit von Vereinen, sondern insbesondere ein Ort für kleinere Treffen und Veranstaltungen, Projektarbeit von Jugendorganisationen, Probenräume für kleine und größere Chöre, Kunstschaffenden, Räume für die Arbeit, vor allem die Jugendarbeit von Vereinen, anderen Ehrenamtlichen, wie z.B. der Flüchtlingshilfe, um nur einige zu nennen. Diesen Raum soll ein Haus der Begegnung bieten, als Haus aller Erkelenzer Bürgerinnen, Bürgern und ihrer Vereine. Es soll eine zentrale Begegnungsstätte sein, in der sich die Generationen austauschen, die Menschen sich begegnen, miteinander Zeit verbringen, voneinander lernen, Spaß haben und Freizeit gestalten.

Allein die Auslastung der Leonhardskapelle zeigt den Bedarf für einen solchen Ort.

Die Nutzungsmöglichkeiten sollen offen und vielfältig sein. Wie oben beschrieben, es soll Treffpunkt sein für:

- Vereine, Gruppen, Initiativen
- Beratung, Kurse, Workshops, Aufführungen
- Freizeitangebote bieten
- Probenräume für Theater, Bands und Chöre
- Etc.

Schülergasse 7, 41812 Erkelenz

In der Ausstattung benötigt dieses Haus eine voll ausgestattete Küche, ohne Zweifel Sanitäranlagen, einen großen Saal mit Bühne und kleinere Gruppen, sowie Probenräume. Auch Lagerungsmöglichkeiten für Vereinsmaterialien müssen gegeben sein, z.B: durch parzellierte, verschließbare Kellerräume. Eine Konkurrenz zur Stadthalle oder zur Leonhardskapelle entstehen nicht, da diese das Angebot dieses Hauses gar nicht abdecken.

Mit freundlichen Grüßen,

U. Gläsmann



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 40/425/2021 Status: öffentlich AZ: Datum: 07.06.2021 Verfasser: Amt 40 Stefanie Schmitz
Federführend: Amt für Bildung und Sport	
Erlass einer Entgelt- und Nutzungsordnung für die Sportanlage Keyenberg/Kuckum (neu)	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
16.06.2021	Ausschuss für Schule, Kultur und Sport
24.06.2021	Haupt- und Finanzausschuss
30.06.2021	Rat der Stadt Erkelenz

Tatbestand:

Für die neue Sportanlage Keyenberg (neu)/ Kuckum (neu) in Erkelenz, Helmut-Clever-Weg ist eine Nutzungs- und Entgeltordnung zu erlassen.

Die Nutzungs- und Entgeltordnung dient der Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung auf der Sportanlage.

Neben den allgemeinen Bestimmungen zum Nutzungszweck und Betrieb der Sportanlage regelt sie die Öffnungszeiten und die Haftungsgrundsätze sowie die allgemeinen Verhaltensregelungen und Nutzungsbedingungen. Die Nutzung der Sportanlage ist durch Antrag beim Amt für Bildung und Sport anzufragen. Mit der Antragstellung erklärt der Nutzer, dass er die Nutzungs- und Entgeltordnung für die Sportanlage Keyenberg (neu)/ Kuckum (neu) verbindlich anerkennt.

Bei missbräuchlicher Nutzung oder Beschädigung der Sportanlage bietet die Nutzungs- und Entgeltordnung eine Grundlage zur Haftung. Der Antragsteller haftet für alle Schäden die durch nicht sachgerechte Nutzung der Sportanlage erfolgen.

Die Nutzungs- und Entgeltordnung soll für alle Nutzer gegen ein geringes Nutzungsentgelt die gleichen Bedingungen schaffen und durch die stundenweise Nutzung möglichst vielen Vereinen, Bürgerinnen und Bürgern und sonstigen Nutzern die Möglichkeit zur gesundheitlichen Betätigung bieten. Sie soll mit Eröffnung der neuen Sportanlage, voraussichtlich zum 01.09.2021 in Kraft treten.

Die Nutzungs- und Entgeltordnung für die Sportanlage Keyenberg (neu)/ Kuckum (neu) wird mit dem Ziel der Gliederung und Zusammenfassung von Regelungen zur geförderten Gesundheitsvorsorge auf verschiedenen Sportanlagen der Stadt Erke-

lenz mit der Benutzungs- und Entgeltordnung für das Sport- und Familienbad zusammengefasst.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an Haupt- und Finanzausschuss und Rat):
„Die als Anlage dem Original der Niederschrift beigefügte Nutzungs- und Entgeltordnung wird hiermit erlassen.“

Finanzielle Auswirkungen:

Anlage:

Nutzungs- und Entgeltordnungen der Stadt Erkelenz zur gesundheitlichen Betätigung

Nutzungs- und Entgeltordnungen der Stadt Erkelenz

zur gesundheitlichen Betätigung

Inhalt

Teil A: Benutzungs- und Entgeltordnung für das Sport- und Familienbad der Stadt Erkelenz **S. 1**

- 5

Teil B: Nutzungs- und Entgeltordnung für die Sportanlage Keyenberg (neu)/ Kuckum (neu) **S. 6 - 9**

Präambel

Die Stadt Erkelenz fördert und unterstützt in ihrem Stadtgebiet die Gesundheitsvorsorge. Aus diesem Grunde stellt sie verschiedene Sportanlagen der Bevölkerung, den Vereinen, aber auch anderen interessierten Gruppen und Einzelpersonen zur entgeltlichen Nutzung zur Verfügung. Ziel ist es, dem Wohlbefinden der Nutzer zu dienen und Krankheiten vorzubeugen.

Teil A: Benutzungs- und Entgeltordnung für das Sport- und Familienbad der Stadt Erkelenz

Aufgrund der § 7 und § 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein -Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25.10.2011 (GV.NRW. S. 539) und der §§ 4 -6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein -Westfalen in der Fassung vom 21.10.1969 (GV.NRW. S. 712) in der derzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Erkelenz am 21.12.2011 folgende Benutzungs- und Entgeltordnung beschlossen:

§1 Allgemeines

1. Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im gesamten Bereich des Bades, einschließlich des Einganges und der Außenanlagen. Alle Gäste haben sich so zu verhalten, dass andere Besucher und Besucherinnen nicht gefährdet, beleidigt oder gestört werden.
2. Die Haus- und Badeordnung ist für alle Gäste verbindlich. Mit dem Erwerb der Eintrittskarte erkennt jeder Badegast die Haus- und Badeordnung sowie alle sonstigen Regelungen für einen sicheren und geordneten Betrieb an. Für Gäste deren Eintritt ins Bad kostenfrei ist, gilt das Betreten des Bades als Anerkennung der Haus- und Badeordnung sowie aller sonstigen Regelungen für einen sicheren und geordneten Betrieb.

3. Die Einrichtungen des Bades sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung oder Beschädigung haftet der Badegast für den Schaden. Für schuldhafte Verunreinigung kann ein besonderes Reinigungsentgelt erhoben werden, dessen Höhe im Einzelfall nach Aufwand festgelegt wird.
4. Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie dem Aufrechterhalten der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.
5. Das Rauchen ist im kompletten Bereich des Bades untersagt. Ebenso ist das Rauchen im Freibad untersagt.
6. Gegenstände aus Glas oder Porzellan dürfen wegen der Verletzungsgefahr im gesamten Bereich des Bades nicht benutzt werden. Für die Entsorgung von Abfall und Reststoffen sind die zur Verfügung stehenden Behälter bzw. Trennstationen zu benutzen.
7. Das Personal ggf. weitere Beauftragte des Bades üben gegenüber allen Besuchern das Hausrecht aus. Besucher, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können vom Besuch des Bades ausgeschlossen werden. In solchen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet. Widersetzungen ziehen Strafanzeigen wegen Hausfriedensbruch nach sich.
8. Fundgegenstände sind dem Personal zu übergeben. Die Verfügung erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen. Kleidung und andere Gegenstände, die vom Badepersonal nach Badeschluss gefunden werden, werden ebenfalls in Verwahrung genommen.
9. Den Badegästen ist es nicht erlaubt, Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte oder Fernseher sowie Laptops zu benutzen, wenn es dadurch zu Belästigungen der übrigen Badegäste kommt.
10. Das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung ist nicht gestattet. Für gewerbliche Zwecke einschließlich der Presse bedarf das Fotografieren und Filmen der vorherigen Genehmigung der Stadt Erkelenz oder eines Beauftragten.
11. Zur Wahrnehmung des Hausrechts und zum Schutz der von den Badegästen eingebrachten Gegenstände, können Teile des Bades kameraüberwacht sein. Die Bereiche sind mit entsprechenden Symbolen gekennzeichnet.

§ 2 Öffnungszeiten

1. Die Öffnungszeiten und die gültigen Preislisten werden durch Aushang im Eingangsbereich bekannt gegeben und sind Bestandteil der Haus- und Badeordnung. Die allgemeinen Bestimmungen der Entgeltordnung sind an der Kasse einsehbar. Im Freibad kann die Öffnungszeit witterungsbedingt verlängert oder verkürzt werden. Ansprüche gegen den Betreiber können daraus nicht abgeleitet werden. Eingangsschluss ist 60 Minuten vor Betriebsende. Die Schwimmbecken sind 30 Minuten vor Betriebsende zu verlassen.
2. Für besondere Angebote, wie z.B. Kurse, gelten ggfls. besondere Zutrittsvoraussetzungen und Öffnungszeiten.
3. Die Stadt Erkelenz kann die Benutzung des Bades oder Teile davon z.B. bei Schul- und Vereinsschwimmen, Kursangeboten oder Veranstaltungen einschränken, ohne dass daraus ein Anspruch auf Erstattung oder Ermäßigung des Eintrittsgeldes entsteht.
4. Der Zutritt ist nicht gestattet
 - a.) Personen, die unter dem Einfluss berauschender Mittel stehen,
 - b.) Personen, die Tiere mit sich führen,
 - c.) Personen, die an einer meldepflichtigen, übertragbaren Krankheit (im Einzelfall, kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) oder offenen Wunden oder Hautveränderungen (z.B. Schuppen, Schorf) leiden, die sich ablösen und in das Wasser übergehen können.
 - d.) Personen die das Bad zu gewerblichen oder sonstigen nicht badüblichen Zwecken nutzen wollen.

e.) Personen, die sich nicht sicher ohne fremde Hilfe fortbewegen oder an-und auskleiden können, ist die Benutzung des Bades nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet.

5. Jeder Badegast muss im Besitz einer gültigen Eintrittskarte für die entsprechende Leistung sein. Beim Betreten des Bades ist die Eintrittskarte zu entwerfen. Bei Verlust der Eintrittskarte ist der höchste Eintrittspreis zu entrichten.
6. Gelöste Eintrittskarten werden nicht zurückgenommen, Entgelte nicht zurückerstattet.

§ 3 Haftung

1. Die Badegäste und Besucher nutzen das Bad auf eigene Gefahr. Die Stadt Erkelenz haftet nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Für einfache Fahrlässigkeit besteht eine Haftung nur bei Verletzung einer Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf. Im Übrigen ist eine Schadensersatzhaftung für Schäden aller Art ausgeschlossen. Dies gilt auch für die auf den Einstellplätzen des Bades abgestellten Fahrzeuge. Für höhere Gewalt sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt eintreten oder nicht erkannt werden, haftet der Betreiber nicht.
2. Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld, Bekleidung und sonstigen mitgebrachten Gegenständen haftet die Stadt Erkelenz nur nach den gesetzlichen Regelungen. Dies gilt auch bei Beschädigungen der Sachen durch Dritte. Durch die Bereitstellung eines Garderobenschrankes oder Wertfaches werden keine Verwahrpflichten begründet. In der Verantwortung des Badegastes liegt es, bei der Benutzung von Garderobenschränken oder Wertfächern insbesondere diese zu verschließen, den sicheren Verschluss der jeweiligen Vorrichtung zu überprüfen und die Schlüssel sorgfältig aufzubewahren. Dies gilt analog für die auf den Einstell- und Parkplätzen des Bades abgestellten Fahrzeuge.

§ 4 Benutzung des Bades

1. Die Badezeit richtet sich nach der gelösten Eintrittskarte. Bei Überschreiten der Badezeit besteht Nachzahlungspflicht.
2. Der Badegast ist für das Verschließen des Garderobenschrankes und für die Aufbewahrung des Schlüssels selbst verantwortlich. Für verlorene Schlüssel u.Ä. sind vor Aushändigung der Wertsachen 15,00 € zu entrichten. In derartigen Fällen ist vor Aushändigung der Schlüssel das Eigentum an den Sachen nachzuweisen. Der Verlierer erhält den Betrag zurück, falls der Schlüssel wiedergefunden wird.
3. Schränke und Wertfächer -mit Ausnahme der vermieteten, die nach Betriebsschluss noch verschlossen sind-, werden vom Badpersonal geöffnet. Der Inhalt wird danach als Fundsache behandelt.
4. Vor der Benutzung der Becken muss eine Körperreinigung vorgenommen werden.
5. Barfußbereiche dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten werden.
6. Der Aufenthalt im Nassbereich der Bäder ist nur in Badekleidung gestattet.
7. Die angebotenen Wasseraktionen verlangen Umsicht und Rücksichtnahme auf die anderen Badegäste.
8. Die Benutzung der Sprunganlage ist nur nach der Freigabe durch das Badpersonal gestattet. Das Springen geschieht auf eigene Gefahr. Beim Springen ist unbedingt darauf zu achten, dass
 - der Sprungbereich frei ist
 - nur eine Person das Sprungbrett betritt.Das Unterschwimmen des Sprungbereichs bei der Freigabe der Sprunganlage ist untersagt.

9. Rutschen dürfen nur entsprechend der ausgehängten Beschilderung benutzt werden. Der Sicherheitsabstand muss eingehalten werden.
10. Seitliches Einspringen, das Hineinstoßen oder Werfen anderer Personen in das Becken ist untersagt.
11. Die Benutzung von Sport-oder Spielgeräten (z.B. Schwimmflossen, Tauchautomaten, Schnorchelgeräte) ist nur mit Zustimmung des Aufsichtspersonals gestattet. Die Benutzung von Augenschutzbrillen erfolgt auf eigene Gefahr.
12. Ballspiele dürfen nur in den dafür vorgesehenen Bereichen ausgeübt werden.
13. Das Reservieren von Stühlen und Liegen ist nicht gestattet.
14. Speisen und Getränke dürfen nur zum eigenen Verzehr mitgebracht und nur in den ausgewiesenen Bereichen verzehrt werden.

§ 5 Öffnungszeiten

Öffnungszeiten Januar –Dezember

Montag: 10.00 –21.00 Uhr
Dienstag:06.00 –21.00 Uhr
Mittwoch:06.30 –21.00 Uhr
Donnerstag:06.00 –21.00 Uhr
Freitag:06.30 –21.00 Uhr
Samstag:08.00 –21.00 Uhr
Sonntag:09.00 –21.00 Uhr

Freibad Öffnungszeiten Mai –September

Montag –Sonntag10.00 –20.00 Uhr

§ 6 Eintrittspreise

Erwachsene täglich: 3,50 €

Erwachsene 90 min.: 2,50 €

Erwachsene ermäßigt:2,50 €

(gilt nur für Inhaber der Ehrenamtskarte der Stadt Erkelenz sowie für Behinderte mit einem GdB von 60% und mehr)

Eine Begleitperson eines Behinderten mit Schwerbehindertenausweis mit dem Merkmal „H“ erhält freien Eintritt.

Kinder und Jugendliche bis zum Erreichen des 18. Lebensjahres, Schüler und Studenten:1,50 €

10er Karte

Erwachsene: 30,00

€10er Karte

Erwachsene 90 min.:20,00 €

10er Karte

Erwachsene ermäßigt:20,00 €

(gilt nur für Inhaber der Ehrenamtskarte der Stadt Erkelenz sowie für Behinderte mit einem GdB von 60% und mehr)

10 er Karte

Kinder und Jugendliche bis zum Erreichen des 18. Lebensjahres, Schüler und Studenten:12,00 €

§ 7 Ausnahmen

Die Haus-und Badeordnung gilt nur für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen sowie dem Schul-und Vereinsschwimmen können von dieser HBO Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer besonderen Aufhebung der Haus-und Badeordnung bedarf.

Wünsche, Anregungen und Beschwerden nimmt das Aufsichts-bzw. Kassenpersonal oder die Betriebsleitung entgegen.

Teil B: Nutzungs- und Entgeltordnung für die Sportanlage Keyenberg (neu)/ Kuckum (neu)

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

1. Die Sportanlage Keyenberg (neu)/ Kuckum (neu), Helmut-Clever-Weg ist eine öffentliche Einrichtung i. S. d. § 8 GO NRW. Sie dient der Ausübung des Sports und wird insbesondere von Vereinen genutzt. Die Nutzung der Sportanlage muss vorher beantragt werden. Sie kann in Einzelfällen auch für außersportliche Zwecke zur Verfügung gestellt werden.
2. Die Benutzungserlaubnis kann nur erteilt werden, soweit Gründe des Jugendschutzes oder andere wichtige Gründe nicht entgegenstehen.
3. Politische Veranstaltungen unter freiem Himmel dürfen nicht durchgeführt werden.
4. Bei Veranstaltungen an Sonn- und Feiertagen ist das Gesetz über die Sonn- und Feiertage in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

§ 2 Benutzungserlaubnis und Nutzungsbedingungen

1. Für die Nutzung dieser Sportanlage werden privatrechtliche Entgelte nach diesem Tarif erhoben.
2. Die Nutzungsüberlassung erfolgt ausschließlich in Stunden-Einheiten. Die Entgelte sind pro Stunde zu entrichten. Es gelten die Entgelte gemäß § 4.
3. Zahlungspflichtig ist derjenige, der die Benutzungserlaubnis beantragt hat. Sind mehrere Personen gemeinsam Antragsteller, haften sie als Gesamtschuldner.
4. Der Antrag auf Nutzung ist mindestens 10 Werktage vor dem gewünschten Termin unter Angabe des Nutzungszwecks, des Nutzers (Verein, Privatperson etc.) mit Kontaktdaten sowie des Tages und der Uhrzeit der Nutzung beim Amt für Bildung und Sport zu stellen. Ortsansässige haben ein vorrangiges Nutzungsrecht.
5. Mit der Antragstellung erklärt der Nutzer, dass er die Nutzungs- und Entgeltordnung für die Sportanlage Keyenberg (neu)/ Kuckum (neu) der Stadt Erkelenz verbindlich anerkennt.
6. Die Stadt Erkelenz verfügt über das alleinige Recht zur Vergabe von Nutzungseinheiten. Die Nutzungsüberlassung/ Zuteilung von Nutzungszeiten erfolgt unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs. Ein Widerruf kommt insbesondere wegen des Zustandes der Sportanlage oder aus anderen wichtigen Gründen in Betracht. Ein Widerruf führt in keinem Fall zu einem Schadenersatzanspruch des Nutzers gegenüber der Stadt Erkelenz. Die Stadt Erkelenz ist insbesondere berechtigt, bei einem Verstoß gegen die Nutzungsordnung einen sofortigen Entzug des Nutzungsrechts auszusprechen.
7. Wird eine Nutzungszeit, ohne dass es sich um einen vorübergehenden Ausfall handelt, aus Gründen, die der Nutzer zu vertreten hat, nicht genutzt, ist die Stadt Erkelenz hierüber unverzüglich zu unterrichten. Die Stadt Erkelenz ist berechtigt, diese Nutzungszeit anderweitig zu vergeben. Unterbleibt die rechtzeitige Mitteilung (5 Werktage vor Nutzungsbeginn) oder ist eine anderweitige Vergabe nicht möglich, bleibt die Entgeltpflicht bestehen.
8. Die Benutzungserlaubnis ist nicht übertragbar. Sie kann unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen versehen werden.

9. Die Erteilung einer Erlaubnis nach dieser Nutzungs- und Entgeltordnung entbindet nicht vom Einholen sonstiger notwendiger Genehmigungen.
10. Der Bürgermeister kann in begründeten Fällen Ausnahmen von dieser Nutzungs- und Entgeltordnung zulassen.

§ 3 Haftung

1. Der Nutzer stellt die Stadt von Haftungsansprüchen Dritter frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung entstehen.
2. Der Nutzer haftet für alle – auch durch Zuschauer verursachte – Schäden. Dies gilt nicht für Schäden, die durch die sachgerechte Nutzung der Sportanlage erfolgen. Mehrere Nutzer haften als Gesamtschuldner.
3. Werden mitgebrachte Sachen der Nutzer oder der Zuschauer beschädigt oder kommen abhanden, haftet die Stadt Erkelenz in der Regel nicht. Eine Haftung der Stadt Erkelenz erfolgt lediglich, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob Fahrlässig durch Beschäftigte der Stadt verursacht wird.
4. Bei Übertragung der Schlüsselgewalt sind die Nutzer verpflichtet, das Licht auszuschalten, das Wasser in den Duschen abzudrehen und die Fenster und Türen sowie die gesamte Sportanlage zu verschließen. Bei Verletzung dieser Verpflichtungen behält sich die Stadt Erkelenz die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen vor.

§ 4 Entgelt für die Benutzung der Sportanlage

1. Die Sportanlage Keyenberg (neu)/ Kuckum (neu) besteht aus einem Kunstrasenplatz und einem Naturrasenplatz.
Beide Sportplätze haben jeweils eine Größe von 99m x 71m und sind somit 7.029 m² groß.
2. Für die Nutzung der Gesamtsportanlage (Rasenplatz, Kunstrasenplatz, Duschen und Umkleiden) wird ein Entgelt in Höhe von 3,50 € pro Stunde erhoben.
3. Die beiden Sportplätze können auch einzeln gebucht werden. Die Entgelte betragen

für den Naturrasenplatz	1,50 € pro Stunde,
für den Kunstrasenplatz	2,00 € pro Stunde.

 Zu jedem Sportplatz gehören je zwei Umkleideräume mit Dusch- und Toilettennutzung. Der Kunstrasenplatz verfügt über eine beidseitig angebrachte Flutlichtanlage und der Naturrasen über eine einseitige Flutlichtanlage.
4. Folgende Leistungen der Stadt Erkelenz sind in der Nutzungsüberlassung enthalten:
 - Überlassung von Umkleiden nebst Duschen und einem Lager für Bälle,
 - Pflege und Unterhaltung der gesamten Sportanlage,
 - Reinigung der Gesamtanlage,
 - Überlassung von Tribünenanlagen,
 - Überlassung der Flutlichtanlagen,
 - ggf. Überlassung der Lautsprecheranlage,
 - Anwesenheit eines Platzwartes ggf. in Rufbereitschaft.
5. Die Stadt Erkelenz kann die Benutzung der Sportanlage oder Teile davon z.B. durch Teilbelegung von einem Dritten einschränken.

§ 5 Pflichten der Nutzenden

1. Den Anweisungen des städtischen Personals ist Folge zu leisten. Das städtische Personal und ggf. weitere Beauftragte der Stadt Erkelenz üben gegenüber allen Besuchern das Hausrecht aus. Der Platzwart kann Personen, die gegen diese Nutzungs- und Entgeltordnung verstoßen, von der Sportanlage verweisen; das Benutzungsentgelt wird in diesem Falle nicht erstattet.
2. Vor der Nutzung ist der Zustand der Sportanlage zu prüfen. Schäden sind dem Platzwart unverzüglich zu melden. Schadhafte Einrichtungen (z.B. Tribüne/ Umkleiden) dürfen nicht benutzt werden.
3. Lautsprecher und sonstige technische Anlagen oder Einrichtungen dürfen nur nach vorheriger Einweisung durch den Platzwart der Stadt Erkelenz benutzt werden.
4. Werden bei einer Veranstaltung Speisen, Getränke oder sonstige Lebensmittel konsumiert, so sind Abfälle möglichst zu vermeiden. Die Abfälle sind von den Nutzenden auf eigene Kosten, d.h. nicht über die Abfallbehälter der Sportanlage zu entsorgen. Glasflaschen oder Gläser dürfen im Bereich der Sportplätze nicht benutzt werden.
5. Die Sportanlage ist zu jeder Zeit pfleglich zu behandeln. Alle Gegenstände sind nach Benutzung wieder an ihre Ausgangsstelle zurückzustellen. Soweit Gegenstände vom städtischem Platzwart ausgehändigt worden sind, müssen sie diesem wieder zurückgegeben werden. Fundsachen sind beim Platzwart abzugeben. Von den Nutzenden mitgebrachte Sachen sind nach Nutzungsende zu entfernen.
6. Der Kunstrasenplatz darf nur mit sauberen Schuhe betreten werden, die Nutzung von Fußballschuhen mit Schraubstollen ist untersagt.
7. Unmittelbar nach dem Trainings-/ Spielbetrieb ist die Flutlichtanlage auszuschalten.
8. Die Nutzenden müssen alles unterlassen, was gegen die guten Sitten verstößt oder die Sicherheit oder Ordnung gefährdet. Darüber hinaus ist es nicht gestattet,
 - ohne Zustimmung des Amtes für Bildung und Sport Werbeanlagen aufzustellen oder Werbeplakate anzubringen,
 - vorhandene Einrichtungen oder Einrichtungsgegenstände, die nicht Teil der Erlaubnis sind, zu benutzen,
 - Tiere mitzubringen,
 - Feuerwerkskörper abzubrennen und sonstige explosive Gegenstände (insb. Pyrotechnik) zu benutzen,
 - auf der gesamten Sportanlage zu rauchen oder selbst mitgebrachte alkoholische Getränke zu sich zu nehmen,
 - übermäßigen Lärm zu verursachen. Die einschlägigen emissionschutzrechtlichen Normen sind zu beachten.

Der Ausschank von Getränken muss vorab durch die Nutzenden bei der Stadt Erkelenz beantragt werden und ist erst nach Genehmigung zulässig.

9. Der Wasser- und Stromverbrauch ist niedrig zu halten.
10. Die Sportanlage ist nach der Nutzung sauber zu verlassen.
11. Fahrzeuge dürfen nur an den dafür vorgesehenen Plätzen abgestellt werden.

§ 6 Benutzungszeiten

1. Die regelmäßige Nutzungszeit für die Sportanlage Keyenberg (neu)/ Kuckum (neu) ist in der Regel
täglich von 8 - 22 Uhr.
2. An Sonn- und Feiertagen sowie außerhalb der Dienstzeiten des Platzwartes kann eine Überlassung der Sportanlage nur erfolgen, wenn ein ordnungsgemäßer Schließdienst gewährleistet ist. Die Schlüsselausgabe erfolgt ausschließlich gegen Unterschrift durch den Platzwart oder das Amt für Bildung und Sport.
3. Der Bürgermeister kann in besonderen Fällen anderweitige Nutzungszeiten festsetzen.

§ 7 Schlussbestimmungen

1. Falls Bestimmungen dieser Nutzungs- und Entgeltordnung nichtig sind, wird davon die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der nichtigen Bestimmungen soll gelten, was dem gewollten Zweck in gesetzlich erlaubten Sinn am Nächsten kommt.
2. Diese Nutzungs- und Entgeltordnung und auf ihrer Grundlage genehmigte Nutzungsüberlassungen gelten nicht, wenn und solange nach § 11 des Infektionsschutz- und Befugnisgesetzes vom 14. April 2020 eine epidemische Lage von landesweiter Tragweite festgestellt ist.

Diese Nutzungs- und Entgeltordnungen der Stadt Erkelenz zur gesundheitlichen Betätigung treten zum in Kraft.

Erkelenz,

Stephan Muckel
Bürgermeister

Dr. Hans-Heiner Gotzen
Erster Beigeordneter



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 14/125/2021 Status: nichtöffentlich/öffentlich AZ: Datum: 12.05.2021 Verfasser: Amt 14 Martin Jansen
Federführend: Rechnungsprüfungsamt	
Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Wahrnehmung der Aufgabe der IT-Prüfung nach § 104 Absatz 1 Nr. 3 GO NRW durch die Stadt Aachen	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
21.06.2021	Rechnungsprüfungsausschuss
24.06.2021	Haupt- und Finanzausschuss
30.06.2021	Rat der Stadt Erkelenz

Tatbestand:

Aufgabe der örtlichen Rechnungsprüfung ist es, bei Durchführung der Finanzbuchhaltung mit Hilfe automatisierter Datenverarbeitung (DV Buchführung) der Gemeinde und ihrer Sondervermögen die Programme vor ihrer Anwendung zu prüfen (Implementierungsprüfung; § 104 Absatz 1 Nr. 3 GO NRW). Die örtliche Rechnungsprüfung kann sich zur Wahrnehmung dieser Aufgabe Dritter bedienen. Die Stadt Aachen nimmt diese Aufgabe gemäß der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 13.12.2002 für die Stadt Erkelenz wahr.

In Abgrenzung zur Zulassungsprüfung der gpaNRW (§ 94 Absatz 2 GO NRW; zum 01.01.2021 in Kraft getreten), welche eine Prüfung der Anwendungen im „Rohzustand“ vorsieht, wird im Rahmen der Implementierungsprüfung vor allem die Anpassung der einzelnen Anwendungen an die örtlichen Gegebenheiten (Customizing) geprüft.

Im Jahr 2003 wurde die regio IT durch Zusammenschluss der Aachener Datenverarbeitungsgesellschaft (ADG) und der Gemeinsamen Kommunalen Datenverarbeitungszentrale (GKDVZ; Amt der Stadt Aachen) gegründet. Zur Bündelung der Nachfrage wurde die Stadt Aachen über eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung von der StädteRegion Aachen (damals noch Kreis Aachen), dem Kreis Heinsberg und einem Teil der kreisangehörigen Kommunen beauftragt, den Bedarf an IT über die regio IT sicherzustellen. In 2011 ist die regio IT mit dem Zweckverband INFOKOM (Kreis Gütersloh) und in 2020 mit dem Zweckverband civitec (Oberbergischer Kreis, Rhein-Sieg-Kreis) fusioniert. Damit ist sie inzwischen neben dem Hauptsitz in Aachen mit Niederlassungen und Rechenzentren in Siegburg und Gütersloh vertreten und so zu

einem der größten kommunalen IT-Dienstleister in Nordrhein-Westfalen herangewachsen.

Die Stadt Aachen nimmt die IT-Prüfung derzeit für insgesamt 68 Kommunen in NRW mit einer Gesamteinwohnerzahl von knapp 2 Millionen Einwohnern wahr. Eine Übersicht der Kommunen können Sie dem beigefügten Entwurf der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung entnehmen. Die IT-Anwendungen in den Kommunen werden zum überwiegenden Teil von der regio IT betreut und in den Rechenzentren der regio IT betrieben. Mit der Wahrnehmung der Implementierungsprüfung „aus einer Hand“ werden größtmögliche Synergien erzielt und entsprechende Prüfkapazitäten bei den einzelnen Kommunen eingespart. Der Fachbereich Rechnungsprüfung der Stadt Aachen beschäftigt derzeit vier IT-Prüfer mit einem Anteil von insgesamt 2,8 Stellen. Die fachliche Kompetenz der KollegInnen wird durch regelmäßige Teilnahme an Fort- und Weiterbildungen sowie Einbindung in überregionale Arbeitskreise des IDR und der GPA gestärkt. Die langjährigen Prüfer verfügen über anerkannte Zertifizierungen zum CISA (Certified Information Systems Auditor).

Die Rahmenbedingungen der Wahrnehmung der IT-Prüfung durch die Stadt Aachen sollen durch den Abschluss einer neuen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit allen 68 Kommunen zum 01.01.2022 rechtssicher und einheitlich geregelt werden. Das Vorhaben wurde im Arbeitsausschuss ÖRV – regio IT am 10.12.2020 vorgestellt und begrüßt.

Die wesentlichen Inhalte der Vereinbarung werden nachfolgend dargestellt:

Die Prüfung nach § 104 Absatz 1 Nr. 3 GO NRW erstreckt sich auf alle von der regio IT GmbH betreuten Anwendungen.

Der Arbeitsaufwand wird nach den geleisteten Stunden erfasst. Hierbei wird der jeweils aktuelle Entgeltsatz des Entgelttarifs zur Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Aachen zu Grunde gelegt. Dieser beträgt derzeit 82 €/Stunde (netto). Zusätzlich werden ggf. entstehende Reisekosten nach den Vorschriften des Landesreisekostengesetzes NRW berechnet.

Die Gesamtkosten werden im Verhältnis der Einwohnerzahl getragen. Die Einwohnerzahl wird bei den Kreisen und der StädteRegion Aachen mit dem Faktor 0,5 multipliziert. Bei den kreisfreien Städten gilt der Faktor 1,5 und bei den Kreisangehörigen Städten und Gemeinden der Faktor 1,0. Bei geschätzten jährlichen Gesamtkosten von 210.000,00 € würde die Stadt Erkelenz insgesamt anteilige Kosten in Höhe von 2.815,41 € tragen.

Prüfungen von Programmen, die nicht von der regio IT betreut werden sowie die hieraus entstehenden Kosten, sind direkt zwischen der Stadt Aachen und der Stadt Erkelenz abzustimmen bzw. abzurechnen.

Die Abrechnungen finden einmal jährlich unmittelbar nach Jahresende statt.

Die Laufzeit der Vereinbarung ist unbefristet. Sie kann erstmalig unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr zum 31.12.2024 gekündigt werden.

Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung durch die Bezirksregierung Köln.

Die übrigen Regelungen können dem Volltext der Vereinbarung entnommen werden, welcher dieser Sitzungsvorlage im Entwurf beigefügt ist. Er wurde mit der Bezirksregierung Köln im Entwurf abgestimmt, die keine Bedenken einer Genehmigungsfähigkeit sieht. Die bisherigen Vereinbarungen werden mit Abschluss der neuen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung obsolet.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an Haupt- und Finanzausschuss und Rat):
„Der Rat der Stadt Erkelenz beauftragt die Stadt Aachen, die Aufgabe der IT-Prüfung nach § 104 Absatz 1 Nr. 3 GO NRW für die Stadt Erkelenz gemäß den Regelungen der im Entwurf beigefügten öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ab dem 01.01.2022 wahrzunehmen.“

Finanzielle Auswirkungen:
Jährliche Kosten von 2.815,41 €

Anlage:
Entwurf der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Wahrnehmung der Aufgabe der IT-Prüfung nach § 104 Absatz 1 Nr. 3 GO NRW durch die Stadt Aachen

ENTWURF für eine Vereinbarung über die interkommunale Zusammenarbeit in der örtlichen Rechnungsprüfung zur Prüfung der Programme nach § 104 Abs. 1 Nr. 3 GO NRW zwischen Gemeinden mit örtlicher Rechnungsprüfung gem. § 104 Abs. 6 GO NRW bzw. ohne eigene örtliche Rechnungsprüfung gem. § 101 Abs. 1 GO NRW (Stand 10.02.2021):

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

zwischen

der StädteRegion Aachen und ihren städteregionsangehörigen Städten und Gemeinden:

**Stadt Alsdorf, Stadt Baesweiler, Stadt Eschweiler, Stadt Herzogenrath, Stadt Monschau,
Gemeinde Roetgen, Gemeinde Simmerath, Stadt Stolberg, Stadt Würselen,**

dem Kreis Heinsberg und seinen kreisangehörigen Städten und Gemeinden:

**Stadt Erkelenz, Stadt Hückelhoven, Stadt Heinsberg, Gemeinde Selfkant, Stadt Wegberg,
Gemeinde Waldfeucht,**

dem Zweckverband Region Aachen,

dem Rhein-Sieg-Kreis und seinen kreisangehörigen Städten und Gemeinden:

**Gemeinde Alfter, Stadt Bad Honnef, Stadt Bornheim, Gemeinde Eitorf, Stadt Hennef (Sieg),
Stadt Königswinter, Stadt Lohmar, Stadt Meckenheim, Gemeinde Much, Gemeinde
Neunkirchen-Seelscheid, Stadt Niederkassel, Stadt Rheinbach, Gemeinde Ruppichterorth,
Stadt Sankt Augustin, Stadt Siegburg, Gemeinde Swisttal, Stadt Troisdorf, Gemeinde
Wachtberg, Gemeinde Windeck,**

dem Oberbergischer Kreis und seinen kreisangehörigen Städten und Gemeinden:

**Stadt Bergneustadt, Gemeinde Engelskirchen, Stadt Gummersbach, Stadt Hückeswagen,
Gemeinde Lindlar, Gemeinde Marienheide, Gemeinde Morsbach, Gemeinde Nümbrecht,
Stadt Radevormwald, Gemeinde Reichshof, Stadt Waldbröl, Stadt Wiehl, Stadt
Wipperfürth,**

dem Kreis Gütersloh und seinen kreisangehörigen Städten und Gemeinden:

**Stadt Borgholzhausen, Stadt Gütersloh, Stadt Halle (Westf.), Stadt Harsewinkel, Gemeinde
Herzebrock-Clarholz, Gemeinde Langenberg, Stadt Rheda-Wiedenbrück, Stadt Rietberg,
Stadt Schloß Holte-Stukenbrock, Gemeinde Steinhagen, Stadt Verl, Stadt Versmold, Stadt
Werther,**

der Stadt Düren und

(im Folgenden Beteiligte genannt)

und der Stadt Aachen (im Folgenden Stadt genannt)

**über die Wahrnehmung der Aufgabe der IT-Prüfung nach § 104 Abs. 1 Nr. 3 GO NRW
Rechnungsprüfung durch
die örtliche Rechnungsprüfung der Stadt Aachen**

Die Beteiligten und die Stadt schließen gem. § 104 Abs. 6 bzw. § 101 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666), in der jeweils geltenden Fassung, folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Wahrnehmung der Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung nach § 104 Abs. 1 Nr. 3 GO NRW durch die Stadt:

Präambel:

Anknüpfend an die Zusammenarbeit und die gesellschaftlichen Verbindungen auf dem Gebiet der Informationstechnologie, die maßgeblich von der regio iT GmbH als öffentliches Unternehmen und kommunaler IT-Dienstleister getragen, umgesetzt und weiterentwickelt wird, verleihen die Vertragspartner mit dieser öffentlich-rechtlichen-Vereinbarung ihrem Wunsch Ausdruck, die notwendigen Prüfungen der eingesetzten Programme zu bündeln und zur Erreichung größtmöglicher Synergien und Skaleneffekte der Rechnungsprüfung der Stadt Aachen zu übertragen, die diese Aufgabe bereits langjährig mit hoher Qualität übernimmt.

§ 1

Übertragung der Aufgaben, Aufgabenumfang

- (1) Die örtliche Rechnungsprüfung der Stadt nimmt die Aufgaben der Prüfung der Programme vor ihrer Anwendung, sofern die Finanzbuchhaltung mit Hilfe automatisierter Datenverarbeitung (DV-Buchführung) durchgeführt wird, für die Beteiligten und deren Sondervermögen sowie die Stadt Aachen gemäß § 104 Abs. 1 Nr. 3 GO NRW wahr. Die Prüfung berücksichtigt die weitere Entwicklung hinsichtlich der Umsetzung des § 94 Abs. 2 GO NRW, wonach nur Fachprogramme verwendet werden dürfen, die von der Gemeindeprüfungsanstalt NRW zugelassen worden sind. Prüfungsinhalt der Stadt stellt insbesondere die Anwendungsprüfung und alle damit zusammenhängenden Tätigkeiten einer umfassenden IT-Prüfung mit dem Ziel einer IT-Sicherheit nach zeitgemäßen Standards dar.
- (2) Die Prüfung erstreckt sich grundsätzlich auf alle über die regio iT GmbH eingeführten Programme und auf Wunsch einzelner Beteiligten auf weitere Programmprüfungen, die bilateral zwischen der Stadt und der jeweiligen Kommune nach den Regelungen des § 4 abgerechnet werden. Die Kosten für bilaterale Programmprüfungen werden hierbei nicht in die Gesamtkosten nach § 4 Abs. 4 einbezogen, sondern direkt zwischen der jeweiligen Kommune und der Stadt abgerechnet.

§ 2 Personal, Arbeitsplätze

- (1) Zur Durchführung der Aufgaben nach § 1 stellt die Stadt das notwendige Personal zur Verfügung.
- (2) Die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung der Stadt entscheidet, welche Dienstkräfte im Einzelfall zur Erfüllung der Aufgaben eingesetzt werden.
- (3) Die Prüferinnen und Prüfer der örtlichen Rechnungsprüfung der Stadt nehmen die Aufgaben nach § 1 als Bestandteil ihres Hauptamtes wahr.
- (4) Die Prüfungen werden je nach Notwendigkeit am Sitz der örtlichen Rechnungsprüfung der Stadt oder bei den Beteiligten durchgeführt.
- (5) Die Stadt trägt die für die Ausübung der Prüftätigkeit erforderlichen Ausstattungskosten. Sofern bei einer Prüfung vor Ort bei den Beteiligten notwendig, werden der Stadt die für die Prüfung erforderlichen Büroräume und eventuell weitere notwendige Ausstattungen zur Verfügung gestellt.
- (6) Die Beteiligten stellen sicher, dass den Prüferinnen und Prüfern die für ihre Arbeit notwendigen Zugriffsberechtigungen für die DV-Anwendungen erteilt werden.

§ 3 Verschwiegenheit

Die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung der Stadt sowie die Prüferinnen und Prüfer sind verpflichtet, über die Angelegenheiten der Beteiligten, über die sie im Rahmen ihrer Prüftätigkeit Kenntnis erlangen, Verschwiegenheit zu bewahren. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes NRW (DSG NRW) und der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 4 Leistungsumfang, Kostenersatz und Abrechnung

- (1) Die Stadt geht bei Abschluss dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung davon aus, dass der durch die Wahrnehmung der Prüfungsaufgaben nach § 1 entstehende Arbeitsaufwand durch die für die IT-Prüfung eingesetzten Prüferinnen und Prüfer der Stadt abgedeckt werden kann. Bei erkennbarem Mehrbedarf oder sofern Dritte mit weiteren Prüfungen beauftragt werden müssen, erfolgt eine vorherige Abstimmung der betroffenen Vertragspartner ohne weitere Beteiligung der Gremien. Gegebenenfalls erfolgt eine bilaterale Abrechnung zwischen der Stadt und den betroffenen Beteiligten.

- (2) Abrechnung der Personalkosten
Der Arbeitsaufwand nach Abs. 1 wird auf der Grundlage der geleisteten Stunden erfasst. Die Stadt legt den jeweils aktuellen Entgelttarif zur Rechnungsprüfungsordnung für Prüfungen Dritter zugrunde. Weitere Sachkosten fallen nicht an.
- (3) Abrechnung von Reisekosten
Zusätzlich werden die nach den Vorschriften des Landesreisekostengesetzes NRW an die Prüferin bzw. den Prüfer zu zahlenden Reisekosten erhoben. Die Stadt ist bemüht durch Nutzung zur Verfügung stehenden technischen Mittel (Fernaufschaltung, Telefon- und Videokonferenzen etc.) die Reisezeiten und Reisekosten auf ein notwendiges Minimum zu beschränken.
- (4) Die Gesamtkosten nach Abs. 2 und Abs. 3 werden von Beteiligten und der Stadt im Verhältnis ihrer Einwohner getragen. Hierbei gilt die vom Landesbetrieb „Information und Technik Nordrhein-Westfalen („IT-NRW“) veröffentlichte Einwohnerzahl nach dem Stand vom 30. Juni des abzurechnenden Jahres. Für kreisangehörige Städte und Gemeinden gilt bei der Berechnung ein Faktor von 1,0. Die Kreise und die StädteRegion Aachen werden mit der Hälfte (Faktor 0,5) der Summe der Einwohner ihrer angehörigen Städte und Gemeinden berechnet. Die Stadt Aachen gilt als kreisfreie Stadt, wird aber bei der Berechnung der Einwohner der StädteRegion Aachen mitberücksichtigt. Für sie und die weiteren kreisfreien Städte gilt ein Faktor von 1,5. Der Zweckverband Region Aachen wird auf der Grundlage der Einwohnerentwicklung der kreisangehörigen Stadt Übach-Palenberg berechnet.
- (5) Der voraussichtliche Jahresbetrag wird unmittelbar nach Jahresende für das abgelaufene Jahr in Rechnung gestellt und ist sofort fällig.
- (6) Rechnungsbeträge werden nach aktueller Rechtslage zunächst netto ausgewiesen. Sollten die Einnahmen der örtlichen Rechnungsprüfung der Stadt künftig der Umsatzsteuerpflicht unterliegen, so wird – ggfs. auch rückwirkend – zusätzlich die Mehrwertsteuer geltend gemacht.
- (7) Örtliche Besonderheiten/Absprachen bezüglich des IT-Prozesses können mit der Stadt bilateral abgestimmt werden.

§ 5

Haftungsklausel

- (1) Die Stadt stellt sicher, dass Schäden, die Beschäftigte der Stadt in Ausübung ihrer Tätigkeit den Beteiligten oder einem Dritten zufügen, im Rahmen einer eigenen Haftpflichtversicherung abgedeckt sind.
- (2) Sofern den Beteiligten oder einem Dritten durch vorsätzliches Handeln oder grobe Fahrlässigkeit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der örtlichen Rechnungsprüfung der Stadt ein Schaden entsteht, der nicht vom Deckungsschutz einer Vermögenseigenschadenversicherung oder einer Haftpflichtversicherung erfasst ist, hat die Stadt die Beteiligten schadlos zu halten.

§ 6

Beginn, Kündigung der Vereinbarung, Aufnahme weiterer Kommunen

- (1) Die Vereinbarung beginnt am 01.01.2022 mit einer unbefristeten Laufzeit. Sie ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr erstmalig mit Wirkung zum 31.12.2024 kündbar. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (2) Die Kündigung der Beteiligten erfolgt schriftlich gegenüber der Stadt. Eine Kündigung der Stadt erfolgt gegenüber den Beteiligten.
- (3) Sollten weitere Kommunen dieser Vereinbarung beitreten wollen, so ist hierzu eine Zustimmung der StädteRegion Aachen, des Kreises Heinsberg, des Oberbergischen Kreises, des Rhein-Sieg-Kreises und des Kreises Gütersloh sowie der Stadt Aachen ausreichend.

§ 7

Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so werden die übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Vertragspartner sichern sich für diesen Fall zu, die betroffene Regelung durch eine wirksame oder durchführbare, dem Sinn der Vereinbarung entsprechende Regelung zu ersetzen, durch die der beabsichtigte Vertragszweck erreicht wird. Entsprechendes gilt für Regelungslücken in der Vereinbarung.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt nach Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde gemäß § 24 Abs. 2 GkG i.V.. § 29 GkG und ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln gemäß § 24 Abs. 3 S. 1 GkG in Kraft.

Aachen, den

Für die Stadt Aachen

(Oberbürgermeisterin Sibylle Keupen)

(Dirk Emmerich - Leiter der örtlichen Rechnungsprüfung
der Stadt Aachen)

für die Beteiligten Kommunen:

StädteRegion Aachen	
Stadt Alsdorf	
Stadt Baesweiler	
Stadt Eschweiler	
Stadt Herzogenrath	
Stadt Monschau	
Gemeinde Roetgen	
Gemeinde Simmerath	
Stadt Stolberg	
Stadt Würselen	
Kreis Heinsberg	
Stadt Erkelenz	
Stadt Hückelhoven	
Stadt Heinsberg	
Gemeinde Selfkant	
Stadt Wegberg	
Gemeinde Waldfeucht	
Rhein-Sieg-Kreis	
Gemeinde Alfter	
Stadt Bad Honnef	
Stadt Bornheim	
Gemeinde Eitorf	

Stadt Hennef (Sieg)	
Stadt Königswinter	
Stadt Lohmar	
Stadt Meckenheim	
Gemeinde Much	
Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid	
Stadt Niederkassel	
Stadt Rheinbach	
Gemeinde Ruppichterath	
Stadt Sankt Augustin	
Stadt Siegburg	
Gemeinde Swisttal	
Stadt Troisdorf	
Gemeinde Wachtberg	
Gemeinde Windeck	
Oberbergischer Kreis	
Stadt Bergneustadt	
Gemeinde Engelskirchen	
Stadt Gummersbach	
Stadt Hückeswagen	
Gemeinde Lindlar	
Gemeinde Marienheide	
Gemeinde Morsbach	
Gemeinde Nümbrecht	

Stadt Radevormwald	
Gemeinde Reichshof	
Stadt Waldbröl	
Stadt Wiehl	
Stadt Wipperfürth	
Kreis Gütersloh	
Stadt Borgholzhausen	
Stadt Gütersloh	
Stadt Halle (Westf.)	
Harsewinkel	
Herzebrock-Clarholz	
Gemeinde Langenberg	
Stadt Rheda-Wiedenbrück	
Stadt Rietberg	
Stadt Schloß Holte-Stukenbrock	
Gemeinde Steinhagen	
Stadt Verl	
Stadt Versmold	
Stadt Werther	
ZW Region Aachen	
Stadt Düren	



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 61/579/2021 Status: öffentlich AZ: Datum: 21.05.2021 Verfasser: Amt 61 Jürgen Schöbel
Federführend: Planungsamt	
Bebauungsplan Nr. XII/3 "In Bellinghoven / Am Liesenfeld", Erkelenz-Bellinghoven hier: Beschluss über die vorgetragenen Stellungnahmen während der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB, der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
22.06.2021	Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung
24.06.2021	Haupt- und Finanzausschuss
30.06.2021	Rat der Stadt Erkelenz

Tatbestand:

In seiner Sitzung am 16.06.2020 hat der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe der Stadt Erkelenz die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. XII/3 „In Bellinghoven / Am Liesenfeld“, Erkelenz-Bellinghoven, beschlossen. In der Sitzung wurde ferner beschlossen zu dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. XII/3 „In Bellinghoven / Am Liesenfeld“, Erkelenz-Bellinghoven, die Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie den Bezirksausschuss Erkelenz-Mitte zu beteiligen.

1. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB
Die öffentliche Bekanntmachung des Termins der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde mit Amtsblatt Nr. 2 vom 15.01.2021 bekannt gemacht.
Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wurde vom 18.01.2021 bis einschließlich 22.01.2021 im Rathaus der Stadt Erkelenz sowie über die Internetseite www.erkelenz.de durchgeführt. Seitens der Öffentlichkeit wurden während des Beteiligungsverfahrens keine abwägungsrelevanten Stellungnahmen vorgetragen.

2. Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Das Beteiligungsverfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurde mit Schreiben vom 18.01.2021 an die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, eingeleitet.

Seitens der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden während des Beteiligungsverfahrens abwägungsrelevante Stellungnahmen vorgetragen, die in der Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Abwägung und Beschlussfassung aufgelistet sind.

3. Beteiligung des Bezirksausschusses

Der Bezirksausschuss Erkelenz-Mitte wurde mit Schreiben vom 15.01.2021 beteiligt. Beschluss vom 09.03.2021 (als Empfehlung an die Verwaltung):

„1. Der Bezirksausschuss Erkelenz-Mitte stimmt dem Bebauungsplan Nr. XII/3 "In Bellinghoven/Am Liesenfeld" zu.

2. Die Verwaltung soll prüfen, ob die Anbindung – An- und Abfahrt zu den geplanten Grundstücken – über den Wirtschaftsweg südlich von Bellinghoven an die Landstraße erfolgen kann.“

Eine Anbindung über den Wirtschaftsweg nach Süden und Anschluss an die L366 ist nicht möglich, da dies vom Straßenbaulastträger abgelehnt worden ist.

4. Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Nach Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung vom 16.03.2021, des Haupt- und Finanzausschusses vom 18.03.2021 und des Rates der Stadt Erkelenz vom 24.03.2021 wurde der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. XII/3 „In Bellinghoven / Am Liesenfeld“, Erkelenz-Bellinghoven, nach Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 7 vom 26.03.2021 in der Zeit vom 12.04.2021 bis 14.05.2021 öffentlich ausgelegt und ins Internet eingestellt.

Während der öffentlichen Auslegung wurden abwägungsrelevante Stellungnahme der Öffentlichkeit vorgetragen.

5. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentliche Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 12.04.2021 über die öffentliche Auslegung unterrichtet und gem. § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt.

Seitens der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden während des Beteiligungsverfahrens abwägungsrelevante Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplanes vorgetragen, die in der Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Abwägung und Beschlussfassung aufgelistet sind.

In dieser Sitzung soll über die während der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB und die während der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vorgetragenen Stellungnahmen gemäß § 1 Abs. 7 BauGB entschieden und der Satzungsbeschluss gefasst werden.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an Haupt- und Finanzausschuss und Rat):

„1. Über die während der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB von der Öffentlichkeit und den Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und die während der öffentlichen Auslegung gemäß § 3

Abs. 2 BauGB sowie Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vorgetragene Stellungnahmen zum Bebauungsplan Nr. XII/3 „In Bellinghoven / Am Liesenfeld“, Erkelenz-Bellinghoven, wird nach Abwägung aller erkennbaren öffentlichen und privaten Belangen, wie in der als Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange – zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. XII/3 „In Bellinghoven / Am Liesenfeld“, Erkelenz-Bellinghoven, beigefügten Abwägungstabelle vorgeschlagen, entschieden. Die Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - ist Bestandteil dieses Beschlusses.

2. Der Bebauungsplan Nr. XII/3 „In Bellinghoven / Am Liesenfeld“, Erkelenz-Bellinghoven, wird unter Berücksichtigung dieser Beschlüsse gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.“

Finanzielle Auswirkungen:

Für die Erarbeitung des Bebauungsplanes stehen im Haushaltsplan unter dem Produktsachkonto 090100 542940 „Räumliche Planung / Planungs- und Gutachterkosten“ Haushaltsmittel zur Verfügung.

Anlagen:

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. XII/3 „In Bellinghoven / Am Liesenfeld“, Erkelenz-Bellinghoven

Anlage - Übersicht über den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. XII/3 „In Bellinghoven / Am Liesenfeld“, Erkelenz-Bellinghoven

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. XII/3 „In Bellinghoven/Am Liesenfeld“, Erkelenz-Bellinghoven im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 22.06.2021, des Haupt- und Finanzausschusses am 24.06.2021 und des Rates am 30.06.2021

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
----------	---------------	-----------------------------------	--------------------

Stellungnahmen der Öffentlichkeit während der frühzeitigen Beteiligung vom 18.01.2021 bis 22.01.2021 gemäß § 3 Abs. 1 BauGB			
1	Öffentlichkeit Schreiben vom		
	Es wurden keine abwägungsrelevanten Stellungnahmen vorgetragen.		
Stellungnahmen der Öffentlichkeit während der Offenlage vom 12.04. bis 14.05.2021 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB			
1	Bürger ID: 17582 Per Mail erstellt am: 09.05.2021		
	<p>Sehr geehrte Damen und Herren, zum Bebauungsplan Nr XII/ 3 legen wir hiermit offiziell Einspruch ein.</p> <p>Die Zufahrt ist aktuell über die Straße am Liesenfeld geplant. Wieso wird eine Zufahrt nicht über die bereits bestehende Zufahrt In Bellinghoven geplant?</p> <p>Wir sehen die Gefahr eines deutlich erhöhten Verkehrsaufkommens auf der Straße Am Liesenfeld.</p> <p>Gerne können wir Ihnen weitere Bedenken auch anderer Anwohner persönlich mitteilen. Vielen Dank. Mit freundlichen Grüßen</p>	<p>Nach Ausbau und Anlage der bereits vorhandenen Wegeführung innerhalb des Baugebietes ist die verkehrliche Nutzung bis zu einer Tiefe von rd. 50m von der Straße „In Bellinghoven“ aus als „Fuß- und Radweg“ vorgesehen, und von dort ab als zweihüftige Erschließungsfläche bis hin zur Straße „Am Liesenfeld“. Eine Durchfahrt für PKW ist von der Straße „In Bellinghoven“ nicht vorgesehen. Hinsichtlich der notwendigen Breite und Ausbau notwendiger Erschließungskehren erfolgt die Zufahrt des Baugebietes Nr. XII/3 „Am Liesenfeld“, Erkelenz-Bellinghoven über die Straße „Am Liesenfeld“.</p> <p>Die Durch- und Anfahrbarkeit des Neubaugebietes durch notwendige Nutzfahrzeuge und LKW, sowie die Zufahrt und Befahrbarkeit des ausreichend dimensionierten östlichen Verlaufs der Erschließung „Am Liesenfeld“ unterliegt der ordnungsbehördlichen Regelung.</p> <p>Nach Überplanung und Neuzuschnitt des Areal ist eine maximale Nutzungsdichte von 7 Wohngebäuden mit maximal 14 Wohneinheiten möglich. Die bis dato bestehende Unterkunft hat ebenfalls Verkehre erzeugt. Die o.g. Anzahl an Wohneinheiten und das daraus resultierende Verkehrsaufkommen wird als tragfähig für die Straße „Am Liesenfeld“</p>	<p>Die Stellungnahme des Bürgers mit der ID 17582 wird zur Kenntnis genommen. Dem Abwägungsvorschlag der Verwaltung wird zugestimmt.</p>

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. XII/3 „In Bellinghoven/Am Liesenfeld“, Erkelenz-Bellinghoven im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 22.06.2021, des Haupt- und Finanzausschusses am 24.06.2021 und des Rates am 30.06.2021

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		<p>erachtet. Nach Ausbau der notwendigen Erschließungskehren des Fahrweges zur Einfahrt in das Plangebiet ist die Anfahrbarkeit dieses über die Straße „Am Liesenfeld“ sichergestellt.</p>	
2	<p>Bürger ID: 17623 Per Mail erstellt am: 11.05.2021</p>		
	<p>Die Straße am Reitstall ist viel zu eng um dort eine normale Umgehungsstraße draus zu machen.</p> <p>Alleine wenn man dort spazieren geht und ein Auto kommt entgegen muss der Spaziergänger in die Wiesen flüchten.</p> <p>Ebenfalls wurden an dieser Straße 4 Grundstücke gebaut wo eine extra Zufahrtsstraße für Angebaut wurde! Zu den neuen Grundstücken liegt eine Straße die für die neuen Grundstücke befahrbar sein sollte, also eine Art Einbahnstraße.</p>	<p>Der außerhalb der Plangebietsgrenze verlaufende Abschnitt der Verkehrsflächen „Am Liesenfeld“ ist nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens zudem handelt es sich nicht um eine Umgehungsstraße. Die angeführte Erschließungssituation gilt als gesichert. Verkehrsregelnde Maßnahmen der für Anlieger freien Straße „Am Liesenfeld“ erfolgen außerhalb dieses Bauleitplanverfahrens. Die angeführte Konfliktsituation ist über das zuständige Fachamt zu bewerten und Maßnahmen einzuleiten. Die Stellungnahme wird deshalb an das zuständige Ordnungsamt weitergeleitet.</p> <p>Nach Ausbau und Anlage der bereits vorhandenen Wegführung innerhalb des Baugebietes ist die verkehrliche Nutzung bis zu einer Tiefe von rd. 50m von der Straße „In Bellinghoven“ aus als „Fuß- und Radweg“ vorgesehen, und von dort ab als zweihüftige Erschließungsfläche bis hin zur Straße „Am Liesenfeld“. Eine Durchfahrt für PKW ist von der Straße „In Bellinghoven“ nicht vorgesehen. Hinsichtlich der notwendigen Breite und Ausbau notwendiger Erschließungskehren erfolgt die Zufahrt des Baugebietes Nr. XII/3 „Am Liesenfeld“, Erkelenz-Bellinghoven über die Straße „Am Liesenfeld“. Die Durch- und Anfahrbarkeit des Neubaugebietes durch notwendige Nutzfahrzeuge und LKW, sowie die Zufahrt und Befahrbarkeit des ausreichend dimensionierten östlichen Verlaufs der Erschließung „Am Liesenfeld“ unterliegt der</p>	<p>Die Stellungnahme des Bürgers mit der ID 17623 wird zur Kenntnis genommen. Dem Abwägungsvorschlag der Verwaltung wird zugestimmt.</p>

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. XII/3 „In Bellinghoven/Am Liesenfeld“, Erkelenz-Bellinghoven im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 22.06.2021, des Haupt- und Finanzausschusses am 24.06.2021 und des Rates am 30.06.2021

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Der Feldweg sollte Feldweg bleiben!	<p>ordnungsbehördlichen Regelung.</p> <p>Nach Überplanung und Neuzuschnitt des Areals ist eine maximale Nutzungsdichte von 7 Wohngebäuden mit maximal 14 Wohneinheiten möglich. Die bis dato bestehende Unterkunft hat ebenfalls Verkehre erzeugt. Die o.g. Anzahl an Wohneinheiten und das daraus resultierende Verkehrsaufkommen wird als tragfähig für die Straße „Am Liesenfeld“ erachtet.</p> <p>Nach Ausbau der notwendigen Erschließungskehren des Fahrweges zur Einfahrt in das Plangebiet ist die Anfahrbarkeit dieses über die Straße „Am Liesenfeld“ sichergestellt.</p>	
3	<p>Bürger ID: 17626 Per Mail Erstellt am: 12.05.2021</p>		
	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>Uns ist Garde genannter Plan zu Augen gekommen. Wir möchten sehr dringend davon abraten. Den Weg der an der ehemaligen Unterkunft lang führt als öffentliche Verkehrsstraße zu nutzen. Direkt vor der Haustür fährt der Bus lang und leider auch sehr viele Auto. Dies ist ein direkter Schulweg vieler Kinder. Die Kinder fahren den Weg entlang nach Kückhoven zur Schule. Das ist bis jetzt ganz OK weil der Weg vom öffentlichen Verkehr ausgenommen ist.</p> <p>Liebe Grüße</p>	<p>Nach Ausbau und Anlage der bereits vorhandenen Wegführung innerhalb des Baugebietes ist die verkehrliche Nutzung bis zu einer Tiefe von rd. 50m von der Straße „In Bellinghoven“ aus als „Fuß- und Radweg“ vorgesehen, und von dort ab als zweihüftige Erschließungsfläche bis hin zur Straße „Am Liesenfeld“. Eine Durchfahrt für PKW ist von der Straße „In Bellinghoven“ nicht vorgesehen.</p>	<p>Die Stellungnahme des Bürgers mit der ID 17626 wird zur Kenntnis genommen. Dem Abwägungsvorschlag der Verwaltung wird zugestimmt.</p>
4	<p>Bürger ID: 17633 Per Mail Erstellt am: 12.05.2021</p>		
	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>bezüglich Ihrer Planung möchte ich folgende Hinweise geben.</p> <p>Die Firma [...] ist seit Oktober 2020 Eigentümer der Reitanlage die ich gemietet habe.</p>	<p>Nach Ausbau und Anlage der bereits vorhandenen Wegführung innerhalb des Baugebietes ist die verkehrliche Nutzung bis zu einer Tiefe von rd. 50m von der Straße „In Bellinghoven“ aus als „Fuß- und Radweg“ vorgesehen, und von dort ab als zweihüftige Erschließungsfläche bis hin zur</p>	<p>Die Stellungnahme des Bürgers mit der ID 17633 wird zur Kenntnis genommen. Dem Abwägungsvorschlag der Verwaltung wird zugestimmt.</p>

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. XII/3 „In Bellinghoven/Am Liesenfeld“, Erkelenz-Bellinghoven im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 22.06.2021, des Haupt- und Finanzausschusses am 24.06.2021 und des Rates am 30.06.2021

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Da die Wegstrecke zu Ihrem Bauvorhaben über die Straße Landwehr kürzer, sicherer und einfacher ist und auch da keine Anwohner betroffen sind werden die Eigentümer und ich Ihrer Planung nicht zustimmen.</p> <p>Die Wegstrecke über "Am Liesenfeld" zu planen beinhaltet außerdem das zwei unübersichtliche Kurven entstehen (erhöhte Unfallgefahr) und Anwohner mit Lärm belästigt werden.</p>	<p>Straße „Am Liesenfeld“. Eine Durchfahrt für PKW ist von der Straße „In Bellinghoven“ nicht vorgesehen. Hinsichtlich der notwendigen Breite und Ausbau notwendiger Erschließungskehren erfolgt die Zufahrt des Baugebietes Nr. XII/3 „Am Liesenfeld“, Erkelenz-Bellinghoven über die Straße „Am Liesenfeld“.</p> <p>Die Durch- und Anfahrbarkeit des Neubaugebietes durch notwendige Nutzfahrzeuge und LKW, sowie die Zufahrt und Befahrbarkeit des ausreichend dimensionierten östlichen Verlaufs der Erschließung „Am Liesenfeld“ unterliegt der ordnungsbehördlichen Regelung.</p> <p>Nach Überplanung und Neuzuschnitt des Areals ist eine maximale Nutzungsdichte von 7 Wohngebäuden mit maximal 14 Wohneinheiten möglich. Die bis dato bestehende Unterkunft hat ebenfalls Verkehre erzeugt. Die o.g. Anzahl an Wohneinheiten und das daraus resultierende Verkehrsaufkommen sowie entstehender Lärm wird als tragfähig für die Straße „Am Liesenfeld“ sowie die angrenzenden Nutzungen erachtet.</p> <p>Nach Ausbau der notwendigen Erschließungskehren des Fahrweges zur Einfahrt in das Plangebiet ist die Anfahrbarkeit dieses über die Straße „Am Liesenfeld“ sichergestellt.</p> <p>Eine Anbindung über die Straße Landwehr ist aus Eigentumsgründen nicht möglich.</p>	
5	<p>Bürger ID: 17637 Per Mail Erstellt am: 12.05.2021</p>		
	<p>Sehr geehrte Damen und Herren. Ich habe soeben erfahren, dass ein Hauptzuweg an der Reitanlage vorbei zu den Neubauhäusern führen soll. Diese Idee halte ich für keine gute.</p> <p>Der Weg der bei uns vorbei führt, wird sowieso schon als Rennstrecke genutzt und man muss Angst haben das seine Tiere, Kinder oder sogar man selbst fast vor ein Fahrzeug</p>	<p>Nach Ausbau und Anlage der bereits vorhandenen Wegführung innerhalb des Baugebietes ist die verkehrliche Nutzung bis zu einer Tiefe von rd. 50m von der Straße „In Bellinghoven“ aus als „Fuß- und Radweg“ vorgesehen, und von dort ab als zweihüftige Erschließungsfläche bis hin zur Straße „Am Liesenfeld“. Eine Durchfahrt für PKW ist von der</p>	<p>Die Stellungnahme des Bürgers mit der ID 17637 wird zur Kenntnis genommen. Dem Abwägungsvorschlag der Verwaltung wird zugestimmt.</p>

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. XII/3 „In Bellinghoven/Am Liesenfeld“, Erkelenz-Bellinghoven im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 22.06.2021, des Haupt- und Finanzausschusses am 24.06.2021 und des Rates am 30.06.2021

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>kommt. Hierbei handelt es sich um einen Wirtschaftsweg.</p> <p>Wieso könnte der Zuweg nicht über die Straße "Landwehr" führen. Diese Straße hat keine direkten Anlieger und ist davon abgesehen kürzer bis zu den neu geplanten Häusern. Außerdem sehe ich diesen Zuweg als ungefährlicher, da dort keine uneinsehbare Gabelung besteht.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>	<p>Straße „In Bellinghoven“ nicht vorgesehen. Hinsichtlich der notwendigen Breite und Ausbau notwendiger Erschließungskehren erfolgt die Zufahrt des Baugebietes Nr. XII/3 „Am Liesenfeld“, Erkelenz-Bellinghoven über die Straße „Am Liesenfeld“.</p> <p>Die Durch- und Anfahrbarkeit des Neubaugebietes durch notwendige Nutzfahrzeuge und LKW, sowie die Zufahrt und Befahrbarkeit des ausreichend dimensionierten östlichen Verlaufs der Erschließung „Am Liesenfeld“ unterliegt der ordnungsbehördlichen Regelung.</p> <p>Nach Überplanung und Neuzuschnitt des Areals ist eine maximale Nutzungsdichte von 7 Wohngebäuden mit maximal 14 Wohneinheiten möglich. Die bis dato bestehende Unterkunft hat ebenfalls Verkehre erzeugt. Die o.g. Anzahl an Wohneinheiten und das daraus resultierende Verkehrsaufkommen wird als tragfähig für die Straße „Am Liesenfeld“ sowie die angrenzenden Nutzungen erachtet.</p> <p>Nach Ausbau der notwendigen Erschließungskehren des Fahrweges zur Einfahrt in das Plangebiet ist die Anfahrbarkeit dieses über die Straße „Am Liesenfeld“ sichergestellt.</p> <p>Eine Anbindung über die Straße Landwehr ist aus Eigentumsgründen nicht möglich.</p>	
6	<p>Bürger ID: 17647 Per Mail Erstellt am: 12.05.2021</p>		
	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>bezugnehmend auf die oben genannte Öffentlichkeitsbeteiligung bitten wir Sie um weitere Aufklärung der geplanten Verkehrsfläche bzw. Zuwegung zum neu entwickelten Bereich sowie zur Aufklärung der Einfriedungen in Verbindung mit dem Bebauungsplan XII/2.</p> <p>Verkehrsfläche/Zuwegung über "Am Liesenfeld":</p>	<p>Nach Ausbau und Anlage der bereits vorhandenen Wegeführung innerhalb des Baugebietes ist die verkehrliche Nutzung bis zu einer Tiefe von rd. 50m von der Straße „In Bellinghoven“ aus als „Fuß- und Radweg“ vorgesehen, und von dort ab als zweihüftige Erschließungsfläche bis hin zur Straße „Am Liesenfeld“. Eine Durchfahrt für PKW ist von der Straße „In Bellinghoven“ nicht vorgesehen. Hinsichtlich der notwendigen Breite und Ausbau notwendiger Erschließungs-</p>	<p>Die Stellungnahme des Bürgers mit der ID 17647 wird zur Kenntnis genommen. Dem Abwägungsvorschlag der Verwaltung wird zugestimmt.</p>

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. XII/3 „In Bellinghoven/Am Liesenfeld“, Erkelenz-Bellinghoven im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 22.06.2021, des Haupt- und Finanzausschusses am 24.06.2021 und des Rates am 30.06.2021

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>In der Begründung ist unter Punkt 5 (5.1 Erschließung) auf die ungünstige Anschlusssituation im Bestand hingewiesen. Die anfahrbare Erschließung soll künftig über eine "festgesetzte Erschließungsfläche" mit einer vorgesehenen Breite von 5,50 m zweihüftig über die östlich gelegene Straße "Am Liesenfeld" erfolgen. Grundsätzlich wird aus dem Bebauungsplan nicht ersichtlich, ob es sich bei der zukünftigen Erschließung um den Bereich Landwehr/Am Liesenfeld (aus südlicher Richtung kommend) oder aus Norden kommend erfolgen soll. Auch die Verkehrsflächen, die zu ertüchtigen sind, um auf eine Breite von 5,50 m zu kommen, sind nicht gekennzeichnet. Die geplante Breite steht derzeit z. B. zwischen Flurstück 104 und 151 nicht zur Verfügung. Zudem weist Straßen NRW auf künftige Probleme bzgl. Schallreflektion und Schadstoffausbreitung hin. Diesem Problem kann auf Seiten der Eigentümer der Flurstücke 102/103/104/107 aufgrund der Einschränkungen der Einfriedungen aus Bebauungsplan XII/2 nicht entgegengewirkt werden.</p> <p>Einfriedungen gem. Bebauungsplan XII/2 und XII/3: Das städtebauliche Konzept orientiert sich an den angrenzenden Siedlungsformen gemäß Punkt 4.1. Dies trifft jedoch nicht auf die Einfriedungen zu, da diese deutlich von den Vorgaben des Bebauungsplanes XII/2 abweichen. Sollte die Erschließung tatsächlich über den nördlichen Zubringer "Am Liesenfeld" erfolgen, so sollte der Bebauungsplan XII/2 dahingehend überarbeitet werden, dass die Einfriedungen entsprechend ertüchtigt werden können.</p> <p>Zusammenfassend bestehen aus meiner Sicht keine Bedenken gegen die grundsätzliche</p>	<p>kehren erfolgt die Zufahrt des Baugebietes Nr. XII/3 „Am Liesenfeld“, Erkelenz-Bellinghoven über die Straße „Am Liesenfeld“.</p> <p>Die Durch- und Anfahrbarkeit des Neubaugebietes durch notwendige Nutzfahrzeuge und LKW, sowie die Zufahrt und Befahrbarkeit des ausreichend dimensionierten östlichen Verlaufs der Erschließung „Am Liesenfeld“ unterliegt der ordnungsbehördlichen Regelung.</p> <p>Nach Überplanung und Neuzuschnitt des Areals ist eine maximale Nutzungsdichte von 7 Wohngebäuden mit maximal 14 Wohneinheiten möglich. Die bis dato bestehende Unterkunft hat ebenfalls Verkehre erzeugt. Die o.g. Anzahl an Wohneinheiten und das daraus resultierende Verkehrsaufkommen wird als tragfähig für die Straße „Am Liesenfeld“ sowie die angrenzenden Nutzungen erachtet.</p> <p>Nach Ausbau der notwendigen Erschließungskehren des Fahrweges zur Einfahrt in das Plangebiet ist die Anfahrbarkeit dieses über die Straße „Am Liesenfeld“ sichergestellt.</p> <p>Die Stellungnahme von Straßen NRW bezieht sich auf Verkehre auf der Landesstraße. Auswirkungen von dieser sind wenn, bereits heute existent und werden durch das geplante Baugebiet nicht erhöht. (Vgl. frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 18.01.2021 gemäß § 4 Abs. 1 BauGB Ifd. Nr. 2).</p> <p>Die an die Anliegerstraße "Am Liesenfeld" hin orientierten Einfriedungen des Bebauungsplanes XII/2 „Am Liesenweg“ sind Bestandteil der Festsetzung und der zur Umsetzung erforderlichen Eingrünung des Baugebietes zur damaligen offenen Landschaft hin. Die Grundstücke im Baugebiet Nr. XII/3 „In Bellinghoven/Am Liesenfeld“ sind nicht zur offenen Landschaft hin orientiert. Eine Eingrünung zur offene Landschaft ist daher nicht notwendig.</p>	

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. XII/3 „In Bellinghoven/Am Liesenfeld“, Erkelenz-Bellinghoven im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 22.06.2021, des Haupt- und Finanzausschusses am 24.06.2021 und des Rates am 30.06.2021

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Entwicklung des Standortes, allerdings sollte die Erschließung erläutert und genauer definiert werden. Der "nicht gewidmete Fahrweg" am Liesenfeld hat derzeit eher den Charakter eines Feldweges. Durch die Verbreiterung auf 5,50 m würde der Charakter deutlich verändert. Sofern die Einfriedungen des Bebauungsplans XII/3 bewilligt werden, so sollten diese auch im Bebauungsplan XII/2 angepasst werden.</p> <p>Vielen Dank vorab für die Berücksichtigung der Hinweise.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>		
7	<p>Bürger ID: 17656 Per Mail Erstellt am: 13.05.2021</p>		
	<p>Anmerkung zu Punkt 5.1 Erschließung. Die Anschlusssituation im Bestand funktioniert seit über 50 Jahre ohne nennenswerte Probleme!</p> <p>Die Erschließung über die Straße Im Liesenfeld ist heute schon problematisch und voll ausgelastet. (durch Anwohner/Reithallenbesucher) Auch gibt es heute schon Probleme bei Gegenverkehr!</p> <p>Den ortskundigen Bewohnern Bellinghovens ist das bekannt!</p>	<p>Nach Ausbau und Anlage der bereits vorhandenen Wegführung innerhalb des Baugebietes ist die verkehrliche Nutzung bis zu einer Tiefe von rd. 50m von der Straße „In Bellinghoven“ aus als „Fuß- und Radweg“ vorgesehen, und von dort ab als zweihüftige Erschließungsfläche bis hin zur Straße „Am Liesenfeld“. Eine Durchfahrt für PKW ist von der Straße „In Bellinghoven“ nicht vorgesehen. Hinsichtlich der notwendigen Breite und Ausbau notwendiger Erschließungskehren erfolgt die Zufahrt des Baugebietes Nr. XII/3 „Am Liesenfeld“, Erkelenz-Bellinghoven über die Straße „Am Liesenfeld“.</p> <p>Die Durch- und Anfahrbarkeit des Neubaugebietes durch notwendige Nutzfahrzeuge und LKW, sowie die Zufahrt und Befahrbarkeit des ausreichend dimensionierten östlichen Verlaufs der Erschließung „Am Liesenfeld“ unterliegt der ordnungsbehördlichen Regelung.</p> <p>Nach Überplanung und Neuzuschnitt des Areal ist eine maximale Nutzungsdichte von 7 Wohngebäuden mit maximal 14 Wohneinheiten möglich. Die bis dato bestehende Unterkunft hat ebenfalls Verkehre erzeugt. Die o.g. Anzahl an Wohneinheiten und das daraus resultierende Verkehrsaufkommen wird als tragfähig für die Straße „Am Liesenfeld“</p>	<p>Die Stellungnahme des Bürgers mit der ID 17656 wird zur Kenntnis genommen. Dem Abwägungsvorschlag der Verwaltung wird zugestimmt.</p>

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. XII/3 „In Bellinghoven/Am Liesenfeld“, Erkelenz-Bellinghoven im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 22.06.2021, des Haupt- und Finanzausschusses am 24.06.2021 und des Rates am 30.06.2021

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Die Möglichkeit der Zu/Anfahrt über die Straße In Bellinghoven würde ich auf jeden Fall bestehen lassen und nicht durch verschließen, die Möglichkeit zu nehmen, das zusätzliche Verkehrsaufkommen zu verteilen.</p>	<p>sowie die angrenzenden Nutzungen erachtet. Nach Ausbau der notwendigen Erschließungskehren des Fahrweges zur Einfahrt in das Plangebiet ist die Anfahbarkeit dieses über die Straße „Am Liesenfeld“ sichergestellt.</p>	
8	<p>Bürger ID: 17657 Per Mail Erstellt am 13.05.2021</p>		
	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>wir, bzw. meine Eltern XX und XX, wohnhaft Am Kapellchen 5, sind Eigentümer und Bewirtschafter der Grundstück in der Gemarkung Erkelenz, Flur 30, Flurstücke 144, 145, 146 und 147 und somit unmittelbare Anlieger des Bebauungsplangebietes. Laut dem Planentwurf ist unser Flurstück 147 auch selbst Bestandteil der Erschließungsfläche. Hierüber wurden wir bisher nicht informiert!</p> <p>Laut der textlichen Begründung des Bebauungsplanes soll die Erschließung des Baugebiets über die im Osten gelegene Anliegerstraße "Am Liesenfeld" erfolgen. Hierfür ist diese Anliegerstraße m.E. nicht ausgelegt. Diese Straße ist für den regulären Verkehr ungeeignet, weil keinerlei Ausweichmöglichkeiten bei Gegenverkehr bestehen. Für den benötigten Baustellenverkehr mit teilweise schweren LKW's ist diese Straße überhaupt nicht geeignet. Aufgrund der im Norden vorhandenen Spitzkehre (in Höhe Am Liesenfeld 27) wird der Verkehr vermutlich in Richtung der Straße Landwehr fließen. Dies wurde bereits bei der Erschließung der Baugrundstücke der Fa. [...] (Flurstück 329) festgestellt. Die LKW's zum Abtransport des Bodenaushubes führen in Richtung der Straße Landwehr und dabei teilweise bis zu einem Meter über unsere Flurstücke, auf denen Dauergrünland als Futter für unseren Pferdebetrieb steht. Für das nun geplante Baugebiet werden wir einen solchen Zustand in keinem Fall akzeptieren können.</p> <p>Uns ist klar, dass eine Erschließung über die Straße "In Bellinghoven" aufgrund der dort vorhandenen Verkehrs- bzw. Parksituation schwierig ist. Trotzdem kann die Erschließung über die Straße "Am Liesenfeld" ohne entsprechende Anpassung keine Lösung sein! Wir verlassen uns darauf, dass ohne Berücksichtigung unserer Eigentumsinteressen keine Tatsachen geschaffen werden. Mit freundlichen Grüßen aus Bellinghoven</p>	<p>Die benannten Flurstücke sind nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.</p> <p>Nach Ausbau und Anlage der bereits vorhandenen Wegführung innerhalb des Baugebietes ist die verkehrliche Nutzung bis zu einer Tiefe von rd. 50m von der Straße „In Bellinghoven“ aus als „Fuß- und Radweg“ vorgesehen, und von dort ab als zweihüftige Erschließungsfläche bis hin zur Straße „Am Liesenfeld“. Eine Durchfahrt für PKW ist von der Straße „In Bellinghoven“ nicht vorgesehen. Hinsichtlich der notwendigen Breite und Ausbau notwendiger Erschließungskehren erfolgt die Zufahrt des Baugebietes Nr. XII/3 „Am Liesenfeld“, Erkelenz-Bellinghoven über die Straße „Am Liesenfeld“.</p> <p>Die Durch- und Anfahbarkeit des Neubaugebietes durch notwendige Nutzfahrzeuge und LKW, sowie die Zufahrt und Befahrbarkeit des ausreichend dimensionierten östlichen Verlaufs der Erschließung „Am Liesenfeld“ unterliegt der ordnungsbehördlichen Regelung.</p> <p>Nach Überplanung und Neuzuschnitt des Areals ist eine maximale Nutzungsdichte von 7 Wohngebäuden mit maximal 14 Wohneinheiten möglich. Die bis dato bestehende Unterkunft hat ebenfalls Verkehre erzeugt. Die o.g. Anzahl an Wohneinheiten und das daraus resultierende Verkehrsaufkommen wird als tragfähig für die Straße „Am Liesenfeld“ sowie die angrenzenden Nutzungen erachtet. Nach Ausbau der notwendigen Erschließungskehren des Fahrweges zur Einfahrt in das Plangebiet ist die Anfah-</p>	<p>Die Stellungnahme des Bürgers mit der ID 17657 wird zur Kenntnis genommen. Dem Abwägungsvorschlag der Verwaltung wird zugestimmt.</p>

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. XII/3 „In Bellinghoven/Am Liesenfeld“, Erkelenz-Bellinghoven im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 22.06.2021, des Haupt- und Finanzausschusses am 24.06.2021 und des Rates am 30.06.2021

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		<p>barkeit dieses über die Straße „Am Liesenfeld“ sichergestellt.</p> <p>Bezüglich derzeit vorhandener Baustellenverkehre wird die Stellungnahme an das zuständige Ordnungsamt weitergeleitet.</p>	
9	<p>Bürger ID: 17659 Per Mail Erstellt am: 13.05.2021</p>		
	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>zum Bauvorhaben bzw. der geplanten Straßenführung der neu ausgewiesenen Grundstücke im Bereich der ehemaligen Übergangsheime Am Liesenfeld möchten wir wie folgt Stellung nehmen:</p> <p>Ich bewohne mit meiner Familie seit über 70 Jahren ein Wohnhaus Am Liesenfeld in Erkelenz-Bellinghoven. Es handelt sich hierbei um eine beruhigte Straße, auf der mittlerweile auch sehr viele junge Familien mit kleinen Kindern ansässig sind. Wie wir nunmehr vernommen haben, planen Sie unverständlicherweise die Zufahrt zu den neu erschlossenen Grundstücken durch das gesamte Liesenfeld an den Reithallen vorbei. Zunächst möchte ich anmerken, dass die Kartenführung fehlerhaft ist, da die zwei Hallen in der Kurve bzw. an dem Knick (Ecke Am Liesenfeld 27) fälschlicherweise als "Pferdehof Meurer" bezeichnet ist. Der richtige Pferdehof Meurer befindet sich jedoch gegenüber den Häusern Am Liesenfeld 43 und 45. Ihre geplante Straßenführung beginnend Ecke "In Bellinghoven 72/Einfahrt Am Liesenfeld" bis zu der scharfen Ecke Am Liesenfeld 27 und dann durch den schmalen "Wirtschaftsweg" rückseitig der Gärten entlang der Wiesen in Richtung der Häuser Am Liesenfeld 43 bis 49 ist objektiv als sehr ungünstig und gefährlich für alle Verkehrsteilnehmer anzusehen. Hierfür sprechen aus 70 Jahren Ortserfahrung folgend Aspekte:</p> <p>Der Weg zwischen den Pferdehallen ist für einen erhöhten Autoverkehr nicht ausgelegt. Der kurvenreiche und sehr unübersichtliche bzw. nicht vorausschaubare Weg ist beidseitig durch hohe Zäune und Hecken und Grünstreifen begrenzt. Der Weg wird regelmäßig durch Fußgänger, Fahrradfahrer, Reiter und spielende Kinder genutzt. Eine Ausweichmöglichkeit oder ein Zurücksetzen mit Fahrzeugen ist schwierig möglich und sehr gefährlich. Wie ich Ihnen bereits telefonisch mitgeteilt habe, erscheint es daher wesentlich günstiger und für alle Verkehrsteilnehmer deutlich ungefährlicher und übersichtlicher, die Zufahrt zu den neuen Häusern von und zu Richtung Landwehr bzw. In Bellinghoven zu führen.</p>	<p>Nach Ausbau und Anlage der bereits vorhandenen Wegeführung innerhalb des Baugebietes ist die verkehrliche Nutzung bis zu einer Tiefe von rd. 50m von der Straße „In Bellinghoven“ aus als „Fuß- und Radweg“ vorgesehen, und von dort ab als zweihüftige Erschließungsfläche bis hin zur Straße „Am Liesenfeld“. Eine Durchfahrt für PKW ist von der Straße „In Bellinghoven“ nicht vorgesehen. Hinsichtlich der notwendigen Breite und Ausbau notwendiger Erschließungskehren erfolgt die Zufahrt des Baugebietes Nr. XII/3 „Am Liesenfeld“, Erkelenz-Bellinghoven über die Straße „Am Liesenfeld“.</p> <p>Die Durch- und Anfahrbarkeit des Neubaugebietes durch notwendige Nutzfahrzeuge und LKW, sowie die Zufahrt und Befahrbarkeit des ausreichend dimensionierten östlichen Verlaufs der Erschließung „Am Liesenfeld“ unterliegt der ordnungsbehördlichen Regelung.</p> <p>Nach Überplanung und Neuzuschnitt des Areals ist eine maximale Nutzungsdichte von 7 Wohngebäuden mit maximal 14 Wohneinheiten möglich. Die bis dato bestehende Unterkunft hat ebenfalls Verkehre erzeugt. Die o.g. Anzahl an Wohneinheiten und das daraus resultierende Verkehrsaufkommen wird als tragfähig für die Straße „Am Liesenfeld“ sowie die angrenzenden Nutzungen erachtet.</p> <p>Nach Ausbau der notwendigen Erschließungskehren des Fahrweges zur Einfahrt in das Plangebiet ist die Anfahrbarkeit dieses über die Straße „Am Liesenfeld“ sichergestellt.</p>	<p>Die Stellungnahme des Bürgers mit der ID 17659 wird zur Kenntnis genommen. Dem Abwägungsvorschlag der Verwaltung wird zugestimmt.</p>

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. XII/3 „In Bellinghoven/Am Liesenfeld“, Erkelenz-Bellinghoven im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 22.06.2021, des Haupt- und Finanzausschusses am 24.06.2021 und des Rates am 30.06.2021

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Wir bitten Sie inständig, insbesondere im Hinblick auf die Sicherheit der Kinder und Fußgänger sowie Radfahrer und Reiter eine alternative Verkehrsführung anzustreben. Sie werden sehen, dass diese Lösung zur Zufriedenheit aller sein wird.</p> <p>Für Ihr Verständnis und Ihre Bemühungen danke ich im Voraus.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>	<p>Eine Anbindung über die Straße Landwehr ist aus Eigentumsgründen nicht möglich.</p>	
10	<p>Bürger ID: 17660 Per Mail Erstellt am: 13.05.2021</p>		
	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>betreffend die geplante Straßenführung zum Bauvorhaben an den früheren Übergangsheimen bin ich der Auffassung, dass eine Straßenführung über die Straße am Liesenfeld keine gute Lösung darstellt, denn mittlerweile wohnen am Liesenfeld viele Familien mit kleinen Kindern und die Straße ab der Straßenbiegung an der Reithalle zur anderen Reithalle ist für einen Autoverkehr meines Erachtens ungeeignet. Die Straße ist extrem schmal, so dass Autos aus entgegenkommenden Richtungen nicht aneinander vorbeifahren können. Ein Ausweichen ist ebenfalls nicht möglich. Darüber hinaus ist durch die kurvige Straßenführung und die hohen Hecken an den Grundstücken die Straße nicht einsehbar und überschaubar. Für ein Autoverkehrsaufkommen von mehreren Häusern ist die Straße sicherlich nicht ausgelegt. Viele kleine Kinder fahren dort mit Ihren Rädern oder Rollern umher und wären Gefahren ausgesetzt falls dort verstärkt Autos fahren würden. Auch sind öfter Pferde von den beiden Reithallen unterwegs, was sich ebenfalls mit stärkerem Autoverkehr nicht vereinbaren lässt. Meiner Meinung nach wäre die Verkehrsführung über die Straße Landwehr die bessere Wahl, da dort zum einen weniger Pferde unterwegs sind und vor allen Dingen die Straße dort gerade und damit deutlich besser einsehbar ist. Ich bitte daher die Verkehrsführung entsprechend zu überdenken und anzupassen.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>	<p>Nach Ausbau und Anlage der bereits vorhandenen Wegeführung innerhalb des Baugebietes ist die verkehrliche Nutzung bis zu einer Tiefe von rd. 50m von der Straße „In Bellinghoven“ aus als „Fuß- und Radweg“ vorgesehen, und von dort ab als zweihüftige Erschließungsfläche bis hin zur Straße „Am Liesenfeld“. Eine Durchfahrt für PKW ist von der Straße „In Bellinghoven“ nicht vorgesehen. Hinsichtlich der notwendigen Breite und Ausbau notwendiger Erschließungen erfolgt die Zufahrt des Baugebietes Nr. XII/3 „Am Liesenfeld“, Erkelenz-Bellinghoven über die Straße „Am Liesenfeld“.</p> <p>Die Durch- und Anfahrbarkeit des Neubaugebietes durch notwendige Nutzfahrzeuge und LKW, sowie die Zufahrt und Befahrbarkeit des ausreichend dimensionierten östlichen Verlaufs der Erschließung „Am Liesenfeld“ unterliegt der ordnungsbehördlichen Regelung.</p> <p>Nach Überplanung und Neuzuschnitt des Areals ist eine maximale Nutzungsdichte von 7 Wohngebäuden mit maximal 14 Wohneinheiten möglich. Die bis dato bestehende Unterkunft hat ebenfalls Verkehre erzeugt. Die o.g. Anzahl an Wohneinheiten und das daraus resultierende Verkehrsaufkommen wird als tragfähig für die Straße „Am Liesenfeld“ sowie die angrenzenden Nutzungen erachtet.</p>	<p>Die Stellungnahme des Bürgers mit der ID 17660 wird zur Kenntnis genommen. Dem Abwägungsvorschlag der Verwaltung wird zugestimmt.</p>

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. XII/3 „In Bellinghoven/Am Liesenfeld“, Erkelenz-Bellinghoven im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 22.06.2021, des Haupt- und Finanzausschusses am 24.06.2021 und des Rates am 30.06.2021

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		<p>Nach Ausbau der notwendigen Erschließungskehren des Fahrweges zur Einfahrt in das Plangebiet ist die Anfahrbarkeit dieses über die Straße „Am Liesenfeld“ sichergestellt.</p> <p>Eine Anbindung über die Straße Landwehr ist aus Eigentumsgründen nicht möglich.</p>	
11	<p>Bürger ID: 17661 Per Mail Erstellt am: 13.05.2021</p>		
	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>mit dieser Stellungnahme lege ich Einspruch gegen die geplante Baumaßnahme XII/3 "In Bellinghoven/Am Liesenfeld" ein. Grund hierfür ist die geplante Anbindung der neuen Grundstücke. Die geplante Anbindung über die Straße „Am Liesenfeld“ führt zu einem erhöhten Verkehrsaufkommen, des Weiteren verfügt die bestehende Straße in den Bereich zwischen der Reithalle und der Hausnummer 47 keine ausreichende Breite, für die Begegnung zweier Fahrzeuge. Eine Anbindung über die Straße „in Bellinghoven“ oder „Landwehr“ ist aus verkehrstechnischer Sicht zu bevorzugen. Mit freundlichen Grüßen</p>	<p>Nach Ausbau und Anlage der bereits vorhandenen Wegführung innerhalb des Baugebietes ist die verkehrliche Nutzung bis zu einer Tiefe von rd. 50m von der Straße „In Bellinghoven“ aus als „Fuß- und Radweg“ vorgesehen, und von dort ab als zweihüftige Erschließungsfläche bis hin zur Straße „Am Liesenfeld“. Eine Durchfahrt für PKW ist von der Straße „In Bellinghoven“ nicht vorgesehen. Hinsichtlich der notwendigen Breite und Ausbau notwendiger Erschließungskehren erfolgt die Zufahrt des Baugebietes Nr. XII/3 „Am Liesenfeld“, Erkelenz-Bellinghoven über die Straße „Am Liesenfeld“.</p> <p>Die Durch- und Anfahrbarkeit des Neubaugebietes durch notwendige Nutzfahrzeuge und LKW, sowie die Zufahrt und Befahrbarkeit des ausreichend dimensionierten östlichen Verlaufs der Erschließung „Am Liesenfeld“ unterliegt der ordnungsbehördlichen Regelung.</p> <p>Nach Überplanung und Neuzuschnitt des Areals ist eine maximale Nutzungsdichte von 7 Wohngebäuden mit maximal 14 Wohneinheiten möglich. Die bis dato bestehende Unterkunft hat ebenfalls Verkehre erzeugt. Die o.g. Anzahl an Wohneinheiten und das daraus resultierende Verkehrsaufkommen wird als tragfähig für die Straße „Am Liesenfeld“ sowie die angrenzenden Nutzungen erachtet.</p> <p>Nach Ausbau der notwendigen Erschließungskehren des Fahrweges zur Einfahrt in das Plangebiet ist die Anfahrbarkeit dieses über die Straße „Am Liesenfeld“ sichergestellt.</p>	<p>Die Stellungnahme des Bürgers mit der ID 17661 wird zur Kenntnis genommen. Dem Abwägungsvorschlag der Verwaltung wird zugestimmt.</p>

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. XII/3 „In Bellinghoven/Am Liesenfeld“, Erkelenz-Bellinghoven im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 22.06.2021, des Haupt- und Finanzausschusses am 24.06.2021 und des Rates am 30.06.2021

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
----------	---------------	-----------------------------------	--------------------

		Eine Anbindung über die Straße Landwehr ist aus Eigentumsgründen nicht möglich.	
--	--	---	--

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 18.01.2021 gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

1	Bezirksregierung Arnsberg, Postfach, 44025 Dortmund Schreiben vom 05.02.2021		
	<p>Die vorbezeichnete Planmaßnahme befindet sich über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Rombach III“ sowie über dem auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeld „Union 18“. Eigentümerin des Bergwerksfeldes „Rombach III“ ist die CBB Holding AG in Liquidation. Die CBB Holding AG i. L. hat der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6, Bergbau und Energie in NRW, mitgeteilt, dass sie nicht in der Lage ist, Auskünfte über die bergbaulichen Verhältnisse und Bergschadengefährdung zu erteilen, da ihr keine Unterlagen über den umgegangenen Bergbau vorliegen würden. Eigentümerin des Bergwerksfeldes „Union 18“ ist die RV Rheinbraun Handel und Dienstleistungen GmbH, Stüttgenweg 2, in 50935 Köln. Ausweislich der derzeit hier vorliegenden Unterlagen ist im Bereich des Planvorhabens kein Abbau von Materialien dokumentiert. Demnach ist mit bergbaulichen Einwirkungen nicht zu rechnen.</p> <p>Soweit eine entsprechende grundsätzliche Abstimmung mit dem Feldeseigentümer/Bergwerksunternehmer nicht bereits erfolgt ist, empfehle ich, diesem in Bezug auf mögliche zukünftige bergbauliche Planungen, zu bergbaulichen Einwirkungen aus bereits umgegangenen Bergbau sowie zu dort vorliegenden weiteren Informationen bzgl. bergschadensrelevanter Fragestellungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Möglicherweise liegen dem Feldeseigentümer /Bergwerksunternehmer auch Informationen zu Bergbau in dem betreffenden Bereich vor, der hier nicht bekannt ist. Insbesondere sollte dem Feldeseigentümer /Bergwerksunternehmer dabei auch Gelegenheit gegeben werden, sich zum Erfordernis von Anpassungs- oder Sicherungsmaßnahmen zur Vermeidung von Bergschäden zu äußern. Diese Fragestellung ist grundsätzlich privatrechtlich zwischen Grundeigentümer/Vorhabensträger und Bergwerksunternehmer/Feldeseigentümer zu regeln.</p> <p>Ferner ist der Planungs-/Vorhabenbereich nach den hier vorliegenden Unterlagen (Differenzenpläne mit Stand: 01.10.2016 aus dem Revierbericht, Bericht 1, Auswirkungen der Grundwasserabsenkung, des Sammelbescheides – Az.: 61.42.63 – 2000-1 -) von durch Sumpfungsmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen. Für die Stellungnahme wurden folgende Grundwasserleiter (nach Einteilung von Scheider & Thiele, 1965) betrachtet. Oberes Stockwerk 9B, 8, 7, 6D, 6B, 2 – 5, 09, 07 Kölner Scholle, 05 Kölner Scholle.</p> <p><u>Folgendes sollte daher berücksichtigt werden:</u></p>	<p>Mit Anschreiben vom 18.01.2021 wurde die Eigentümerin des Bergwerksfeldes „Union 18“ die heutige RV Rheinbraun Handel und Dienstleistungen GmbH vertreten durch die RWE Power AG, Abt. Liegenschaften und Umsiedlung in 50416 Köln, Stüttgenweg 2, gemäß § 4 Abs. 1 BauGB am Verfahren beteiligt und aufgefordert fristgerecht zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. XII/3 „In Bellinghoven/Am Liesenfeld“, Erkelenz-Bellinghoven, Stellung zu nehmen. Die beteiligte RWE Power AG, Abt. Liegenschaften und Umsiedlung reichte dazu keine Stellungnahme ein. Das Stadtgebiet von Erkelenz liegt über und im Nahbereich von mit Steinkohle vergebenen Berechtigungen. Mit Anschreiben vom 18.01.2021 wurde die Eigentümerin der für die im Revier auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeldern handelnde EBV GmbH, Myhler Straße 83, 41836 Hückelhoven gemäß § 4 Abs. 1 BauGB am Verfahren beteiligt und aufgefordert fristgerecht zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. XII/3 „In Bellinghoven/Am Liesenfeld“, Erkelenz-Bellinghoven Stellung zu nehmen. Mit Schreiben vom 08.02.2021 weist die EBV GmbH darauf hin, dass das angefragte Objekt außerhalb deren Berechtigungen läge, und keine Zuständigkeit bestehen würde. Der im Verfahren beteiligte Erftverband, Postfach 1320, 50103 Bergheim informierte nach der Aufforderung vom 18.01.2021 am 09.02.2021 darüber, dass kein Messstellen u. ä. betroffen wären und keine Bedenken oder zum Verfahren bestehen. Eine Aussage zu Grundwasserdaten erfolgte nicht. Die in der</p>	<p>Der Stellungnahme der Bezirksregierung Arnsberg wird gefolgt und die Begründung sowie die Hinweise auf der Planurkunde wie angeführt ergänzt.</p>

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. XII/3 „In Bellinghoven/Am Liesenfeld“, Erkelenz-Bellinghoven im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 22.06.2021, des Haupt- und Finanzausschusses am 24.06.2021 und des Rates am 30.06.2021

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohletagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Planungs-/Vorhabengebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten.</p> <p>Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohletagebau als auch bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Diese können bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden. Ich empfehle Ihnen, diesbezüglich eine Anfrage an die RWE Power AG, Stüttgenweg 2 kin 50935 Köln, sowie für konkrete Grundwasserdaten an den Erftverband, Am Erftverband 6, in 50126 Bergheim, zu stellen.</p>	<p>Begründung verwendeten Daten wurden dem Grundwassergleichenplan (Stand: Oktober 2019) der Erftverbandes entnommen.</p> <p>Die mit dem Bergbau verbundenen Gegebenheiten wurden in der Begründung und dem Umweltbericht bereits berücksichtigt und ein Hinweis aufgenommen. Dieser wird, unter Bezugnahme auf die vorliegenden Stellungnahmen, wie folgt ergänzt:</p> <p>Grundwasser Das Plangebiet liegt über dem auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeld „Union 18“ und ist damit von Sumpfungmaßnahmen der durch den Braunkohlenbergbau bedingten Grundwasserabsenkung betroffen. Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohletagebaue noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Planungsgebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen.</p>	
2	Landesbetrieb Straßenbau NRW Regionalniederlassung Niederrhein, Breitenbachstr. 90, 41065 Mönchengladbach Schreiben vom 28.01.2021		
	<p>Der Bebauungsplan Nr. XII/3 liegt im Bereich der L 366 im Abschnitt 7, in der Ortschaft Bellinghoven. Die als Anhang angefügten allgemeinen Forderungen sind zu beachten.</p> <p>Es bestehen vom Grundsatz hier keine Bedenken.</p> <p>Ich weise jedoch darauf hin, dass gegenüber dem Landesbetrieb Straßenbau, weder jetzt noch in Zukunft aus dieser Planung Ansprüche auf aktiven und/oder passiven Lärmschutz oder ggfls. erforderliche Maßnahmen bzgl. der Schadstoffausbreitung geltend gemacht werden können. Außerdem wird auf das Problem der Schallreflektion hingewiesen.</p>	<p>Mit Realisierung Bebauungsplanes BBP Nr. XII/3 "Am Liesenfeld", Erkelenz-Bellinghoven sind keine immisionsrechtlich relevanten Auswirkungen bekannt oder erkennbar. Die Überplanung des Gebäudebestandes und Erweiterung der baulichen Nutzung erfolgt unter Achtung schallschützender Vorgaben, innerhalb eines Bereiches, indem aktive schallschützende Maßnah-</p>	<p>Die Stellungnahme Landesbetrieb Straßenbau NRW wird zur Kenntnis genommen.</p>

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. XII/3 „In Bellinghoven/Am Liesenfeld“, Erkelenz-Bellinghoven im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 22.06.2021, des Haupt- und Finanzausschusses am 24.06.2021 und des Rates am 30.06.2021

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
----------	---------------	-----------------------------------	--------------------

	<p>Allgemeine Forderungen Landesstraßen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Ein Hinweis auf die Anbaubeschränkungszone der Landesstraße gem. § 25 Straßen- und Wegegesetz NRW (Str WG NRW) ist in den Textteil des Bauleitplanes aufzunehmen. Die Eintragung der Schutzzone in den Plan wird empfohlen. 2. In einer Entfernung bis zu 40 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der Landesstraße (Anbaubeschränkungszone § 25 StrWG NRW) <ol style="list-style-type: none"> a) Dürfen nur solche Bauanlagen errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden, die, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Landesstraße weder durch Lichteinwirkung, Dämpfe, Gase, Rauch, Geräusche, Erschütterungen und dgl. Gefährden 	<p>men hinsichtlich der Gebietsgröße nicht umzusetzen wären. Das neue Baugebiet liegt eingebettet innerhalb der bereits bebauten Ortslage. Zur Landstraße hin besteht ein Mindestabstand von rd. 126 m Abstand, der Bereich liegt westlich mit der Hauptwindrichtung, die Ausrichtung der Ruhezeiten erfolgen in einer der L 366 abgewandten Nord/Süd Richtung. Die Bauausführung erfolgt in den üblichen Mindeststandards der Materialausführung, worüber bereits schalldämmende Eigenschaften von mind. R`w, res 25 dB erreicht werden.</p> <p>Über die Straße ist bereits das nördlich anschließende Baugebiet XII/2 Am Liesenfeld“ erschlossen. Ein Konflikt aufgrund nutzungsbedingter Emissionen durch die Nutzung der im Osten verlaufenden L 377 ist für dieses Baugebiet bisher nicht bekannt, sodass von den in der Bauausführung und Konzeption der vorliegenden Planung bereits umgesetzten schallmindernden Maßnahmen hier als nicht erforderlich eingeschätzt wird.</p> <p>Im Rahmen des Monitoring ist es vorgesehen, diese hinsichtlich der Ausgangssituation unter den angegebenen Aspekten regelmäßig zu überprüfen.</p> <p>Allgemeine Forderungen Landesstraßen</p> <p>Die im Anhang „Allgemeinen Forderungen Landstraßen“ angeführten Auflagen beziehen sich auf Baugebiete deren nächstgelegenen Baufenster in einem vom äußeren Rand der L 366 gemessen 20m bzw. 40m Abstand verortet sind. Das im Verfahren stehende Baugebiet befindet sich in einem Abstand von rd. 126m zur äußeren Straßenrand der L 366, ein direkter</p>	
--	--	--	--

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. XII/3 „In Bellinghoven/Am Liesenfeld“, Erkelenz-Bellinghoven im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 22.06.2021, des Haupt- und Finanzausschusses am 24.06.2021 und des Rates am 30.06.2021

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
----------	---------------	-----------------------------------	--------------------

	<p>oder beeinträchtigen.</p> <p>b) Sind alle Beleuchtungsanlagen innerhalb und außerhalb von Grundstücke und Gebäuden so zu gestalten oder abzuschirmen, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Landesstraße nicht durch Blendung oder in sonstiger Weise beeinträchtigt wird.</p> <p>c) Bedürfen Werbeanlagen, Firmennamen, Angaben über die Art von Anlagen oder sonstige Hinweise mit Wirkung zur Landesstraße einer straßenrechtlichen Prüfung und Zustimmung.</p> <p>3. In einer Entfernung bis zu 20 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der Landesstraße dürfen gemäß § 28 (1) StrWG NRW Anlagen der Außenwerbung nicht errichtet werden. Im Übrigen stehen sie den baulichen Anlagen des § 25 und § 27 StrWG NRW gleich. Sicht- und Lärmschutzwälle – sowie Wände bedürfen der Genehmigung der Straßenbauverwaltung.</p> <p>4. Bauliche Anlagen, welche über neue Zufahrten und Zugänge an die freie Strecke der Landesstraße angeschlossen werden oder bestehende Zufahrten geändert werden, bedürfen der Zustimmung der Straßenbauverwaltung.</p> <p>5. Das Plangebiet des Bauleitplanes ist zur Landesstraße hin lückenlos und dauerhaft einzufriedigen.</p> <p>6. Die Entwässerung der Landesstraße ist sicherzustellen.</p> <p>7. Bei Kreuzungen der Landesstraße durch Versorgungsleitungen ist die Abstimmung mit der Straßenbauverwaltung außerhalb des Planverfahrens erforderlich.</p> <p>8. Gemäß § 33 der Straßenverkehrsordnung ist die Straßenbauverwaltung an Maßnahmen zu beteiligen, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Landesstraße beeinträchtigen können. Vom städtischen Bauordnungsamt ist daher sicherzustellen, dass über die Anbaubeschränkungszone hinaus Werbeanlagen, Firmennamen, Angaben über die Art von Anlagen und sonstige Hinweise, die den Verkehr auf der Landesstraße beeinträchtigen können, nur dann aufgestellt werden dürfen, wenn die Straßenbauverwaltung zugestimmt hat.</p> <p>9. Immissionschutz für neu ausgewiesene Gebiete geht zu Lasten der Gemeinde/Stadt.</p>	<p>Anschluss ist nicht geplant, die Zulässigkeit von Werbeanlagen in allgemeinen Wohngebieten (WA) würden über die BauO NRW geregelt, die Eingrünung und Einfriedung der einzelnen Grundstücke wird bereits über die textlichen Festsetzungen geregelt, sodass die angeführten Prüfvorgaben für das Plangebiet nicht greifen.</p>	
3.	<p>LVR – Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Endenicher Str. 133, 53115 Bonn Schreiben vom 16.02.2021</p>		
	<p>Auf Basis der derzeit für das Plangebiet verfügbaren Unterlagen sind keine Konflikte zwischen der Planung und den öffentlichen Interessen des Bodendenkmalschutzes zu erkennen. Zu beachten ist dabei jedoch, dass Untersuchungen zum Ist-Bestand an Bodendenkmälern in dieser Fläche nicht durchgeführt wurden. Von daher ist diesbezüglich nur eine Prognose möglich.</p>	<p>Aufgrund der Vorkenntnisse über die Stadthistorie ist die Existenz archäologischer Bodenfunde nicht auszuschließen, so dass bei Erdarbeiten archäologische Bodenfunde oder Zeugnisse tierischen und pflanzli-</p>	<p>Die Stellungnahme des LVR – Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, wird zur Kenntnis genommen.</p>

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. XII/3 „In Bellinghoven/Am Liesenfeld“, Erkelenz-Bellinghoven im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 22.06.2021, des Haupt- und Finanzausschusses am 24.06.2021 und des Rates am 30.06.2021

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
----------	---------------	-----------------------------------	--------------------

	<p>Ich verweise daher auf die Bestimmungen der §§ 15, 16 DSchG NRW (Meldepflicht- und Veränderungsverbot bei der Entdeckung von Bodendenkmälern) und bitte Sie, folgenden Hinweis in die Planungsunterlagen aufzunehmen: Bei Bodenbewegungen auftretende archäologische Funde und Befunde sind der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Nideggen, Zehnhofstr. 45, 52385 Nideggen, Tel.: 02425/9039-0, Fax: 02425/9039-199, unverzüglich zu melden. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.</p>	<p>chen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit zutage treten könnten (Zufallsfunde). Der Hinweis zum Umgang mit Zufallsfunden gemäß der §§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz DSchG NRW und auf die erlaubnispflichtigen Maßnahmen bei Zufallsfunden sind bereits in der Begründung und der Planurkunde vorhanden.</p>	
4.	<p>Kreis Heinsberg, Amt für Umwelt und Verkehrsplanung, Planung, Mobilität und Klimaschutz, Valkenburger Straße 45, 52525 Heinsberg Schreiben vom 16.02.2021</p>		
	<p>Das Gesundheitsamt, die Untere Immissionsschutzbehörde, die Untere Bodenschutzbehörde, die Untere Naturschutzbehörde sowie die Untere Wasserbehörde nehmen wie folgt Stellung:</p> <p><u>Gesundheitsamt:</u></p> <p>Aus amtsärztlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen das Bauvorhaben, sofern die Immissionsgrenzwerte der TA-Lärm und TA-Luft eingehalten werden und eine gesundheitliche Beeinträchtigung der umliegenden Bevölkerung auch durch Altlasten des Bodens nicht zu besorgen ist. Der Grundwasserschutz muss gewährleistet sein.</p> <p><u>Untere Immissionsschutzbehörde:</u></p> <p>Seitens der Unteren Immissionsschutzbehörde werden keine grundsätzlichen Bedenken geäußert. Es wird jedoch darum gebeten, folgenden Hinweis in die textlichen Festsetzungen aufzunehmen:</p> <p>I. Haustechnische Anlagen</p> <p>Die Errichtung und der Betrieb von Klima-, Kühl- und Lüftungsanlagen, Luft- und Wärmepumpen sowie Blockheizkraftwerken hat unter Beachtung des „Leitfaden für die Verbesserung des Schutzes gegen Lärm bei stationären Geräten“ der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz – LAI (www.lai-immissionsschutz.de) zu erfolgen.</p>	<p><u>Gesundheitsamt:</u></p> <p>Der Bebauungsplan überplant einen bereits bebauten Bereich. Es liegen keine Erkenntnisse und Verdachtsmomente bezüglich Konfliktsituationen im Bereich der Luftreinheit oder Informationen vor, die eine gesundheitliche Beeinträchtigung der an der Straße Am Liesenfeld ansässigen Wohnbevölkerung besorgen lassen.</p> <p><u>Untere Immissionsschutzbehörde:</u></p> <p>Der „Leitfaden für die Verbesserung des Schutzes gegen Lärm bei stationären Geräten“ der Bund/Länder Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz, Stand 28.08.2013, dient der Anwendung der TA-Lärm und soll die unteren Immissionsschutzbehörden bei der Einzelfallbeurteilung von Geräuscheinwirkungen durch Klimageräte, Kühlgeräte, Lüftungsgeräte, Luft-Wärmepumpen und Mini-Blockheizkraftwerke unterstützen.</p>	<p><u>Gesundheitsamt:</u></p> <p>Die Stellungnahme des Gesundheitsamtes wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><u>Untere Immissionsschutzbehörde:</u></p> <p>Der Anregung der Unteren Immissionsschutzbehörde wird nicht gefolgt.</p>

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. XII/3 „In Bellinghoven/Am Liesenfeld“, Erkelenz-Bellinghoven im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 22.06.2021, des Haupt- und Finanzausschusses am 24.06.2021 und des Rates am 30.06.2021

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
----------	---------------	-----------------------------------	--------------------

	<p>Untere Bodenschutzbehörde:</p> <p>Gegen den Bebauungsplan bestehen aus Sicht des Bodenschutzes und aus altlastentechnischer Sicht keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Untere Naturschutzbehörde:</p> <p>Gegen das Vorhaben bestehen aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Das Plangebiet liegt innerhalb der Ortslage Bellinghoven. Es wird jedoch auf die Winterlinde am Missionskreuz am Ostende des Flurstückes 338, auf der Grenze zum nördlich gelegenen Flurstück 122,</p>	<p>Immissionsschutzrechtlich sind Klima-, Kühl-, Lüftungsgeräte, Luft- und Wärmepumpen sowie Mini-Blockheizkraftwerke Anlagen im Sinne des § 3 Abs. 5 BImSchG, in Wohngebieten betrieben handelt es sich in der Regel immissionsschutzrechtlich um nichtgenehmigungspflichtige Anlagen, die den Anforderungen des § 22 Abs. 1 BImSchG unterliegen. Demnach dürfen diese Anlagen nur so errichtet und betrieben werden, dass schädliche Umwelteinwirkungen verhindert, unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden. Die Pflichten der Betreiber dieser Anlagen sind gesetzlich geregelt. Im Einzelfall kann die zuständige Behörde nach § 24 Abs. 2 BImSchG die zur Durchführung des § 22 BImSchG erforderlichen Anordnungen treffen oder soll den Betrieb nach § 25 Abs. 2 BImSchG untersagen.</p> <p>Der „Leitfaden für die Verbesserung des Schutzes gegen Lärm bei stationären Geräten“ hat keinen bindenden Charakter als Rechtsnorm bzw. normkonkretisierende Verwaltungsvorschrift, eine Anwendbarkeit in der Bauleitplanung ist nicht ersichtlich.</p> <p>Untere Bodenschutzbehörde:</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Untere Naturschutzbehörde:</p> <p>Zum Schutz und Erhalt des Standortes der in direkter Nähe zur nördliche Bebauungsgrenze vorhandenen Naturdenkmales (ND 4/I, hier: Winterlinde) erfolgt die Aufnahme einer Maßnahmenflächen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB in das Plangebiet, zum Schutz</p>	<p>Untere Bodenschutzbehörde:</p> <p>Die Stellungnahme der Unteren Bodenschutzbehörde wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Untere Naturschutzbehörde:</p> <p>Die Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde wird zur Kenntnis genommen. Zum Schutz des Naturdenkmales werden eine naturdenk-</p>
--	--	---	--

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. XII/3 „In Bellinghoven/Am Liesenfeld“, Erkelenz-Bellinghoven im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 22.06.2021, des Haupt- und Finanzausschusses am 24.06.2021 und des Rates am 30.06.2021

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
----------	---------------	-----------------------------------	--------------------

	<p>verwiesen, welche gem. ordnungsbehördlichen Verordnung über die Sicherung und Erhaltung von Naturdenkmälern innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile von 2001 als Naturdenkmal (1/4) festgesetzt ist. Im Rahmen der Umsetzung darf die Linde nicht beschädigt oder entnommen werden, ihr Wurzelbereich ist zu schützen und darf nicht versiegelt werden.</p> <p>Die artenschutzfachlichen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind entsprechend des Gutachtens des Büros Straube, Stand November 2020, umzusetzen.</p> <p>Das bilanzierte ökologische Defizit in Höhe von 1.130 Punkten wurde auf dem Ökokonto der Stadt Erkelenz verbucht, jedoch nicht auf der in der Begründung genannten Fläche (Venrath/10/138), da diese Fläche bereits ausgebucht ist. Stattdessen wurde das Defizit auf die Fläche „Überschuss aus B-Plan Oerather Mühlenfeld-Süd“ übertragen. Bei Änderungen wird um Mitteilung gebeten.</p> <p>Untere Wasserbehörde: Aus wasserwirtschaftlicher Sicht bestehen gegen die Entwässerungskonzeption keine grundsätzlichen Bedenken.</p>	<p>und Erhalt des in das Plangebiet hineinragenden Traufkronen- und Wurzelbereiches erfolgt die Anpassung der Festsetzungen und ein Hinweis in der Begründung und der Planurkunde:</p> <p>Naturdenkmäler Zum Schutz der auf Flurstück 122, Flur 30, Gemarkung Erkelenz als Naturdenkmal (4/I) festgesetzten Winterlinder (<i>tilia cordata</i>) ist der Wurzelbereich unversiegelt zu belassen. Zum Erhalt des Naturdenkmals sind die gemäß § 28 BNatSchG i. V. m. den in der ordnungsbehördlichen Verordnung des Kreises Heinsberg erlassenen Maßnahmen und Vorgaben, zu beachten. Die in der DIN 18920 "Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen" sowie Maßnahme zur Schadensbegrenzung in der RAS-LP 4 getroffenen Handlungsvorgaben sind im Rahmen der Bauabwicklung zu beachten und umzusetzen. Zum Traufkronenschutz ist die Maßnahmenfläche während der Baumaßnahmen mit einem Bauzaun fest einzuzäunen.</p> <p>Sollte im Rahmen der mit der Kompensation verbundenen Maßnahmen eine Änderung erforderlich sein, erfolgt dies über das zuständige Fachamt der Stadt Erkelenz in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde.</p> <p>Untere Wasserbehörde:</p>	<p>malschützende Festsetzung und ein Hinweis in der Begründung und der Planurkunde aufgenommen.</p> <p>Untere Wasserbehörde:</p>
--	---	---	---

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. XII/3 „In Bellinghoven/Am Liesenfeld“, Erkelenz-Bellinghoven im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 22.06.2021, des Haupt- und Finanzausschusses am 24.06.2021 und des Rates am 30.06.2021

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
----------	---------------	-----------------------------------	--------------------

	<p>Des Weiteren wird darum gebeten, folgende Hinweise in den Bebauungsplan aufzunehmen:</p> <p>Einbau von RCL: Für den Fall, dass bei der Ausführung von Erd- und Wegearbeiten Recyclingbaustoffe verwendet werden sollen, ist rechtzeitig vor Einbau dieser Baustoffe beim Landrat des Kreises Heinsberg – Untere Wasserbehörde – eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen. Auskünfte hierzu erhalten Sie beim Landrat des Kreise Heinsberg – Untere Wasserbehörde unter der Tel.: 02452/13-6145 und – 6158.</p> <p>Geothermie: Für die Errichtung von Wärmepumpenanlage bzw. Erdwärmesonden ist beim Landrat des Kreises Heinsberg – Untere Wasserbehörde – eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen. Auskünfte hierzu erhalten Sie beim Landrat des Kreises Heinsberg – Untere Wasserbehörde – unter der Tel.: 02452/13-6119.</p> <p>Die Stellungnahme der <u>Brandschutzdienststelle</u> füge ich als Anlage bei:</p> <p><u>Brandschutz:</u></p> <p>Gegen die Planungen bestehen seitens der Brandschutzdienststelle keine Bedenken. Es wird darauf hingewiesen, dass folgende Anforderungen zu erfüllen sind.</p> <p>1. Für den o. g. Bebauungsplan sind folgende Hydrantenabstände (gemessen in der Straßenachse) erforderlich:</p> <table data-bbox="358 1212 940 1300"> <tr> <td>a. offene Wohngebiete</td> <td>120 m - 140 m</td> </tr> <tr> <td>b. geschlossene Wohngebiete</td> <td>100 m - 120 m</td> </tr> <tr> <td>c. sonstige Gebiete</td> <td>ca. 80 m</td> </tr> </table> <p>Es wird auf das Arbeitsblatt W 400 Teil – Technische Regeln Wasserverteilungsanlagen (TRWW), Teil 1: Planung – verwiesen. Dort ist der Hydrantenabstand nun allgemein mit „meist unter 150 m“ angegeben.</p>	a. offene Wohngebiete	120 m - 140 m	b. geschlossene Wohngebiete	100 m - 120 m	c. sonstige Gebiete	ca. 80 m	<p>Einbau von RCL Die Regelung zur Verwendung von RCL Stoffen bei Erd- und Wegearbeiten ist nicht Gegenstand des Bauleitplanverfahrens. Der Bebauungsplan setzt lediglich die Flächen für den Verkehr fest, nicht aber die Bauausführung. Die Einholung einer Wasserrechtlichen Erlaubnis für den Fall des Einbaues solcher Stoffe erfolgt durch das ausführende Fachamt der Stadt Erkelenz.</p> <p>Geothermie Die Regelung zum Einbau von Wärmepumpenanlagen bzw. Erdwärmesonden ist nicht Gegenstand des Bauleitplanverfahrens. Der Bebauungsplan setzt überbaubare Flächen fest, nicht aber die Art der Energiegewinnung in der Bauausführung. Die Einholung einer Wasserrechtlichen Erlaubnis für den Fall der Nutzung der angeführten Anlagen erfolgt in eigener Verantwortung durch die Eigentümer.</p> <p>Brandschutz</p> <p>Der Planbereich des Bebauungsplanes Nr. XII/3 „In Bellinghoven/Am Liesenfeld“, Erkelenz-Bellinghoven befindet sich in einem bereits bebauten Ortsteil, in dem Ver- und Entsorgungsanlagen sowie auch die Löschwasserversorgung sichergestellt ist. Der Hinweis zu Hydranten und Löschwasserabnahmestellen in Neubaugebieten, gemäß Arbeitsblatt W 400 Teil – Technische Regeln Wasserverteilungsanlagen (TRWW), Teil 1: Planung – wird an das zuständige Fachamt weitergeleitet.</p>	<p>Einbau von RCL und Geothermie Der Hinweis zur Verwendung von RCL sowie der Hinweis zur Geothermie werden in die Begründung zum Bebauungsplan übernommen, und an die zuständigen Fachämter weitergeleitet.</p> <p>Brandschutz</p> <p>Die Hinweise der Brandschutzdienststelle werden zur Kenntnis genommen.</p>
a. offene Wohngebiete	120 m - 140 m								
b. geschlossene Wohngebiete	100 m - 120 m								
c. sonstige Gebiete	ca. 80 m								

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. XII/3 „In Bellinghoven/Am Liesenfeld“, Erkelenz-Bellinghoven im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 22.06.2021, des Haupt- und Finanzausschusses am 24.06.2021 und des Rates am 30.06.2021

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
----------	---------------	-----------------------------------	--------------------

<p>Dort findet sich in Teil 1 des W 400 auch eine eindeutige, fordernde Formulierung: „Hydranten sind so anzuordnen, dass die Entnahme von Wasser ... leicht möglich ist.“</p> <p>Weiterhin ergibt sich der Löschwasserbedarf aus der auf der nächsten Seite angeführten Tabellen</p>																	
	<p>Richtwerte für den Löschwasserbedarf (m³/h) unter Berücksichtigung der baulichen Nutzung und der Gefahr der Brandausbreitung</p>																
<p>Bauliche Nutzung nach § 17 der Bau-nutzungsverordnung</p>	<p>Klein-siedlung (WS) Wochenend-hausgebiete (SW)</p>	<p>reine Wohngebiete (WR) allgem. Wohngebiete (WA) besondere Wohngebiete (WB) Mischgebiete (MI) Dorfgebiete (MD)</p>		<p>Gewerbe-gebiete (GE)</p>		<p>Kerngebiete (MK) Gewerbegebiete (GE)</p>	<p>Industrie-gebiete (GI)</p>										
<p>Zahl der Vollgeschosse</p>	<p>≤ 2</p>	<p>≤ 3</p>	<p>> 3</p>	<p>1</p>	<p>> 1</p>	<p>-</p>											
<p>Geschossflächen-zahl (GFZ)</p>	<p>≤ 0,4</p>	<p>≤ 0,3 - 0,6</p>	<p>0,7 - 1,2</p>	<p>0,7 - 1,0</p>	<p>1,0 -2,4</p>	<p>-</p>											
<p>Baumassenzahl (BMZ)</p>	<p>-</p>	<p>-</p>	<p>-</p>	<p>-</p>	<p>-</p>	<p>≤ 9</p>											
<p>Löschwasserbedarf bei unterschiedlicher Gefahr der Brandausbreitung</p>	<p>m³/h</p>	<p>m³/h</p>		<p>m³/h</p>		<p>m³/h</p>											
<p>klein</p>	<p>24</p>	<p>48</p>		<p>96</p>		<p>96</p>											

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. XII/3 „In Bellinghoven/Am Liesenfeld“, Erkelenz-Bellinghoven im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 22.06.2021, des Haupt- und Finanzausschusses am 24.06.2021 und des Rates am 30.06.2021

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
----------	---------------	-----------------------------------	--------------------

	mittel	48	96	96	192			
	groß	96	96	192	192			
3.	Die Bebauung der Grundstücke ist so vorzunehmen, dass der Einsatz von Feuerlösch- und Rettungsgeräten ohne Schwierigkeiten möglich ist.							
4.	<p>Liegen Gebäude ganz oder in Teilen weiter als 50 m von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt, ist eine Zufahrt für Fahrzeuge der Feuerwehr gemäß § 5 BauO NRW herzustellen.</p> <p>Die Zufahrt ist gemäß § 5 BauO NRW herzurichten. Die Ausführung muss der Musterrichtlinie über Flächen für die Feuerwehr (MRFI Fw) inklusive der Aufstell- und Bewegungsflächen entsprechen.</p> <p>Kurvenradien sind entsprechend zu beachten.</p> <p>Zu- und Durchfahrten sowie Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr sind so zu befestigen, dass sie von Feuerwehrfahrzeugen mit einer zulässigen Gesamtmasse von 16 t und einer Achslast von 10 t befahren werden können.</p>							
5.	Notwendige Fenster in Obergeschossen müssen im Lichten eine freie Öffnungsfläche von mindestens 0,90 m x 1,20 m besitzen und für die Feuerwehr erreichbar sein. Die Fenster sind zur öffentlichen Verkehrsfläche oder zu Feuerwehrebewegungsflächen hin auszurichten (§§ 14 und 37 BauO NRW).							
6.	An den als zweiter Rettungsweg ausgewiesenen Fenstern muss das Aufstellen von tragbaren Leitern der Feuerwehr jederzeit möglich sein. Dies ist insbesondere bei Bepflanzungen und Parkflächen zu beachten (§ 14 BauO NRW).							
7.	Für evt. Gebäude der Gebäudeklassen 4 und 5 wird eine Aufstellfläche für Hubrettungsfahrzeuge gem.VV zu § 5 BauO NRW benötigt, sofern diese Gebäude den zweiten Rettungsweg nicht auf andere Weise (zwei Treppenträume) sicherstellen.							

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. XII/3 „In Bellinghoven/Am Liesenfeld“, Erkelenz-Bellinghoven im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 22.06.2021, des Haupt- und Finanzausschusses am 24.06.2021 und des Rates am 30.06.2021

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
----------	---------------	-----------------------------------	--------------------

8.	<p>Viele Bauvorhaben werden zwischenzeitlich u. a. auch als „Generationenhaus/ altersgerechtes oder seniorengerechtes Wohnen“ betitelt.</p> <p>In verschiedenen Nutzungseinheiten wird der zweite Rettungsweg dennoch über tragbare Leitern sichergestellt. Die Brandschutzdienststelle weist im Rahmen des demo-graphischen Wandels auf Folgendes hin:</p> <p>Der Personenkreis, der sich problemlos über diese Geräte retten lässt, wird im Laufe der nächsten Jahre eher kleiner werden. Das liegt zum einen an der immer älter werdenden Bevölkerung und zum anderen an der Zunahme pflegebedürftiger Menschen.</p> <p>Auf Grund dieser Tatsache bestehen mit Sicht auf solche Bauvorhaben Bedenken an die Auslegung des zweiten Rettungsweges speziell für diese Nutzungsform.</p>		
----	---	--	--

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 12.04.2021 gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

1	<p>Per Mail Erstellt von: Ingo Gerhardt, E-Mail vom 12.04.2021 Landesbetrieb Straßenbau NRW, HS Mönchengladbach (Regionalniederlassung Niederrhein / Hauptsitz Mönchengladbach)</p>		
	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>ich verweise auf meine Stellungnahme vom 22.01.2021. Die als Anhang angefügten allgemeine Forderungen sind zu beachten. <i>(Redaktioneller Hinweis: die Anlage ist identisch mit der Anlage der Stellungnahme vom 28.01.2021 und wird nicht erneut abgedruckt. Sie ist zu finden unter: frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 18.01.2021 gemäß § 4 Abs. 1 BauGB Ifd. Nr. 2).</i></p> <p>Es bestehen vom Grundsatz her keine Bedenken.</p> <p>Ich weise jedoch darauf hin, dass gegenüber dem Landesbetrieb Straßenbau, weder jetzt</p>	<p>Mit Realisierung Bebauungsplanes BBP Nr. XII/3 "Am Liesenfeld", Erkelenz-Bellinghoven sind keine immissionsrechtlich relevanten Auswirkungen bekannt oder erkennbar. Die Überplanung des Gebäudebestandes und Erweiterung der baulichen Nutzung erfolgt unter Achtung schallschützender Vorgaben, innerhalb eines Bereiches, indem aktive schallschützende Maßnahmen hinsichtlich der Gebietsgröße nicht umzusetzen wären. Das neue Baugebiet liegt eingebettet innerhalb der bereits bebauten Ortslage. Zur Landstraße hin besteht ein Mindestabstand von rd. 126 m Abstand, der Bereich liegt westlich mit der Hauptwindrichtung, die Ausrichtung der Ruhe-zonen erfolgen in einer der L 366 abgewandten Nord/Süd</p>	<p>Die Stellungnahme Landesbetrieb Straßenbau NRW wird zur Kenntnis genommen. Dem Abwägungsvorschlag der Verwaltung wird zugestimmt.</p>

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. XII/3 „In Bellinghoven/Am Liesenfeld“, Erkelenz-Bellinghoven im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 22.06.2021, des Haupt- und Finanzausschusses am 24.06.2021 und des Rates am 30.06.2021

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>noch in Zukunft aus dieser Planung Ansprüche auf aktiven und/oder passiven Lärmschutz oder ggfls. erforderlich werdende Maßnahmen bzgl. der Schadstoffausbreitung geltend gemacht werden können. Außerdem wird auf das Problem der Schallreflektion hingewiesen.</p> <p>Sollten Rückfragen bestehen, stehe ich Ihnen unter nachfolgenden Kontaktdaten zur Verfügung und verbleibe</p>	<p>Richtung. Die Bauausführung erfolgt in den üblichen Mindeststandards der Materialausführung, worüber bereits schalldämmende Eigenschaften von mind. R'w, res 25 dB erreicht werden.</p> <p>Über die Straße ist bereits das nördlich anschließende Baugebiet XII/2 Am Liesenfeld“ erschlossen. Ein Konflikt aufgrund nutzungsbedingter Emissionen durch die Nutzung der im Osten verlaufenden L 377 ist für dieses Baugebiet bisher nicht bekannt, sodass von den in der Bauausführung und Konzeption der vorliegenden Planung bereits umgesetzten schallmindernden Maßnahmen hier als nicht erforderlich eingeschätzt wird.</p> <p>Im Rahmen des Monitoring ist es vorgesehen, diese hinsichtlich der Ausgangssituation unter den angegebenen Aspekten regelmäßig zu überprüfen.</p> <p>Allgemeine Forderungen Landesstraßen</p> <p>Die im Anhang „Allgemeinen Forderungen Landstraßen“ angeführten Auflagen beziehen sich auf Baugebiete deren nächstgelegenen Baufenster in einem vom äußeren Rand der L 366 gemessen 20m bzw. 40m Abstand verortet sind. Das im Verfahren stehende Baugebiet befindet sich in einem Abstand von rd. 126 m zum äußeren Straßenrand der L 366, ein direkter Anschluss ist nicht geplant, die Zulässigkeit von Werbeanlagen in allgemeinen Wohngebieten (WA) würden über die BauO NRW geregelt, die Eingrünung und Einfriedung der einzelnen Grundstücke wird bereits über die textlichen Festsetzungen geregelt, sodass die angeführten Prüfvorgaben für das Plangebiet nicht greifen.</p>	
2	<p>Per Mail Erstellt von: Ute Tillmann am: 11.05.2021 Die Autobahn GmbH des Bundes -Niederlassung Rheinland-Hansastraße2 47799 Krefeld</p>		
	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p>	<p>Die Stellungnahme „Die Autobahn GmbH des Bundes - Niederlassung Rheinland“ wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.</p>	<p>Die Stellungnahme „Die Autobahn GmbH des Bundes“ Niederlassung Rheinland“ wird zur Kenntnis genom-</p>

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. XII/3 „In Bellinghoven/Am Liesenfeld“, Erkelenz-Bellinghoven im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 22.06.2021, des Haupt- und Finanzausschusses am 24.06.2021 und des Rates am 30.06.2021

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>in vorbezeichneter Bauleitplanung hat die Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Rheinland mit E-Mail vom 24.02.2021 eine Stellungnahme abgegeben.</p> <p>Die für die Planung relevanten Inhalte der Stellungnahme sind auch im vorliegenden Verfahrensschritt weiter zu beachten.</p> <p><i>Redaktioneller Hinweis Schreiben der Autobahn GmbH des Bundes vom 24.02.2021:</i></p> <p>Sehr geehrter Herr Schöbel,</p> <p>mit der Reform der Bundesfernstraßenverwaltung von der Auftragsverwaltung der Länder hin zu einer Bundesverwaltung sind Veränderungen in den Zuständigkeiten des Trägers öffentlicher Belange als auch des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) verbunden. Durch das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur wurde die Planung, der Bau, der Betrieb, die Erhaltung, die Finanzierung und die vermögensmäßige Verwaltung von Bundesautobahnen ab dem 01.01.2021 der „Die Autobahn GmbH des Bundes“ übertragen (vgl. hierzu das „Gesetz zur Errichtung einer Infrastrukturgesellschaft für Autobahnen und andere Bundesfernstraßen (Infrastrukturgesellschaftserrichtungsgesetz – InfrGG)“. Der bisher in Ihrem Bereich für Autobahnen zuständige Landesbetrieb Straßenbau NRW, Autobahn-niederlassung Krefeld, nimmt diese Aufgabe zukünftig nicht mehr wahr.</p> <p>Für eine ordnungsgemäße Aufgabenwahrnehmung möchte ich Sie daher bitten, in Ihren Bauleitplanungen zukünftig als Träger öffentlicher Belange für Bundesautobahnen</p> <p>Die Autobahn GmbH des Bundes Niederlassung Rheinland Hansastraße 2 47799 Krefeld</p> <p>zu berücksichtigen.</p> <p>Für digitale Anfragen steht Ihnen das Funktionspostfach</p> <p>FU-RHL-NL-KR-Strassenverwaltung@autobahn.de</p> <p>zur Verfügung.</p> <p>Zur Prüfung der anbaurechtlichen Betroffenheit ist, sofern die Verfahren auch den Bereich</p>		<p>men.</p>

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. XII/3 „In Bellinghoven/Am Liesenfeld“, Erkelenz-Bellinghoven im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 22.06.2021, des Haupt- und Finanzausschusses am 24.06.2021 und des Rates am 30.06.2021

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>bis 100 m gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn (Anbau-verbots- und Anbaubeschränkungen-zone) betreffen, das Fernstraßen-Bundesamt durch das in § 9 Abs. 2 FStrG vorgesehene Zustimmungsverfahren gleichzeitig und neben der Autobahn GmbH des Bundes (AdB) zu beteiligen.</p> <p>Für die Beteiligungen und Antragsstellungen ab dem 01. Januar 2021 wurde dort das E-Mail-Postfach anbau@fba.bund.de eingerichtet.</p> <p>Nördlich des Plangebietes verläuft in ca. 581 m die Autobahn 46, Abschnitt 5.</p> <p>„Ziel und Zweck der Aufstellung des Bebauungsplanes ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine nachverdichtende Innenentwicklung als Folgenutzung des erschlossenen Areals nach Aufgabe des obsoleten Standortes. Die zulässige Art der Nutzung als ein Allgemein Wohngebiet (A) entspricht der städtebaulichen Zielkonzeption der Stadtentwicklung für diesen Wohnstandort.“</p> <p>Seitens der Autobahn GmbH des Bundes bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben.</p> <p>Gegenüber der Straßenbauverwaltung können weder jetzt noch zukünftig aus dieser Planung Ansprüche auf aktiven und/oder passiven Lärmschutz geltend gemacht werden.</p> <p>Planungskollisionen mit der externen Kompensationsmaßnahme (Erkelenz, Gemarkung Venrath (4532), Flur 10, Flurstück 138) ergeben sich nicht.</p>		
3	<p>Per Mail Erstellt von: Melissa Wintrich am: 21.04.2021 RWE POWER AG Abt. POJ-LN Stüttgenweg 2, 50935 Köln</p>		
	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>nach Befragung unserer möglicherweise betroffenen Fachabteilungen teilen wir Ihnen mit, dass nach unserem heutigen Kenntnisstand Belange unserer Gesellschaft durch das vorgenannte Planvorhaben nicht berührt werden.</p> <p>Mit freundlichem Gruß</p>	<p>Die Stellungnahme der „RWE POWER AG“ Abteilung Abt. POJ-LN wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.</p>	<p>Die Stellungnahme der „RWE POWER AG“ Abteilung Abt. POJ-LN wird zur Kenntnis genommen.</p>

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. XII/3 „In Bellinghoven/Am Liesenfeld“, Erkelenz-Bellinghoven im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 22.06.2021, des Haupt- und Finanzausschusses am 24.06.2021 und des Rates am 30.06.2021

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
4	<p>Per Mail Erstellt von: Holger Borchardt, am: 12.05.2021, Kreis Heinsberg: Federführung Aktenzeichen: 617310/00/boh</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>nachfolgend erhalten Sie die Gesamtstellungnahme des Kreises Heinsberg zum Bebauungsplan Nr. XII/3 "In Bellinghoven/Am Liesenfeld".</p> <p>Seitens der unteren Bodenschutzbehörde werden keine Bedenken geäußert.</p> <p>Die Brandschutzdienststelle, das Gesundheitsamt, die untere Immissionsschutzbehörde, die untere Naturschutzbehörde sowie die untere Wasserbehörde nehmen wie folgt Stellung.</p> <p>Brandschutzdienststelle: Gegen die Planungen bestehen seitens der Brandschutzdienststelle keine Bedenken. Die Stellungnahme vom 03.02.2021 findet weiterhin Beachtung.</p> <p>Gesundheitsamt: Aus amtsärztlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen das Bauvorhaben, sofern die Immissionsgrenzwerte der TA-Lärm und TA-Luft eingehalten werden und eine gesundheitliche Beeinträchtigung der umliegenden Bevölkerung auch durch Altlasten des Bodens nicht zu besorgen ist. Der Grundwasserschutz muss gewährleistet sein.</p> <p>Untere Immissionsschutzbehörde: Zu der Abwägungstabelle nimmt die Behörde aus immissionsschutzrechtlicher Sicht wie folgt Stellung:</p>	<p><u>Untere Bodenschutzbehörde</u> Die Stellungnahme der Unteren Bodenschutzbehörde wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.</p> <p><u>Brandschutzdienststelle</u> Der Planbereich des Bebauungsplanes Nr. XII/3 „In Bellinghoven/Am Liesenfeld“, Erkelenz-Bellinghoven befindet sich in einem bereits bebauten Ortsteil, in dem Ver- und Entsorgungsanlagen sowie auch die Löschwasserversorgung sichergestellt ist. Der Hinweis zu Hydranten und Löschwasserabnahmestellen in Neubaugebieten, gemäß Arbeitsblatt W 400 Teil – Technische Regeln Wasserverteilungsanlagen (TRWW), Teil 1: Planung – wird an das zuständige Fachamt weitergeleitet.</p> <p><u>Gesundheitsamt:</u> Der Bebauungsplan überplant einen bereits bebauten Bereich. Es liegen keine Erkenntnisse und Verdachtsmomente bezüglich Konfliktsituationen im Bereich der Luftreinheit oder Informationen vor, die eine gesundheitliche Beeinträchtigung der an der Straße Am Liesenfeld ansässigen Wohnbevölkerung besorgen lassen.</p> <p><u>Untere Immissionsschutzbehörde:</u> Es wird auf die Abwägung zur frühzeitigen Beteiligung verwie-</p>	<p>Die Stellungnahmen der Unteren Bodenschutzbehörde wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme der Brandschutzdienststelle wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme des Gesundheitsamts wird zur Kenntnis genommen.</p>

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. XII/3 „In Bellinghoven/Am Liesenfeld“, Erkelenz-Bellinghoven im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 22.06.2021, des Haupt- und Finanzausschusses am 24.06.2021 und des Rates am 30.06.2021

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Die Planungsbehörde kommt zu dem Schluss, dass es sich bei der Errichtung und dem Betrieb von Klima-, Kühl- und Lüftungsanlagen, Luft- und Wärmepumpen sowie Blockheizkraftwerken, die in Wohngebieten betrieben werden, in der Regel um nichtgenehmigungspflichtige Anlagen handelt, die den Anforderungen des § 22 Abs. 1 BImSchG unterliegen. Somit gelten für diese Anlagen die Richtwerte der TA Lärm für allgemeine Wohngebiete und Kleinsiedlungsgebiete. Diese Aussage ist richtig.</p> <p>Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass die Beachtung des "Leitfadens für die Verbesserung des Schutzes gegen Lärm bei stationären Geräten" der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz - LAI (www.lai-immissionsschutz.de) durch Einhaltung der dort beschriebenen Abstandsregelungen zur Einhaltung der Lärmwerte gemäß TA Lärm führt.</p> <p>Sollte die Planungsbehörde nach erneuter Prüfung den Hinweis des LAI-Leitfadens nicht aufnehmen, ist aus immissionsschutzrechtlicher Sicht somit bei jedem Bauvorhaben durch eine schalltechnische Immissionsprognose durch den jeweiligen Anlagenbetreiber nachzuweisen, dass an den nächstgelegenen Immissionspunkten keine umweltschädlichen Umwelteinwirkungen auftreten können.</p> <p><u>Untere Naturschutzbehörde:</u> Gegen das Vorhaben bestehen aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde (uNB) keine grundsätzlichen Bedenken. Die textliche Festsetzung zum Schutz des vorhandenen Naturdenkmals (hier: Winterlinde) auf dem angrenzenden Grundstück Gemarkung Erkelenz, Flur 13, Flurstück 122 wird begrüßt. Die artenschutzfachlichen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind entsprechend des Gutachtens des Büros Straube, Stand November 2020, umzusetzen. Das bilanzierte ökologische Defizit in Höhe von 1.130 Punkten wurde bereits in das Kompensationsflächenkataster übertragen. Bei Änderungen wird um Mitteilung gebeten.</p> <p><u>Untere Wasserbehörde:</u> Es wird darum gebeten, entgegen Ihrer Abwägungsentscheidung zur Aufstellung des Bebauungsplanes XII/3 „In Bellinghoven/Am Liesenfeld“, die mit Stellungnahme vom 16.02.2021 (Ifd. Nr. 4 untere Wasserbehörde) angebrachten Hinweise bezüglich des Einbaus von RCL sowie Geothermie für die zukünftigen Grundstückseigentümer bzw. Bauherren in die textlichen Festsetzungen aufzunehmen.</p>	<p>sen (s. frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 18.01.2021 gemäß § 4 Abs. 1 BauGB Ifd. Nr. 4).</p> <p>Es handelt sich bei der von der unteren Immissionsschutzbehörde angesprochenen Thematik in der Regel um Anlagen die keiner immissionsschutzrechtlichen Genehmigung und somit keiner Regelung in einem Bebauungsplan bedürfen. Im Sinne eines vorbeugenden Immissionsschutzes und einer Bürgerfreundlichen Anwendung (vgl. Nachweispflicht in der Stellungnahme der unteren Immissionsschutzbehörde) wird der Hinweis jedoch aufgenommen.</p> <p><u>Untere Naturschutzbehörde</u> Die Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde wird zur Kenntnis genommen, sie wird bei Änderungen informiert. Es ist keine Abwägung erforderlich.</p> <p><u>Untere Wasserbehörde</u> <u>Einbau von RCL</u> Die Regelung zur Verwendung von RCL Stoffen bei Erd- und Wegearbeiten ist nicht Gegenstand des Bauleitplanverfah-</p>	<p>Der Stellungnahme der unteren Immissionsschutzbehörde wird gefolgt und ein entsprechender Hinweis in der Planurkunde aufgenommen.</p> <p>Die Stellungnahmen der Unteren Naturschutzbehörde wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Stellungnahme der unteren Wasserbehörde wird gefolgt und ein entsprechender Hinweis in der Planurkunde aufgenommen.</p>

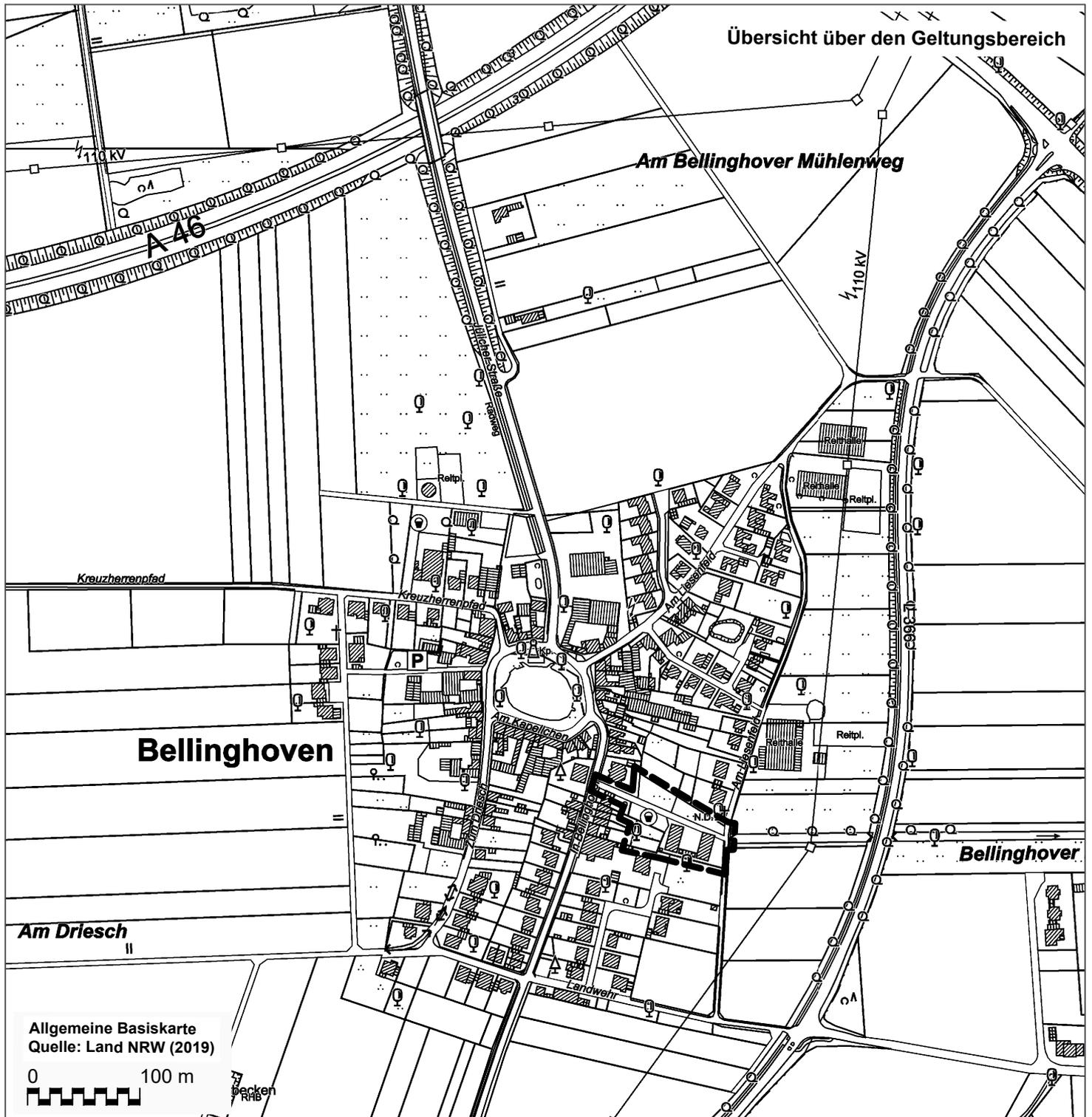
Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. XII/3 „In Bellinghoven/Am Liesenfeld“, Erkelenz-Bellinghoven im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 22.06.2021, des Haupt- und Finanzausschusses am 24.06.2021 und des Rates am 30.06.2021

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Durch die Aufstellung eines Bebauungsplanes wird bei den für diese Fläche anstehenden Baugenehmigungsverfahren überwiegend das vereinfachte Baugenehmigungsverfahren nach § 64 BauO gewählt. In diesen Verfahren ist jedoch keine grundsätzliche weitere Beteiligung der Fachbehörden, hier der unteren Wasserbehörde, vorgesehen. Die Erfahrung im Rahmen dieser Bauvorhaben zeigt jedoch, dass weder private Bauherren noch die für die Einhaltung der rechtlichen Vorgaben verantwortlichen Architekten die seitens der Stadt Erkelenz abgewägten rechtlichen Hinweise kennen. Daher kommt es spätestens bei der Durchführung bzw. Umsetzung dieser Bauvorhaben zu Problemen, da beispielsweise Recyclingbaustoffe nicht ordnungsgemäß und entsprechend der wasserrechtlichen Anforderungen eingebaut werden. Als Begründung bzw. Entschuldigung wird von den Verantwortlichen oftmals angeführt, dass diese Regelungen nicht im Bebauungsplan aufgeführt sind.</p> <p>Dies betrifft alle Kommunen im Kreis Heinsberg. Aus diesem Grund ist die untere Wasserbehörde dazu übergegangen, die entsprechenden Hinweise zum Schutz der Bürger vor nachträglichen ordnungsrechtlichen Maßnahmen zu formulieren.</p> <p>Mit Aufnahme der Hinweise kann sichergestellt werden, dass Planer oder Bauherren Kenntnis über die gesetzlichen Anforderungen und Regelungen erlangen. Den zukünftigen Bauherren kann damit die dreifache Gebühr für eine nachträgliche Legalisierung oder aber der erforderliche Ausbau bzw. ordnungsgemäße Neueinbau des Materials erspart werden.</p> <p>Daher würde es die Behörde sehr begrüßen, wenn die Stadt Erkelenz der o.g. Bitte nachkommt.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag H. Borchardt</p> <p>Anhänge: -</p>	<p>rens. Der Bebauungsplan setzt lediglich die Flächen für den Verkehr fest, nicht aber die Bauausführung. Die Einholung einer Wasserrechtlichen Erlaubnis für den Fall des Einbaues solcher Stoffe erfolgt durch das ausführende Fachamt der Stadt Erkelenz.</p> <p>Allerdings kann der Stellungnahme insofern zugestimmt werden, dass im Rahmen der Umsetzungen in der Bauphase dem Informationsbedarf der Bürger, die auf die Einhaltung rechtlicher Vorgaben zielen, entsprochen werden kann. Zur Klarstellung soll der Hinweis aufgenommen werden:</p> <p>Einbau von RCL Für den Fall, dass bei der Ausführung von Erd- und Wegearbeiten Recyclingbaustoffe verwendet werden sollen, ist rechtzeitig vor Einbau dieser Baustoffe beim Landrat des Kreises Heinsberg – Untere Wasserbehörde – eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen. Die Antragsunterlagen und ein Merkblatt dazu können auf der Homepage der Kreisverwaltung über den Bereich Bürgerservice-Schlagwortindex-Recyclingbaustoffe (RCL) abgerufen werden. Auskünfte hierzu erhalten Sie beim Landrat des Kreises Heinsberg – Untere Wasserbehörde, Tel.-Nr. 02452/13-6158.</p> <p>Geothermie Die Regelung zum Einbau von Wärmepumpenanlagen bzw. Erdwärmesonden ist nicht Gegenstand des Bauleitplanverfahrens. Der Bebauungsplan setzt überbaubare Flächen fest, nicht aber die Art der Energiegewinnung in der Bauausführung. Die Einholung einer Wasserrechtlichen Erlaubnis für den Fall der Nutzung der angeführten Anlagen erfolgt in eigener Verantwortung durch die Eigentümer.</p> <p>Allerdings kann der Stellungnahme insofern zugestimmt werden, dass im Rahmen der Umsetzungen in der Bauphase dem Informationsbedarf der Bürger, die auf die Einhaltung rechtlicher Vorgaben zielen, entsprochen werden kann. Sodass folgender Hinweis auf die Einhaltung der Vorgaben für die Errichtung von Wärmepumpenanlage bzw. Erdwärmesonden als Hinweis auf der Planurkunde aufgenommen wird:</p>	

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. XII/3 „In Bellinghoven/Am Liesenfeld“, Erkelenz-Bellinghoven im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 22.06.2021, des Haupt- und Finanzausschusses am 24.06.2021 und des Rates am 30.06.2021

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		<p>Geothermie Sofern ein Eigentümer Geothermie nutzen möchte, ist für die Errichtung von Wärmepumpenanlagen bzw. Erdwärmesonden beim Landrat des Kreises Heinsberg – Untere Wasserbehörde – eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen. Die Antragsunterlagen und ein Merkblatt dazu können auf der Homepage der Kreisverwaltung über den Bereich Bürgerservice – Schlagwortindex – Erdwärme – abgerufen werden. Weitere Auskünfte hierzu erhalten Sie bei der Unteren Wasserbehörde unter der Tel.-Nr. 02452/13-6119.</p>	
5	Ertfverband, Postfach 13 20, 50103 Bergheim Schreiben vom 05.05.2021		
	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>Leitungen, Messstellen und Anlagen des Ertfverbandes sind derzeit durch die v.g. Maßnahme nicht betroffen. Daher bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht seitens des Ertfverbandes keine Bedenken.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>	<p>Die Stellungnahme des Ertfverbands wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.</p>	<p>Die Stellungnahme des Ertfverbands wird zur Kenntnis genommen.</p>

Übersicht über den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. XII/3 "In Bellinghoven/ Am Liesenfeld", Erkelenz-Bellinghoven





Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 61/580/2021 Status: öffentlich AZ: Datum: 31.05.2021 Verfasser: Amt 61 Michael Joos
Federführend: Planungsamt	
33. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Konzentrationszonen Windenergieanlagen - Höhe baulicher Anlagen) hier: Beschluss über die vorgetragenen Stellungnahmen während der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB, der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie Feststellungsbeschluss	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
22.06.2021	Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung
24.06.2021	Haupt- und Finanzausschuss
30.06.2021	Rat der Stadt Erkelenz

Tatbestand:

Der Rat der Stadt Erkelenz hat am 19.02.2020 die Aufstellung der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes (Konzentrationszonen Windenergieanlagen – Höhe baulicher Anlagen) beschlossen. In der Sitzung wurde ferner beschlossen zu dem Entwurf der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes (Konzentrationszonen Windenergieanlagen – Höhe baulicher Anlagen) die Öffentlichkeit frühzeitig gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange frühzeitig gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zu beteiligen.

1. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Die öffentliche Bekanntmachung des Termins der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde im Amtsblatt Nr. 25 vom 21.08.2020 bekannt gemacht.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wurde am 08.09.2020 im Rathaus der Stadt Erkelenz sowie über die Internetseite www.erkelenz.de durchgeführt. Seitens der Öffentlichkeit wurden während des Beteiligungsverfahrens Stellungnahmen vorgetragen, die in der Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Abwägung und Beschlussfassung aufgelistet sind.

2. Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Das Beteiligungsverfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurde mit Schreiben vom 01.07.2020 an die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, eingeleitet.

Seitens der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden während des Beteiligungsverfahrens abwägungsrelevante Stellungnahmen vorgetragen, die in der Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Abwägung und Beschlussfassung aufgelistet sind.

3. Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Nach Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung vom 08.12.2020, des Haupt- und Finanzausschusses vom 10.12.2020 und des Rates der Stadt Erkelenz vom 16.12.2020 wurde der Entwurf der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes (Konzentrationszonen Windenergieanlagen – Höhe baulicher Anlagen), nach Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 5 vom 26.02.2021 in der Zeit vom 08.03.2021 bis 09.04.2021 öffentlich ausgelegt und ins Internet eingestellt.

Während der öffentlichen Auslegung wurden abwägungsrelevanten Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit vorgetragen.

4. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentliche Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 08.03.2021 über die öffentliche Auslegung unterrichtet und gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt.

Seitens der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden während des Beteiligungsverfahrens abwägungsrelevante Stellungnahmen zum Entwurf des Bauleitplanes vorgetragen, die in der Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Abwägung und Beschlussfassung aufgelistet sind.

In dieser Sitzung soll über die während der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB und die während der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vorgetragenen Stellungnahmen gemäß § 1 Abs. 7 BauGB entschieden und der Feststellungsbeschluss gefasst werden.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an Haupt- und Finanzausschuss und Rat):

- „1. Über die während der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB von der Öffentlichkeit und den Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und die während der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vorgetragenen Stellungnahmen zum Entwurf der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes (Konzentrationszonen Windenergieanlagen – Höhe baulicher Anlagen), wird nach Abwägung aller erkennbaren öffentlichen und privaten Belangen, wie in der als Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange – zur Beschlussvorlage der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes (Konzentrationszonen Windenergieanlagen – Höhe baulicher Anlagen), beigefügten Abwägungstabelle vorgeschlagen, entschieden. Die Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der

Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - ist Bestandteil dieses Beschlusses.

2. Die 33. Änderung des Flächennutzungsplanes (Konzentrationszonen Windenergieanlagen – Höhe baulicher Anlagen), wird unter Berücksichtigung dieser Beschlüsse beschlossen.“

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Anlagen:

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes (Konzentrationszonen Windenergieanlagen – Höhe baulicher Anlagen)

Anlage - Übersicht über den Geltungsbereich der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Konzentrationszonen Windenergieanlagen – Höhe baulicher Anlagen)

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Konzentrationszonen Windenergieanlagen – Höhe baulicher Anlagen) - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 22.06.2021, des Haupt- und Finanzausschusses am 24.06.2021 und des Rates am 30.06.2021

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
----------	---------------	-----------------------------------	--------------------

Stellungnahmen der Öffentlichkeit während der frühzeitigen Beteiligung am 08.09.2020 gemäß § 3 Abs. 1 BauGB			
1	Öffentlichkeit Schreiben vom 08.09.2020		
	<p>Zur o.g. Bauleitplanung trage ich folgende Anregungen vor: Bei Überschreitung der derzeitigen Höhe von 100 Metern bei den Windkraftanlagen in der Konzentrationszone 2 und 3 auf 200 Meter (= 900 Fuß über NormalNull), erwarten wir erhebliche Beeinträchtigung durch entstehende Turbulenzen (Leewinde).</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Am 21.09.2020 wurde ein ausführliches Gespräch zwischen dem Leiter des Planungsamtes und Herrn A. als 1.Geschäftsführer der Ultraleichtflug-Gemeinschaft Erkelenz e. V. geführt. Hiernach sind die Windkraftanlagen südlich des Flugplatzes (Zone B) schwieriger zu betrachten, als die östlichen (Zone C). Aufgrund der vorherrschenden Windverhältnisse wird nach Auskunft von Herrn A. überwiegend in Richtung Süden gestartet. Vor Erreichen der Windkraftanlagen drehen die Flieger nach Osten ab, da sie nicht schnell genug an Höhe gewinnen können um die Windkraftanlagen überfliegen zu können. Dadurch befinden sich die Windkraftanlagen seitlich der Flugzeuge. Hier werden von der Ultraleichtflug Gemeinschaft Turbulenzen durch sog. Windschlag befürchtet.</p> <p>Für die südliche Konzentrationszone (hier Zone B) wird derzeit ein sog. Verwirbelungsgutachten seitens eines Anlagenbetreibers erstellt. Dies ist eine Vorgabe der Bezirksregierung Düsseldorf. Ziel des Gutachtens ist die Ermittlung, ob und wenn ja, zu welchen Turbulenzen es für die startenden Leichtflugzeuge kommen kann. Erste Aussagen des Gutachters lassen erkennen, dass die Situation unkritisch ist. Das Gutachten wird für Anfang Dezember erwartet. Die Ergebnisse werden in der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung vorgetragen und diese Abwägung für die weiteren Beratungen im Haupt- und Finanzausschuss sowie Rat ergänzt.</p> <p>Vor Erreichen der östlichen Konzentrationszone (hier</p>	<p>Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Nach aktuellem Stand, zeigt das Verwirbelungsgutachten, dass es zu keiner kritischen Situation für startende Leichtflugzeuge kommen wird.</p> <p>Eine Änderung der Planung wird nicht vorgenommen.</p>

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Konzentrationszonen Windenergieanlagen – Höhe baulicher Anlagen) - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 22.06.2021, des Haupt- und Finanzausschusses am 24.06.2021 und des Rates am 30.06.2021

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		<p>Teilbereich 3, Zone C) können die Flugzeuge abdröhnen. Ein Sicherheitsrisiko wird deshalb nicht gesehen. (vgl. Stellungnahme bzw. Abwägungsvorschlag zu 8 Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 30 08 65, 40408 Düsseldorf Schreiben vom 03.08.2020).</p> <p>Nach aktuellem Kenntnisstand ist nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen für den Flugverkehr zu rechnen. Insofern gewichtet die Stadt Erkelenz die Belange der erneuerbaren Energien im vorliegenden Fall höher als die Vermeidung nicht erheblicher Beeinträchtigungen des Flugplatzbetriebs.</p> <p>Das zuvor genannte Gutachten wurde am 11.12.2020 der Stadt übersandt. Die „Untersuchung der Auswirkung von WEA-Nachläufen auf Ultraleichtflieger am Standort Holzweiler“ durch das Fraunhofer-Institut für Windenergiesysteme kommt zu dem Ergebnis: „Bei nicht zu geringen Fluggeschwindigkeiten oberhalb von 80% der normalen Reisegeschwindigkeit und horizontalem Flug sind für diesen Flugzeugtyp aus der resultierenden Böenlinie keine Gefährdungen durch den Windpark ableitbar, welche die strukturelle Integrität oder die Steuerbarkeit des Flugzeugs in Frage stellen.“</p> <p>„Dieses Ergebnis besagt, dass oberhalb einer Geschwindigkeit von etwa 23 m/s in horizontalem Flug bei diesen Bedingungen für diesen Flugzeugtyp keine strukturellen Probleme zu erwarten sind, und darüber hinaus auch kein Strömungsabriss am Flügel. Aus technischer Sicht kann die Pilotin bzw. der Pilot demnach wie gewohnt durch das Böenwindfeld manövrieren.“</p> <p>„Nach Angabe der Bezirksregierung besteht eine minimale Distanz zwischen den Anlagen und dem Flugfeld von 1850 m und zur Platzrunde von 905 m.</p>	

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Konzentrationszonen Windenergieanlagen – Höhe baulicher Anlagen) - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 22.06.2021, des Haupt- und Finanzausschusses am 24.06.2021 und des Rates am 30.06.2021

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		<p>[...] Des Weiteren würde eine Abflugrichtung aus der Platzrunde bis zu einer Nähe von 519 m an die Anlagen heranzuführen [...].“</p> <p>Bei einer Startgeschwindigkeit von 18 m/s ist bei Zugrundelegung des geringsten Abstandes der Platzrunde von 519 Geschwindigkeiten von oberhalb 23 m/s anzunehmen.</p> <p>Das Gutachten wird an das an die zuständige Luftfahrtbehörde (Bezirksregierung Düsseldorf) und den Deutschen Ultraleichtflugverband weitergeleitet.</p>	
1.1	<p>Öffentlichkeit Weiteres Schreiben vom 10.09.2020</p>		
	<p>Die geplante Änderung des Flächennutzungsplanes „Konzentrationszonen Windenergieanlagen – Höhe baulicher Anlagen“ von derzeit max. 110 m auf ca. 200 m über dem natürlichen Gelände stellt für uns ein massives Sicherheitsrisiko dar. Der Sonderlandeplatz Erkelenz befindet sich nördlich der „Zone B“. Der Flugverkehr mit ca. 6.000 – 8.000 Flugbewegungen (inkl. Platzrundenverkehr) jährlich, findet exakt auf der Höhe der „repowered“en Windanlagen statt, da die von der Bez.Reg. Düsseldorf genehmigte Platzrunde eine Höhe von 900 ft MSL – entsprechend 616 ft (185 m) über dem natürlichen Gelände liegt. Bei südlichem Wind stellen die Verwirbelungen in Lee (windabgewandte Seite) der Windkraftanlagen ein erhebliches Sicherheitsrisiko für den Flugverkehr dar. Wir erheben daher Einwand und Einspruch gegen die Änderung des Flächennutzungsplans „Konzentrationszonen Windenergieanlagen – Höhe baulicher Anlagen“.</p>	<p>siehe Ausführungen zu 1</p>	<p>s. Ausführungen zu 1</p>
2	<p>Öffentlichkeit Schreiben vom 14.09.2020</p>		
	<p>In o.b. Angelegenheit zeigen wir Ihnen die anwaltliche Vertretung der XXXX an. Namens und im Auftrag unserer Mandantin erheben wir gegen die oben bezeichnete Planung folgende Einwendungen: Eine isolierte Aufhebung allein der Höhenbegrenzung im Flächennutzungsplan ist rechtlich nicht möglich. Die Änderung greift in das maßgebliche ursprüngliche Abwägungsgerüst des Flächennutzungsplans zur Windenergienutzung ein. Das gilt insbesondere mit Blick auf die grundlegende Änderung der technischen Parameter. Die Stadt kann nicht in Teilbereichen neue Parameter, in allen übrigen Bereichen die alten zugrunde legen. Das würde das ursprüngliche Gesamtkonzept zerstören. Unterstellt man die Wirk-</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Verwaltung hat hierzu eine juristische Beratung durch eine spezialisierte Anwaltskanzlei eingeholt.</p> <p>Beteiligungsfrist</p>	<p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p> <p>Änderungen an der Planung werden nicht vorgenommen.</p>

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Konzentrationszonen Windenergieanlagen – Höhe baulicher Anlagen) - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 22.06.2021, des Haupt- und Finanzausschusses am 24.06.2021 und des Rates am 30.06.2021

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>samkeit des ursprünglichen Flächennutzungsplans und der bisher festgesetzten Konzentrationszonen – was wir bislang nicht geprüft haben -, wäre bei einer Umsetzung der ausgelegten Planung nicht nur die Aufhebung der Höhenbegrenzung unwirksam. Vielmehr würde die 33. Änderung zu einer Gesamtwirksamkeit der Konzentrationszonenausweisung, infolgedessen zum Wegfall der Ausschlusswirkung und damit zur ungesteuerten Zulässigkeit von Windenergieanlagen im gesamten Stadtgebiet führen. Die Stadt hat rechtlich nur zwei Möglichkeiten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Entweder, sie stellt das Verfahren vollständig ein und belässt es bei dem bisherigen Konzept. 2. Oder aber, sie erstellt eine neue Abwägung zur Konzentrationszonenausweisung für das gesamte Stadtgebiet. <p>Unabhängig davon hat die Stadt nach § 214 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) das interkommunale Abstimmungsgebot mit Blick auf den Aufstellungsbeschluss zu einem Bebauungsplan für Windenergieanlagen im angrenzenden Stadtgebiet von Linnich zu berücksichtigen.</p> <p>Wir beantragen daher, das Verfahren einzustellen, hilfsweise eine umfassende Neuplanung für das gesamte Stadtgebiet vorzunehmen.</p> <p>Im Einzelnen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Subjektive Betroffenheit der Einwendungsführerin in eigenen Rechten <p>Die Einwendungsführerin ist durch die ausgelegte Planung in subjektiven Rechten betroffen. Sie ist einerseits Inhaberin von Nutzungsverträgen für Windenergieanlagen im Stadtgebiet von Linnich, unmittelbar angrenzend an die Konzentrationszone südlich von Lövenich, Teilbereich 1. Würde die Höhenbegrenzung von 110 m aufgehoben werden, würde dies zu erheblichen Konflikten mit der bereits in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanung der Stadt Linnich für ein Sondergebiet für Windenergie führen, wodurch die Projektrechte der Einwendungsführerin nachteilig betroffen wären. Ihre Windenergieplanung würde dadurch möglicherweise verhindert oder beschränkt werden.</p> <p>Zum anderen ist die Einwendungsführerin Inhaberin von Projektrechten für Windenergieanlagen im Stadtgebiet von Erkelenz, so dass sie unmittelbar planbetroffen ist. Sie wäre daher antragsbefugt im Verfahren einer Normenkontrolle analog § 47 Abs. 1 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) gegen den Flächennutzungsplan (Bundesverwaltungsgericht, NVwZ 2007, 1081).</p> 2. Formelle Rechtswidrigkeit 	<p>Zunächst ist zu konstatieren, dass das Schreiben mit Datum vom 14.09.2020 außerhalb der Beteiligungsfrist eingegangen ist.</p> <p>Ausweislich der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Erkelenz vom 21.08.2020 war für die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit vorgesehen, diese in Form der Unterrichtung der Öffentlichkeit durch persönliche Einsichtnahme in die Planunterlagen im Planungsamt am 08.09.2020 mit der gleichzeitigen Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung durchzuführen. Zusätzlich und zeitgleich bestand die Möglichkeit, die Planunterlagen online über die Homepage der Stadt Erkelenz einzusehen und Stellungnahmen schriftlich bzw. per Email abzugeben. In dem Bekanntmachungstext wird hierzu ausdrücklich darauf hingewiesen, dass „Stellungnahmen, die nicht während der Beteiligungsfrist abgegeben werden, [...] bei der weiteren Bearbeitung des o.a. <i>Bebauungsplanes</i> unberücksichtigt bleiben“ können.</p> <p>Der Kollege [.] rügt, dass diese Form der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gegen § 3 Abs. 1 BauGB verstößt. Zwar stehe die Form der Öffentlichkeitsbeteiligung im Ermessen der Stadt, jedoch werde die Ermessensausübung durch das Verhältnismäßigkeitsgebot begrenzt. Die Dauer müsse so beschaffen sein, dass „sich die Bürger in die Planung einarbeiten können, um mit der Verwaltung in einen Dialog über den Plan eintreten zu können“. Die vorgesehene 6,5-stündige Beteiligungsmöglichkeit werde dem nicht gerecht, weil es einem Bürger praktisch unmöglich gemacht werde, einen Rechtsbeistand hinzuzuziehen und fristgerecht Einwendungen zu erheben.</p> <p>Diese Darstellung verkennt die rechtlichen Maßstäbe, die an die Beteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB anzulegen sind. Ziel der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit ist die Einbeziehung der Bürger an der Vorbe-</p>	

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Konzentrationszonen Windenergieanlagen – Höhe baulicher Anlagen) - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 22.06.2021, des Haupt- und Finanzausschusses am 24.06.2021 und des Rates am 30.06.2021

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Zunächst rügen wir Verfahrensfehler und beantragen hilfsweise zu den obigen Anträgen, die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB ordnungsgemäß zu wiederholen.</p> <p>Abgesehen von den Bekanntmachungsfehlern ist in jedem Fall die Pflicht der Stadt nach § 3 Abs. 1 Halbsatz 2 BauGB zur ordnungsgemäßen Gelegenheit einer Äußerung und Erörterung verletzt. Nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die Planung zu unterrichten.</p> <p>Nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 BauGB ist ihr Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben. Eine konkrete Frist, wie § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB, ist zwar nicht vorgesehen. Vielmehr steht die Art und Weise im Ermessen der Stadt (Schink, in: Spannowsky/Uechtritz, BeckOK, BauGB, 49. Edition, Stand: 01.05.2020, § 3 Rn. 35). Allerdings ist die Ermessensausübung durch die Verhältnismäßigkeit und damit durch das Eignungsgebot begrenzt (Schink, a.a.O.). Die Dauer der Unterrichtung muss so bemessen sein, dass sich die Bürger in die Planung einarbeiten können, um in einen Dialog mit der Verwaltung über den Plan eintreten zu können (Schink, a.a.O.). Diese Vorgaben sind hier verletzt.</p> <p>Nach der Bekanntmachung soll die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung dadurch erfolgen, dass der Plan genau 6,5 Stunden in der Stadt zur Verfügung gestellt wird und nur innerhalb dieser 6,5 Stunden Einwendungen erhoben werden dürfen. Dies zudem nur schriftlich oder per E-Mail. Damit sind Einwendungen praktisch ausgeschlossen. Man müsste letztlich die Pläne einsehen, ggf. zusammen mit einem Rechtsanwalt, dieser müsste dann per E-Mail auf dem Handy vor Ort Einwendungen verfassen und sogleich an die Stadt schicken. Eine sinnvolle Auseinandersetzung oder ernsthafte rechtliche oder fachliche Prüfung kann in dieser Zeit nicht erfolgen. Dies umso mehr, als in die Gesamtabwägung zu den Windenergiethemen eingegriffen wird. Abgesehen davon ist eine derartige Verkürzung durch nichts gerechtfertigt und auch nicht notwendig.</p> <p>3. Materielle Rechtswidrigkeit</p> <p>Ungeachtet der formellen Rechtswidrigkeit der Planung kann die Planung in dieser Gestalt inhaltlich nicht rechtmäßig erlassen werden.</p> <p>Eine bloße Aufhebung der Höhenbegrenzung ist in jedem Fall ohne eine Gesamtabwägung unwirksam und führt nach erster Prüfung zudem zu einer Gesamtnutzenlosigkeit des ursprünglichen Flächennutzungsplans unabhängig davon, ob der ursprüngliche Flächennutzungsplan rechtmäßig war oder nicht. Ferner fehlt es an der Erforderlichkeit für diese Planung. Zudem ist das interkommunale Abstimmungsgebot verletzt.</p>	<p>reitung der Entscheidung über den Bauleitplan. Die Bürger sollen auf den Planinhalt noch Einfluss nehmen können. Daher sind sie über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung zu unterrichten.</p> <p><i>Schink in: Spannowsky/Uechtritz, BeckOK BauGB, Stand: Mai 2020, § 3 Rn. 16a</i></p> <p>Orientiert an diesem Zweck ist das Verfahrensermessen über die Art und Weise der frühzeitigen Beteiligung auszuüben. Zwar ist es richtig, dass die Dauer der Unterrichtung so bemessen sein muss, dass sich die Bürger in die Planung einarbeiten können. Allerdings beschränken sich die Literaturstimmen, die der Kollege insoweit verkürzt wiedergibt, nicht auf diese Forderung, sondern setzen hinzu, dass die Bestimmung der konkreten Dauer der Unterrichtung von der Komplexität des Bauleitplans im jeweiligen Einzelfall abhängt.</p> <p><i>Schink in: Spannowsky/Uechtritz, BeckOK BauGB, Stand: Mai 2020, § 3 Rn. 35</i></p> <p>Gemessen an diesem Maßstab ist die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung vorliegend nicht zu beanstanden. Die Komplexität der Planung ist nicht hoch, sondern denkbar gering. Bereits der Bekanntmachungstext gibt Auskunft über den einzigen Planungsinhalt, nämlich die Höhenbeschränkung in den im Übrigen unveränderten Konzentrationszonen aufzuheben. Bereits diese Information ließ eine ausreichende Einarbeitung zu. Mit der mehr als zweiwöchigen Vorankündigungsfrist war jedem eine hinreichende Gelegenheit zur Beteiligung gegeben. Ein übermäßiges Erschwernis liegt in dieser Verfahrensweise, die auf die persönliche Erörterung und nur</p>	

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Konzentrationszonen Windenergieanlagen – Höhe baulicher Anlagen) - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 22.06.2021, des Haupt- und Finanzausschusses am 24.06.2021 und des Rates am 30.06.2021

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Im Einzelnen:</p> <p>3.1 Fehlende Erforderlichkeit Die Ausführungen zur Erforderlichkeit sind in sich widersprüchlich. Die Erforderlichkeit ist für eine Änderung bzw. Aufhebung nur der Höhenbegrenzung nicht gegeben. Nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB haben die Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung erforderlich ist. Dabei hat eine Stadt zwar ein gewisses planerisches Ermessen, Bauleitpläne sind aber nur dann erforderlich, wenn sie nach der planerischen Konzeption als erforderlich angesehen werden können (BVerwG, ZfBR 2017, 808, zitiert nach Battis, in: Battis/Krautzberger/Löhr, BauGB, 14. Auflage 2019, § 1 Rn 26). Erforderlich ist eine Planung nur dann, wenn sie auf eine geordnete städtebauliche Entwicklung (1.) ausgerichtet ist und (2.) dies auch gewährleistet wird (OVG NRW, BauR 2006, 1696). Unzulässig ist der sogenannte „Etikettenschwindel“, wenn also in Wirklichkeit ein anderes Ziel als das vordergründig verfolgte erreicht werden soll (OVG Koblenz, ZfBR 2015, 338). § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB kann aber auch dann verletzt sein, wenn die Stadt oder Gemeinde Festsetzungen nur für Teilbereiche aus Gründen ändert, die auch für die unveränderten Teilbereiche zutreffen (OVG Lüneburg, DVBl 2012, 40, zitiert nach Battis, a.a.O., § 1, Rn 26a). Unzulässig ist die bloße Gefälligkeitsplanung zugunsten eines Eigentümers oder Nutzers von Flächen (BVerwGE 34, 301, 305). Ferner ist eine Erforderlichkeit nicht gegeben, wenn der Bebauungsplan keine Aussicht auf Verwirklichung hat (BVerwG, NVwZ 1991, 1074). Das Planungsrecht der Stadt verdichtet sich zu einer Planungspflicht, wenn und sobald Bauleitpläne nach der planerischen Konzeption der Gemeinde erforderlich sind (BVerwG, NJW 1971, 1626, zitiert nach Battis, a.a.O., § 1, Rn 28).</p> <p>Nach dieser Maßgabe fehlt es der Planung in mehrfacher Hinsicht an einer Erforderlichkeit:</p> <p>a) Keine Gewährleistung eines städtebaulichen Konzepts</p> <p>Es fehlt bereits an der Ausrichtung an einer geordneten städtebaulichen Entwicklung und erst recht an der Gewährleistung einer solchen. Nach dem ursprünglichen Flächennutzungsplan vom September 2011 lag der Konzentrationsplanung ein städtebauliches Konzept zugrunde. Ob dies nach aktueller Rechtsprechung ausreichend war oder nicht, kann hier dahingestellt bleiben. Jedenfalls wird dieses Konzept auf Seite 100 des Erläuterungsberichts des Flächennutzungsplans, Stand 2011, dargestellt. Zugrunde gelegt wurden ausweislich Seite 100, Abs. 3 des Erläuterungsberichts von September 2011 Windenergieanlagen mit einer Nabenhöhe bis 65 m und einem Rotordurchmesser von 40 m bis 50 m, also mit einer Gesamthöhe von bis</p>	<p>ersatzweise auf die Stellungnahme aus der Distanz heraus angelegt ist, nicht.</p> <p>Ist die Durchführung der Beteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB nicht zu beanstanden, muss sie nicht wiederholt werden. [...]</p> <p>Vor diesem Hintergrund kann die verspätete Stellungnahme grundsätzlich außer Betracht bleiben. [...]</p> <p>Vorsorglich soll nachfolgende Abwägung vorgeschlagen werden:</p> <p>2. Plankonzept Im Wesentlichen wendet sich der Kollege [.] gegen das Planungskonzept. Er meint, die Aufhebung der Höhenbegrenzung stelle einen Eingriff in das ursprüngliche gesamträumliche Planungskonzept für die Windenergie dar. Ein punktueller Eingriff ohne neue Gesamtplanung verstoße gegen § 1 Abs. 3 BauGB, weil er städtebauliche Unordnung schaffe. Da der technologische Fortschritt nicht auf den Bereich der Konzentrationszonen beschränkt sei, bestehe eine Planungspflicht für das gesamte Stadtgebiet. Die Beschränkung auf die Konzentrationszonen stelle eine unzulässige Gefälligkeitsplanung dar. Zugleich verstoße die Planung auch gegen das Gebot gerechter Abwägung aus § 1 Abs. 7 BauGB. Es handele sich um eine unzulässige Teilregelung. Die korrekte Bewertung der Abwägungsbelange erfordere ein gesamträumliches Konzept. Durch die Auswechslung des Referenzanlagentyps sei das ursprüngliche Konzept funktionslos geworden und müsse daher überarbeitet werden.</p> <p>Mit diesen Bedenken verkennt der Kollege Inhalt und Tragweite des Planungsgegenstandes. Wie das Bundesverwaltungsgericht in dem Revisionsverfahren zur</p>	

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Konzentrationszonen Windenergieanlagen – Höhe baulicher Anlagen) - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 22.06.2021, des Haupt- und Finanzausschusses am 24.06.2021 und des Rates am 30.06.2021

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>zu 105 m bis 115 m. Für diese Windenergieanlagen wurden entsprechende Konzentrationszonen ausgearbeitet, um eine geordnete städtebauliche Entwicklung zu gewährleisten. Das gesamte Konzept basiert auf diesen tatsächlichen Annahmen. Wenn nun punktuell in dieses Konzept eingegriffen wird, gerät dieses Konzept in Schiefelage. Die städtebauliche Ordnung und Entwicklung, wie sie im Konzept von 2011 erarbeitet wurde, würde punktuell umgekrempelt und dadurch in Schiefelage geraten. Es würden dann außerhalb der Konzentrationszonen Anlagenhöhen von 105 bis 115 m zugrunde gelegt, innerhalb der Konzentrationszonen von bis zu 250 m Höhe. Das passt nicht zusammen. Das ist bereits kein geordnetes städtebauliches Konzept im Sinne obiger Rechtsprechung, sondern Flickwerk. Eine geordnete städtebauliche Entwicklung wird so nicht gewährleistet. Vielmehr wird das Gesamtkonzept ad absurdum geführt und damit zerstört.</p> <p>b) Anlass/Gründe gelten für gesamtes Stadtgebiet</p> <p>Da das Planungsziel die Berücksichtigung der „technischen Weiterentwicklung“, wie auf Seite 3 Abs. 2 der Begründung dargelegt, sein soll, erstreckt sich dieses Ziel aber auf das gesamte Stadtgebiet und beschränkt sich keinesfalls auf die Konzentrationszone. Damit ist eine weitere Fallgruppe der fehlenden Erforderlichkeit im Sinne obiger Rechtsprechung erfüllt.</p> <p>Zwar versucht die gekünstelte und vermutlich juristisch nachgeschärfte Formulierung der Begründung zu suggerieren, dass die technische Weiterentwicklung sich nur und ausschließlich auf die Konzentrationszonen beziehe. Was aber offensichtlicher Unsinn ist. Die technische Weiterentwicklung für Windenergieanlagen ist eine weltweite Tatsache und betrifft damit sicher auch das gesamte Stadtgebiet. Damit ist ein vollständig neues Konzept zu erarbeiten. Die Ausweisung nur in einen kleinsten Teilbereich entspricht dieser städtebaulichen Zielsetzung daher nicht. Sie künstlich zu beschränken, würde hingegen einen ebenfalls unzulässigen Etikettenschwindel im Sinne von § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB darstellen.</p> <p>c) Unzulässige Gefälligkeitsprüfung</p> <p>Wenn also die wahre Absicht der Stadt die Berücksichtigung der technischen Weiterentwicklung der Windenergieanlagen und der Ermöglichung des Repowerings ist, dann muss sie ein Gesamtkonzept entwickeln und die derzeit ausgelegte Planung ist nicht erforderlich nach § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB. Will die Stadt allerdings nur das Repowering einzelner Betreiber in den bestehenden Konzentrationszonen ermöglichen, stellt dies eine unzulässige Gefälligkeitsplanung dar. Darauf deuten die Ausführungen auf Seite 6, Abs. 1 offen hin. Offenbar bestehen bereits Genehmigungsverfahren und die Stadt scheint eine gerichtliche Auseinandersetzung mit den Antragstellern zu scheuen. Zur Vermeidung einer Neuplanung einerseits und einer ge-</p>	<p>Konzentrationszonenplanung der Stadt Aachen festgehalten hat, ist die Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB nicht untrennbar mit den Positivregelungen in den Konzentrationszonen verbunden. Zwar kann eine Konzentrationszonenplanung die Ausschlusswirkung nur erzielen, wenn die dargestellten Konzentrationszonen den Anforderungen an ein schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept genügen. Sie sind dafür aber nur eine Vorfrage. Von der Ausschlusswirkung sind die positiven Darstellungen der Konzentrationszonen für sich betrachtet abtrennbar. Es handelt sich um qualifizierte, flächenbezogene Darstellungen. Sie können nach § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BauGB anderen Vorhaben als Windenergieanlagen entgegengehalten werden und erlauben der Gemeinde, aus ihnen nach § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB einen Bebauungsplan zu entwickeln.</p> <p><i>BVerwG, Urteil vom 13.12.2018, Az.: 4 CN 3/18, juris, Rn. 31</i></p> <p>Dementsprechend lässt § 249 Abs. 1 Satz 2 BauGB nach richtiger Lesart eine Veränderung der Maßfestlegungen in Konzentrationszonen zu, ohne dass es dafür eines neuen gesamt-räumlichen Planungskonzeptes bedarf (vgl. Abwägungsvorschlag zur Stellungnahme der Bezirksregierung Köln, Ifd. Nr. 12). Der gedankliche Ausgangspunkt des Kollegen ist also bereits fehlerhaft, sodass seine Einwände ins Leere gehen.</p> <p>3. Interkommunales Abstimmungsgebot, Planungshoheit der Stadt Linnich Weiter konstatiert der Kollege eine Verletzung des interkommunalen Abstimmungsgebotes und der Planungshoheit der Stadt Linnich. Auf Linnicher Seite werde unmittelbar angrenzend an die Konzentrationszone südlich Lövenich ebenfalls eine Windplanung</p>	

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Konzentrationszonen Windenergieanlagen – Höhe baulicher Anlagen) - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 22.06.2021, des Haupt- und Finanzausschusses am 24.06.2021 und des Rates am 30.06.2021

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>richtlichen Auseinandersetzung mit dem Vorhabenträger über den Flächennutzungsplan mit entsprechenden Risiken andererseits soll nun offenbar punktuell mit einer gekünstelt wirkenden Begründung versucht werden, die Interessen des Vorhabenträgers bei größtmöglicher Wahrnehmung des Bestands zur Geltung kommen zu lassen. Das ist eine reine Gefälligkeitsplanung ohne städtebaulichen Grund.</p> <p>d) Planungspflicht für Windenergienutzung im Gesamtstadtgebiet</p> <p>Wenn hingegen zutreffen sollte, was im zweiten Absatz auf Seite 6 der Begründung ausgeführt wird, ergibt sich sogar eine Planungspflicht der Stadt, die ebenfalls zu einer vollständigen Neubewertung im gesamten Stadtgebiet führt. Dort heißt es nämlich, die aktuell gültige Beschränkung der Anlagenhöhe verhindere die Möglichkeit moderner Anlagen. Das gilt dann aber für das Gesamtstadtgebiet. Es ist richtig, dass Anlagen mit 110 m Höhe nicht mehr wirtschaftlich sind, wenn solche Anlagen überhaupt noch bestellt werden können. Dann ist aber eine vernünftige wirtschaftliche Ausnutzung der Konzentrationszonen insgesamt nicht mehr möglich und damit keinerlei substantieller Raum mehr gegeben. Damit besteht eine Planungspflicht für den Gesamtbereich (vgl. dazu auch OVG Münster, Urteil vom 27.05.2007, 7 a D 55/03.NE, wonach auch die wirtschaftliche Ausnutzbarkeit und nicht nur die rein technische Verbesserung von Anlagen bei der Abwägung zu berücksichtigen ist).</p> <p>3.2 Verstoß gegen das interkommunale Abstimmungsgebot, § 2 Abs. 2 BauGB</p> <p>Die Planung verstößt zudem gegen das interkommunale Abstimmungsgebot nach § 2 Abs. 2 Satz 1 BauGB.</p> <p>Danach sind die Bauleitpläne benachbarter Gemeinden aufeinander abzustimmen. Maßgeblicher Zeitpunkt ist nicht etwa der Erlass des ursprünglichen Flächennutzungsplans, sondern gemäß § 1 Abs.8 i.V.m. § 214 Abs. 3 Satz 1 BauGB der Zeitpunkt des Feststellungsbeschlusses für die 33. Änderung.</p> <p>Dieser Vorgabe wird die Planung nicht gerecht.</p> <p>So wird bei der Konzentrationszone 1 südlich Lövenich auf der Linnicher Seite ebenfalls eine Windplanung verfolgt. Für diese Windplanung besteht bereits ein Aufstellungsbeschluss für einen Bebauungsplan. Diese Planung der Stadt Linnich hatte bislang keinerlei Beeinträchtigung von Erkelenzer Seite zu besorgen, weil dort eine Höhenbegrenzung von 110 m die Errichtung moderner konkurrierender Anlagen und damit letztlich die wirtschaftliche Nutzung ins-</p>	<p>verfolgt, für die es bereits den Aufstellungsbeschluss für einen Bebauungsplan gebe. Die 33. Änderung des Flächennutzungsplanes lasse es an der gebotenen Rücksichtnahme auf diese Planung fehlen, weil ein Entfallen der Höhenbegrenzung und eine daraus resultierende Errichtung hoher moderner Anlagen dazu führe, dass Standorte auf Linnicher Seite wegfallen.</p> <p>Daraus ergibt sich kein erheblicher Einwand gegen die Planung. § 2 Abs. 2 BauGB verpflichtet benachbarte Gemeinden, ihre Bauleitpläne aufeinander abzustimmen, und stellt eine besondere gesetzliche Ausprägung des planungsrechtlichen Abwägungsgebots in § 1 Abs. 7 BauGB dar. Befinden sich benachbarte Gemeinden objektiv in einer Konkurrenzsituation, so darf keine von ihrer Planungshoheit rücksichtslos zum Nachteil der jeweils anderen Gemeinde Gebrauch machen. § 2 Abs. 2 BauGB verleiht als einfachgesetzliche Ausformung der von Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG verfassungsrechtlich geschützten gemeindlichen Planungshoheit dem Interesse der Nachbargemeinde, vor Nachteilen bewahrt zu werden, besonderes Gewicht. Auch im Rahmen von § 2 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. § 1 Abs. 7 BauGB gilt, dass selbst gewichtige Belange im Wege der Abwägung überwunden werden dürfen, wenn noch gewichtigere Belange ihnen im Rang vorgehen. Die Bedeutung des § 2 Abs. 2 BauGB im Rahmen des allgemeinen Abwägungsgebots liegt darin, dass eine Gemeinde, die ihre eigenen Vorstellungen selbst um den Preis von gewichtigen Auswirkungen für die Nachbargemeinde durchsetzen möchte, einem erhöhten Rechtfertigungszwang in Gestalt der Pflicht zur (formellen und materiellen) Abstimmung im Rahmen einer förmlichen Planung unterliegt. Je gewichtiger die Nachteile für Nachbargemeinden sind, desto gewichtiger müssen auch die für die Planung sprechenden Belange sein, d.h. desto höher ist der</p>	

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Konzentrationszonen Windenergieanlagen – Höhe baulicher Anlagen) - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 22.06.2021, des Haupt- und Finanzausschusses am 24.06.2021 und des Rates am 30.06.2021

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>gesamt verhinderte. Nunmehr würde die Aufhebung der Höhenbegrenzung bewirken, dass auf der Linnicher Seite erstmalig mehrere geplante Windenergieanlagen wegfallen würden, wovon auch die Einwendungsführerin betroffen wäre.</p> <p>Auf diese Planung ist daher Rücksicht zu nehmen. Es besteht nur die Möglichkeit, das Verfahren entweder einzustellen oder eine Gesamtplanung unter Berücksichtigung der Linnicher Planung zu erstellen.</p> <p>3.3 Verstoß gegen das Abwägungsgebot, § 1 Abs. 7 BauGB</p> <p>Die Planung verstößt gegen die zentrale Vorschrift des Abwägungsgebots in § 1 Abs. 7 BauGB.</p> <p>Nach § 1 Abs. 8 BauGB gilt das Abwägungsgebot selbstverständlich auch bei der Änderung von Bauleitplänen. Wird durch die Änderung eines Bauleitplans ein Konflikt aufgeworfen, muss dieser Konflikt aber innerhalb der Änderung gelöst werden (Söffker, in: Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, BauGB, Werkstand: 137. Ergänzungslieferung Februar 2020, § 1, Rn. 216). Maßgeblich ist nach § 214 Abs. 3 Satz 1 BauGB der Zeitpunkt der Beschlussfassung des Feststellungsbeschlusses zur 33. Flächennutzungsplanänderung.</p> <p>Eine Änderung eines Teils der Planung kann dabei in die Gesamtplanung eingreifen, insbesondere dann, wenn ein untrennbarer Regelungszusammenhang besteht (zur Parallelfraße der Gesamtwirksamkeit von Bauleitplänen: Ziekow, in: Sodan/Ziekow, VwGO, 5. Auflage 2018, § 47, Rn. 359). Ein solcher Regelungszusammenhang ist insbesondere dann gegeben, wenn die Gesamtregelung ihren Sinn und Zweck verliert, nehme man einen ihrer Bestandteile heraus oder würde sie verändern (Ziekow, a.a.O., m.V.a. BVerfGE 8, 274, 301). Dies gilt insbesondere auch im Verhältnis zwischen Änderungsnorm und Ursprungsvorschrift (BVerwG, BauR 2017, 62, OVG Münster, BauR 1998, 294, zitiert nach Ziekow, a.a.O., § 47, Rn 359). Bei Bauleitplänen ist insbesondere darauf abzustellen, ob der gültige Teil des Plans für sich betrachtet noch eine sinnvolle städtebauliche Ordnung bewirken kann, gemessen nach den Anforderungen des § 1 BauGB (Ziekow, a.a.O., § 47, Rn 360). Das richtet sich danach, ob die Stadt oder Gemeinde nach ihren im Planungsverfahren zum Ausdruck gekommenen Willen im Zweifel auch einen Plan dieses abgeänderten Inhalts geschlossen hätte (Ziekow, a.a.O.). Bezogen auf das Abwägungsgebot bedeutet dies, dass eine Gemeinde oder Stadt nicht einfach aus einem Gesamtkonzept der Abwägung einzelne Aspekte herausnehmen und verändern kann, wenn dadurch das Gesamtkonzept dergestalt verändert wird, dass es in Schiefelage gerät oder im Ergebnis abwägungsfehlerhaft wäre.</p>	<p>Rechtfertigungszwang der planenden Gemeinde. Da sich benachbarte Gemeinden mit ihrer Planungshoheit im Verhältnis der Gleichordnung gegenüberstehen, verleiht das interkommunale Abstimmungsgebot der betroffenen Gemeinde gegenüber den sich auf ihr Gebiet auswirkenden Planungen der Nachbargemeinde eine stärkere Rechtsposition, als sie ihr nach § 38 BauGB gegenüber Fachplanungen zusteht: Die Nachbargemeinde kann sich vielmehr unabhängig davon, welche planerischen Absichten sie selbst für ihr Gebiet verfolgt oder bereits umgesetzt hat, gegen unmittelbare Auswirkungen gewichtiger Art auf ihrem Gemeindegebiet zur Wehr setzen. Andererseits sind objektiv geringwertige Interessen oder Interessen, die keinen städtebaulichen Bezug haben, nicht nach § 2 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. § 1 Abs. 7 BauGB abwägungsrelevant. Da es sich um eine einfachgesetzliche Ausformung der Planungshoheit als Teil der Selbstverwaltungsgarantie (Art. 28 Abs. 2 GG) handelt, können nur Auswirkungen auf die städtebauliche Ordnung und Entwicklung der Nachbargemeinde relevant sein.</p> <p>VGH München, Urteil vom 15.07.2020, Az.: 15 N 18.2110, juris, Rn. 20</p> <p>Daran gemessen ist eine Rücksichtslosigkeit der Aufhebung der Höhenbeschränkung insbesondere für die Konzentrationszone südlich Lövenich nicht zu erkennen. Zwar ist es richtig, dass die Planung städtebauliche Auswirkungen auch auf das Stadtgebiet von Linnich haben kann. Die Konzentrationszone südlich Lövenich liegt unmittelbar an der Stadtgrenze. Die Errichtung höherer Windenergieanlagen in der Zone mag dazu führen, dass aufgrund von Abstandserfordernissen, Turbulenzwirkungen oder sonstigen Belangen Standorte auf Linnicher Seite wegfallen oder weniger wirtschaftlich sind.</p>	

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Konzentrationszonen Windenergieanlagen – Höhe baulicher Anlagen) - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 22.06.2021, des Haupt- und Finanzausschusses am 24.06.2021 und des Rates am 30.06.2021

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Nach diesen Maßgaben ist die Abwägung in mehrfacher Hinsicht rechtsfehlerhaft:</p> <p>a) Gesamtkonzept Windenergie</p> <p>Bei der Aufstellung eines Flächennutzungsplans sind die hohen Anforderungen an die Ausweisung von Konzentrationszonen, die sich aus dem Abwägungsgebot und der Verhältnismäßigkeit ergeben, zu beachten. Insbesondere müssen harte und weiche Tabukriterien gebildet werden, der Windenergie muss insgesamt substantieller Raum gegeben werden und die Abwägung muss in sich klar und schlüssig sein. Ändert man dieses umfangreiche Konzept, muss geprüft werden, ob es in sich noch schlüssig ist oder Konflikte aufwirft (Söfker, a.a.O., § 1 Rn. 215).</p> <p>Nach dieser Maßgabe liegen zum einen Abwägungsausfall und zum anderen eine Abwägungsfehlgewichtung vor.</p> <p>Der Abwägungsausfall wird auf Seite 5 der Begründung nachgewiesen. Dort heißt es, man „unterstelle“, dass ausgehend vom ursprünglichen Konzept der Windenergienutzung substantiell Raum gegeben ist. Mit anderen Worten: Geprüft hat man dies nicht. Es wurde ausdrücklich nicht geprüft, ob das ursprüngliche Konzept noch aufrecht erhalten werden kann angesichts der deutlich höheren Anlagen in den drei damals festgesetzten Konzentrationszonen.</p> <p>Dabei ist aber offensichtlich, dass dieses ursprüngliche Konzept nicht aufrechterhalten werden kann und damit liegt auch eine Abwägungsfehlgewichtung vor:</p> <p>Die Planung nimmt ausdrücklich Bezug auf den Flächennutzungsplan aus dem Jahr 2001 (Seite 5, Ziffer 4.1, 1. Absatz der Begründung). Dort habe man erstmalig über Konzentrationszonen befunden. Maßgeblich sei ein „Fachbeitrag technischer Infrastruktur“, der nach dem damaligen Stand der Technik erarbeitet worden sei (so Begründung Seite 7, Abs. 2).</p> <p>Insoweit beantragen wir zunächst Akteneinsicht und bitten um Übersendung dieses Fachbeitrags. Ferner bitten wir um Übersendung etwaiger Rügen nach § 215 BauGB gegen den damaligen Flächennutzungsplan und die für die Windenergienutzung relevanten Änderungen. Im Flächennutzungsplan werden ausdrücklich unabhängig von der Höhefestsetzung Anlagen von 105 bis 115 m Höhe zugrunde gelegt (so ausdrücklich Seite 100, Abs. 3 des Erläuterungsberichts vom September 2001). Diese damalige technische Höhe ist ausdrücklich dem Gesamtkonzept zugrunde gelegt worden. Wenn nun in einem Teilbereich die „<i>technische Weiterentwicklung</i>“ (Seite 3 Abs. 2 der Begründung) und damit „<i>mittlerweile rund 200 m bis 250 m hohe Anlagen</i>“ (Seite 5, letzter Absatz der Begründung) berücksichtigt werden sollen, verän-</p>	<p>Allerdings stand die Planung der Stadt Linnich von vornherein unter dem Vorzeichen der auf beiden Seiten der Stadtgrenze vorfindlichen unmittelbar aneinander angrenzenden Konzentrationszonen. Die Höhenbegrenzung auf Erkelenzer Seite mag für die Planung auf Linnicher Seite einen Lagevorteil begründet haben. Rechtlich geschützt ist dieser Lagevorteil nicht. Zudem hat es im Vorfeld der Planungen Gespräche zwischen den beiden Städten gegeben. Die Stadt Linnich wurde als Nachbargemeinde im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange beteiligt (vgl. 3 Stellungnahme der Stadt Linnich Schreiben vom 16.07.2020).</p> <p>Zudem schafft die 33. Änderung des Flächennutzungsplanes auch keinen Vorrang von Vorhaben auf Erkelenzer Seite zu Lasten der Stadt Linnich. Insbesondere werden durch die Planung keine konkreten Standorte festgelegt. Ob eine echte Konkurrenzsituation zu Vorhaben auf Linnicher Seite besteht und welche Anlagen dann auf welche anderen Rücksicht zu nehmen haben, wird nicht auf der Ebene der Planung, sondern im Genehmigungsverfahren entschieden.</p> <p><i>Vgl. BVerwG, Urteil vom 25.06.2020, Az.: 4 C 3/19, juris, Rn. 16</i></p> <p>Ob eine der beiden Kommunen ihre Planung möglicherweise eher ins Ziel führt und damit die günstigeren Ausgangsbedingungen schafft, ist keine Frage des § 2 Abs. 2 BauGB. Jede Kommune hat insofern die gleiche Ausgangslage und das Verfahren selbst in der Hand.</p> <p>Dementsprechend ist auch eine Verletzung des Eigentumsgrundrechtes des Einwenders ausgeschlossen, soweit er sich auf seine Projektrechte in Linnich beruft.</p>	

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Konzentrationszonen Windenergieanlagen – Höhe baulicher Anlagen) - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 22.06.2021, des Haupt- und Finanzausschusses am 24.06.2021 und des Rates am 30.06.2021

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>dert dies das gesamte Abwägungskonzept. Man kann nicht in einem Teilbereich des Stadtgebiets 250 m hohe Anlagen zugrunde legen, in einem anderen 105 m hohe. Das ist dann kein Gesamtkonzept mehr, wahrt die städtebauliche Ordnung nicht, zerstört sie vielmehr, und führt zu einer Abwägungsdisproportionalität. Alle Abstände zu Siedlungen, alle Lärmentwicklungen, alle Ausführungen zum Landschaftsbild und damit alle damals zugrunde gelegten Parameter werden massiv verändert. So können sich ganz andere Siedlungsabstände ergeben, ganz andere Landschaftsbeeinträchtigungen usw. Ob der Windenergie nach Maßgabe dieser Anlagen aus heutiger Sicht substantiell Raum gegeben wird, ist offen und wurde von der Stadt ausdrücklich nicht geprüft.</p> <p>Dieser Abwägungsfehler tritt an mehreren Punkten der Begründung offen zu Tage, die Stadt scheint sich der Problematik durchaus bewusst zu sein. So wird auf Seite 3 Abs. 2 der Begründung künstlich versucht, das Planungsziel der Berücksichtigung einer technischen Weiterentwicklung nur auf die Konzentrationszonen zu beschränken. Nur dort ergebe sich die Möglichkeit des Repowerns. Es mag sein, dass dort ein Repowering möglich ist. Aber der technische Fortschritt lässt auch im übrigen Gemeindegebiet möglicherweise andere Anlagen zu.</p> <p>Auf Seite 5 Abs. 4 der Begründung wird versucht, diesem Einwand dadurch zu entgehen, dass außerhalb der Konzentrationszonen wegen der Ausschlusswirkung ohnehin keine Anlagen zulässig sein würden und sich insoweit nichts ändern werde. Man verbessere lediglich die Ausnutzung innerhalb der Konzentrationszonen. Dennoch verändert die Stadt das Gesamtkonzept und legt einmal 250 m hohe Anlagen, einmal 105 m bis 115 m hohe Anlagen zugrunde, so dass das alte Konzept keine Gültigkeit mehr haben kann oder aber jedenfalls in sich abwägungsfehlerhaft wird. Denn man kann nicht in unterschiedlichen Teilbereichen ohne Grund unterschiedliche Anlagen zugrunde legen. Man kann nicht in einem Teil des Stadtgebiets Anlagen zugrunde legen, die höchst modern sind, im anderen – nämlich dort wo man sie nicht möchte – alte Anlagen, die ohnehin nicht mehr geliefert werden oder gar nicht mehr wirtschaftlich umgesetzt werden können. Dies erfüllt sogar den Tatbestand der Verhinderungsplanung und ist damit nach § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB ebenfalls unzulässig.</p> <p>Auch das Argument auf Seite 5 Abs. 1 der Begründung, die neuen Anlagen würden zu einer besseren Ausnutzung des Windes in den Konzentrationszonen führen, überzeugt nicht. Denn auch dieses Argument gilt im gesamten Stadtgebiet.</p> <p>Abwegig sind die Ausführungen auf Seite 6, 3. Absatz, dass dadurch Auswirkungen auf das Landschaftsbild verringert würden. Eine 250 m hohe Anlage greift deutlich stärker in das Landschaftsbild ein, als eine 105 m oder 110 m hohe Anlage. Ein zusätzlicher Eingriff in die damalige Konzeption von 2001 bzw. 1999 ist offensichtlich. Auch dieser Konflikt der Planung</p>	<p>4. Umweltbericht Schließlich macht der Kollege geltend, der Umweltbericht entspreche nicht der Anlage 1 zum BauGB. Eine nähere Erläuterung liefert er dazu nicht. Eine im jetzigen Stadium der Planunterlagen bereits erkennbare Abweichung von den Vorgaben der Anlage 1 konnten wir nicht feststellen. Dass eine Fortschreibung im Verfahren stattfindet, ist eine Selbstverständlichkeit. Diese wurde zum Entwurf vorgenommen.</p> <p>Mithin ergeben sich aus den Einwendungen keine durchgreifenden Bedenken gegen die Planung.</p>	

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Konzentrationszonen Windenergieanlagen – Höhe baulicher Anlagen) - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 22.06.2021, des Haupt- und Finanzausschusses am 24.06.2021 und des Rates am 30.06.2021

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>wird durch sie geschaffen aber nicht gelöst. Die Ausführung allein wegen der geringeren Anzahl verringere sich der Eingriff in Natur und Landschaft (Seite 6, letzter Absatz) ist geradezu abwegig.</p> <p>Noch einmal zur Verdeutlichung der Höhenverhältnisse. Die Planung wäre in etwa so, als würde man in den Windkonzentrationszonen beim Begriff der „Kirche“ den mit über 157 m weithin sichtbaren Kölner Dom zugrunde legen, im Übrigen aber die mit 83 m rund halb so hohe Stadtkirche St. Lambertus, Erkelenz. Dass dieser Vergleich hinkt, muss wohl nicht erläutert werden.</p> <p>Besonders widersprüchlich sind die Ausführungen auf Seite 7 unter Ziffer 4.2. Dort versucht die Begründung sehr gekünstelt, den offensichtlichen Abwägungsfehler zumindest nicht allzu offen zu Tage treten zu lassen. Dieser Versuch misslingt. Zum einen heißt es im zweiten Absatz, die ursprüngliche Gesamtabwägung im Fachbeitrag technische Infrastruktur, insbesondere die damaligen Tabukriterien, würden nicht berührt werden, weil sie damals nicht in Abhängigkeit der Höhenbeschränkung gewählt wurden. Das mag sein. Dennoch wurden damals ausweislich des Erläuterungsberichts von September 2001, Seite 100, Abs. 3, 105 bis 115 m hohe Anlagen zugrunde gelegt. Wenn nunmehr 250 m hohe Anlagen zugrunde gelegt werden, ergibt sich eine offensichtliche Veränderung des gesamten Abwägungsgerüsts.</p> <p>Weiter heißt es dort auf Seite 7, Abs. 2 der Fachbeitrag technische Infrastruktur sei nach dem damaligen Stand der Technik erarbeitet worden und behalte daher auch künftig seine Gültigkeit. Das ist nicht nachvollziehbar, wenn die Anlagen – wie die Begründung auf Seite 5 im letzten Absatz ausführt – nun deutlich effizienter und vor allem mehr als doppelt so hoch sind.</p> <p>Die Begründung auf Seite 7, 3. Absatz, wegen § 49 Abs. 1 BauGB müsse die Gesamtkonzeption nicht mehr geprüft werden, ist rechtsfehlerhaft. Die Regelung hat mit der Frage, inwieweit die Abwägung neue Konflikte schafft und damit eine neue Gesamtabwägung vorzunehmen ist, nichts zu tun.</p> <p>Besonders deutlich wird der Zusammenhang zwischen Gesamtabwägung und Änderung auch bei der Frage, ob der Windenergie substantieller Raum verbleibt. So nimmt der Erläuterungsbericht vom September 2001 auf Seite 100 jeweils auf die Anlagenzahl Bezug und folgert aus der Anlagenzahl, dass der Windenergie substantieller Raum verbleibe. So heißt es, dass in den Konzentrationszonen 7 bis 8 10 bzw. 6 Windenergieanlagen und damit rund 24 Windenergieanlagen möglich seien. Die Änderungsplanung greift nun genau in dieses Konzept ein und führt auf Seite 6 Abs. 1 der Begründung aus, es könne sogar eine Halbierung der Anlagenzahl erreicht werden. Ob dann aber noch ein substantieller Raum verbleibt, bleibt offen.</p>		

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Konzentrationszonen Windenergieanlagen – Höhe baulicher Anlagen) - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 22.06.2021, des Haupt- und Finanzausschusses am 24.06.2021 und des Rates am 30.06.2021

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Das kann auch nicht separat beurteilt werden, weil nicht alte Anlagen (außerhalb der Konzentrationszone) mit neuen Anlagen (innerhalb der Konzentrationszone) verglichen werden können. An einer weiteren Stelle tritt der Eingriff in die Gesamtabwägung offen zu Tage. So heißt es auf Seite 6 Abs. 3 der Begründung, die in den Jahren 1999 und 2010 erstellten Konzentrationszonen seien gerade deshalb aufgestellt worden, um den visuellen Eingriff in das Landschaftsbild zu minimieren. Im nächsten Absatz heißt es, durch das Repowering könnten diese Auswirkungen auf das Landschaftsbild verringert werden. Durch diese Aussage gesteht die Stadt einerseits ein, dass in die ursprüngliche Planung eingegriffen wird. Zum anderen ist die Aussage offensichtlich falsch, weil 250 m hohe Anlagen in das Landschaftsbild ganz anders eingreifen, als nur 210 m hohe Anlagen. Jedenfalls ist dies in einem Gesamtkonzept neu zu beurteilen.</p> <p>All diese Auswirkungen gelten selbstverständlich auch zu den Immissionen. Eine doppelt so hohe Anlage versucht andere Immissionen als eine halb so hohe Anlage. Auch die moderne Technik ist zu berücksichtigen.</p> <p>b) Fehlende Berücksichtigung der Planungshoheit der Stadt Linnich</p> <p>Unabhängig von der Verletzung des interkommunalen Abstimmungsgebots nach § 2 Abs. 2 BauGB verletzt die Planung auch die Stadt Linnich in ihrem Recht auf Berücksichtigung ihrer kommunalen Planungshoheit im Sinne von Art. 28 GG. Denn sie nimmt trotz § 214 Abs. 3 Satz 1 BauGB nicht auf den Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Sondergebiet Windenergie auf der Linnicher Seite, unmittelbar angrenzend an die Konzentrationszone 1, Bezug. Derzeit verhindert der Flächennutzungsplan einen negativen Einfluss Erkelenzer Windenergieanlagen auf die Linnicher Planung. Würde dies verändert, müsste die Linnicher Planung darauf abgestimmt werden. Das übergeht der Entwurf zur 33. Flächennutzungsplanänderung.</p> <p>c) Verletzung Eigentumsgrundrecht</p> <p>Auch das Eigentumsgrundrecht der Einwendungsführerin ist rechtsfehlerhaft abgewogen worden. So sind Nutzungsrechte und Pachtrechte Eigentum im Sinne von Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG. Dazu zählt auch das Recht, sowohl auf der Linnicher Seite als auch in Erkelenz Windenergieanlagen aufgrund zivilrechtlicher Nutzungsverträge zu errichten. Wäre die Aufhebung der Höhenbegrenzung wirksam, könnte die Einwendungsführerin ihre Nutzungsrechte auf Linnicher Seite nicht ausüben. Würde hingegen die Stadt einen ordnungsgemäßen Flächennutzungsplan mit aktuellen technischen Standards durchführen, wären die Flächen der Einwendungsführerin, die innerhalb des Stadtgebiets von Erkelenz liegen, zu berücksichtigen.</p>		

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Konzentrationszonen Windenergieanlagen – Höhe baulicher Anlagen) - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 22.06.2021, des Haupt- und Finanzausschusses am 24.06.2021 und des Rates am 30.06.2021

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>d) Weitere Belange</p> <p>Die weiteren Belange wie Landschaftsbild, Immissionen usw. wurden offensichtlich außeracht gelassen. Höhe Anlagen bedingen höhere, jedenfalls aber andere Eingriffe.</p> <p>4. Umweltbericht</p> <p>Nur am Rande sei bemerkt, dass der Umweltbericht nicht den Vorgaben der Anlage 1 zum BauGB genügt. Abgesehen davon, dass er von inhaltlich falschen Voraussetzungen ausgeht, wahrt er auch die formellen Voraussetzungen nicht. Die Einzelheiten bleiben einem Normenkontrollverfahren vorbehalten.</p> <p>5. Weiteres Verfahren</p> <p>Wir bitten Sie um Übersendung der erbetenen Unterlagen im Rahmen der Akteneinsicht sowie um Information über den Fortgang des weiteren Verfahrens. Für den Fall einer zweiten Auslegung bitten wir um Übersendung der Bekanntmachung.</p>		
3	Öffentlichkeit Telefonische Mitteilung vom 05.10.2020		
	<p>Der Modellflugplatz Erkelenz wurde von der Bezirksregierung Düsseldorf darauf aufmerksam gemacht, dass im Umkreis neue Windkraftanlagen entstehen und ggfls. Flugrechte entzogen würden, da Anlagen 50 m näher an den Platz rückten.</p> <p>Die Mitglieder des Vereins befürchten daher ggfls. Einschränkungen für ihren Modellflugbetrieb durch neue Anlagen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Modellflugplatz befindet sich südlich der Ortslage Kückhoven in einem Abstand von mindestens 435 m zur Konzentrationszone B. Da die Lage der Konzentrationszone nicht verändert und auch nicht vergrößert wird, bleibt dieser Abstand bestehen. Von Seiten der Stadt Erkelenz werden die Bedenken des Modellflugplatzes nicht geteilt. Zwar besteht die Möglichkeit, nach Rücksprache mit der Bezirksregierung Düsseldorf, dass dem Modellflugplatz Überflugrechte über die Konzentrationszone genommen werden, dies wird aber zugunsten einer umweltfreundlichen und dezentralen Energieversorgung durch den Ausbau der Windenergie hier Repowering als vertretbar angesehen, so dass der öffentliche Belang der Versorgung mit regenerativer Energie höher gewichtet wird als der private Belang an der vollständigen Aufrechterhaltung der</p>	<p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p> <p>Änderungen an der Planung werden nicht vorgenommen.</p>

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Konzentrationszonen Windenergieanlagen – Höhe baulicher Anlagen) - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 22.06.2021, des Haupt- und Finanzausschusses am 24.06.2021 und des Rates am 30.06.2021

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		derzeitigen Entwicklungsmöglichkeiten des Modellflugplatzes.	
Stellungnahmen der Öffentlichkeit während der Offenlage vom 08.03.2021 bis 09.04.2021 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB			
1	<p>Öffentlichkeit Schreiben vom 09.04.2021</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>unser Unternehmen entwickelt und betreibt bundesweit nachhaltige Windenergieprojekte mit Anlagen des Herstellers ENERCON. Häufig gemeinsam mit Grundeigentümern und Bürgern aus dem direkten Umfeld der Anlagenstandorte. So auch mit den Eheleuten [...], auf deren Flächen die in den Geltungsbereich der Konzentrationszone Lövenich, also in den Teilbereichen „Teil A“ des ausgelegten Planentwurfes fallen. Auf diesen Flächen werden derzeit insgesamt vier Windenergieanlagen betrieben; teils durch unsere unternehmenseigene Betreibergesellschaft, die [...], teils durch weitere vor Ort ansässige Gesellschaften unter Beteiligung der Eheleute [...].</p> <p>Die Bestandsanlagen auf den o. a. Grundstücken werden bald das Ende ihrer 20-jährigen technischen Betriebslaufzeit erreicht haben und in den nächsten Jahren aus der EEG-Förderung fallen. Daher ist ein Repowering dieser Anlagen notwendig, um die politisch gesetzten Klimaschutzziele zu erreichen. Geplant ist, dass die vier Bestandsanlagen mit je 1,8 MW Nennleistung durch zwei moderne Anlagen mit je 5,0 MW Nennleistung ersetzt werden. Bereits im Jahr 2019 wurden dafür Genehmigungsanträge für das Projekt „WP-Lövenich Repowering“ beim Kreis Heinsberg eingereicht. Der Stadt Erkelenz ist dies bekannt.</p> <p>Unser Unternehmen ist von der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes „Konzentration Windenergieanlagen – Höhe baulicher Anlagen“ im „Teilbereich A“ somit unmittelbar betroffen. Zu den ausgelegten Planunterlagen unterbreiten wir folgende Äußerungen, Bedenken und Anregungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Zunächst möchten wir zum Ausdruck bringen, dass wir das grundlegende Ziel der Planung, die derzeit geltenden Höhenbeschränkungen für Windenergieanlagen aufzuheben und damit ein Repowering zu ermöglichen, ausdrücklich begrüßen. Die momentan geltende Höhenbeschränkung von 110 m ist nicht zeitgemäß und entspricht weder der modernen Anlagentechnik noch der tatsächlichen Bestandssituation. 2. Wir beanstanden jedoch den räumlichen Zuschnitt der Konzentrationszone Lövenich („Teilbereich A“). Der ausgelegte Planentwurf sieht gegenüber dem bisherigen Zuschnitt der Konzentrationszonen keine Änderung vor; vielmehr sollen Größe und Lage der drei Konzentrationszonen in Erkelenz bestehen bleiben. Außerdem muss nach der Planbegründung die gesamte 	<p>Zur Änderung des Zuschnitts der Konzentrationszonen:</p> <p>Ziel der vorliegenden 33. Änderung des Flächennutzungsplans ist die Rücknahme der 1998 dargestellten und im Zuge der Neuaufstellung 2001 bestätigten Höhenbeschränkung baulicher Anlagen. Eine veränderte Darstellung des Zuschnitts der Konzentrationszonen ist aktuell nicht vorgesehen. Die Stadt Erkelenz strebt an, die Darstellung von Konzentrationszonen mittelfristig an die aktuellen rechtlichen Vorgaben anzupassen, um den veränderten Bedürfnissen der Nutzung der Windenergie und damit des Ausbaus erneuerbarer Energien Rechnung zu tragen. Zurzeit ist abzusehen, dass durch die Änderung des Ausführungsgesetzes zum Baugesetzbuch des Landes NRW Mindestabstände zwischen Windenergieanlagen und Wohnnutzungen verbindlich vorgegeben werden. Darüber hinaus sind die Abbaugrenzen des Tagebau Garzweiler derzeit nicht eindeutig festgelegt. Erst wenn zuvor genannte planungsrelevanten Parameter verbindlich geregelt sind, ist eine neue Konzentrationszonenplanung sinnvoll bzw. möglich. Um den Ausbau der erneuerbaren Energien bereits kurzfristig mehr Möglichkeiten zu geben, soll die 33. Änderung des Flächennutzungsplanes bereits im Vorfeld durchgeführt werden.</p> <p>Zur Einhaltung der Grenze von Konzentrationszonen: Das Bundesverwaltungsgericht hat in seinem Urteil vom 21.10.2004 (4 C 3/04) festgestellt, dass die äußeren Grenzen des Bauleitplans oder die Grenzen der Baugebiete oder Bauflächen stets von der gesamten</p>	<p>Der Anregung der Vergrößerung im rechtsgültigen Flächennutzungsplan dargestellten Konzentrationszonen wird nicht gefolgt.</p> <p>Änderungen an der Planung werden nicht vorgenommen.</p>

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Konzentrationszonen Windenergieanlagen – Höhe baulicher Anlagen) - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 22.06.2021, des Haupt- und Finanzausschusses am 24.06.2021 und des Rates am 30.06.2021

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>WEA einschließlich des Rotors innerhalb der Konzentrationszone liegen. Die die aktuell zu Genehmigung vorliegenden Anträge für das Repowering sehen allerdings bekanntlich vor, dass die nördliche Windenergieanlage auf den Grundstücken der Eheleute [...] (im Genehmigungsantrag bezeichnet als „WEA R8“) mit dem Rotor die Grenze der Konzentrationszone mit knapp überstreichen wird. Nach unserer Kenntnis hat sich die Stadt Erkelenz aus diesem Grunde gegen das Repowering ausgesprochen, obwohl sich das eigentliche Bauwerk (Fundament, Turm, Kranstellfläche etc.) vollständig innerhalb der Konzentrationszone befindet.</p> <p>Diese Position ist für uns nicht nachvollziehbar. Um das Repowering zu ermöglichen, sollte die Konzentrationszone Lövenich („Teilbereich A“) geringfügig um rd. 50 Meter nach Norden erweitert werden und zumindest auch folgende Grundstücke vollständig erfassen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gemarkung Lövenich, Flur 12, Flurstück 115/45, - Gemarkung Lövenich, Flur 12, Flurstück 116/45, - Gemarkung Lövenich, Flur 12, Flurstück 44/1, - Gemarkung Lövenich, Flur 12, Flurstück 56. <p>Die Aussparung dieser Flurstücke halten wir aus den folgenden Gründen für nicht nachvollziehbar und fehlerhaft:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Aussparung steht im Widerspruch zu den Zielen der Flächennutzungsplanänderung. Die Flächennutzungsplanänderung soll die Höhenbeschränkungen für Windenergieanlagen aufheben und dadurch ein Repowering ermöglichen. Höhere Windenergieanlagen haben aber zwingend auch größere Rotoren, benötigen also mehr Platz. Daher muss der Zuschnitt der Konzentrationszonen erweitert werden, sonst ist ein effektives Repowering nicht möglich. Die beantragten Anlagen können aus technischen Gründen nicht dichter zusammengestellt werden. Unabhängig davon verringert sich die regenerative Energieausbeute durch Abschattungen je dichter die Anlagen aneinander errichtet werden. 2. Der Windenergie ist aus rechtlichen wie energiepolitischen Gründen substantiell Raum zu verschaffen. Wird der aktuelle Zuschnitt der Konzentrationszone Lövenich beibehalten, bezweifeln wir jedoch stark, dass der Flächennutzungsplan diesen Anforderungen nachkommt. Das in den ausgelegten Unterlagen dargestellte Verhältnis von 115 ha Konzentrationszone gegenüber 11.734 ha Stadtgebiet ist offensichtlich nicht ausreichend. Die Flächen unmittelbar nördlich der bisherigen Konzentrationszone Lövenich sind für die Zwecke der Windenergienutzung genauso geeignet wie die Flächen innerhalb der Konzentrationszone. Sie können daher nicht ausgeschlossen werden. 3. Derzeit überstreichen bereits zahlreiche Windenergieanlagen mit ihren Rotoren die Gren- 	<p>Windenergieanlage einschließlich des Rotors einzuhalten sind. Dies wird in der Begründung wiedergegeben.</p>	

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Konzentrationszonen Windenergieanlagen – Höhe baulicher Anlagen) - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 22.06.2021, des Haupt- und Finanzausschusses am 24.06.2021 und des Rates am 30.06.2021

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
----------	---------------	-----------------------------------	--------------------

	<p>zen der Konzentrationszonen. Die 33. Flächennutzungsplanänderung muss sich an diesem Bestand orientieren. Anstatt weiter aus Prinzip auf den bisherigen Grenzen zu beharren, sollte der ohnehin schon vorhandene Status anerkannt und der Flächennutzungsplan entsprechend gestaltet werden.</p> <p>4. Gegen die geringfügige Ausdehnung der Konzentrationszone Lövenich bestehen auch sonst keine Bedenken. Wie in den Genehmigungsanträgen für das Projekt „WP Lövenich – Repowering“ dargelegt, sind die beantragten Standorte der Windenergieanlagen immissionsschutzrechtlich zulässig. Zudem würde der Abstand zu Siedlungs- und Wohnflächen sowie Gehöften weiter ausreichen (Lövenich 1.320 m, Kleinbouslar 2.070 m und zur Alleinlage des Dingbuchenhofes 630 m).</p> <p>5. Nur mit der Vergrößerung der Konzentrationszonen wären die mit der 33. Flächennutzungsplanänderung verfolgten Ziele weiter gewahrt. Es bliebe bei einer deutlichen Verringerung (Halbierung) der Anzahl der Windenergieanlagen, sodass die Beeinträchtigungen für die Umwelt reduziert werden. Weiter werden eine möglichst effiziente Energieversorgung und die Nutzung erneuerbarer Energien stärker gefördert als nach dem bisherigen Planentwurf, was auch das erklärte Ziel der Stadt Erkelenz ist (Planbegründung, S. 7). Eine Verschlechterung des Verhältnisses von Bestandsanlagen: Neuanlagen würde den Sinn und Zweck des sogenannten Repowerings, einer Erhöhung der Ausbeute an regenerativer Energie, entgegenstehen. Auf den Flächen der Eheleute [...] sind derzeit 7,2 MW Erzeugungsleistung installiert. Ein Wegfall einer der aktuell beantragten Windenergieanlagen würde daher sogar einen Rückfall auf 5,0 MW Erzeugungsleistung bedeuten und dürfte nicht im Sinne des Plangebers sein.</p> <p>6. Auch können wir nicht nachvollziehen, warum die Stadt Erkelenz die Nutzung der Windenergie beschränkt und dadurch auf Einnahmemöglichkeiten durch Gewerbesteuern verzichtet, die für Investitionen bspw. in Infrastruktur oder Bildung genutzt werden könnten. Eine größere Anzahl von Repowering-Anlagen würde natürlich zu höheren Einnahmen und dadurch zu einer höheren Gewerbesteuer führen. Die bisherigen Windenergieanlagen hingegen fallen, wie in der Planbegründung selbst beschrieben wird, zeitnah aus der EEG-Förderung. Es ist nicht klar, dass sich der weitere Betrieb dieser Anlagen dann überhaupt noch rechnet. Vielleicht werden die Anlagen also ganz zurückgebaut, da die Strompreise an der Börse für einen wirtschaftlichen Betrieb der Bestandsanlagen nicht mehr auskömmlich. Kommt es nicht zu einem Repowering, werden die Gewerbesteuer-einnahmen der Stadt Erkelenz daher stark zurückgehen. Wir möchten an dieser Stelle darauf hinweisen, dass die Gewerbesteuern aus den unternehmenseigenen Windenergieprojekten nahezu vollständig (zu 99 v. H.) in den Belegenheitsgemeinden der Windenergieanlagen festgesetzt und erhoben werden.</p> <p>7. Die Beibehaltung des bisherigen kleinen Zuschnitts der Konzentrationszone Lövenich widerspricht der gesetzgeberisch gewünschten Intensivierung der Windenergienutzung.</p>		
--	--	--	--

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Konzentrationszonen Windenergieanlagen – Höhe baulicher Anlagen) - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 22.06.2021, des Haupt- und Finanzausschusses am 24.06.2021 und des Rates am 30.06.2021

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Zukünftig wird es wegen des Ausstiegs aus der Kohle und der Atomenergie noch entscheidender als bisher auf die Nutzung erneuerbarer Energien ankommen. Das Repowering ist dafür ein idealer Weg, da an ohnehin schon „vorbelasteten“ Flächen der Ausbau des Wirkungsgrades von Windenergieanlagen ermöglicht wird. Durch die Windparkerneuerung werden nicht nur die Stromgestehungskosten je kWh verringert, sondern auch andere technische Neuerungen (z. B. Eisansatzerkennung, Tag-/Nacht Kennzeichnung, optimierte Betriebsmodi etc.) mit umgesetzt was zusätzlich positive Auswirkungen auf die Schutzgüter hat. Gleichzeitig wird durch den Rückgang der Anlagenzahl die Umwelt geschont, da neben der Anlagenzahl Flächenversiegelungen für Wege und Kranstellflächen zurückgenommen werden. Ein Repowering sollte daher größtmöglich gefördert werden.</p>		

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Konzentrationszonen Windenergieanlagen – Höhe baulicher Anlagen) - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 22.06.2021, des Haupt- und Finanzausschusses am 24.06.2021 und des Rates am 30.06.2021

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
----------	---------------	-----------------------------------	--------------------

	<p><u>Lageplan aus dem laufenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren:</u></p> <p>Aus den vorgenannten Gründen bitten wir unsere Anregungen und Bedenken im weiteren Verfahren zu berücksichtigen und die planungsrechtlichen Rahmenbedingungen für die vollständige Umsetzung der beantragten Windparkerneuerung für unser gemeinsames Vorhaben mit der Familie [...] zu schaffen.</p> <p>Wir beantragen weiterhin die Beteiligung im weiteren Verfahren. Mit freundlichen Grüßen, [...], Regionalleiter Projektentwicklung</p>		
--	---	--	--

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Konzentrationszonen Windenergieanlagen – Höhe baulicher Anlagen) - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 22.06.2021, des Haupt- und Finanzausschusses am 24.06.2021 und des Rates am 30.06.2021

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
2	<p>Öffentlichkeit Schreiben vom 09.04.2021</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>im Rahmen des laufenden Beteiligungsverfahrens zur 33. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz nehmen wir, die [...], wie folgt Stellung:</p> <p>Kurzvorstellung Unternehmen Unsere Unternehmensgruppe [...] mit Niederlassungen in Bielefeld, Grebenstein, Erfurt, Hannover, Oldenburg, Magdeburg, Rostock, Meißen und Cottbus entwickelt bereits seit 21 Jahren erfolgreich Windenergieprojekte in ganz Deutschland. Bis heute konnten wir 377 Windenergieanlagen errichten und so einen nicht unerheblichen Teil zum Schutz unseres Klimas beitragen. Als einer der größten Projektentwickler Deutschlands ist es unser Ziel, Windenergieprojekte in Zusammenarbeit mit den Menschen vor Ort und mit maximalem Schutz für die Natur umzusetzen.</p> <p>Vorbemerkungen zu den vorliegenden Unterlagen der öffentlichen Beteiligung Wir begrüßen die Entscheidung der Stadt Erkelenz die Energiewende aktiv mitzugestalten und unterstützen das Ansinnen des Plangebers, den Erneuerbaren Energien – hier besonders der Windenergie, durch das die Änderung der Darstellung der Beschränkung gemäß § 16 Abs. 1 BauNVO „Höhe baulicher Anlagen“ innerhalb der Konzentrationszonen für Windenergieanlagen im Flächennutzungsplan – neues Entwicklungspotenzial zu ermöglichen, welches den klima- und umweltpolitischen Zielsetzungen der Landespolitik Rechnung tragen soll. Die Windenergie an Land als kosteneffizienteste der Erneuerbaren-Energien-Technologie wird zukünftig eine noch viel bedeutendere Rolle als bisher zur Zielerreichung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen übernehmen.</p> <p>Empfehlung weiterführender Maßnahmen zum Ausbau Erneuerbarer Energien Der Windenergie muss im Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes substantiell Raum gegeben werden. Wenngleich das Vorhaben der Stadt Erkelenz bereits einen Beitrag zur Erreichung dieser Vorgabe leistet, sehen wir weiteres Ausbaupotential für die Windenergienutzung im Stadtgebiet. Wir sprechen uns insbesondere für eine Erweiterung nach Süden der bestehenden Konzentrationszone südöstlich Kückhoven/westlich Holzweiler (Teilbereich B) aus. Im hiesigen Fall befinden wir uns mit Eigentümern vor Ort im Gespräch über die Umsetzung eines Windenergieprojektes auf ihren Grundstücken. Damit unterstützen die Grundstückseigentümer vor Ort die Planungen unseres Unternehmens. Unter den aktuellen gesetzlichen Rahmenbedingungen hinsichtlich der zwingend einzuhaltenden Abstände zu Siedlungs- bzw. Wohngebieten ist es möglich, die bestehenden Konzentrationszonen um zusätzliche</p>	<p>Die allgemeinen Hinweise und Vorbemerkungen werden zur Kenntnis genommen. Ziel der vorliegenden 33. Änderung des Flächennutzungsplans ist die Rücknahme der 1998 dargestellten und im Zuge der Neuaufstellung 2001 bestätigten Höhenbeschränkung baulicher Anlagen.</p> <p>Eine veränderte Darstellung des Zuschnitts der Konzentrationszonen ist aktuell nicht vorgesehen. Die Stadt Erkelenz strebt an, die Darstellung von Konzentrationszonen mittelfristig an die aktuellen rechtlichen Vorgaben anzupassen, um den veränderten Bedürfnissen der Nutzung der Windenergie und damit des Ausbaus erneuerbarer Energien Rechnung zu tragen. Zurzeit ist abzusehen, dass durch die Änderung des Ausführungsgesetzes zum Baugesetzbuch des Landes NRW Mindestabstände zwischen Windenergieanlagen und Wohnnutzungen verbindlich vorgegeben werden. Darüber hinaus sind die Abbaugrenzen des Tagebau Garzweiler derzeit nicht eindeutig festgelegt. Sind zuvor genannte Parameter verbindlich geregelt, ist eine neue Konzentrationszonenplanung sinnvoll. Um den Ausbau der erneuerbaren Energien bereits jetzt mehr Möglichkeiten zu geben, soll die 33. Änderung des Flächennutzungsplanes bereits im Vorfeld durchgeführt werden.</p>	<p>Der Anregung der Vergrößerung im rechtsgültigen Flächennutzungsplan dargestellten Konzentrationszonen wird nicht gefolgt.</p> <p>Änderungen an der Planung werden nicht vorgenommen.</p>

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Konzentrationszonen Windenergieanlagen – Höhe baulicher Anlagen) - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 22.06.2021, des Haupt- und Finanzausschusses am 24.06.2021 und des Rates am 30.06.2021

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Flächen für die Windenergie zu erweitern.</p> <p>Ein Ausbau der Konzentrationszonen sollte im Rahmen der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes insbesondere deshalb Beachtung finden, da neben dem übergeordneten Aspekt des Klimaschutzes, auch in diesem Kontext, die stetige Weiterentwicklung der Anlagentechnologie einen entscheidenden Einflussfaktor darstellt. Sowohl auf vorhandenen als auch auf neu ausgewiesenen Flächen lässt sich die Windenergie nicht nur deutlich umwelt- und sozialverträglicher, sondern auch effizienter nutzen als noch vor wenigen Jahren.</p> <p>Eine weiterführende Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz kann sich daher in sozialer, ökologischer und ökonomischer Dimension positiv auf das Stadtgebiet auswirken und einen noch größeren Beitrag zur Zielerreichung auf allen Planungsebenen leisten.</p> <p>Wir würden es daher begrüßen, wenn unsere Anmerkungen im weiteren Verfahren Berücksichtigung finden. Für Rückfragen stehen wir gern auch im Rahmen eines persönlichen Gesprächs zur Verfügung.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen, [...], Niederlassungsleiter</p>		
3	<p>Öffentlichkeit Schreiben vom 09.04.2021</p>		
	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>die geplante Änderung des Flächennutzungsplans "Konzentrationszonen Windenergieanlagen - Höhe baulicher Anlagen" von derzeit max. 110m auf ca. 200m über dem natürlichen Gelände stellt ein massives Sicherheitsrisiko für unseren Flugbetrieb dar.</p> <p>Der Sonderlandeplatz Erkelenz befindet sich nördlich des "Zone B". Der Flugverkehr mit ca. 6.000 - 8.000 Flugbewegungen (inkl. Platzrundenverkehr) jährlich, findet exakt auf der Höhe der "repowered"en Windanlagen statt, da die von der BezReg. Düsseldorf genehmigte Platzrunde eine Höhe von 900ft MSL - entsprechend 616ft (185m) über dem natürlichen Gelände liegt.</p> <p>Bei südlichem Wind stellen die Verwirbelungen in Lee (windabgewandte Seite) der Windkraftanlagen ein erhebliches Sicherheitsrisiko für den Flugverkehr dar.</p> <p>Hier ist es so, dass die durch die Windkraftanlage im Rahmen der Wirbelschleppen erzeugten vertikalen Böen, den Effekt des sogenannten "Überziehens" auslösen und so zum Strömungsabriss führen. Hier</p>	<p>Die Stadt Erkelenz erkennt die Betroffenheit des Eingegers an.</p> <p>Nach aktuellem Kenntnisstand erfolgt eine mögliche Beeinträchtigung des Flugverkehrs durch Windenergieanlagen mit einer Höhe > 110 m jedoch nur auf einer Teilfläche der angeführten Konzentrationszone. Ein Repowering von Anlagen außerhalb dieses Bereichs ist jedoch möglich. Da die angeführten Beeinträchtigungen vom vorgesehenen Anlagenstandort abhängen, ist eine abschließende Prüfung auf Ebene des Flächennutzungsplans, der auf einer nicht parzellenscharfen Ebene lediglich Flächenvorsorge betreibt, nicht möglich. Für ein konkretes Repowering von Windenergieanlagen ist im Rahmen einer sogenannten „Abschichtung“ eine Genehmigung gem. § 4 BImSchG erforderlich. Im Zuge dieses Genehmigungsverfahrens wird die zuständige Luftfahrtbehörde bei der</p>	<p>Der Anregung, die Beschränkung der Höhe baulicher Anlagen im rechtsgültigen Flächennutzungsplan beizubehalten, wird nicht gefolgt.</p> <p>Änderungen an der Planung werden nicht vorgenommen.</p>

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Konzentrationszonen Windenergieanlagen – Höhe baulicher Anlagen) - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 22.06.2021, des Haupt- und Finanzausschusses am 24.06.2021 und des Rates am 30.06.2021

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>droht Lebensgefahr !!! Diesen Effekt können Sie im Unfallbericht der vor zwei Jahren in den schweizer Alpen abgestürzten Junkers JU52 nachlesen. Dieser Umstände wird ebenfalls im dazu gehörigen Video unter: https://www.youtube.com/watch?v=PKnbEVwakL8 anschaulich erklärt.</p> <p>Das durch die Firma bmr vorgelegte Gutachten des Frauenhofer-Institut behandelt diese Aspekt nicht und ist daher nicht geeignet unsere Bedenken zu widerlegen. Wir erheben daher Einwand und Einspruch gegen die Änderung des Flächennutzungsplans "Konzentrationszonen Windenergieanlagen - Höhe baulicher Anlagen".</p> <p>Des Weiteren bestehens nach unseren Informationen seitens der Bezirksregierung Düsseldorf als zuständige Luftfahrtbehörde ebenfalls Bedenken. Ohne Zustimmung der Luftfahrtbehörde kann die geplante Änderung des Flächennutzungsplans "Konzentrationszonen Windenergieanlagen - Höhe baulicher Anlagen" nach unserer Auffassung nicht genehmigt werden.</p> <p>Mit freundlichen Fliegergrüßen aus Erkelenz [.]</p>	<p>Bezirksregierung Düsseldorf gem. § 10 Abs. 5 BImSchG durch die zuständige Behörde beteiligt. Eine Beeinträchtigung des Flugbetriebs kann somit verhindert werden.</p>	
4	<p>Öffentlichkeit Schreiben vom 08.04.2021</p>		
	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>wir sind bekanntlich Eigentümer des [.] sowie zahlreicher landwirtschaftlich genutzter Flächen im Stadtgebiet Erkelenz. Unter anderem gehören uns Flächen, die in den Geltungsbereich der Konzentrationszone Lövenich, also in den „Teilbereich A“ des ausgelegten Planentwurfs fallen. Auf unseren Flächen werden derzeit insgesamt vier Windenergieanlagen betrieben; teils durch uns selbst, teils durch andere, denen wir die Flächen verpachtet haben.</p> <p>Die Bestandsanlagen auf unseren Grundstücken werden bald das Ende ihrer 20-jährigen technischen Betriebslaufzeit erreicht haben und in den nächsten Jahren aus der EEG-Förderung fallen. Daher ist ein Repowering dieser Anlagen notwendig. Geplant ist, dass die vier Bestandsanlagen auf unseren Grundstücken durch zwei moderne Anlagen ersetzt werden. Bereits im Jahr 2019 wurden dafür Genehmigungsanträge für das Projekt „WP-Lövenich Repowering“ beim Kreis Heinsberg eingereicht. Der Stadt</p>	<p>Es wird auf den Abwägungsvorschlag der Verwaltung zum Schreiben mit der Ifd. Nr. 1 vom 09.04.2021 verwiesen.</p>	<p>Der Anregung der Vergrößerung im rechtsgültigen Flächennutzungsplan dargestellten Konzentrationszonen wird nicht gefolgt.</p> <p>Änderungen an der Planung werden nicht vorgenommen.</p>

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Konzentrationszonen Windenergieanlagen – Höhe baulicher Anlagen) - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 22.06.2021, des Haupt- und Finanzausschusses am 24.06.2021 und des Rates am 30.06.2021

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
----------	---------------	-----------------------------------	--------------------

	<p>Erkelenz ist dies bekannt.</p> <p>Wir sind von der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes „Konzentrationszonen Windenergieanlagen – Höhe baulicher Anlagen“ im „Teilbereich A“ somit unmittelbar betroffen. Zu den ausgelegten Planunterlagen unterbreiten wir folgende Äußerungen, Bedenken und Anregungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Zunächst möchten wir zum Ausdruck bringen, dass wir das grundlegende Ziel der Planung, die derzeit geltenden Höhenbeschränkungen für Windenergieanlagen aufzuheben und damit ein Repowering zu ermöglichen, ausdrücklich begrüßen. Die momentan geltende Höhenbeschränkung von 110 m ist nicht zeitgemäß und entspricht weder der modernen Anlagentechnik noch der tatsächlichen Bestandssituation. 2. Wir beanstanden jedoch den räumlichen Zuschnitt der Konzentrationszone Lövenich („Teilbereich A“). Der ausgelegte Planentwurf sieht gegenüber dem bisherigen Zuschnitt der Konzentrationszonen keine Änderung vor, vielmehr sollen Größe und Lage der drei Konzentrationszonen in Erkelenz bestehen bleiben. Außerdem muss nach der Planbegründung die gesamte WEA einschließlich des Rotors innerhalb der Konzentrationszone liegen. Die bisherigen Anträge für das Repowering sehen allerdings bekanntlich vor, dass die nördliche Windenergieanlage auf unseren Grundstücken (im Genehmigungsantrag bezeichnet als „WEA R8“) mit ihren Rotoren die Grenze der Konzentrationszone überstreichen wird. Nach unserem Verständnis hat sich die Stadt Erkelenz aus diesem Grunde gegen das Repowering ausgesprochen. <p>Diese Position ist für uns nicht nachvollziehbar. Um das Repowering zu ermöglichen, sollte die Konzentrationszone Lövenich („Teilbereich A“) geringfügig nach Norden erweitert werden und zumindest auch folgende Grundstücke erfassen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gemarkung Lövenich, Flur 12, Flurstück 115/45, - Gemarkung Lövenich, Flur 12, Flurstück 116/45, - Gemarkung Lövenich, Flur 12, Flurstück 44/1, - Gemarkung Lövenich, Flur 12, Flurstück 56. <p>Die Aussparung dieser Flurstücke halten wir aus den folgenden Gründen für nicht nachvollziehbar und fehlerhaft:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Aussparung steht im Widerspruch zu den Zielen der Flächennutzungsplanänderung. Die Flächennutzungsplanänderung soll die Höhenbeschränkungen für Windenergieanlagen aufheben und dadurch ein Repowering ermöglichen. Höhere Windenergieanlagen haben aber 		
--	---	--	--

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Konzentrationszonen Windenergieanlagen – Höhe baulicher Anlagen) - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 22.06.2021, des Haupt- und Finanzausschusses am 24.06.2021 und des Rates am 30.06.2021

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
----------	---------------	-----------------------------------	--------------------

	<p>zwingend auch größere Rotoren, benötigen also mehr Platz. Daher muss der Zuschnitt der Konzentrationszonen erweitert werden, sonst ist ein effektives Repowering nicht möglich.</p> <p>2. Der Windenergie ist aus rechtlichen wie energiepolitischen Gründen substantiell Raum zu verschaffen. Wird der aktuelle Zuschnitt der Konzentrationszone Lövenich beibehalten, bezweifeln wir jedoch stark, dass der Flächennutzungsplan diesen Anforderungen nachkommt. Das in den ausgelegten Unterlagen dargestellte Verhältnis von 115 ha Konzentrationszone gegen 11.734 ha Stadtgebiet ist offensichtlich nicht ausreichend. Die Flächen unmittelbar nördlich der bisherigen Konzentrationszone Lövenich sind für die Zwecke der Windenergienutzung genauso geeignet wie die Flächen innerhalb der Konzentrationszone. Sie können daher nicht ausgeschlossen werden.</p> <p>3. Derzeit überstreichen bereits zahlreiche Windenergieanlagen mit ihren Rotoren die Grenzen der Konzentrationszonen. Die 33. Flächennutzungsplanänderung muss sich an diesem Bestand orientieren. Anstatt weiter aus Prinzip auf den bisherigen Grenzen zu beharren, sollte der ohnehin schon vorhandene Status anerkannt und der Flächennutzungsplan entsprechend gestaltet werden.</p> <p>4. Gegen die geringfügige Ausdehnung der Konzentrationszone Lövenich bestehen auch sonst keine Bedenken. Wie in den Genehmigungsanträgen für das Projekt „WP Lövenich – Repowering“ dargelegt, sind die beantragten Standorte der Windenergieanlagen immissionsschutzrechtlich zulässig. Zudem würde der Abstand zu Siedlungs- und Wohnflächen sowie Gehöften weiter ausreichen.</p> <p>5. Mit der Vergrößerung der Konzentrationszonen wären die mit der 33. Flächennutzungsplanänderung verfolgten Ziele weiter gewahrt. Es bliebe bei einer deutlichen Verringerung der Anzahl der Anzahl der Windenergieanlagen, sodass die Beeinträchtigungen für die Umwelt reduziert werden. Weiter werden eine möglichst effiziente Energieversorgung und die Nutzung erneuerbarer Energien stärker gefördert als nach dem bisherigen Planentwurf, was auch das erklärte Ziel der Stadt Erkelenz ist (Planbegründung, S. 7).</p> <p>6. Auch können wir nicht nachvollziehen, warum die Stadt Erkelenz die Nutzung der Windenergie beschränkt und dadurch auf Einnahmemöglichkeiten durch Gewerbesteuern verzichtet, die für Investitionen bspw. in Infrastruktur oder Bildung genutzt werden könnten. Eine größere Anzahl von Repowering-Anlagen würde natürlich zu höheren Einnahmen und dadurch zu einer höheren Gewerbesteuer führen. Die bisherigen Windenergieanlagen hingegen fallen, wie in der Planbegründung selbst beschrieben wird, zeitnah aus der EEG-Förderung. Es ist nicht klar, dass sich der weitere Betrieb dieser Anlagen dann überhaupt noch rechnet. Vielleicht werden die Anlagen also ganz zurückgebaut. Kommt es nicht zu einem Repowering, werden die Gewerbesteuereinnahmen der Stadt Erkelenz daher stark zurückgehen.</p> <p>7. Die Beibehaltung des bisherigen kleinen Zuschnitts der Konzentrationszone Lövenich widerspricht der gesetzgeberisch gewünschten Intensivierung der Windenergienutzung. Zukünftig wird es wegen des Ausstiegs aus der Kohle und der Atomenergie noch entscheidender als</p>		
--	--	--	--

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Konzentrationszonen Windenergieanlagen – Höhe baulicher Anlagen) - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 22.06.2021, des Haupt- und Finanzausschusses am 24.06.2021 und des Rates am 30.06.2021

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>bisher auf die Nutzung erneuerbarer Energien ankommen. Das Repowering ist dafür ein idealer Weg, da an ohnehin schon „vorbelasteten“ Flächen der Ausbau des Wirkungsgrads von Windenergieanlagen ermöglicht wird. Gleichzeitig wird durch den Rückgang der Anlagenzahl die Umwelt geschont. Ein Repowering sollte daher größtmöglich gefördert werden.</p> <p>Wir bitten um Beteiligung im weiteren Verfahren.</p>		
5	<p>Öffentlichkeit Schreiben vom 07.04.2021</p>		
	<p>Sehr geehrter Herr Bürgermeister Muckel, sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>namens und im Auftrag der [...] erheben wir gegen die oben bezeichnete Planung folgende</p> <p style="text-align: center;">Einwendungen</p> <p>Die Einwendungsführerin hat bereits im Verfahren der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung die Unwirksamkeit der beabsichtigten isolierten Aufhebung der Höhenbegrenzung im Flächennutzungsplan gerügt. Zur Vermeidung von Wiederholungen erhalten wir insoweit die Einwendungen aus dem Schriftsatz vom 14.09.2020 aufrecht und stellen sie erneut zur Abwägung.</p> <p>Ergänzend zu den bisherigen Einwendungen wenden wir zusätzlich Folgendes ein:</p> <p>Mit der geplanten 33. Änderung greift die Stadt erheblich in das ursprüngliche Abwägungsgerüst des Flächennutzungsplans zur Windenergienutzung ein, da die Höhenbegrenzung integraler Bestandteil des gesamträumlichen Planungskonzepts war und ist. Dies erfordert – insbesondere nach der aktuellen Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts Nordrhein-Westfalen (OVG NRW) die Prüfung, ob die bisherigen Darstellungen der Konzentrationszone mit Rechtswirkung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 des Baugesetzbuches (BauGB) wirksam sind und auch ohne Höhenbegrenzung beibehalten werden kann bzw. ob die Änderung vom bisherigen Gesamtkonzept getragen wird.</p> <p>Daran ändert die von der Stadt angeführte Vorschrift des § 249 Abs. 1 Satz 2 BauGB nichts. Im Gegenteil: Gerade im Zusammenhang mit dieser Vorschrift hat das OVG NRW auf die vorgenannten Prüfungspunkte hingewiesen.</p> <p>§249 Abs. 1 Satz 2 BauGB stellt lediglich die Vermutung auf, eine geplante Erweiterung bzw. Ausnutzbarkeit einer bestehenden Konzentrationszone bedeute nicht, dass ohne die Erweiterung das ursprüngliche Planungskonzept unwirksam war. In dieser Funktion erschöpft sich der Regelungsgehalt, er hat im</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Verwaltung hat hierzu eine juristische Beratung durch eine spezialisierte Anwaltskanzlei eingeholt.</p> <p>1. Keine Änderung des gesamträumlichen Planungskonzepts Zunächst rügt der Kollege [...], mit der geplanten 33. Änderung des Flächennutzungsplanes greife die Stadt erheblich in das ursprüngliche Abwägungsgerüst des Flächennutzungsplans zur Windenergie ein, da die Höhenbegrenzung integraler Bestandteil des gesamträumlichen Planungskonzepts sei; die 33. Änderung des Flächennutzungsplans durch die Stadt Erkelenz ändere die planungsrechtliche Grundlage für die Darstellung der Konzentrationszonen mit der Rechtswirkung des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB. Die Konzentrationszonen würden durch die Aufhebung der Höhenbegrenzung nachträglich modifiziert. Dies erfordere die Prüfung, ob die bisherige Darstellung der Konzentrationszonen wirksam sei und auch ohne Höhenbegrenzung beibehalten werden könne bzw. ob die Änderung vom bisherigen planerischen Gesamtkonzept getragen werde.</p> <p>Die Einwendung von Herrn [...] wäre nur dann begründet, wenn die Erarbeitung eines (neuen) gesamträumlichen Planungskonzeptes eine echte Rechtmäßigkeitsvoraussetzung für die 33. Änderung des Flächen-</p>	<p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p> <p>Änderungen an der Planung werden nicht vorgenommen.</p>

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Konzentrationszonen Windenergieanlagen – Höhe baulicher Anlagen) - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 22.06.2021, des Haupt- und Finanzausschusses am 24.06.2021 und des Rates am 30.06.2021

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Wesentlichen nur klarstellende Wirkung (so ausdrücklich OVG NRW, Urteil vom 17.05.2017, Az.: 2 D 22/15, BeckRS 2017, 118695, Rn 68). § 249 Abs. 1 Satz 2 BauGB erklärt gerade nicht die ursprüngliche Planung im Sinne der Planerhaltung für wirksam. Das Gegenteil ist der Fall (OVG NRW, a. a. O., Rn. 65 und 73). Die Vorschrift setzt als Grundvoraussetzung eine wirksame Darstellung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB voraus (OVG NRW, a. a. O., Rn 65 und 73). Ob dies vorliegend der Fall ist, muss überprüft werden, da der Flächennutzungsplan vom September 2001 vor der strengen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zu den Anforderungen an wirksame Darstellungen von Konzentrationszonen mit Wirkung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB erlassen worden ist und damit aller Wahrscheinlichkeit nach nicht erfüllt.</p> <p>Vor diesem Hintergrund hätte daher im vorliegenden Fall in einem ersten Schritt zunächst geprüft und dokumentiert werden müssen, ob die Planung überhaupt wirksam ist (OVG NRW, a. a. O., Rn 65 und 73).</p> <p>In einem zweiten Schritt hätte aufgrund der nachträglichen Änderung eines integralen Bestandteils des damaligen Gesamtabwägungskonzeptes eine Abwägung erfolgen müssen, ob die Darstellung der Konzentrationszone im Übrigen beibehalten werden kann bzw. ob die Änderung noch vom ursprünglichen Planungskonzept getragen ist (OVG NRW, a. a. O., Rn 74 und 75).</p> <p>Mit der Änderung des gesamträumlichen Planungskonzepts geht die Stadt zudem das Risiko ein, sich bei künftigen Verpflichtungsklagen mit einer inzidenten Überprüfung der Wirksamkeit des Flächennutzungsplanes nicht mehr auf die Regelung des § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB a. F. berufen zu können. Ob sie dieses Risiko eingehen will, muss sie selbst wissen. Die Einwendungsführerin hat jedenfalls Flächen auch im Stadtgebiet von Erkelenz für Windenergieanlagen – außerhalb derzeit dargestellter Konzentrationszonen – gesichert. Für sie wäre die vorliegende Planung geradezu die Aufforderung, eine Verpflichtungsklage auf Genehmigungserteilung mit Inzidentkontrolle der Wirksamkeit der Ausschusswirkung des Flächennutzungsplanes zu stellen.</p> <p>Die Stadt hat vor diesem Hintergrund letztlich nur zwei Möglichkeiten für ein rechtssicheres Vorgehen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) Entweder, sie stellt das Verfahren vollständig ein und belässt es bei dem bisherigen Konzept. 2) Oder aber, sie erstellt eine neue Abwägung zur Konzentrationszonenausweisung für das gesamte Stadtgebiet. <p>Unabhängig davon hat die Stadt nach § 214 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) das interkommunale Abstimmungsgebot mit Blick auf den Aufstellungsbeschluss zu einem Bebauungsplan für Windenergieanlagen im angrenzenden Stadtgebiet von Linnich zu berücksichtigen.</p>	<p>nutzungsplans ist. Dies wiederum wäre nur dann der Fall, wenn die Aufhebung der Höhenbegrenzung das (alte) schlüssige gesamträumliche Planungskonzept berührt.</p> <p>Das ist hier nicht der Fall. Vielmehr handelt sich bei der Aufhebung der Höhenbegrenzung um einen vom gesamträumlichen Planungskonzept gesonderten Teil der Planung. Die Ausschusswirkung des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB ist nicht Gegenstand des Planänderungsverfahrens.</p> <p>Rechtlicher Anknüpfungspunkt ist § 249 Abs. 1 Satz 1, 2 BauGB. § 249 Abs. 1 Satz 1 BauGB besagt, dass aus der Darstellung zusätzlicher Flächen für die Nutzung von Windenergie nicht gefolgert werden kann, dass die vorhandenen Darstellungen des Flächennutzungsplans zur Erzielung der Rechtswirkungen des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB nicht ausreichend sind. Diese Bestimmung gilt gem. § 249 Abs. 1 Satz 2 BauGB entsprechend bei der Änderung oder Aufhebung von Darstellungen zum Maß der baulichen Nutzung.</p> <p>Die Auslegung des § 249 Abs. 1 BauGB ist in Rechtsprechung und Literatur umstritten. Das für Nordrhein-Westfalen und damit für die Stadt Erkelenz zuständige OVG Münster vertritt die Auffassung, dass § 249 Abs. 1 BauGB eine rein klarstellende Funktion zukommt.</p> <p>Die gesetzgeberische Überlegung zu § 249 Abs. 1 BauGB war es, zu verhindern, dass Gemeinden mit der Darstellung zusätzlicher Flächen zur Nutzung der Windenergie ihr bisheriges gesamträumliches Planungskonzept in Frage stellen müssen. Diese Überlegung ergibt sich jedoch bereits aus dem Gesetz und der Rechtsprechung.</p> <p>Denn auf der einen Seite führt die Ausweisung zusätz-</p>	

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Konzentrationszonen Windenergieanlagen – Höhe baulicher Anlagen) - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 22.06.2021, des Haupt- und Finanzausschusses am 24.06.2021 und des Rates am 30.06.2021

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Wir</p> <p style="text-align: center;">beantragen</p> <p>daher,</p> <p style="text-align: center;">das Verfahren einzustellen,</p> <p style="text-align: center;">hilfsweise eine umfassende Neuplanung für das gesamte Stadtgebiet vorzunehmen.</p> <p>Im Einzelnen zur Ergänzung der bisherigen Einwendungen Folgendes:</p> <p>1. Materielle Rechtswidrigkeit Ergänzend zu den ausführlichen Einwendungen im Schriftsatz von 14.09.2020 Folgendes:</p> <p>1.1 Unwirksame Änderung des gesamträumlichen Planungskonzepts</p> <p>Die vorliegende 33. Änderung des Flächennutzungsplans ändert die planungsrechtliche Grundlage für die Darstellung der Konzentrationszonen mit Rechtswirkung des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB. Die Stadt berücksichtigt dies nicht und geht unzutreffend davon aus, eine Überprüfung der Wirksamkeit der bestehenden Darstellung der Konzentrationszonen und erneute Abwägung der Beibehaltung sei unnötig. Damit liegt ein wirksamkeitsrelevanter Abwägungsfehler nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB vor.</p> <p>Nach der Rechtsprechung des OVG NRW könnte die Stadt die Höhenbegrenzung nur dann wirksam (isoliert) entfallen lassen, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> - Das ursprüngliche gesamträumliche Planungskonzept wirksam wäre, weil § 249 BauGB nicht dazu dienen soll, unwirksame Flächennutzungspläne zu heilen (OVG NRW, a. a. O., RN 65 u. a.), - die Änderung (noch) von diesem ursprünglichen gesamträumlichen Planungskonzept gedeckt wäre (OVG NRW, a. a. O., Rn. 74) und - die Auswirkungen des Entfallens der Höhenbegrenzung an sich dem Abwägungsgebot genügt, also die höheren Anlagen keine überwindbaren zusätzlichen Konflikte verursachen. <p>Diese vom OVG NRW hervorgehobenen Voraussetzungen wahrt die derzeitige Planung in mehrfacher Hinsicht nicht.</p>	<p>licher Flächen weder regelmäßig noch gar zwangsläufig dazu, dass das ursprüngliche Nutzungskonzept in Frage gestellt werden muss. Eine Gemeinde ist nämlich nicht dazu verpflichtet, sämtliche Flächen, die sich für den Betrieb von Windenergieanlagen abstrakt eignen, als Vorrangflächen darzustellen. Entscheidend ist allein, dass im Ergebnis der Windenergienutzung substanziiell Raum geschaffen wird.</p> <p>Auf der anderen Seite ist der Plangeber zu einer vollständigen Neuplanung nach den Maßstäben des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB gem. § 1 Abs. 3 BauGB stets ermächtigt. Wenn aber eine Gesamtplanung ohnehin unproblematisch möglich ist, kann § 249 Abs. 1 BauGB nur den Fall erfassen, dass neue Flächen hinzukommen, ohne dass eine erneute Gesamtabwägung durchgeführt wird.</p> <p>OVG Münster, Urteil vom 17.05.2017 – 2 D 22/15.NE –, juris Rn. 100 ff.</p> <p>Gemessen an diesen Grundsätzen kann nicht angenommen werden, dass die Aufhebung der Höhenbegrenzung das gesamträumliche Planungskonzept der Stadt Erkelenz für die Darstellung der Konzentrationszonen mit Ausschlusswirkung ändert. Denn die für die Ausweisung der Konzentrationszonen angesetzten Tabukriterien wurden nicht in Abhängigkeit der Höhenbeschränkung gewählt. Die Höhenbeschränkung wurde nach Auswahl der Konzentrationszonen lediglich als zusätzliche Minderung der Auswirkungen festgesetzt (S. 7 Begründung Teil 1). Durch die Aufhebung der Höhenbegrenzung „vergrößert“ die Stadt mithin lediglich ihre Flächen für Windenergie; der durch den Flächennutzungsplan bereits gewährte substantielle Raum für Windenergie soll von Anlagenbetreibern durch die Aufhebung der Höhenbegrenzung effektiver genutzt werden können. Ein unmittelbarer</p>	

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Konzentrationszonen Windenergieanlagen – Höhe baulicher Anlagen) - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 22.06.2021, des Haupt- und Finanzausschusses am 24.06.2021 und des Rates am 30.06.2021

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Im Einzelnen:</p> <p>1.1.1 Die Höhenbegrenzung als Teil des gesamträumlichen Planungskonzepts Die von der Stadt geplante Aufhebung der Höhenbegrenzung wirkt sich unmittelbar auf das gesamt-räumliche Planungskonzept der im Flächennutzungsplan vom September 2001 dargestellten Konzentrationszonen mit Wirkung des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB aus und modifiziert dies nachträglich. Anders als die Stadt meint, handelt es sich bei der Höhenbegrenzung nicht um eine vom gesamträumlichen Planungskonzept gesonderten Teil der Planung. Nach dem Erläuterungsbericht des Flächennutzungsplans vom September 2001 auf den Seiten 99 f. ist die Höhenbegrenzung nämlich integraler Bestandteil des Abwägungskonzeptes für die Festlegung des Geltungsbereichs der Konzentrationszonen. So wird neben der fachlichen Untersuchung des Fachbeitrags Technische Infrastruktur vom April 1997 für die Darstellung von Konzentrationszonen ausdrücklich auch auf die Höhenbeschränkung der Windenergieanlagen zur Begrenzung der Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes abgestellt. Der Schutz des Landschaftsbildes ist gerade ein Hauptbelang bei der Festlegung des Zuschnitts und der Ausnutzbarkeit der Konzentrationszonen. Es ist daher zwingend, dass die Ergebnisse des Fachbeitrags und die Höhenbeschränkung aufeinander abgestimmt und gemeinsam das gesamträumliche Planungskonzept bilden. Insoweit ist es unerheblich, ob die Höhenbegrenzung gesondert dargestellt wird oder nicht (darauf hinweisend aber letztlich offenlassend: BVerwG, Urteil vom 31.01.2013 – 4 CN 1.12, zitiert nach juris Rn. 25). Es kommt allein auf den Abwägungszusammenhang an, der vorliegend gegeben ist. Etwas Anderes folgt auch nicht aus den Ausführungen auf Seite 6 der Begründung der 33. Änderung. Diese belegen gerade das Gegenteil. Die Höhenbegrenzung steht im unmittelbaren Zusammenhang mit der Ausweisung der Konzentrationszonen und dient als weiteres einschränkendes Merkmal, wie ein weiches Tabukriterium nach heutiger Begrifflichkeit. Damit wirkt sich die Aufhebung der Darstellung der Höhenbegrenzung entscheidend auf die Abwägung der bestehenden Konzentrationszonendarstellung aus.</p> <p>1.1.2 Konsequenzen für die 33. Änderung des Flächennutzungsplanes Mit der nachträglichen Änderung des gesamträumlichen Planungskonzepts durch die Aufhebung der Höhenbegrenzung ergeben sich für die Stadt folgende Konsequenzen bei der Planaufstellung der 33. Änderung, die derzeit noch nicht beachtet werden:</p>	<p>Zusammenhang zwischen der Höhenbegrenzung und der Ausweisung der Konzentrationszonen besteht entgegen der Ansicht des Kollegen [...] gerade nicht.</p> <p>2. Kein Verstoß gegen das Abwägungsgebot gem. § 1 Abs. 7 BauGB Weiter konstatiert der Kollege [...] dem Erfordernis einer ordnungsgemäßen Ermittlung und Abwägung der durch die Änderung betroffenen Belange sei nicht Genüge getan worden. Insbesondere sei den Belangen des Landschaftsbildes, des Lärmschutzes und des Denkmalschutzes nicht ausreichend Rechnung getragen worden.</p> <p>Daraus ergibt sich kein erheblicher Einwand gegen die Änderungsplanung.</p> <p>Das aus § 1 Abs. 7 BauGB folgende Gebot, bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen die öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander gerecht abzuwägen ist verletzt, wenn eine sachgerechte Abwägung überhaupt nicht stattgefunden hat, wenn in die Abwägung an Belangen nicht eingestellt wird, was nach Lage der Dinge hätte in sie eingestellt werden müssen, wenn die Bedeutung der betroffenen Belange verkannt worden ist oder wenn der Ausgleich zwischen den von der Planung berührten öffentlichen und privaten Belangen in einer Weise vorgenommen wird, die zur objektiven Gewichtung einzelner Belange außer Verhältnis steht. Innerhalb des so gezogenen Rahmens ist dem Abwägungserfordernis schon dann genügt, wenn sich die zur Planung berufene Gemeinde im Widerstreit verschiedener Belange für die Bevorzugung des einen und damit notwendigerweise für die Zurückstellung des anderen Belangs entscheidet.</p> <p>a) Landschaftsbild</p>	

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Konzentrationszonen Windenergieanlagen – Höhe baulicher Anlagen) - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 22.06.2021, des Haupt- und Finanzausschusses am 24.06.2021 und des Rates am 30.06.2021

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>1) Wird ein bestehender Flächennutzungsplan geändert, ist Verfahrensgegenstand nicht nur die Änderung allein, sondern auch die Darstellung, auf die sich die Änderung oder Ergänzung bezieht (Söfker/Runkel, in: Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, Baugesetzbuch, § 1 Rn. 254b). Da vorliegend die Änderung das gesamträumlichen Planungskonzept betrifft, ist nicht nur die Höhenbegrenzung Gegenstand des Änderungsverfahrens, sondern zugleich auch die Darstellung der Konzentrationszonen mit Ausschlusswirkung. Die Höhenbegrenzung ist nämlich untrennbarer Teil der Festlegung der Konzentrationszonen im Flächennutzungsplan vom September 2001. Damit das geänderte gesamträumliche Planungskonzept auch in der geänderten Form weiterbestehen kann, muss daher in einem ersten Schritt überprüft und abgewogen werden, ob</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Die (ursprüngliche) Darstellung der Konzentrationszonen wirksam ist, wobei die strengen Vorgaben des Bundesverwaltungsgerichtes zu berücksichtigen sind, (OVG NRW, Urteil vom 17.05.2017, Az.: 2 D 22/15.NE, Rn.65) und ▪ das bisherige gesamträumliche Planungskonzepts auch ohne Höhenbegrenzung beibehalten werden kann (OVG NRW, a. a. O., Rn. 74 f). Das gilt insbesondere auch hinsichtlich der konkreten Abwägung z. B. der Schallschutzbelange, die in keiner Weise sachkundig ermittelt worden sind. Es ist daher z. B. offen, ob die Konzentrationszone vollumfänglich ausgenutzt werden kann, wenn eine maximal hohe Windenergieanlage an der Grenze des Geltungsbereichs gebaut wird. Die fachlich nicht belegte Behauptung auf den Seiten 15 f. im Umweltbericht, es sei davon auszugehen, dass bei künftiger Errichtung neuer Anlagen die einschlägigen Grenz- und Richtwerte eingehalten werden können, erfolgt erkennbar ins Blaue hinein und reicht nicht ansatzweise aus. Hier hätte eine fachliche Bewertung der Ausnutzbarkeit der bestehenden Konzentrationszonen bei den in der Praxis üblichen Anlagenhöhen mit Blick auf den Lärmschutz vorgenommen werden müssen. Gleiches gilt für die Frage, ob höhere Windenergieanlagen aufgrund der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes oder des Denkmalschutzes überhaupt in der Konzentrationszone errichtet werden können. Dies wurde ausdrücklich offengelassen (Seiten 28 f. des Umweltberichts), obwohl die Stadt selbst davon ausgeht, dass Anlagen bis 110 m Höhe nicht wirtschaftlich betrieben werden können. Die Stadt weiß also, dass sie mit der Streichung der Höhenbegrenzung fak- 	<p>Betreffend eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die Ermöglichung höherer Windenergieanlagen hat die Stadt Erkelenz nicht gegen das Abwägungsgebot aus § 1 Abs. 7 BauGB verstoßen.</p> <p>Zwar hat die Stadt Erkelenz sich dazu entschieden, eine detaillierte Bewertung möglicher Eingriffe in das Landschaftsbild zum Gegenstand der nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu machen (S. 29 Begründung Teil 2). Eine solche Verlagerung von Problemlösungen aus dem Planverfahren auf ein nachfolgendes Verwaltungsverfahren konnte hier indes zulässigerweise erfolgen.</p> <p>Von einer abschließenden Konfliktlösung im Flächennutzungsplan darf die Gemeinde nämlich dann Abstand nehmen, wenn die Durchführung der als notwendig erkannten Konfliktlösungsmaßnahmen außerhalb des Planverfahrens im Rahmen der Verwirklichung der Planung sichergestellt oder zu erwarten ist. Die Grenzen zulässiger Konfliktverlagerung sind erst überschritten, wenn bereits im Planungsstadium absehbar ist, dass sich der offengelassene Interessenkonflikt auch in einem nachfolgenden Verfahren nicht sachgerecht lösen lassen wird. Ob eine Konfliktbewältigung durch späteres Verwaltungshandeln gesichert oder wenigstens wahrscheinlich ist, hat die Gemeinde, da es um den Eintritt zukünftiger Ereignisse geht, prognostisch zu beurteilen.</p> <p>Vgl. BVerwG, Beschluss vom 14.07.1994 – 4 NB 25/94 –, juris Rn. 5.</p> <p>Die Voraussetzungen für eine solche Konfliktverlagerung auf ein Genehmigungsverfahren sind hier gegeben. Denn für die Errichtung einer im Außenbereich privilegierten Windenergieanlage (§ 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB) ist die Durchführung eines immissionsschutz-</p>	

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Konzentrationszonen Windenergieanlagen – Höhe baulicher Anlagen) - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 22.06.2021, des Haupt- und Finanzausschusses am 24.06.2021 und des Rates am 30.06.2021

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>tisch über das „Ob“ einer Bebauung durch Windkraftanlagen in dieser Konzentrationszone entscheidet, unterstellt aber, es würden sich dadurch keine Änderungen ergeben. Die Stadt weiß, dass das falsch ist. Selbstverständlich sind damit die Auswirkungen zu untersuchen.</p> <p>2. An dieser notwendigen Vorgehensweise ändert auch die von der Stadt angeführte Vorschrift des § 249 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. Satz 1 BauGB nichts. Sie schließt</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Notwendigkeit einer Überprüfung der Wirksamkeit der Darstellung der Konzentrationszonen mit Ausschlusswirkung (OVG NRW im Urteil vom 17.05.2017, Az.: 2 D 22/15. NE, Rn 65 u. a.), - die Notwendigkeit der Übereinstimmung der Änderung mit dem damaligen Konzept (OVG NRW, a. a. O., RN 74) oder einer Neuaufstellung eines Gesamtkonzepts, - die Notwendigkeit der Prüfung und Bejahung der hinreichenden Aktualität des ursprünglichen Konzeptes (OVG Lüneburg, Urteil vom 26.02.2020, Az.: 12 KN 182/17, BeckRS 2020, 4433 Rn.92) - und – ungeachtet des Gesamtkonzeptes – das Erfordernis einer ordnungsgemäßen Ermittlung und Abwägung wenigstens der durch die Änderung betroffenen Belangen <p>nicht aus. Im Gegenteil:</p> <p>§249 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. Satz 1 BauGB findet überhaupt nur dann Anwendung, wenn die Bestandsplanung wirksam ist (OVG Münster, Urteil vom 17.05.2017 – 2 D 22/15, zitiert nach juris Rn. 65; Söfker, in Spannowsky/Uechtritz, BeckOK BauGB, § 249 Rn. 2). Dies muss als Grundvoraussetzung sichergestellt sein. Das gilt gerade in einem Fall wie dem vorliegendem, in dem der Flächennutzungsplan vor den entscheidenden Urteilen des Bundesverwaltungsgerichtes zur wirksamen Darstellung von Konzentrationszonen mit Ausschlusswirkung erlassen worden ist. Aber auch inhaltlich kann die Stadt diese Regelung vorliegend nicht für die Rechtfertigung ihrer Vorgehensweise ins Feld führen. Sie scheint den Zweck und den Inhalt des § 249 Abs. 1 Satz 2 BauGB zu missverstehen. Diese Regelung soll nämlich allein die Unsicherheit hinsichtlich der Frage beseitigen, ob der Gemeinde bei der Ausweisung zusätzlicher Flächen vorgehalten werden kann, die Änderung spreche als durchgreifendes Indiz dafür, dass die vorhandenen Darstellungen des Flächennutzungsplanes nicht ausreichend gewesen sind, um die Rechtswirkungen des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB zu erzielen (OVG NRW, Urteil vom 17.05.2017 – 2 D 22/15, zitiert nach juris, Rn 70). Die Erweiterung der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit von Windenergieanlagen soll also im Wege einer Vermutung nicht als Indiz für die Unwirksamkeit der ursprünglichen, beschränkten Planung sprechen. Das bedeutet aber auch, dass § 249 Abs. 1 Satz 2 BauGB weder eine unwirksame Planung im Sinne der Planerhaltung</p>	<p>rechtlichen Genehmigungsverfahrens erforderlich. Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist zu überprüfen, ob der öffentliche Belang „Verunstaltung des Landschaftsbildes“ der Errichtung einer Windenergieanlage entgegensteht und zur Versagung der Genehmigung führt, § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB.</p> <p>Mit dieser Prüfung ist sichergestellt, dass die Grenze zur Verunstaltung nicht überschritten werden kann. Zu einem weitergehenden Schutz des Landschaftsbildes ist der Plangeber nicht verpflichtet. Er kann – auch ohne nähere Bewertung – eine niedriger schwellige Veränderung des Landschaftsbildes in Kauf nehmen, um dadurch das Interesse der Anlagenbetreiber für ein Repowering der in die Jahre gekommenen Anlagen zu ermöglichen und damit die Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen zu fördern.</p> <p>b) Lärmschutz</p> <p>Im Hinblick auf den Belang „Lärmschutz“ hat die Stadt Erkelenz ebenfalls nicht gegen das Gebot gerechter Abwägung aus § 1 Abs. 7 BauGB verstoßen.</p> <p>Zwar hat die Stadt Erkelenz sich auch in diesem Zusammenhang dazu entschieden, eine detaillierte Prüfung der Einhaltung der einschlägigen Grenz- und Richtwerte zur Aufgabe der nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu machen (S. 17 Begründung Teil 2). Eine solche Verlagerung des Konflikts aus dem Planverfahren auf ein nachfolgendes Verwaltungsverfahren konnte hier indes abwägungsfehlerfrei erfolgen.</p> <p>Denn gemessen an den oben erläuterten Grundsätzen zum „Gebot der Konfliktbewältigung“ ist absehbar, dass dem Belang „Lärmschutz“ im Rahmen der Durchführung des im-missionsschutzrechtlichen Verwaltungsverfahrens durch § 6 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 5 Abs.</p>	

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Konzentrationszonen Windenergieanlagen – Höhe baulicher Anlagen) - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 22.06.2021, des Haupt- und Finanzausschusses am 24.06.2021 und des Rates am 30.06.2021

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>– wie §§ 214 und 215 BauGB – legalisiert, noch eine Abwägung der von der Änderung betroffenen sonstigen Darstellungen ausschließt. Ansonsten könnte jede Kommune offensichtlich unwirksame Darstellungen von Konzentrationszonen mit Ausschlusswirkungen dadurch legalisieren, dass sie nachträglich geringfügig mehr Fläche als Konzentrationszone darstellt. Das ist weder vom Gesetzgeber gewollt, noch wäre dies rechtsstaatlich zulässig. Liegen zudem Anhaltspunkte für Wirksamkeitsbedenken gegen die ursprüngliche Planung vor – wie vorliegend allein wegen des Alters der Planung und der erst später ergangenen Rechtsprechung –, greift die Vermutung nicht und wäre ohnehin widerlegt.</p> <p>Keinesfalls soll die Vorschrift aber eine Abwägung der Auswirkungen der Änderungen selbst entbehrlich machen (z. B. mehr Lärm durch höhere Anlagen usw.). Das wird weder vom Wortlaut angedeutet, noch wäre dies verfassungsrechtlich mit Blick auf die Verhältnismäßigkeit und die verfassungsrechtliche Verankerung des Abwägungsgebotes zulässig.</p> <p>Hinzu kommt, dass die vorstehend zitierte Rechtsprechung der OVG NRW höchst umstritten ist und derzeit aufgrund der zulasten der Städte- und Gemeinden deutlich restriktiveren Rechtsprechung des OVG Lüneburg, Urteil vom 26.02.2020, Az.: 12 KN 182/17, BeckRS 2020, 4433, bundesrechtlich vor dem BVerwG überprüft wird. Das OVG Lüneburg misst der Regelung des § 249 BauGB faktisch keine Wirkung bei und führt aus, dass bereits die Außerachtlassung einer Gesamtbetrachtung für sich abwägungsfehlerhaft ist. Wörtlich:</p> <p><i>„Die Vorschrift des § 249 Abs. 1 Satz 1 BauGB bietet hierfür indessen keine Rechtfertigung. Eine Planung, die auf der Grundlage einer derartigen Beschränkung des Planungsraumes an vorhandenen Konzentrationsflächen (hier den fünf „alten“ Sonderbauflächen für Windenergie) festhält, ohne diese Flächen auf der Grundlage des neuen Planungskonzeptes zu rechtfertigen, ist vielmehr in unzulässiger Weise nicht gesamtträumlich. Bereits deshalb ist der ihr zugrundeliegende Abwägungsvorgang fehlerhaft (vgl. NdS OVG, Urt. V. 19.06.2019 – 12 KN 64/17 -, ZNER 2019, 369 ff., hier zitiert nach juris, Rn. 68. m. w. N.).“</i></p> <p>(OVG Lüneburg, Urteil vom 26.02.2020, Az.: 12 KN 182/17, BeckRS 2020, 4433 Rn. 97). Im Leitsatz führt das OVG Lüneburg aus:</p> <p><i>„1. Es wird durch § 249 Abs. 1 Satz 1 BauGB nicht ermöglicht, in die Ausschlusszonen konzeptionell überholter Konzentrationsflächenplanungen aufgrund eines lediglich reduzierten Prüfungsprogramms weitere Sonderbauflächen einzufügen. (Rn 86-97)“</i></p> <p>(OVG Lüneburg, Urteil vom 26.02.2020, Az.: 12 KN 182/17, BeckRS 2020, 4433)</p>	<p>1 Nr. 1 und 2 BImSchG ausreichend Rechnung getragen wird, der offen gelassene Interessenkonflikt mithin dort sachgerecht gelöst werden kann.</p> <p>Die Gemeinde war auch hier nicht daran gehindert, das Problem des Lärmschutzes dem Verwaltungsverfahren zu überlassen, da sie realistischerweise davon ausgehen konnte und kann, dass das Problem in diesem Zusammenhang gelöst werden kann. Denn zum einen reduziert sich mit dem Repowering die Anzahl der heute 27 Windenergieanlagen und zum anderen verfügen moderne Windenergieanlagen über deutlich geringere Drehzahlen der Rotorblätter, sodass von einer Halbierung der Drehfrequenz ausgegangen werden kann (S. 17 Begründung Teil 2). Moderne Anlagen verfügen zudem über eine fortgeschrittene Emissionsminderungstechnik, sodass die erzeugte Immissionsbelastung keineswegs „automatisch“ mit der Anlagenhöhe und der Anlagenleistung zunimmt. Emissionskonflikte können im Genehmigungsverfahren letztlich auch über einen schallreduzierten Betrieb und Abschalt Szenarien gelöst werden.</p> <p>c) Denkmalschutz</p> <p>Zuletzt sei auf den Denkmalschutz eingegangen. Auch diesbezüglich ist der Kollege [...] pauschal der Ansicht, diesem Belang sei im Rahmen der Ermittlung und Abwägung nicht ausreichend Rechnung getragen. Es sei offengelassen worden, ob in den Konzentrationszonen überhaupt Windkraftanlagen errichtet werden könnten.</p> <p>Dem kann nicht zugestimmt werden. Es ergibt sich daraus kein erheblicher Einwand gegen die 33. Änderung des Flächennutzungsplans.</p> <p>Denn zunächst ist festzuhalten, dass sich innerhalb</p>	

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Konzentrationszonen Windenergieanlagen – Höhe baulicher Anlagen) - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 22.06.2021, des Haupt- und Finanzausschusses am 24.06.2021 und des Rates am 30.06.2021

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Dass die Stadt Erkelenz vor diesem Hintergrund meint, § 249 BauGB ersetze eine hinreichende Gesamtbetrachtung, ist nicht haltbar.</p> <p>3. Die geplante Änderung des gesamträumlichen Planungskonzepts lässt die Präklusionswirkung des § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB a. F. entfallen. Da die Stadt vorliegend weder ein ordnungsgemäßes gesamträumliches Planungskonzept (weiter)verfolgt, noch die Auswirkungen der Aufhebung auf die bestehenden Konzentrationszonen ermittelt und abwägt, wird sie sich künftig nicht mehr auf eine Steuerung der Windenergienutzung im Stadtgebiet verlassen können. Vorhabenträger, wie die Einwendungsführerin, die Flächen für Windenergieanlagen in Erkelenz außerhalb der Konzentrationszonen gesichert haben, werden bei dieser Vorgehensweise Genehmigungsanträge stellen und diese gegebenenfalls gerichtlich durchsetzen.</p> <p>1.2 Verstoß gegen das interkommunale Abstimmungsgebot, § 2 Abs. 2 BauGB Die Planung verstößt gegen das interkommunale Abstimmungsgebot nach § 2 Abs.2 Satz 1 BauGB.</p> <p>Danach sind die Bauleitpläne benachbarter Gemeinden aufeinander abzustimmen. Maßgeblicher Zeitpunkt ist nicht etwa der Erlass des ursprünglichen Flächennutzungsplans, sondern gemäß § 1 Abs. 8 i. V. m § 214 Abs. 3 Satz 1 BauGB der Zeitpunkt des Feststellungsbeschlusses für die 33. Änderung.</p> <p>Dieser Vorgabe wird die Planung nicht gerecht.</p> <p>Wie bereits im Schriftsatz vom 14.09.2020 eingewandt wurde, wird bei der Konzentrationszone 1 südlich Lövenich auf der Linnicher Seite ebenfalls eine Windplanung verfolgt. Für diese Windplanung besteht bereits ein Aufstellungsbeschluss für einen Bebauungsplan. Es wurden zudem eine erste Beteiligung der Öffentlichkeit und Träger öffentlicher Belange durchgeführt. Auf diese verfestigte Planung der Stadt Linnich ist Rücksicht zu nehmen. Die Aufhebung der Höhenbegrenzung gestattet nicht nur ein Repowering, wie es die Stadt meint, sondern lässt abstrakt künftig an jedem beliebigen Standort innerhalb des Konzentrationszone moderne Windenergieanlagen zu. Dadurch kann die laufende Planung der Stadt Linnich ohne Abstimmung der Planungen aufeinander ausgehebelt und letztlich undurchführbar werden. Insoweit handelt es sich auch nicht um einen bloßen Lagevorteil auf Linnicher Seite, der ungeachtet der Auswirkungen einfach entzogen werden kann. Die Stadt Erkelenz hat sich bewusst 20 Jahre dafür entscheiden, Windenergieanlage nur bis zu einer bestimmten Höhe zuzulassen. Dies ist weder Zufall, noch wurde dies von der Stadt Linnich gefordert. Die verfestigte planungsrechtliche Situation hat vielmehrschutzwürdiges Vertrauen der Stadt Linnich auf den Fortbestand der Planung</p>	<p>der Konzentrationszonen keine eingetragenen Bau- und Bodendenkmäler befinden. Lediglich die Konzentrationszone B grenzt an den Kulturlandschaftsbereich KLB 35. Die nur mittelbaren Auswirkungen auf diesen Kulturlandschaftsbereich durften und dürfen jedoch als geringfügig bewertet werden, weil sich bei der Umsetzung des Repowerings die Anzahl der Windenergieanlagen reduziert und damit von einem Rückgang der visuellen Beeinträchtigung der wertgebenden Kulturgüter auszugehen ist. Ferner geht durch die Reduzierung der Anzahl der Windenergieanlagen auch die Kulissenwirkung zurück (S. 30 Begründung Teil 2).</p> <p>Sofern der Plangeber die Erforschung und Sicherung eventueller archäologischer Befunde zum Gegenstand der nachfolgenden Genehmigungsverfahren macht und darauf hinweist, dass die §§ 15 und 16 DSchG NRW zu beachten sind, durfte er auch diese Probleme in das Verwaltungsverfahren verlagern. Denn diesen Belangen wird durch § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG i.V.m. § 35 Abs. 3 Nr. 5 BauGB Rechnung getragen; im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ist zu überprüfen, ob der öffentliche Belang „Denkmalschutz“ der Errichtung einer Windenergieanlage entgegensteht. Aufgrund der Tatsache, dass die Bestandssituation keine Bau- und Bodendenkmäler aufweist, hat die Stadt Erkelenz die Frage, ob höhere Windenergieanlagen in der Konzentrationszone errichtet werden können auch nicht unrealistisch weit offengelassen.</p> <p>Auch die zuständigen Ämter: LVR Amt für Denkmalpflege im Rheinland sowie LVR Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland weisen in Ihren Stellungnahmen vom 24.07.2020 resp. 28.07.2020 darauf hin, dass grundsätzlich bzw. prinzipiell keine Bedenken gegen die 33. Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen (vgl. Beteiligung der Behörden und sonsti-</p>	

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Konzentrationszonen Windenergieanlagen – Höhe baulicher Anlagen) - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 22.06.2021, des Haupt- und Finanzausschusses am 24.06.2021 und des Rates am 30.06.2021

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>auf Erkelenzer Seite begründet. Linnich wäre gezwungen, die Planungen ohne Einflussnahmemöglichkeit und Abstimmung umzuwerfen und der Planung der Stadt Erkelenz bzw. der maximalen, ungünstigsten Ausnutzbarkeit der Erkelenzer Konzentrationszone anzugleichen. Auch wenn grundsätzlich Höhenbeschränkungen aufgehoben werden können, muss dabei im vorliegenden Fall auf die gesetzlich geschützten Interessen der Stadt Linnich im laufenden Bauleitplanverfahren Rücksicht genommen werden. Dies macht auch die Stadt Linnich im Schreiben vom 16.07.2020 geltend. Dies berücksichtigt die Stadt nicht ausreichend.</p> <p>Verfahren</p> <p>Ferner beantragen wir erneut Akteneinsicht und bitten um Übersendung des „Fachbeitrags Technische Infrastruktur vom April 1997, Kapitel Windenergieanlagen“ (Seite 99 des Erläuterungsberichts des Flächennutzungsplanes vom September 2001). Ferner bitten wir um Übersendung etwaiger Rügen nach § 215 BauGB gegen den damaligen Flächennutzungsplan und die für die Windenergienutzung relevanten Änderungen.</p>	<p>gen Träger öffentlicher Belange mit Schreiben 01.07.2020 gemäß § 4 Abs. 1 BauGB lfd. Nr. 5 und 6). Ferner weisen beide Stellen daraufhin, dass im weiteren Genehmigungsverfahren die Belange geregelt werden sollen.</p> <p>3. Kein Verstoß gegen das interkommunale Abstimmungsgebot gem. § 2 Abs. 2 BauGB</p> <p>Als letzten Punkt rügt der Kollege [...] eine Verletzung des interkommunalen Abstimmungsgebots gem. § 2 Abs. 2 BauGB betreffend die Stadt Linnich. Auf Linnicher Seite werde unmittelbar angrenzend an die Konzentrationszone südlich Lövenich ebenfalls eine Windplanung verfolgt, für die nach gefasstem Aufstellungsbeschluss für einen Bebauungsplan bereits eine erste Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange durchgeführt worden sei. Die 33. Änderung des Flächennutzungsplanes lasse es an der gebotenen Rücksichtnahme auf diese Planung fehlen, weil eine Aufhebung der Höhenbegrenzung nicht nur ein Repowering gestatte, sondern an jedem beliebigen Standort innerhalb der Konzentrationszone moderne Windenergieanlagen zulasse. Dadurch könne die laufende Planung der Stadt Linnich ausgehebelt und letztlich undurchführbar werden. Die Stadt Linnich habe auf die bisherige verfestigte planungsrechtliche Situation der Stadt Erkelenz schutzwürdig vertrauen dürfen.</p> <p>Aus diesem Vorbringen ergibt sich kein erheblicher Einwand gegen die Änderungsplanung.</p> <p>§ 2 Abs. 2 BauGB verpflichtet benachbarte Gemeinden, ihre Bauleitpläne aufeinander abzustimmen, und stellt eine besondere gesetzliche Ausprägung des planungsrechtlichen Abwägungsgebots in § 1 Abs. 7 BauGB dar. Befinden sich benachbarte Gemeinden objektiv in einer Konkurrenzsituation, so darf keine von</p>	

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Konzentrationszonen Windenergieanlagen – Höhe baulicher Anlagen) - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 22.06.2021, des Haupt- und Finanzausschusses am 24.06.2021 und des Rates am 30.06.2021

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		<p>ihrer Planungshoheit rücksichtslos zum Nachteil der jeweils anderen Gemeinde Gebrauch machen. § 2 Abs. 2 BauGB verleiht als einfachgesetzliche Ausformung der von Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG verfassungsrechtlich geschützten gemeindlichen Planungshoheit dem Interesse der Nachbargemeinde, vor Nachteilen bewahrt zu werden, besonderes Gewicht. Auch im Rahmen von § 2 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. § 1 Abs. 7 BauGB gilt, dass selbst gewichtige Belange im Wege der Abwägung überwunden werden dürfen, wenn noch gewichtigere Belange ihnen im Rang vorgehen. Die Bedeutung des § 2 Abs. 2 BauGB im Rahmen des allgemeinen Abwägungsgebots liegt darin, dass eine Gemeinde, die ihre eigenen Vorstellungen selbst um den Preis von gewichtigen Auswirkungen für die Nachbargemeinde durchsetzen möchte, einem erhöhten Rechtfertigungszwang in Gestalt der Pflicht zur (formellen und materiellen) Abstimmung unterliegt. Je gewichtiger die Nachteile für Nachbargemeinden sind, desto gewichtiger müssen auch die für die Planung sprechenden Belange sein, d.h. desto höher ist der Rechtfertigungszwang der planenden Gemeinde. Da sich benachbarte Gemeinden mit ihrer Planungshoheit im Verhältnis der Gleichordnung gegenüberstehen, verleiht das interkommunale Abstimmungsgebot der betroffenen Gemeinde gegenüber den sich auf ihr Gebiet auswirkenden Planungen der Nachbargemeinde eine stärkere Rechtsposition, als sie ihr nach § 38 BauGB gegenüber Fachplanungen zusteht: Die Nachbargemeinde kann sich vielmehr unabhängig davon, welche planerischen Absichten sie selbst für ihr Gebiet verfolgt oder bereits umgesetzt hat, gegen unmittelbare Auswirkungen gewichtiger Art auf ihrem Gemeindegebiet zur Wehr setzen. Andererseits sind objektiv geringwertige Interessen oder Interessen, die keinen städtebaulichen Bezug haben, nicht nach § 2 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. § 1 Abs. 7 BauGB abwägungsrelevant. Da es sich um eine einfachgesetzliche Ausformung</p>	

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Konzentrationszonen Windenergieanlagen – Höhe baulicher Anlagen) - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 22.06.2021, des Haupt- und Finanzausschusses am 24.06.2021 und des Rates am 30.06.2021

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		<p>der Planungshoheit als Teil der Selbstverwaltungsgarantie (Art. 28 Abs. 2 GG) handelt, können nur Auswirkungen auf die städtebauliche Ordnung und Entwicklung der Nachbargemeinde relevant sein.</p> <p>VGH München, Urteil vom 15.07.2020, Az.: 15 N 18.2110, juris, Rn. 20.</p> <p>Daran gemessen ist eine Rücksichtslosigkeit der Aufhebung der Höhenbeschränkung insbesondere für die Konzentrationszone südlich Lövenich nicht zu erkennen.</p> <p>Zwar ist es richtig, dass die Planung städtebauliche Auswirkungen auch auf das Stadtgebiet von Linnich haben kann. Die Errichtung höherer Windenergieanlagen in der Konzentrationszone südlich Lövenich mag dazu führen, dass aufgrund von Abstandserfordernissen, Turbulenzwirkungen oder sonstigen Belangen Standorte auf Linnicher Seite wegfallen oder weniger wirtschaftlich sind.</p> <p>Die Planung der Stadt Linnich stand jedoch von vornherein unter dem Vorzeichen der auf beiden Seiten der Stadtgrenze vorfindlichen unmittelbar aneinander angrenzenden Konzentrationszonen. Die Höhenbegrenzung auf Erkelenzer Seite mag für die Planung auf Linnicher Seite einen Lagevorteil begründet haben. Rechtlich geschützt ist dieser Lagevorteil indes nicht. Die Stadt Linnich konnte nicht schutzwürdig darauf vertrauen, dass die Stadt Erkelenz Windenergieanlagen stets nur bis zu einer Höhe von 110 m zulassen wird. Denn wie der Stadt Erkelenz ist auch der Stadt Linnich bekannt, dass nur moderne höhere Windenergieanlagen wirtschaftlich betrieben werden können. Durch Aufhebung der Höhenbeschränkung können die Belange der Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energien i.S.d. §</p>	

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Konzentrationszonen Windenergieanlagen – Höhe baulicher Anlagen) - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 22.06.2021, des Haupt- und Finanzausschusses am 24.06.2021 und des Rates am 30.06.2021

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		<p>1 Abs. 6 Nr. 7 lit. b) berücksichtigt werden. Es war für die Stadt Linnich mithin jederzeit absehbar, dass es zu einer Änderung des Flächennutzungsplans betreffend die Höhenbegrenzung kommen kann.</p> <p>Darüber hinaus genießen Windenergieanlagen durch die 33. Änderung des Flächennutzungsplans auf Erkelenzer Seite auch nicht generell einen Vorrang im Vergleich zu Vorhaben auf dem Stadtgebiet von Linnich. Denn ob eine echte Konkurrenzsituation zu einem Vorhaben auf Linnicher Seite besteht und welche Anlage dann auf welche andere Rücksicht zu nehmen hat, wird nicht auf der Ebene der Planung, sondern erst im Genehmigungsverfahren entschieden.</p> <p>Vgl. BVerwG, Urteil vom 25.06.2020 – 4 C 3/19 –, juris, Rn. 16.</p> <p>Welche der beiden Kommunen ihre Planung möglicherweise eher ins Ziel führt und damit die günstigeren Ausgangsbedingungen für Windenergieanlagen schafft, ist keine Frage des § 2 Abs. 2 BauGB. Jede Kommune hat insofern die gleiche Ausgangslage und das Verfahren selbst in der Hand.</p> <p>Nach alledem ergeben sich aus den Einwendungen keine durchgreifenden Bedenken gegen die Änderungsplanung.</p>	
<p>Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit Schreiben 01.07.2020 gemäß § 4 Abs. 1 BauGB</p>			
1	Landesbetrieb Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Niederrhein, Breitenbachstr. 90, 41065 Mönchengladbach Mail vom 14.07.2020		
	Die 33. Änderung des Flächennutzungsplans betrifft die Landesstraße Nr. 19 im Abs. 12, die L 117 im Abs. 14 sowie die L 12 im Abs. 34.	Ziel der vorliegenden 33. Änderung des Flächennutzungsplans ist die Rücknahme der 1998 dargestellten und im Zuge der Neuaufstellung 2001 bestätigten Höhenbeschränkung baulicher Anlagen. Eine verän-	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Änderungen an der Planung werden

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Konzentrationszonen Windenergieanlagen – Höhe baulicher Anlagen) - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 22.06.2021, des Haupt- und Finanzausschusses am 24.06.2021 und des Rates am 30.06.2021

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Vom Grundsatz her bestehen keine Bedenken zu der oben genannten Änderung. Ich weise jedoch darauf hin, dass die Höhe der Windkraftanlage Auswirkung auf den erforderlichen Abstand zu den von hier betreuten Straßen hat. Die Abstände sich sicherheitsrelevant und müssen im Einzelfall geprüft werden.</p> <p>Die Zustimmung bereits bestehender Windkraftanlagen erlischt somit, sofern diese baulich und insbesondere in der Höhe geändert werden. Die nachfolgenden Regelungen zu den Abständen zu Landes- und Bundesstraßen sind einzuhalten und ggf. der Abstand, der neuen Höhe entsprechend anzupassen.</p> <p>Die sich aus den straßenrechtlichen Gesetzen ergebenden Abstandsmaße werden den tatsächlichen Gefährdungsverhältnissen, die sich aus Windenergieanlagen für die Verkehrsteilnehmer ergeben können, nicht gerecht. So wird trotz des technischen Fortschritts eine Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs durch Schattenwurf und speziell auch Eiswurf gesehen.</p> <p>Wissenschaftlich wurde nachgewiesen, dass durch die Blattrotationen ein erhebliches Ablenkungspotential für die Verkehrsteilnehmer besteht. Darüber hinaus wirken nah an den Straßen errichtete Windenergieanlagen aufgrund ihrer Größe sehr bedrohlich, die Verkehrsteilnehmer werden verunsichert. Somit ist eine Gefährdung der Leichtigkeit des Verkehrs gegeben.</p> <p>Zur Reduzierung der Gefahrenpunkte empfiehlt auch der aktuelle Windenergie-Erlass des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr einen Mindestabstand nach Anlage 2.7/12 LTB, der sich aus dem Eineinhalbfachen der Summe aus Nabenhöhe plus Rotordurchmesser berechnet, zur Straße einzuhalten. Dieses Abstandsmaß bemisst sich aus straßenrechtlicher Sicht nicht ab Außenkante Mast sondern rechtwinklig vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn gemessen bis zur Rotorspitze. Sollte dieser Abstand nicht eingehalten werden wird darauf hingewiesen, dass sich die Straßenbauverwaltung von allen Ansprüchen Dritter freistellt, die sich aus dem Vorhandensein der Windenergieanlage für Verkehrsteilnehmer auf der klassifizierten Straße ergeben. Der Betreiber der Windenergieanlage bzw. die Genehmigungsbehörde haben das Haftungsrisiko allein zu tragen.</p> <p>Allein durch die Ausweisungen im Flächennutzungsplan entsteht kein Anspruch auf eine neue unmittelbare Erschließung zu einer von hier betreuten Straße oder die Nutzungsänderung einer bereits vorhandenen Zufahrt. Dies ist im konkretisierenden Verfahren zu regeln. Die Erschließung zu freien Strecken der Landesstraßen über nicht uneingeschränkte gewidmete Straßen oder Zufahrten bedarf einer vorherigen Genehmigung bzw. der Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis.</p> <p>Diese Stellungnahme gilt vorbehaltlich weiterer Auflagen und Bedingungen zu den Standorten der Windkraftanlagen im Rahmen der konkretisierten Verfahren.</p> <p>Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.</p>	<p>derte Darstellung des Zuschnitts der Konzentrationszonen ist nicht vorgesehen.</p> <p>Auch geht mit der 33. Änderung nicht zwingend eine bauliche Veränderung bestehender Windenergieanlagen einher. Die 33. Änderung des Flächennutzungsplans schafft lediglich die planungsrechtlichen Voraussetzungen für ein mögliches Repowering. Für ein konkretes Repowering von Windenergieanlagen ist eine Genehmigung gem. § 4 BImSchG erforderlich. Im Zuge dieses Genehmigungsverfahrens wird der Landesbetrieb Straßenbau, sofern dessen Belange durch die Planung berührt werden, gem. § 10 Abs. 5 BImSchG durch die zuständige Behörde beteiligt.</p> <p>Die nachrichtliche Übernahme oder Hinweise auf die Anbaubeschränkungen der Landesstraßen sind im Flächennutzungsplan der Stadt Erkelenz nicht vorgesehen. Da im vorliegenden Planverfahren keine Änderung der zeichnerischen Darstellungen angestrebt wird, wird von der Ergänzung von Hinweisen abgesehen.</p>	<p>nicht vorgenommen.</p>

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Konzentrationszonen Windenergieanlagen – Höhe baulicher Anlagen) - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 22.06.2021, des Haupt- und Finanzausschusses am 24.06.2021 und des Rates am 30.06.2021

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
----------	---------------	-----------------------------------	--------------------

	<p>Allgemeine Forderungen Landesstraßen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Ein Hinweis auf die Anbaubeschränkungszone der Landesstraße gemäß 25 Straßen- und Wegegesetz NRW (StrWG NRW) ist in den Textteil des Bauleitplanes aufzunehmen. Die Eintragung der Schutzzone in den Plan wird empfohlen. 2. In einer Entfernung bis zu 40 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der Landesstraße (Anbaubeschränkungszone § 25 StrWG NRW) <ol style="list-style-type: none"> a) dürfen nur solche Bauanlagen errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Landesstraße weder durch Lichteinwirkung, Dämpfe, Gase, Rauch, Geräusche, Erschütterungen und dgl. gefährden oder beeinträchtigen b) sind alle Beleuchtungsanlagen innerhalb und außerhalb von Grundstücken und Gebäuden so zu gestalten oder abzuschirmen, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Landesstraße nicht durch Blendung oder in sonstiger Weise beeinträchtigt wird c) bedürfen Werbeanlagen, Firmennamen, Angaben über die Art von Anlagen oder sonstige Hinweise mit Wirkung zur Landesstraße einer straßenrechtlichen Prüfung und Zustimmung. 3. In einer Entfernung bis zu 20 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der Landesstraße dürfen gemäß § 28 (1) StrWG NRW Anlagen der Außenwerbung nicht errichtet werden. Im Übrigen stehen sie den baulichen Anlagen des § 25 und § 27 StrWG NRW gleich. Sicht- und Lärmschutzwälle – sowie Wände bedürfen der Genehmigung der Straßenbauverwaltung. 4. Bauliche Anlagen, welche über neue Zufahrten und Zugänge an die freie Strecke der Landesstraße angeschlossen werden oder bestehende Zufahrten geändert werden, bedürfen der Zustimmung der Straßenbauverwaltung. 5. Das Plangebiet des Bauleitplans ist zur Landesstraße hin lückenlos und dauerhaft einzufriedigen. 6. Die Entwässerung der Landesstraße ist sicherzustellen. 7. Bei Kreuzungen der Landesstraße durch Versorgungsleitungen ist die Abstimmung mit der Straßenbauverwaltung außerhalb des Planverfahrens erforderlich. 8. Gemäß § 33 der Straßenverkehrsordnung ist die Straßenbauverwaltung an Maßnahmen zu beteiligen, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Landesstraße beeinträchtigen können. Vom städtischen Bauordnungsamt ist daher sicherzustellen, dass über die Anbaubeschränkungszone hinaus Werbeanlagen, Firmennamen, Angaben über die Art von Anlagen und sonstige Hinweise, die den Verkehr auf der Landesstraße beeinträchtigen können, nur dann aufgestellt werden dürfen, wenn die Straßenbauverwaltung zugestimmt hat. 		
--	---	--	--

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Konzentrationszonen Windenergieanlagen – Höhe baulicher Anlagen) - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 22.06.2021, des Haupt- und Finanzausschusses am 24.06.2021 und des Rates am 30.06.2021

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	9. Immissionsschutz für neu ausgewiesene Gebiete geht zu Lasten der Gemeinde/Stadt.		
2	Erftverband, Postfach 13 20, 50103 Bergheim Mail vom 15.07.2020		
	<p>Wie Sie aus dem beiliegenden Lageplan ersehen können, befinden sich im o.g. Plangebiet aktive oder inaktive Grundwassermessstellen des Erftverbandes. Aktive Grundwassermessstellen sind notwendige Instrumente der Gewässerunterhaltung nach § 91 Wasserhaushaltsgesetz. Daher sind ihre Zugänglichkeit und ihr Bestand dauerhaft zu wahren. Des Weiteren weisen wir darauf hin, dass inaktive Grundwassermessstellen, die nicht zurückgebaut und verfüllt worden sind, die Tragfähigkeit des Baugrundes beeinflussen können. Sollte innerhalb eines 200 m Korridors der Baumaßnahme eine Grundwassermessstelle liegen, dann ist zum Zwecke der Einweisung vor Beginn der Maßnahme mit dem zuständigen Ansprechpartner Herrn Künster, Abteilung Grundwasser, Tel.-Nr. 02271/88-1524, Mail: ha-raid.kuenster@erftverband.de Kontakt aufzunehmen.</p> <p>Des Weiteren sind derzeit keine Leitungen und Anlagen des Erftverbandes durch die v.g. Maßnahme betroffen. Daher bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht seitens des Erftverbandes keine Bedenken. Wir weisen darauf hi, dass die abgegebenen Pläne den Bestand zum Zeitpunkt der Auskunftserteilung wiedergeben. Es ist darauf zu achten, dass zu Beginn der Bauphase immer aktuelle Pläne vor Ort vorliegen</p> <p>(Pläne einscannen!)</p>	<p>Mit der 33. Änderung geht nicht zwingend eine bauliche Veränderung bestehender Windenergieanlagen einher. Die 33. Änderung des Flächennutzungsplans schafft lediglich die planungsrechtlichen Voraussetzungen für ein mögliches Repowering. Insofern kann eine Betroffenheit aktiver oder inaktiver Grundwassermessstellen zum aktuellen Zeitpunkt nicht abgeschätzt werden.</p> <p>Für ein konkretes Repowering von Windenergieanlagen ist eine Genehmigung gem. § 4 BImSchG erforderlich. Im Zuge dieses Genehmigungsverfahrens wird der Erftverband, sofern dessen Belange durch die Planung berührt werden, gem. § 10 Abs. 5 BImSchG durch die zuständige Behörde beteiligt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Änderungen an der Planung werden nicht vorgenommen.</p>
3	Stadt Linnich, Postfach 12 40, 52438 Linnich Schreiben vom 16.07.2020		
	<p>Im Hinblick auf die von der Stadt Linnich für ihr Gebiet zu vertretenden Interessen sind im Verfahren folgende Inhalte zu berücksichtigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Keine Beeinträchtigung von möglichen zukünftigen Wohn- und Gewerbeentwicklungen der Stadt Linnich; - Keine Beeinträchtigung des angedachten Repoweringverfahrens der Stadt Linnich, bei dem bestehende Anlagen durch 3 – 4 neue WEA ersetzt werden sollen; - Keine Beeinträchtigung von Flora und Fauna. 	<p>Ziel der vorliegenden 33. Änderung des Flächennutzungsplans ist die Rücknahme der 1998 dargestellten und im Zuge der Neuaufstellung 2001 bestätigten Höhenbeschränkung baulicher Anlagen. Im aktuellen Verfahren werden somit nur die planungsrechtlichen Voraussetzungen für ein Repowering von bestehenden Anlagen geschaffen, aber keine konkreten Vorhaben umgesetzt.</p> <p>Für ein konkretes Repowering von Windenergieanlagen ist eine Genehmigung gem. § 4 BImSchG erforderlich, die den Nachweis der immissionsrechtlichen Zulässigkeit eines geplanten Vorhabens beinhaltet. Schutzbedürftige Nutzungen innerhalb des Stadtgebietes</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Änderungen an der Planung werden nicht vorgenommen.</p>

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Konzentrationszonen Windenergieanlagen – Höhe baulicher Anlagen) - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 22.06.2021, des Haupt- und Finanzausschusses am 24.06.2021 und des Rates am 30.06.2021

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		<p>tes Linnich (sowohl vorhandene als auch in konkreten Planungen manifestierte) sowie betroffene Bereiche der Flora und Fauna werden im Zuge dessen berücksichtigt.</p> <p>Eine unmittelbare Beeinträchtigung von möglichen Repoweringmaßnahmen innerhalb des Stadtgebiets Linnich wird nicht gesehen. Baurechtliche Abstandflächen sind beiderseits einzuhalten, erforderliche Abstände von Anlagen untereinander ergeben sich aus der Wirtschaftlichkeitsbetrachtung potenzieller Anlagenbetreiber. Das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme ist zu beachten.</p> <p>Nach Rücksprache mit der Stadt Linnich handelt es sich bei den als „möglichen zukünftigen Wohn- und Gewerbeentwicklungen“ bezeichneten Flächen um solche, welche als Ideen bestehen. Die Flächen sind nicht auf Ebene des Flächennutzungsplanes noch eines Bebauungsplanes gesichert. Laut Windenergieerlass NRW können „bei der Festlegung von Abständen [...] zukünftige Siedlungsflächen nur berücksichtigt werden, wenn diese Planung sich schon manifestiert hat, zum Beispiel im Rahmen der Regionalplanung.“</p>	
4	<p>RWE Power AG, Stütgenweg 2, 50935 Köln Schreiben vom 21.07.2020</p>		
	<p>Wir haben Ihre Anfrage geprüft und teilen Ihnen mit, dass wir hierzu aus Bergschadensgesichtspunkten des Braunkohlenbergbaues keine Bedenken vorzubringen haben.</p> <p>Ergänzend möchten wir jedoch darauf hinweisen, dass die RWE Power AG der Landesregierung NRW am 26.02.2020 im Zuge der Diskussion um den Kohleausstieg bis Ende 2038 angepasste Braunkohleplanungen für das Rheinische Revier einschließlich des Tagebaus Garzweiler vorgelegt hat. Nach diesen wird mindestens der Teilbereich 3 (Zone C) der o.g. Planung im Tagebau Garzweiler liegen. Die Nutzung dieser Flächen an der L 12 wird vom Braunkohlenplan Garzweiler überprägt.</p> <p>Ergänzend weisen wir auf unser Schreiben vom 15.05.1998 im Rahmen der Beteiligung zur 78. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz hin.</p>	<p>Die Lage eines Teils der ausgewiesenen Konzentrationszonen innerhalb des geplanten Abbaugebiets des Tagebaus Garzweiler ist der Stadt Erkelenz bekannt. Da mit der 33. Änderung des Flächennutzungsplans die Rücknahme der 1998 dargestellten und im Zuge der Neuaufstellung 2001 bestätigten Höhenbeschränkung baulicher Anlagen und keine veränderte Darstellung des Zuschnitts der Konzentrationszonen vorgesehen ist, ist die Lage in geplanten Abbaugebiet im vorliegenden Verfahren nicht relevant. Die dort vorhandenen Anlagen sind nur befristet genehmigt, auch künftige Genehmigungen wären ausschließlich befris-</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Änderungen an der Planung werden nicht vorgenommen.</p>

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Konzentrationszonen Windenergieanlagen – Höhe baulicher Anlagen) - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 22.06.2021, des Haupt- und Finanzausschusses am 24.06.2021 und des Rates am 30.06.2021

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		<p>tet möglich. Im Rahmen der 78. Änderung des vorhergehenden Flächennutzungsplans wurde seitens Rheinbraun bereits auf die Lage der Zone C im Abbaugbiet des Tagebaus Garzweiler II hingewiesen.</p>	
4.1	<p>RWE Power AG Weiteres Schreiben vom 20.08.2020</p>		
	<p>Im angegebenen Bereich befinden sich E-Anlagen (Strom- und Fernmeldekabel) und Rohrleitungen der RWE Power AG. Die Strom- und Fernmeldekabel sind dringlich gesichert. Ein Sicherheitsstreifen von 3 m ist einzuhalten. Die Kabeltrasse muss jeder Zeit frei zugänglich sein und eine Überbauung ist nicht gestattet. Die Rohrleitungen sind ebenfalls dinglich gesichert. Hier ist eine Schutzstreifenbreite von 6 m einzuhalten. Die Rohrtrasse muss jederzeit frei zugänglich sein und eine Überbauung ist nicht gestattet.</p> <p>Weiter befinden sich im Plangebiet aktive und inaktive Grundwassermessstellen und Brunnen der RWE Power AG.</p> <p>Die aktiven Grundwassermessstellen und Brunnen sind unter dem Gesichtspunkt des Bestandsschutzes zu erhalten bzw. während eventueller Baumaßnahmen zu sichern. Die jeweilige Zugänglichkeit für Grundwasserstandsmessungen sowie Entnahmen von Grundwasseranalysen ist zu gewährleisten.</p> <p>Die abgeworfenen Grundwassermessstellen sind in der Regel 1,5 m unter Flur abgeschnitten, verfüllt und mit einem Tonstopfen bzw. einer Betonplatte abgedichtet.</p> <p>Außerdem weisen wir darauf hin, dass sich das Plangebiet in den Wasserrechtsflächen des Tgb. Garzweiler befindet. Es muss jederzeit damit gerechnet werden, dass dort Entwässerungseinrichtungen mit dazugehörigen Versorgungs- und Ableitungen sowie Wege erstellt werden müssen.</p>	<p>Die 33. Änderung des Flächennutzungsplans schafft lediglich die planungsrechtlichen Voraussetzungen für ein mögliches Repowering. Konkrete Standorte neuer Windenergieanlagen werden im aktuellen Verfahren nicht festgesetzt. Insofern kann eine Betroffenheit der vorhandenen Infrastruktur der RWE Power AG zum aktuellen Zeitpunkt nicht abgeschätzt werden. Für ein konkretes Repowering von Windenergieanlagen ist eine Genehmigung gem. § 4 BImSchG erforderlich. Im Zuge dieses Genehmigungsverfahrens wird die RWE Power AG, sofern deren Belange durch die Planung berührt werden, gem. § 10 Abs. 5 BImSchG durch die zuständige Behörde beteiligt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Änderungen an der Planung werden nicht vorgenommen.</p>
5	<p>LVR – Amt für Denkmalpflege im Rheinland, Postfach 21 40, 50250 Pulheim Schreiben vom 24.07.2020</p>		
	<p>Vielen Dank für die Beteiligung am oben genannten Verfahren. Zu der vorgesehenen Änderung nehme ich nachfolgend aus Sicht des LVR-Amtes für Denkmalpflege im Rheinland Stellung.</p> <p>Die betroffenen Konzentrationszonen sind bereits mit Windenergieanlagen bebaut. Gegen die vorgesehene Zurücknahme der bisherigen Höhenbeschränkung für neue Windenergieanlagen, um ein Repowering zu ermöglichen, bestehen keine grundsätzlichen Bedenken seitens des LVR-Amtes für</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Umweltbericht wird der Stellungnahme entsprechend angepasst. Für ein konkretes Repowering von Windenergieanlagen ist voraussichtlich kein Bebauungsplanverfahren vorgesehen, sondern eine Genehmigung gem. § 4 BImSchG. Im Zuge dieses Genehmigungsverfahrens</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt.</p> <p>Die Begründung und der Umweltbericht werden angepasst. Änderungen an der Planung werden nicht vorgenommen.</p>

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Konzentrationszonen Windenergieanlagen – Höhe baulicher Anlagen) - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 22.06.2021, des Haupt- und Finanzausschusses am 24.06.2021 und des Rates am 30.06.2021

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Denkmalpflege im Rheinland. Neue Windenergieanlagen können von deutlich größerer Höhe als die bisherigen Anlagen sein (laut Punkt 4.1 Begründung ca. 200 – 250 m). Die mit dem Repowering einhergehende Reduzierung der Anzahl der WEA kann daher zwar ggf. zu einer geringeren Kulissenwirkung führen. Dennoch kann nicht pauschal von einem Rückgang der visuellen Beeinträchtigung von Kulturgütern ausgegangen werden (vgl. z.B. Umweltbericht S. 30). Vielmehr können im Einzelfall mit einer Erhöhung der Nabenhöhe und der damit verbundenen größeren Fernwirkung neue visuelle Beeinträchtigungen einhergehen, z. B. wenn Sichtachsen zu Baudenkmalern betroffen sind.</p> <p>Im Umweltbericht ist daher auf mögliche Beeinträchtigungen durch die Errichtung höherer Windenergieanlagen hinzuweisen und sind mögliche Auswirkungen auf Kulturgüter zu untersuchen, wobei auch raumwirksame Baudenkmalern der Nachbargemeinden (beispielsweise Schloss Rurich) einzubeziehen sind. Insbesondere ist auf der nachgelagerten Bauleitplanebene sicherzustellen, dass Beeinträchtigungen durch eine geeignete Standortwahl vermieden werden.</p>	<p>wird das LVR – Amt für Denkmalpflege im Rheinland gem. § 10 Abs. 5 BImSchG durch die zuständige Behörde beteiligt. Potenzielle Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes oder einzelner Baudenkmalern sind auf dieser Ebene konkret zu untersuchen.</p>	
6	<p>LVR – Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Endenicher Str. 133, 53115 Bonn Mail vom 28.07.2020</p>		
	<p>Ich bedanke mich für die Übersendung der Planungsunterlagen im Rahmen der TÖB-Beteiligung zu o.a. Planung.</p> <p>Prinzipiell bestehen aus Sicht des LVR – Amtes für Bodendenkmalpflege keine Bedenken gegen die 33. Änderung des Flächennutzungsplanes, da die Planung nur eine Aufhebung der Höhenbeschränkung geplant ist, um ein Repowering der Windanlagen zu ermöglichen. Hierbei werden die Belange der Bodendenkmalpflege nicht tangiert. Ich möchte aber darauf hinweisen, dass innerhalb der drei Konzentrationszonen zahlreiche vermutete Bodendenkmälern bekannt sind, so dass ggf. bei den Repoweringmaßnahmen archäologische Untersuchungen erforderlich sind. Die Belange der Bodendenkmalpflege werden dann im weiteren Genehmigungsverfahren geregelt werden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Änderungen an der Planung werden nicht vorgenommen.</p>
7	<p>LVR – Dezernat Kultur und Landschaftliche Kulturpflege (Dezernat 9), 50663 Köln Schreiben vom 21.07.2020</p>		
	<p>Vielen Dank für die Beteiligung am oben genannten Verfahren. Mit der Änderung wird die bestehende Höhenbegrenzung der WEA aus dem FNP gestrichen. Ziel ist es, damit ein Repowering zu ermöglichen. Zu den Änderungen nehme ich nachfolgend aus Sicht der LVR-Kulturlandschaftspflege Stellung.</p> <p>Aus kulturlandschaftlicher Sicht sind für den Landschaftsverband Rheinland folgende Untersuchungsgegenstände bedeutsam:</p> <ul style="list-style-type: none"> Die im § 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB aufgelisteten Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, die erhaltenswerten Ortsteile, Straßen und Plätze von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung und die Gestal- 	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Umweltbericht wird der Stellungnahme entsprechend angepasst.</p> <p>Für ein konkretes Repowering von Windenergieanlagen ist voraussichtlich kein Bebauungsplanverfahren vorgesehen, sondern eine Genehmigung gem. § 4 BImSchG. Im Zuge dieses Genehmigungsverfahrens wird das LVR – Dezernat Kultur und Landschaftliche Kulturpflege gem. § 10 Abs. 5 BImSchG durch die zuständige Behörde beteiligt. Potenzielle Beeinträchti-</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt.</p> <p>Die Begründung und der Umweltbericht werden angepasst. Änderungen an der Planung werden nicht vorgenommen.</p>

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Konzentrationszonen Windenergieanlagen – Höhe baulicher Anlagen) - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 22.06.2021, des Haupt- und Finanzausschusses am 24.06.2021 und des Rates am 30.06.2021

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>tung des Orts- und Landschaftsbildes sowie</p> <ul style="list-style-type: none"> Die in 1 Abs. 6 und 7 BauGB genannte Landschaftspflege sowie die ergänzenden Vorschriften zum Umweltschutz nach § 1a Abs. 2 und 3 BauGB. <p>Übergreifend regelt das ROG § 2 Abs. 2 Nr. 5: „Kulturlandschaften sind zu erhalten und zu entwickeln. Historisch geprägte und gewachsene Kulturlandschaften sind in ihren prägenden Merkmalen und mit ihren Kultur- und Naturdenkmälern zu erhalten.“</p> <p>Historische Kulturlandschaften und Kulturlandschaftselemente prägen als Bestandteile des landschaftlichen kulturellen Erbes in ihrer Gesamtheit den Landschaftsraum. Ihre wertgebenden Merkmale (Elemente, Strukturen) unterliegen jedoch nicht zwangsläufig einem spezifischen Schutzstatus, so dass die Auswirkungen eines Planvorhabens auf die historischen Kulturlandschaften insgesamt und auf ihre wertgebenden Merkmale in einem Umweltbericht ermittelt werden müssen. Im vorliegenden Fall sind die Konzentrationszonen bereits mit WEA bebaut, die aus der Zeit der Jahrhundertwende stammen. Gegen ein Repowering und die damit verbundene bauliche Erhöhung der Anlagen bestehen aus kulturlandschaftlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken. Der Aussage des Umweltberichts (Az.: 612024), dass damit eine Reduzierung der Anzahl der auf der Fläche vorhandenen Anlagen einhergeht und somit die bestehende Kulissenwirkung zurückgehen wird, kann gefolgt werden. Nicht gefolgt wird jedoch dem daraus gezogenen Rückschluss, dass damit auch pauschal von einem Rückgang der visuellen Beeinträchtigung der wertgebenden Kulturgüter auszugehen ist. Eine Erhöhung der Nabenhöhe kann durch die sich erweiternde Fernwirkung neue visuelle Beeinträchtigungen nach sich ziehen, z. B. wenn nun Sichtachsen zu Denkmälern betroffen werden. Es ist also vor Durchführung eines Repowerings auf der nachgelagerten Bauleitplanebene sicherzustellen, dass diese Beeinträchtigungen durch eine geeignete Standortwahl möglichst vermieden werden.</p> <p>Die Prüfung des Schutzguts kulturelles Erbe ist bezogen auf die hier zur Beteiligung gebrachte FNP-Änderung im Umweltbericht aus kulturlandschaftlicher Sicht ausreichend erfolgt. Geprüft wurden die historischen Kulturlandschaftsbereiche, wie sie in den Fachbeiträgen Kulturlandschaft zum LEP (2007) und zum Regionalplan Köln (2016) ausgewiesen wurden.</p> <p>Für Fragen und Beratung stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.</p>	<p>gungen des Landschaftsbildes oder einzelner Bau- denkmäler sind auf dieser Ebene konkret zu untersuchen.</p>	
8	<p>Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 30 08 65, 40408 Düsseldorf Schreiben vom 03.08.2020</p>		
	<p>Mit Bezugsschreiben haben Sie mich als zivile Luftfahrtbehörde in i.g. Verfahren beteiligt und um Stellungnahme zur Aufhebung der geltenden Höhenbeschränkungen in den vorhandenen Konzentrationszonen gebeten. Dies mag aufgrund des technologischen Fortschritts bei den Windkraftanlagen angezeigt erscheinen, birgt jedoch zum Teil Konflikte mit dem Luftverkehr, vorliegend insbesondere dem Flugplatz Erkelenz-Kückhoven. Der Flugplatz ist gem. § 6 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) als Sonderlande-</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Nach Rücksprache mit der Bezirksregierung Düsseldorf kann und möchte diese die Planung nicht verhindern. Es wird insbesondere auch die Belange des Leichtflugplatzes hingewiesen (vgl. hierzu Ausführun-</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Änderungen an der Planung werden nicht vorgenommen.</p>

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Konzentrationszonen Windenergieanlagen – Höhe baulicher Anlagen) - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 22.06.2021, des Haupt- und Finanzausschusses am 24.06.2021 und des Rates am 30.06.2021

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>platz für Luftsportgeräte (sog. Ultraleichtflugzeuge) genehmigt.</p> <p>Gegen die Aufhebung der Höhenbeschränkungen in der Konzentrationszone A – südlich Lövenich bestehen von hier keine grundsätzlichen Bedenken. Eine Beeinträchtigung von zivilen Flugplätzen ist nicht ersichtlich.</p> <p>Erhebliche Bedenken bestehen gegen die Aufhebung der Höhenbeschränkungen in der Konzentrationszone B – südöstlich Kückhoven / westlich Holzweiler aufgrund des nahegelegenen Flugplatzes. Die zu erwartenden erheblich größeren Anlagenhöhen in der Nähe des Flugplatzes und seiner Platzrunde schränken den Flugbetrieb bzw. die möglichen Flugwege räumlich ein. Dies betrifft zuvorderst die unter Lärmschutzgesichtspunkten gewählten Ein- und Ausflugwege in die bzw. aus der Platzrunde. Wenn die Windkraftanlagen nicht mehr überflogen werden können, ist allgemein eine Verlagerung von Flugverkehr in Richtung der besiedelten lärmsensiblen Gebiete zu befürchten. Dies darf nicht zu Lasten des Flugplatzes gehen. Des Weiteren ist nicht auszuschließen, dass aufgrund der größeren Bauhöhen die Nachlaufdellen bzw. Wierbelschleppen dieser Anlagen relevante Höhen im Bereich der Platzrunde erreichen. Dies gilt insbesondere für Abflüge in Betriebsrichtung 16 bei Südost- oder Südwind.</p> <p>Auch gegen die Aufhebung der Höhenbeschränkungen in der Konzentrationszone C – südlich Keyenberg / nördlich Holzweiler bestehen von hier Bedenken. Es ist ebenfalls eine schlechtere Anfliegbarkeit des Flugplatzes und die Verlagerung von Fluglärm in dichter besiedelte Bereiche des Stadtgebiets zu befürchten.</p> <p>Hinweise:</p> <p>Bauwerke größer 100 m über Grund bedürfen gem. § 14 Abs. 1 LuftVG in jedem Fall meiner luftrechtlichen Zustimmung im jeweiligen Genehmigungsverfahren. Dieses Erfordernis besteht unabhängig von Stellungnahmen in vorgelagerten Planungsverfahren.</p> <p>Aufgrund evtl. militärischer Belange ist das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw) – falls noch nicht geschehen – durch Sie gesondert zu beteiligen.</p> <p>Ich bitte um Beteiligung im weiteren Verfahren.</p>	<p>gen zu Stellungnahme 1). Ein entsprechendes Verwirbelungsgutachten ist von einem Anlagenbetreiber beauftragt und wird für Anfang Dezember erwartet. Erste Aussagen des Gutachters lassen auf eine unkritische Situation schließen. Das Verwirbelungsgutachten wird der Bezirksregierung Düsseldorf seitens des Auftraggebers zur Verfügung gestellt.</p> <p>Nach Rücksprache mit dem 1. Geschäftsführer des Ultraleichtflugplatzes ist die Konzentrationszone C bzw. Teilbereich 3 unkritischer als die Zone B bzw. Teilbereich 2. Der Abstand zum Flugplatz ist groß genug, sodass die Flugzeuge vor Erreichen der Windkraftanlagen abdrehen können.</p>	
9	Kreis Heinsberg, Amt für Umwelt und Verkehrsplanung, Valkenburger Str. 45, 52525 Heinsberg Schreiben vom 29.07.2020		
	Nachfolgend erhalten Sie die Gesamtstellungnahme des Kreises Heinsberg zum o.g. Verfahren. Seitens des Gesundheitsamtes , des Straßenbaulasträgers für die Kreisstraßen, der unteren Boden-	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Das Bundesverwaltungsgericht hat in einem Urteil vom 21.10.2004 (4 C 3.04) festgestellt, dass "die äußeren	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Konzentrationszonen Windenergieanlagen – Höhe baulicher Anlagen) - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 22.06.2021, des Haupt- und Finanzausschusses am 24.06.2021 und des Rates am 30.06.2021

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>schutzbehörde, der unteren Naturschutzbehörde sowie der unteren Wasserbehörde werden keine Bedenken geäußert.</p> <p>Der Immissionsschutz nimmt wie folgt Stellung:</p> <p>Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen gegen das o.g. Vorhaben (Aufhebung der Höhenbeschränkung) keine Bedenken.</p> <p>Hinweis:</p> <p>Die Konzentrationszonenplanung macht Gebrauch vom Planungsvorhalt gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB. Demnach sind Windenergieanlagen innerhalb der Konzentrationszonen als privilegierte Vorhaben zulässig, während sie im übrigen bauplanungsrechtlichen Außenbereich des Stadtgebietes ausgeschlossen sind. Hierzu empfiehlt die Behörde, zur Vermeidung eines Konflikts in das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren eine deutliche Aussage zu treffen, dass auch die von den Rotoren überstrichene Fläche innerhalb der Konzentrationszone liegen muss und somit ein mögliches Schneiden von Konzentrationszonen Grenzen ausgeschlossen wird. Dieses beruht auf das aktuell versagte Einvernehmen der Stadt Erkelenz in einem parallelen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren mit dem Zusatz, dass es unzulässig sei, dass die Rotoren die Grenzen der Konzentrationszone überstreichen.</p>	<p>Grenzen des Bauleitplans [...] stets von der gesamten Windenergieanlage einschließlich des Rotors einzuhalten [sind]." Ein entsprechender Hinweis wird in der Begründung zur 33. Änderung des Flächennutzungsplans ergänzt.</p>	<p>Es erfolgt eine Konkretisierung, wonach die Rotorblätter sich innerhalb der Konzentrationszonen befinden müssen.</p>
10	<p>Bezirksregierung Arnsberg, Postfach, 44025 Dortmund Schreiben vom 29.07.2020</p>		
	<p>Zu den bergbaulichen Verhältnissen erhalten Sie folgende Hinweise: Die o.g. Konzentrationszonen liegen über auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeldern im Eigentum der RWE Power AG, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln, der RV Rheinbraun Handel und Dienstleistungen GmbH, hier vertreten durch die RWE Power AG, Abt. Liegenschaften und Umsiedlung in 50416 Köln und der Juntersdorf GmbH, Robert-Heuser-Str. 15 in 50968 Köln.</p> <p>Weiter liegen Konzentrationszonen über dem auf Eisenerz verliehenen Bergwerksfeld „Brassert“ im Eigentum der BEB Erdgas und Erdöl GmbH & Co. KG, vertreten durch die ExxonMobil Production Deutschland GmbH, Riethorst 12 in 30659 Hannover, sowie über auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeldern, alle im Eigentum der CBB Holding AG in Liquidation. Die CBB Holding AG i.L. hat der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung Bergbau und Energie in NRW, mitgeteilt, dass sie nicht in der Lage ist, Auskünfte über die bergbaulichen Verhältnisse und Bergschadensgefährdung zu erteilen, da ihr keine Unterlagen über den umgegangenen Bergbau vorliegen würden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Mögliche Beeinträchtigungen des Baugrunds durch Bodenbewegungen werden im nachfolgenden Genehmigungsverfahren gem. § 4 BImSchG berücksichtigt. Im Zuge dessen wird die Bezirksregierung Arnsberg gem. § 10 Abs. 5 BImSchG durch die zuständige Behörde beteiligt.</p> <p>Die RWE Power AG und der Erftverband wurden im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB um die Abgabe einer Stellungnahme gebeten. Die eingegangenen Schreiben werden unter den laufenden Nummern 4, 4.1 und 2 behandelt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Änderungen an der Planung werden nicht vorgenommen.</p>

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Konzentrationszonen Windenergieanlagen – Höhe baulicher Anlagen) - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 22.06.2021, des Haupt- und Finanzausschusses am 24.06.2021 und des Rates am 30.06.2021

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Das Bauvorhaben liegt in der Sicherheitszone des Tagebaus Garzweiler II. Hier haben Maßnahmen zur Sicherung gegen Gefahren und sonstige bergbaubegleitende Maßnahmen (z.B. Immissionsschutzmaßnahmen, Rohrleitungen, Brunnen, Betriebsstraßen, Anpflanzungen für den Artenschutz etc.) Vorrang. Das Bauvorhaben erfordert daher auch eine Abstimmung mit der RWE Power AG als Tagebaubetreiberin, sofern nicht bereits geschehen.</p> <p>Der Vorhabensbereich ist nach den hier vorliegenden Unterlagen (Differenzpläne mit Stand: 01.10.2016 aus dem Revierbericht, Bericht 1, Auswirkungen der Grundwasserabsenkung, des Sammelbescheides – Az.: 61.42.63 – 2000 – 1 -) von durch Sumpfungmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen. Für die Stellungnahme wurden folgende Grundwasserleiter (nach Einteilung von Schneider & Thiele, 1965) betrachtet: Oberes Stockwerk, 9B, 8, 7, 6D, 6B, 2 – 5, 09, 07 Kölner Scholle, 05 Kölner Scholle.</p> <p><u>Folgendes sollte berücksichtigt werden:</u></p> <p>Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohletagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Vorhabensgebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten.</p> <p>Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohletagebau als auch bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Diese können bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden.</p> <p>Ich empfehle Ihnen, diesbezüglich, zu zukünftigen Planungen sowie zu Anpassung- oder Sicherungsmaßnahmen bezüglich bergbaulicher Einwirkungen eine Anfrage an die RWE Power AG, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln, sowie für konkrete Grundwasserdaten an den Erftverband, Am Erftverband 6 in 50126 Bergheim, zu stellen.</p> <p>Die vorgelegte Änderung betrifft laut Schreiben vom 01.07.2020 ausschließlich die Beschränkung der Höhe baulicher Anlagen innerhalb der Konzentrationszonen für Windenergieanlagen. Eine Flächenänderung sei mit der 33. Änderung nicht verbunden. Es sei darauf hingewiesen, dass die im Teilbereich 3 markierten Flächen in den kommenden Jahren zur bergbaulichen Inanspruchnahme vorgesehen sind. Ich gehe davon aus, dass bisher hierzu abgegebene Stellungnahmen durch die Bergbehörde weiterhin Beachtung finden.</p>		

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Konzentrationszonen Windenergieanlagen – Höhe baulicher Anlagen) - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 22.06.2021, des Haupt- und Finanzausschusses am 24.06.2021 und des Rates am 30.06.2021

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p><u>Bearbeitungshinweis:</u></p> <p>Diese Stellungnahme wurde bezüglich der bergbaulichen Verhältnisse auf Grundlage des aktuellen Kenntnisstandes erarbeitet. Die Bezirksregierung Arnsberg hat die zugrundeliegenden Daten mit der zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben erforderlichen Sorgfalt erhoben und zusammengestellt. Die fortschreitende Auswertung und Überprüfung der vorhandenen Unterlagen sowie neue Erkenntnisse können zur Folge haben, dass es im Zeitverlauf zu abweichenden Informationsgrundlagen auch in Bezug auf den hier geprüften Vorhabens- oder Planbereich kommt. Eine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Genauigkeit der Daten kann insoweit nicht übernommen werden. Soweit Sie als berechnete öffentliche Stelle Zugang zur Behördenversion <u>des Fachinformationssystems „Gefährdungspotenziale des Untergrundes in NRW“ (FIS GDU)</u> besitzen, haben Sie hierdurch die Möglichkeit, den jeweils aktuellen Stand der hiesigen Erkenntnisse zur bergbaulichen Situation zu überprüfen. Details über die Zugangs- und Informationsmöglichkeiten dieses Auskunftssystems finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung Arnsberg (www.bra.nrw.de) mithilfe des Suchbegriffs „Behördenversion GDU“. Dort wird auch die Möglichkeit erläutert, die Daten neben der Anwendung ebenfalls als Web Map Service (WMS) zu nutzen.</p>		
11	<p>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Fontainengraben 200, 53123 Bonn Schreiben vom 06.08.2020</p>		
	<p>Die von Ihnen beabsichte(n) Maßnahme(n) befindet/befinden sich</p> <ul style="list-style-type: none"> • Im Zuständigkeitsbereich des militärischen Flugplatzes von Geilenkirchen und • Im Bereich der militärischen Funkdienststelle <p>Die Belange der Bundeswehr sind somit berührt.</p> <p>Ich weise darauf hin, dass sich Ihr Plangebiet im Bereich eines militärischen Fluggebietes befindet. Hier ist mit Lärm-/ und Abgasimmissionen zu rechnen. Ferner weise ich darauf hin, dass spätere Ersatzansprüche gegen die Bundeswehr nicht anerkannt werden können.</p> <p>In welchen Umfängen Belange der Bundeswehr betroffen sind, kann ich erst feststellen, wenn im Rahmen z.B. eines Bebauungsplanes konkrete Bereiche und Angaben (Daten: Kommune, Gemarkung, Flur, Flurstück, Höhe über NN, Höhe über Grund) ausgewiesen werden.</p> <p>Erst dann ist es möglich in Rücksprache mit meinen zu beteiligenden militärischen Fachdienststellen,</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Ziel der vorliegenden 33. Änderung des Flächennutzungsplans ist die Rücknahme der 1998 dargestellten und im Zuge der Neuaufstellung 2001 bestätigten Höhenbeschränkung baulicher Anlagen. Insofern waren bislang Windenergieanlagen mit einer Höhe von bis zu 110 m über Grund zulässig, in Zukunft kann diese Höhe überschritten werden. Insofern kann eine Maximalhöhe baulicher Anlagen von 30 m nicht zugesichert werden. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens gem. § 4 BImSchG wird das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr gem. § 10 Abs. 5 BImSchG durch die zuständige Behörde beteiligt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Änderungen an der Planung werden nicht vorgenommen.</p>

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Konzentrationszonen Windenergieanlagen – Höhe baulicher Anlagen) - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 22.06.2021, des Haupt- und Finanzausschusses am 24.06.2021 und des Rates am 30.06.2021

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>eine dezidierte Stellungnahme vorzulegen.</p> <p>Grundsätzlich gehe ich davon aus, dass bauliche Anlagen – einschließlich untergeordneter Gebäudeteile – eine Höhe von 30 m nicht überschreiten.</p> <p>Sollte entgegen meiner Einschätzung diese Höhe überschritten werden, bitte ich in jedem Einzelfalle mir die Planungsunterlagen – vor Erteilung einer Baugenehmigung – zur Prüfung zuzuleiten.</p> <p>Ich bitte Sie, mich im Verfahren weiter zu beteiligen.</p>		
12	<p>Bezirksregierung Köln 50606 Köln Schreiben vom 26.06.2020 (im Rahmen der landesplanerischen Anfrage nach § 34 Abs. 1 LPlIG)</p>		
	<p>mit Schreiben vom 04.05.2020 bitten Sie um die raumordnerische Prüfung der geplanten 33. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz gemäß § 34 Landesplanungsgesetz NRW. Ziel der Planung ist es, die für alle drei im rechtskräftigen Flächennutzungsplan dargestellten Konzentrationszonen für Windenergie (A, B, C) geltenden Höhenbeschränkungen von 110m entfallen zu lassen, um die dort aufstehenden WEA repowern zu können.</p> <p>Der Regionalplan Köln, TA Region Aachen, stellt für alle drei in Rede stehenden Konzentrationszonen einen Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich dar. Der nordwestliche Bereich der Zone C ist mit einem Bereich für den Grundwasser- und Gewässerschutz zur Sicherung des geplanten Trinkwasserschutzgebietes Holzweiler überlagert. Des Weiteren legt der Regionalplan für die Zonen B und C den Bereich zur Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) für den Braunkohletagebau Garzweiler fest. Hier ist das raumordnerische Ziel, den Freiraum für den Abbau der Braunkohle zu sichern.</p> <p>Die Konzentrationszone A entspricht ohne Einschränkungen den Zielen der Raumordnung. Die Flächen der Konzentrationszonen B und C sind nach wie vor für den Braunkohletagebau Garzweiler zu sichern. Das bedeutet, diese Bereiche entsprechen nur dann den raumordnerischen Zielen, wenn hier eine Befristung bis zur Inanspruchnahme durch den Bergbau festgelegt wird. Eine Orientierung bieten die befristeten Immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen der aktuell dort aufstehenden WEA. Eine Rücksprache mit der zuständigen Immissionsschutzbehörde und dem Bergamt ist anzuraten.</p> <p>Um die raumordnerische Zielerfüllung auch für die Konzentrationszone C zu erreichen, ist im Einvernehmen mit der zuständigen Wasserbehörde zu klären, ob das geplante Trinkwasserschutzgebiet Holzweiler noch weiter verfolgt wird und auch die neuen repowerten Anlagen in den potenziellen Schutzzonen betrieben werden können.</p> <p>Hinweis:</p>	<p>Das Schreiben wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Mit der zuständigen Immissionsschutzbehörde hier Kreis Heinsberg wurde besprochen, das anstehende Genehmigungen für die Zonen B und C resp. 2 und 3 erneut befristet bis zu einer bergbaulichen Inanspruchnahme erteilt würden.</p> <p>Zur Konzentrationszone C bzw. Teilbereich 3 wurde die zuständigen Wasserbehörde (Dezernat 54 der BRK) im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB und vorab per Mail beteiligt. Dezernat 54 teilte mit E-Mail vom 09.07.2020 mit „von Seiten des Dezernates 54 (Obere Wasserbehörde) ist keine Betroffenheit erkennbar.“</p> <p>Mit Dezernat 35 wurden mehrere Gespräche geführt. Die Stadt Erkelenz sieht es vor dem Hintergrund der bergbaulichen Inanspruchnahme durch den Tagebau Garzweiler sowie der nach wie vor nicht klaren Grenzen des Abbaus derzeit als nicht zielführend an ein neues gesamtträumliches Konzept zur Steuerung der Windenergie durchzuführen. So ist fraglich, welche Flächen des Stadtgebietes für eine Betrachtung in Erwägung gezogen werden können. Da zusätzlich die</p>	<p>Das Schreiben wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Änderungen an der Planung werden nicht vorgenommen.</p>

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Konzentrationszonen Windenergieanlagen – Höhe baulicher Anlagen) - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 22.06.2021, des Haupt- und Finanzausschusses am 24.06.2021 und des Rates am 30.06.2021

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Ich bitte gemeinsam mit dem Dezernat 35 der Bezirksregierung zu prüfen, ob es für die geplante 33. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht im Hinblick auf die Genehmigung nach § 6 BauGB rechtlich geboten ist, das gesamträumliche Konzept zur Steuerung der Windenergie insgesamt zu überarbeiten, um eine aktuelle und nachvollziehbare Abwägung treffen zu können.</p>	<p>Überarbeitung des Regionalplanes Köln läuft, mit welcher u.a. neue Restriktionen für eine Windenergienutzung aufgezeigt werden und der Tatsache, dass vor kurzem eine Länderöffnungsklausel zu den bundeseinheitlichen Abständen zwischen Windkraftanlagen und Siedlungen ermöglicht wurde, erscheint eine derzeitige Neukonzeption verfrüht. Es ist beabsichtigt, nach Abschluss der Überarbeitung des Regionalplans bzw. nach Feststellung der Tagebauante eine Überarbeitung des gesamten Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz durchzuführen, in welcher selbstverständlich auch die Fragestellung der Steuerung der Windenergie neu betrachtet wird.</p> <p>Da diese Verfahren noch einige Zeit benötigen, soll mit der vorliegenden Planung der Windenergie auf den bereits bestehenden Flächen mehr Spielraum in Form von Repowering ermöglicht werden.</p> <p>Differenzen zwischen der Bezirksregierung Köln und der Stadt Erkelenz betreffen die Lesart des § 249 BauGB:</p> <p>Hierzu hat sich die Stadt Erkelenz fachanwaltlich beraten lassen.</p> <p>„Rechtlicher Anknüpfungspunkt für die Beurteilung ist § 249 Abs. 1 Satz 2 BauGB. Danach gilt bei der Änderung oder Aufhebung von Darstellungen zum Maß der baulichen Nutzung bei vorhandenen Darstellungen des Flächennutzungsplans zur Erzielung der Rechtswirkungen des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB § 249 Abs. 1 Satz 1 BauGB entsprechend. § 249 Abs. 1 Satz 1 BauGB stellt klar, dass aus der Darstellung zusätzlicher Flächen für die Nutzung von Windenergie in einem Flächennutzungsplan nicht folgt, dass die vorhandenen Darstellungen des Flächennutzungsplans zur Erzielung der Rechtswirkungen des § 35 Abs. 3</p>	

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Konzentrationszonen Windenergieanlagen – Höhe baulicher Anlagen) - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 22.06.2021, des Haupt- und Finanzausschusses am 24.06.2021 und des Rates am 30.06.2021

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		<p>Satz 3 BauGB nicht ausreichend sind.</p> <p>Die Auslegung von § 249 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist in Rechtsprechung und Literatur umstritten. Eine Literaturstimme vertritt die Auffassung, dass die Darstellung zusätzlicher Flächen stets eine neue Gesamtabwägung im Sinne eines neuen gesamtäumlichen Konzeptes erfordere. Konzentrationsflächen und Ausschlussflächen stünden in einem komplementären Verhältnis dergestalt, dass die Erhöhung der Positivflächen unmittelbar zu einer Reduzierung der Ausschlussflächen führe und folglich jede Veränderung des Verhältnisses von Positivflächen zu Negativflächen das im Wege der Abwägung gefundene gesamtäumliche Planungskonzept störe und eine neue Abwägungsentscheidung erforderlich mache.</p> <p><i>Gatz, Windenergieanlagen in der Verwaltungs- und Gerichtspraxis, 3. Aufl. 2019, Rn. 555</i></p> <p>Diese Auffassung steht im Widerspruch zu der bisher zu dem Thema ergangenen Rechtsprechung des OVG Münster. Das OVG Münster stellt heraus, dass § 249 Abs. 1 BauGB in dieser Lesart überflüssig wäre. Zu einer vollständigen Neuplanung nach den Maßstäben des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB ist der Plangeber gemäß § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB stets ermächtigt. Insofern hält das Gericht ausdrücklich fest, dass – wenn eine Gesamtneuplanung ohnehin unproblematisch zulässig ist – § 249 Abs. 1 Satz 1 BauGB nur den Fall erfassen kann, dass neue Flächen hinzukommen, <i>ohne</i> dass eine erneute Gesamtabwägung durchgeführt wird.</p> <p><i>OVG Münster, Urteil vom 17.05.2017, Az.: 2 D 22/15.NE, juris, Rn. 108</i></p> <p>Einen noch anderen Standpunkt nimmt das – für NRW nicht zuständige – OVG Lüneburg ein. Es meint, dass</p>	

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Konzentrationszonen Windenergieanlagen – Höhe baulicher Anlagen) - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 22.06.2021, des Haupt- und Finanzausschusses am 24.06.2021 und des Rates am 30.06.2021

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		<p>eine neue Gesamtabwägung nur dann entbehrlich sei, wenn die Neuausweisung nicht dem Planungskonzept der ursprünglichen Darstellungen mit den zu Grunde gelegten harten Tabuzonen widerspreche bzw. die neu ausgewiesenen Flächen innerhalb der nach Abzug der sog. Tabuzonen verbleibenden Potenzialflächen liegen. Es sei danach immer von der „alten“ Planung auszugehen und zu prüfen, ob seinerzeit nicht ausgewiesene Flächen nunmehr zusätzlich ausgewiesen werden sollen und die „Neuausweisung“ dieser Flächen in das seinerzeitig erstellte Konzept passe.</p> <p><i>OVG Lüneburg, Urteil vom 19.06.2019, Az.: 12 KN 64/17, juris, Rn. 67; OVG Lüneburg, Urteil vom 26.02.2020, Az.: 12 KN 182/17, juris, Rn. 111 f.</i></p> <p>Die Auffassung gibt für den hier vorliegenden Fall des § 249 Abs. 1 Satz 2 BauGB nichts her. Der Zuschnitt der Konzentrationszonen verändert sich durch die Aufhebung der Höhenbegrenzung nicht. Es bleibt bei den bereits ursprünglich konzeptgemäßen Positivflächen. Unter diesem Blickwinkel streitet die Ansicht des OVG Lüneburg eher dafür, dass auch in dieser Konstellation keine neue Gesamtabwägung notwendig wird.</p> <p>Nach dem aktuellen Stand der Rechtsprechung trifft mithin die Meinung der Bezirksregierung, das gesamt-räumliche Konzept zur Steuerung der Windenergie sei für das Planverfahren neu aufzurollen, um eine aktuelle und nachvollziehbare Abwägung treffen zu können, nicht zu. Vielmehr ist die Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB nicht Gegenstand des hiesigen Planverfahrens, sie wird – wie sich aus § 249 Abs. 1 Satz 2 BauGB ergibt – nicht angetastet. Die 33. Änderung beschränkt sich auf die Änderung der bisher in den Konzentrationszonen geltenden Maßfestlegungen. Nur diese Regelung der Anlagenhöhe in den Positiv-</p>	

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Konzentrationszonen Windenergieanlagen – Höhe baulicher Anlagen) - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 22.06.2021, des Haupt- und Finanzausschusses am 24.06.2021 und des Rates am 30.06.2021

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		<p>flächen ist in die Abwägung einzustellen.</p> <p>Der Verzicht auf eine neue Gesamtplanung stellt keinen Rechtsfehler der Planung dar und kann daher eine Versagung der Genehmigung nach § 6 Abs. 2 BauGB nicht rechtfertigen.</p>	
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 08.03.2021 gemäß § 4 Abs. 2 BauGB			
1	<p>Bezirksregierung Düsseldorf Dezernat 26 – Luftverkehr - Postfach 300865, 40408 Düsseldorf Schreiben vom 09.04.2021</p>		
	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>die in meiner Stellungnahme vom 03.08.2020 geäußerten Bedenken aus Sicht des Luftverkehrs – insbesondere bezüglich der Konzentrationszone B – bestehen weiterhin fort.</p> <p>Weiterhin ist hier mit der Verlagerung von Flugverkehr zum/vom Flugplatz Erkelenz-Kückhoven in Richtung dichter besiedelter lärmsensibler Gebiete zu befürchten. Dies darf nicht zu Lasten des Flugplatzes gehen. Sicherheitsbedenken, dass durch die Nachlaufdüsen bzw. Wirbelschleppen neuer Anlagen aufgrund der größeren Bauhöhen und Rotordurchmesser eine Gefahr für den Flugbetrieb entstehen könnte, konnten im Vorfeld gutachterlich nicht ausgeräumt werden.</p> <p>Unabhängig von einer möglichen Aufhebung der baurechtlichen Höhenbeschränkungen für Windkraftanlagen in diesem Verfahren, weise ich auf Folgendes hin: Windkraftanlagen > 100 m über Grund bedürfen stets meiner luftrechtlichen Zustimmung gem. § 14 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) im Genehmigungsverfahren. Dabei handelt es sich immer um eine Einzelfallentscheidung. Insofern kann aus der gegenständlichen Aufhebung der baurechtlichen Höhenbeschränkungen keine pauschale Garantie für die luftrechtliche Zustimmungsfähigkeit von Windkraftanlagen > 150 m über Grund abgeleitet werden. Mit freundlichen Grüßen</p>	<p>Die Stadt Erkelenz erkennt die Betroffenheit des Luftverkehrs an.</p> <p>Nach aktuellem Kenntnisstand erfolgt eine mögliche Beeinträchtigung des Flugverkehrs durch Windenergieanlagen mit einer Höhe > 110 m jedoch nur auf einer Teilfläche der angeführten Konzentrationszone. Ein Repowering von Anlagen außerhalb dieses Bereichs ist jedoch möglich. Da die angeführten Beeinträchtigungen vom vorgesehenen Anlagenstandort abhängen, ist eine abschließende Prüfung auf Ebene des Flächennutzungsplans nicht möglich. Für ein konkretes Repowering von Windenergieanlagen ist eine Genehmigung gem. § 4 BImSchG erforderlich. Im Zuge dieses Genehmigungsverfahrens wird das Dezernat 26 bei der Bezirksregierung Düsseldorf gem. § 10 Abs. 5 BImSchG durch die zuständige Behörde beteiligt. Eine Beeinträchtigung des Flugbetriebs kann somit verhindert werden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Änderungen an der Planung werden nicht vorgenommen.</p>
2	<p>Bezirksregierung Köln, Dezernat 54, Wasserwirtschaft- Obere Wasserbehörde, Gewässerentwicklung und Hochwasserschutz, Zeughausstraße 2 – 10, 50667 Köln Schreiben vom 07.04.2021</p>		
	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>mit Ihrem Schreiben vom 30.09.2021 (Az.:) übersandten Sie mir die Unterlagen zum oben genannten Verfahren.</p>	<p>Die Hinweise zum geplanten Wasserschutzgebiet Holzweiler werden zur Kenntnis genommen. Die Belange des Trinkwasserschutzes werden bei Kenntnis konkreter Standorte möglicher Windenergie-</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Änderungen an der Planung werden</p>

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Konzentrationszonen Windenergieanlagen – Höhe baulicher Anlagen) - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 22.06.2021, des Haupt- und Finanzausschusses am 24.06.2021 und des Rates am 30.06.2021

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Zu dem Verfahren gebe ich folgende Stellungnahme ab:</p> <p>Trinkwasserversorgung:</p> <p>Grundsätzlich gilt zu beachten, dass die 33. Änderung des Flächennutzungsplans nur die Beschränkung der Höhe baulicher Anlagen innerhalb der Konzentrationszonen für Windenergieanlagen betrifft. Eine Flächenänderung ist mit der 33. Änderung nicht verbunden.</p> <p>Die Bezirksregierung Köln setzt zum besonderen Schutz der öffentlichen Trinkwasserversorgung Wasserschutzgebiete fest. In diesen Gebieten können Handlungen verboten oder eingeschränkt, sowie die Duldung von Maßnahmen angeordnet werden.</p> <p>Der nördliche Teil der Zone C liegt innerhalb der Wasserschutzzone IIIA des geplanten Wasserschutzgebietes Holzweiler. Der südliche Teil sowie eine geringe Teilfläche der Zone B liegen innerhalb der Wasserschutzzone IIIB des o.g. Wasserschutzgebietes.</p> <p>Aufgrund des voranschreitenden Tagebaus und der Verlagerung der Abbruchkante nach Westen ist die Darstellung des geplanten Wasserschutzgebietes in der Form nicht mehr aktuell. Das geplante Wasserschutzgebiet bzw. das zugrundeliegende Einzugsgebiet ist anhand einer Brunnengalerie abgegrenzt worden, die aktuell nicht mehr zur Trinkwassergewinnung genutzt wird. Der Grund ist die Lage innerhalb des genehmigten Abbaugebiets des Tagebaus Garzweiler.</p> <p>Für das Einzugsgebiet der aktuell genutzten Brunnenanlagen ist derzeit kein Wasserschutzgebiet geplant, sodass sich hieraus keine Regelungen ergeben können. Grundsätzlich sei in diesem Zusammenhang noch anzumerken, dass die derzeit genutzten Brunnen aufgrund ihrer Lage in absehbarer Zeit ebenfalls nicht mehr zur Trinkwassergewinnung genutzt werden können, sodass die Verlegung der WGA Holzweiler an einen neuen Standort geplant ist.</p> <p>Die gegenwärtig und bis auf weiteres genutzten Brunnen befinden sich weiter westlich, liegen parallel zur Landstraße zwischen Holzweiler und Keyenberg und zum Teil innerhalb der Konzentrationszone C. Unabhängig von einem geplanten oder festgesetzten WSG gebietet allein der vorbeugende Grundwasserschutz zum Schutz der öffentlichen Trinkwasserversorgung besondere Vorsicht bei der Planung und dem Bau der Anlagen. Die Belange des Trinkwasserschutzes sind bei der weiteren Planung in jedem Fall zu berücksichtigen, sodass negative Auswirkungen vermieden werden. Demzufolge sollte die genaue Lage der neu zu errichtenden Anlagen in enger Abstimmung mit den zuständigen Behörden erfolgen.</p> <p>Voraussichtlich sind durch den Bau und Betrieb der Anlagen keine negativen Auswirkungen zu erwarten, da der Grundwasserstand durch die Sumpfung erheblich abgesenkt ist und somit die Grundwasserströmung durch den Bau der Anlagen nicht beeinflusst wird. Ein Eingriff in das Strömungsregime ist nicht zu</p>	<p>anlagen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens gem. § 4 BImSchG berücksichtigt.</p>	<p>nicht vorgenommen.</p>

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Konzentrationszonen Windenergieanlagen – Höhe baulicher Anlagen) - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 22.06.2021, des Haupt- und Finanzausschusses am 24.06.2021 und des Rates am 30.06.2021

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>erwarten. Stoffliche Belastungen in Folge des Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen beim Bau und Betrieb erscheinen ebenfalls unwahrscheinlich, da der Entnahmehorizont durch Tonschichten überdeckt wird. Entsprechende Regelungen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind bei der weiteren Planung dennoch zu berücksichtigen. Generell bestehen aus meiner Sicht keine Bedenken, soweit die o.g. Anmerkungen berücksichtigt werden.</p> <p>Abschließend noch der Hinweis, dass zum Schutz des Grundwassers generell die Allgemeine Sorgfaltspflicht nach § 5 des Wasserhaushaltsgesetzes gilt. Demnach ist "Jede Person [...] verpflichtet, bei Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf ein Gewässer verbunden sein können, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. eine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften zu vermeiden, 2. eine mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt gebotene sparsame Verwendung des Wassers sicherzustellen, 3. die Leistungsfähigkeit des Wasserhaushalts zu erhalten und 4. eine Vergrößerung und Beschleunigung des Wasserabflusses zu vermeiden." <p>Ansonsten erkenne ich keine Betroffenheit in den Zuständigkeiten von Dezernat 54 der Bezirksregierung Köln (Obere Wasserbehörde).</p> <p>Bei weiteren Fragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung. Mit freundlichen Grüßen</p>		
3	<p>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Fontainengraben 200, 53123 Bonn Schreiben vom 10.03.2021</p>		
	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>gegen die im Betreff genannte(n) Maßnahme(n) hat die Bundeswehr folgende Bedenken bzw. Einwände:</p> <p>Die von Ihnen beabsichtigten(n) Maßnahme(n) befindet/befinden sich</p> <ul style="list-style-type: none"> - im Bereich des Militärflugplatzes Geilenkirchen - im Bereich der Funkdienststelle Holtorf - im Bereich einer Emissionsschutzzone <p>Die Belange der Bundeswehr sind somit ggf. mehrfach berührt</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Ziel der vorliegenden 33. Änderung des Flächennutzungsplans ist die Rücknahme der 1998 dargestellten und im Zuge der Neuaufstellung 2001 bestätigten Höhenbeschränkung baulicher Anlagen. Insofern waren bislang Windenergieanlagen mit einer Höhe von bis zu 110 m über Grund zulässig, in Zukunft kann diese Höhe überschritten werden. Insofern kann eine Maximalhöhe baulicher Anlagen von 30 m nicht zugesichert werden. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens gem. § 4 BImSchG wird das</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Änderungen an der Planung werden nicht vorgenommen.</p>

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Konzentrationszonen Windenergieanlagen – Höhe baulicher Anlagen) - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 22.06.2021, des Haupt- und Finanzausschusses am 24.06.2021 und des Rates am 30.06.2021

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Ich weise darauf hin, dass sich Ihr Plangebiet im Bereich eines militärischen Fluggebietes befindet. Hier ist mit Lärm-/und Abgasimmissionen zu rechnen. Ferner weise ich darauf hin, dass spätere Ersatzansprüche gegen die Bundeswehr nicht anerkannt werden können. In welchem Umfang Belange der Bundeswehr betroffen sind, kann ich erst feststellen, wenn im Rahmen eines Antragsverfahrens konkrete Bereiche ausgewiesen werden. Erst dann ist es möglich, in Rücksprache mit meinen zu beteiligenden militärischen Fachdienststellen, eine dezidierte Stellungnahme vorzulegen.</p> <p>Grundsätzlich gehe ich davon aus, dass bauliche Anlagen – einschließlich untergeordneter Gebäudeteile – eine Höhe von 30 m nicht überschreiten.</p> <p>Sollte entgegen meiner Einschätzung diese Höhe überschritten werden, bitte ich in jedem Einzelfalle mir die Planungsunterlagen – vor Erteilung einer Baugenehmigung zur Prüfung zuzuleiten.</p> <p>Ich bitte Sie, mich im Verfahren weiter zu beteiligen.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>	<p>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr gem. § 10 Abs. 5 BImSchG durch die zuständige Behörde beteiligt.</p>	
4	<p>Deutsche Telekom Technik GmbH: West PTI 24, Am Gut Wolf 9a, 52070 Aachen Schreiben vom 12.03.2021</p>		
	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Gegen die Planung haben wir keine Bedenken.</p> <p>Mit freundlichem Gruß</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Änderungen an der Planung werden nicht vorgenommen.</p>
5	<p>Ertfverband Postfach 1320 50103 Bergheim Schreiben vom 31.03.2021</p>		
	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>Leitungen, Messstellen und Anlagen des Ertfverbandes sind derzeit durch die v. g. Maßnahme nicht betroffen. Daher bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht seitens des Ertfverbandes keine Bedenken.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Änderungen an der Planung werden nicht vorgenommen.</p>

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Konzentrationszonen Windenergieanlagen – Höhe baulicher Anlagen) - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 22.06.2021, des Haupt- und Finanzausschusses am 24.06.2021 und des Rates am 30.06.2021

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
6	Industrie- und Handelskammer Aachen Postfach 10 07 40, 52007 Aachen Schreiben vom 09.04.2021		
	Sehr geehrte Damen und Herren, da der vorgesehene Planentwurf die Belange der gewerblichen Wirtschaft entweder gar nicht berührt oder – wo es der Fall ist – hinreichend berücksichtigt, bestehen seitens der Industrie- und Handelskammer (IHK) Aachen keine Bedenken. Mit freundlichen Grüßen	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Änderungen an der Planung werden nicht vorgenommen.
7	Kreis Heinsberg, Valkenburger Str. 45, 52525 Heinsberg Schreiben vom 08.03.2021		
	Sehr geehrte Damen und Herren, nachfolgend erhalten Sie die Gesamtstellungnahme des Kreises Heinsberg zur 33. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Konzentrationszonen Windenergieanlagen Höhe baulicher Anlagen). Seitens des Straßenbaulastträgers für die Kreisstraßen, der unteren Bodenschutzbehörde, der unteren Naturschutzbehörde sowie der unteren Wasserbehörde werden keine Bedenken geäußert. Die untere Immissionsschutzbehörde sowie das Gesundheitsamt nehmen wie folgt Stellung:- Untere Immissionsschutzbehörde: Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen gegen das o. g. Vorhaben (Aufhebung der Höhenbeschränkung) keine Bedenken. Hinweis: Die Konzentrationszonenplanung macht Gebrauch vom Planungsvorbehalt gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB. Demnach sind Windenergieanlagen innerhalb der Konzentrationszonen als privilegierte Vorhaben zulässig, während sie im übrigen bauplanungsrechtlichen Außenbereich des Stadtgebietes ausgeschlossen sind. Zur Vermeidung eines Konflikttransfers in das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren wird hierzu empfohlen, eine deutliche Aussage zu treffen, dass auch die von den Rotoren überstrichene Fläche innerhalb der Konzentrationszone liegen muss und somit ein mögliches Schneiden von Konzentrationszongrenzen ausgeschlossen wird.	Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen. Ein Hinweis, dass auch die von den Rotoren überstrichene Fläche innerhalb der Konzentrationszone liegen muss, wurde zur Offenlage in der Begründung zur 33. Änderung des Flächennutzungsplans ergänzt. Die Einhaltung der Immissionsgrenzwerte der TA-Lärm und TA-Luft sowie eine Vermeidung der gesundheitlichen Beeinträchtigung der Bevölkerung oder des Trinkwassers wird im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens gem. § 4 BImSchG sichergestellt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Änderungen an der Planung werden nicht vorgenommen.

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Konzentrationszonen Windenergieanlagen – Höhe baulicher Anlagen) - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 22.06.2021, des Haupt- und Finanzausschusses am 24.06.2021 und des Rates am 30.06.2021

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Gesundheitsamt: Aus gesundheitsaufsichtlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen das Bauvorhaben, sofern die Immissionsgrenzwerte der TA-Lärm und TA-Luft eingehalten werden und eine gesundheitliche Beeinträchtigung der umliegenden Bevölkerung auch durch Altlasten des Bodens nicht zu besorgen ist. Ein Schutz des Trinkwassers muss gewährleistet sein.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>		
8	<p>Kreispolizeibehörde Heinsberg, Carl-Severing-Straße 1, 52525 Heinsberg Schreiben vom 09.04.2021</p>		
	<p>Aus polizeifachlicher Sicht bestehen keine Bedenken.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Änderungen an der Planung werden nicht vorgenommen.</p>
9	<p>Landesbetrieb Straßenbau NRW, Hauptstelle Mönchengladbach, Regionalniederlassung Niederrhein, Breitenbachstraße 90, 41065 Mönchengladbach Schreiben vom 08.03.2021</p>		
	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>ich verweise auf meine Stellungnahme vom 14.07.2020, welche weiterhin zu beachten ist. Diese habe ich nochmals als Anlage an diese Stellungnahme angefügt. [Anmerkung der Stadt Erkelenz: s. unter „Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 01.07.2020 gemäß § 4 Abs. 1 BauGB Nr. 1“]</p> <p>Die Stellungnahme gilt vorbehaltlich weiterer Auflagen und Bedingungen zu den Standorten der Windkraftanlagen im Rahmen der konkretisierten Verfahren.</p> <p>Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung und verbleibe</p> <p>Mit freundlichem Gruß</p>	<p>Es wird auf den Abwägungsvorschlag der Verwaltung zur Ifd. Nr. 1 der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB verwiesen. Die Stellungnahmen führten nicht zu einer Änderung der Planung.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Änderungen an der Planung werden nicht vorgenommen.</p>
10	<p>LVR-Rheinland, Dezernat 9, 50663 Köln Schreiben vom 08.04.2021</p>		
	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>zu der 33.Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz nehme ich nachfolgend aus Sicht</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Potenzielle Beeinträchtigungen des umliegenden kulturellen Erbes können erst bei Kenntnis konkreter</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Konzentrationszonen Windenergieanlagen – Höhe baulicher Anlagen) - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 22.06.2021, des Haupt- und Finanzausschusses am 24.06.2021 und des Rates am 30.06.2021

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>der LVR-Abteilung Kulturlandschaftspflege Stellung: Im dargelegten Umweltbericht ist das Schutzgut Kulturelles Erbe umfassend geprüft worden. Grundsätzlich werden gegen die Planung aus kulturlandschaftlicher Fachsicht zurzeit keine Bedenken erhoben. Wir weisen jedoch darauf hin, dass aufgrund der Aufhebung der Höhenbegrenzung der Anlagen eine evtl. höhere negative Wirkung auf das umliegende kulturelle Erbe zu vermuten ist. Daher sind die neuen Standorte der Anlagen wiederum auf deren visuellen Beeinträchtigungen auf die Umgebung zu prüfen.</p> <p>Für Fragen und Beratung stehe ich Ihnen hiermit zur Verfügung. Mit freundlichen Grüßen</p>	<p>Standorte möglicher Windenergieanlagen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens gem. § 4 BImSchG sinnvoll untersucht werden. Mögliche Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen können auf dieser Ebene berücksichtigt werden.</p>	<p>Änderungen an der Planung werden nicht vorgenommen.</p>
11	<p>LVR: Amt für Liegenschaften, Kennedyufer 2, 50679 Köln Schreiben vom 08.04.2021</p>		
	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>hiermit möchte ich Sie innerhalb meiner Stellungnahme darüber informieren, dass keine Betroffenheit bezogen auf Liegenschaften des LVR vorliegt und daher keine Bedenken gegen die o.g. Maßnahme geäußert werden.</p> <p>Diese Stellungnahme gilt nicht für das LVR Amt für Denkmalpflege im Rheinland in Pulheim und das LVR- Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland in Bonn; es wird darum gebeten, deren Stellungnahmen gesondert einzuholen.</p> <p>Ich bedanke mich vielmals für ihre Bemühungen und verbleibe</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die angeführten Behörden wurden sowohl im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB als auch im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB um die Abgabe einer Stellungnahme gebeten. Entsprechende Stellungnahmen sind im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB nicht eingegangen. Zur Beteiligung im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs.1 BauGB sei auf die Ausführungen unter Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit Schreiben 01.07.2020 gemäß § 4 Abs. 1 BauGB lfd. Nr. 5-7 verwiesen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Änderungen an der Planung werden nicht vorgenommen.</p>
12	<p>RWE Power AG, Stüttgenweg 2, 50935 Köln Schreiben vom 18.03.2021</p>		
	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>wir haben Ihre Anfrage geprüft und teilen Ihnen nach Durchsicht der uns vorliegenden Unterlagen mit, dass unsere Stellungnahme vom 21.07.2020 [Anmerkung der Stadt Erkelenz: s. unter „Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 01.07.2020 gemäß § 4 Abs. 1 BauGB Nr. 4 und 4.1“], welche wir Ihnen hier als Anlage angefügt haben, weiterhin gültig ist.</p> <p>Sofern weitere Belange unserer Gesellschaft von der Maßnahme betroffen werden, erhalten Sie von unserer koordinierenden Abteilung Liegenschaften ein gesondertes Antwortschreiben.</p>	<p>Es wird auf die Abwägungsvorschläge der Verwaltung zu den lfd. Nr. 4 und 4.1 der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB verwiesen. Die Stellungnahmen führten nicht zu einer Änderung der Planung.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Änderungen an der Planung werden nicht vorgenommen.</p>

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Konzentrationszonen Windenergieanlagen – Höhe baulicher Anlagen) - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 22.06.2021, des Haupt- und Finanzausschusses am 24.06.2021 und des Rates am 30.06.2021

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Mit freundlichen Grüßen		
13	Schwalmverband, Borner Straße 45, Schreiben vom 08.03.2021		
	Sehr geehrte Damen und Herren, das Planungsgebiet liegt außerhalb des Einzugsgebiets des Schwalmverbands. Damit liegt keine Betroffenheit des Schwalmverbands vor. Mit freundlichen Grüßen	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Änderungen an der Planung werden nicht vorgenommen.
14	Stadt Hückelhoven, Amt für Liegenschaften, Rathausplatz 1, 41836 Hückelhoven Schreiben vom 19.03.2021		
	Sehr geehrte Damen und Herren, von Seiten der Stadt Hückelhoven bestehen keine Bedenken gegen die Bauleitplanung. Mit freundlichen Grüßen	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Änderungen an der Planung werden nicht vorgenommen.
15	Stadtverwaltung Linnich, Postfach 1240, 52438 Linnich Schreiben vom 09.04.2021		
	Sehr geehrte Damen und Herren, mit o. a. Schreiben wurde die Stadt Linnich gem. § 4 Abs. 2 BauGB bez. Der öffentlichen Auslegung der 33. FNP-Änderung der Stadt Erkelenz beteiligt. In diesem Zusammenhang verweise ich auf die hiesige Stellungnahme vom 16.07.2020 zur frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB an dem betreffenden Verfahren. Die dort aufgeführten Inhalte sind aus Sicht der Stadt Linnich weiterhin vollumfänglich zu berücksichtigen. Seitens der Stadt Linnich wurde darauf hingewiesen, dass eine <ul style="list-style-type: none"> - Beeinträchtigung von möglichen zukünftigen Wohn- und Gewerbeentwicklungen der Stadt Linnich; - Beeinträchtigung des angedachten Repoweringverfahrens der Stadt Linnich, bei dem bestehende Anlagen durch 3 – 4 neue WEA ersetzt werden sollen; - Beeinträchtigung von Flora und Fauna auszuschließen ist. Mit freundlichen Grüßen	Es wird auf die Abwägungsvorschläge der Verwaltung zur Ifd. Nr. 3 der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie auf die Abwägungsvorschläge der Verwaltung zur Ifd. Nr. 2 der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie auf die Abwägungsvorschläge der Verwaltung zur Ifd. Nr. 5 der Beteiligung der Öffentlichkeit verwiesen.. Die Stellungnahmen führten nicht zu einer Änderung der Planung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Änderungen an der Planung werden nicht vorgenommen.
16	Vodafone NRW, Postfach 10 20 28, 34020 Kassel Schreiben vom 01.09.2020		

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Konzentrationszonen Windenergieanlagen – Höhe baulicher Anlagen) - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 22.06.2021, des Haupt- und Finanzausschusses am 24.06.2021 und des Rates am 30.06.2021

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Sehr geehrter Herr Joos,</p> <p>zum o. a. Bauvorhaben haben wir bereits mit Schreiben vom 01.09.2020 Stellung genommen.</p> <p>Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter.</p> <p>Stellungnahme vom 01.09.2020</p> <p>Sehr geehrter Herr Schöbel,</p> <p>vielen Dank für die Information.</p> <p>Gegen die o.a. Planung haben wir keine Einwände.</p> <p>Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere obenstehende Vorgangsnummer an.</p> <p>Freundliche Grüße</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Änderungen an der Planung werden nicht vorgenommen.</p>
17	<p>Westverkehr GmbH, Geilenkirchener Kreisbahn 1, 52511 Geilenkirchen Schreiben vom 08.03.2021</p>		
	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>für die Zusendung der Planentwürfe (33. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Konzentrationszonen Windenergieanlagen Höhe baulicher Anlagen) bedanken wir uns.</p> <p>Als öffentliches Verkehrsunternehmen teilen wir Ihnen nach Prüfung der uns zur Verfügung gestellten Unterlagen mit, dass wir im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange keine Anregungen oder Bedenken vorzubringen haben.</p> <p>Bei Rückfragen stehe ich Ihnen sehr gerne zur Verfügung.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Änderungen an der Planung werden nicht vorgenommen.</p>
18	<p>Wasserverband Eifel-Rur Postfach 10 25 64, 52352 Düren Schreiben vom 01.04.2021</p>		
	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Konzentrationszonen Windenergieanlagen – Höhe baulicher Anlagen) - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 22.06.2021, des Haupt- und Finanzausschusses am 24.06.2021 und des Rates am 30.06.2021

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	seitens des Wasserverbandes Eifel-Rur werden keine Bedenken geäußert. Mit freundlichen Grüßen		Änderungen an der Planung werden nicht vorgenommen.



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 80/018/2021 Status: öffentlich AZ: Datum: 31.05.2021 Verfasser: Amt 80 Nicole Stoffels
Federführend: Amt für Strukturwandel und Wirtschaftsförderung	
Antrag der SPD-Fraktion im Rat der Stadt Erkelenz vom 17.06.2020: Konzept zur Aufstellung von Radservicestationen	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
22.06.2021	Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung
24.06.2021	Haupt- und Finanzausschuss
30.06.2021	Rat der Stadt Erkelenz

Tatbestand:

Die SPD-Fraktion im Rat der Stadt Erkelenz stellt mit Datum vom 17.06.2020 folgenden Antrag:

„Die Stadt Erkelenz erstellt ein Konzept zur Aufstellung von Radservicestationen im ganzen Stadtgebiet Erkelenz.

Begründung:

Mit Radservicestationen werden der Fahrradverkehr und der Fahrradtourismus weiter unterstützt. Mit Radservicestationen ist man sicherer und flexibler mit dem Fahrrad unterwegs. Radfahrerinnen und Radfahrer haben dann die Möglichkeit, einen kurzen Sicherheitscheck oder kleine Reparaturen schnell und unkompliziert selbst durchzuführen. Die Stationen sind immer nutzbar und mit kleineren Werkzeugen und einer Pumpe mit verschiedenen Adaptern ausgestattet. Die Stationen können in Zusammenarbeit mit den Radgeschäften in Erkelenz oder auch von verschiedenen Vereinen finanziert werden. Eventuell bestehen auch Fördermöglichkeiten durch das Land oder den Bund.“

Nach Recherche seitens der Verwaltung bei den AGFS Mitgliedskommunen ist folgendes Meinungsbild entstanden:

- Es gibt die Radservicestationen in einigen Kommunen in NRW.
- Es ist keine Kommune bekannt, die eine Konzeption für das gesamte Stadtgebiet erarbeitet hat.

- Die Aufstellung einer Radservicestation ist nur sinnvoll, wenn diese genutzt wird. Erfahrungsberichte aus den anderen Kommunen zeigen jedoch, dass die Nutzung eher als gering eingeschätzt wird. Der Marketingeffekt im Bereich des Fahrradtourismus ist eher zu vernachlässigen. Insofern empfiehlt die Verwaltung die Platzierung nur an solchen Orten, wo viele Radfahrer zu erwarten sind, ein Modell gewählt wird, das vor Vandalismus geschützt ist und der Standort sich durch eine soziale Kontrolle auszeichnet. Hierfür käme aus Sicht der Verwaltung nur der Bahnhof, der Marktplatz oder Johannismarkt aufgrund des großen Gastronomieangebotes sowie zukünftig der Mobilitäts-hub an der Ostpromenade in Betracht.
- Der Service wird bereits zum Teil kostenpflichtig an einigen Tankstellen in Erkelenz angeboten.
- Bzgl. der Finanzierung wurde in einigen Städten eine Kostenbeteiligung durch örtliche Firmen realisiert. Die Firmen konnten sich auf den Radservicestationen mit Logo etc. präsentieren und für ihr Unternehmen werben.
- Die Stadtverwaltung verfügt bereits seit vielen Jahren über eine Tool-Box (Luftpumpe, Fahrradschlauch, Werkzeug), die kostenlos zu den Öffnungszeiten im Rathaus allen Bürgern zur Verfügung steht. Seinerzeit wurde die Tool Box von der Lebenshilfe Heinsberg über den damaligen HTS angeboten.
- Bei einer Aufstellung sollte die Ausstattung der Station (z.B. mit zusätzlichem Fahrradschlauchautomaten) und die Verantwortlichkeit bei der Wartung geklärt werden.
- Fördermöglichkeit Landesförderung Nahmobilität: Förderfähig sind u.a.: Radwanderwege, Wegweisung, Serviceangebote und Fahrradstationen. Weiterhin können Mittel über das Programm Öffentlichkeitsarbeit Nahmobilität beantragt werden.

Insofern bewertet die Verwaltung die Idee zur Aufstellung einer Radservicestation grundsätzlich an ausgewählten Standorten positiv, jedoch erachtet die Verwaltung eine Konzeption für eine flächendeckende Aufstellung von Radservicestation für entbehrlich. Es wird kein positiver Effekt zur Tourismusförderung gesehen.

Die Verwaltung schlägt daher vor, den Antrag in der gestellten Form abzulehnen.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an Haupt- und Finanzausschuss und Rat):

„...“

Finanzielle Auswirkungen:

Die Anschaffung einer Radservicestation wird mit ca. 2.500,- € je nach Ausstattung beziffert.

Anlagen:

Antrag der SPD-Fraktion vom 17.06.2020

Ergebnis einer Umfrage in den Mitgliedsstädten der AGFS

SPD – Fraktion im Rat der Stadt Erkelenz

Schülergasse 7, 41812 Erkelenz

SPD-Fraktion, Schülergasse 7, 41812 Erkelenz

An den Bürgermeister der Stadt Erkelenz
Herrn Peter Jansen
Johannismarkt 17
41812 Erkelenz

Mit Bitte um Weiterleitung an die Fraktionen

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
lieber Peter

Der Rat der Stadt Erkelenz möge beschließen:

Die Stadt Erkelenz erstellt ein Konzept zur Aufstellung von Radservicestationen im ganzen Stadtgebiet Erkelenz.

Begründung:

Mit Radservicestationen werden der Fahrradverkehr und der Fahrradtourismus weiter unterstützt.

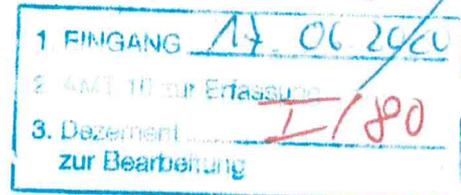
Mit Radservicestationen ist man sicherer und flexibler mit dem Fahrrad unterwegs. Radfahrerinnen und Radfahrer haben dann die Möglichkeit, einen kurzen Sicherheitscheck oder kleine Reparaturen schnell und unkompliziert selbst durchzuführen.

Die Stationen sind immer nutzbar und mit kleineren Werkzeugen und einer Pumpe mit verschiedenen Adaptoren ausgestattet.

Die Stationen können auch in Zusammenarbeit mit den Radgeschäften in Erkelenz oder auch von verschiedenen Vereinen finanziert werden.

Eventuell bestehen auch Fördermöglichkeiten durch das Land oder den Bund.

Mit freundlichen Grüßen



Erkelenz, 17.06.2020

Anlage

Ergebnis einer Umfrage in den Mitgliedsstädten der AGFS:

Kreis Euskirchen:

„Wir haben Stationen von Anbieter A installiert und haben nur positives Feedback bekommen. Im ländlichen Raum halte ich es für unmöglich und unwirtschaftlich ein flächendeckendes Netz zu installieren. Aber an Bahnhöfen, die bei uns die Routeneinstiegspunkte darstellen, sehen wir das für sinnvoll an. Im Rahmen der Mobilstationen wollen wir diese Punkte nach und nach ausstatten.“

Bisher wurde einmal das Werkzeug geklaut und das mit Vorsatz, denn keiner hat einen Bolzenschneider in der Tasche. Die betreffende Person muss als wiedergekommen sein und da sind sie machtlos. Der Standort dieser Station war aber auch weit weg vom sozial kontrollierten Raum. Die Station am Bahnhof in Euskirchen erfreut sich großer Beliebtheit und wurde entgegen aller Erwartungen noch nicht vandalisiert. Die Stationen des Anbieters A sind aber auch sehr robust.

Anbieter A bietet auch eine Variante mit abschließbaren Türen an, das halte ich aber nur für Stationen an Betrieben sinnvoll, wo Personal die Station öffnen und schließen kann.“

Kreis Viersen:

„Im Kreis Viersen begleite ich federführend das Projekt Fahrradservicestationen. Ich kann Ihnen bisher aber leider keine Erfahrungen zu Vandalismus o.ä. wiedergeben, da die ersten Stationen gerade erst aufgebaut werden.“

Ich habe allerdings einen Wartungsvertrag abgeschlossen mit einem privaten Dienstleister. Hierzu habe ich zunächst die lokalen Fahrradwerkstätten angeschrieben mit einer generellen Vorstellung des Projektes und den gewünschten Leistungen. Nach Rückmeldung habe ich eine Angebotsaufforderung gestellt mit einer Leistungstabelle zum Ausfüllen für den Dienstleister. In der Angebotsaufforderung selbst wurde zudem angekündigt, dass die ausgefüllte Leistungstabelle die Basis für den Wartungsvertrag darstellt.

Der Vertrag selbst zählt die gewünschten Leistungen auf und wurde mit einer Laufzeit von 2 Jahren (mit Option auf Verlängerung) versehen. Nur die Leistungen waren hierbei Gegenstand des Vertrages - die angegebenen Preise wurden in der Anlage 1 "Leistungstabelle" aufgelistet. So wird der gesamte Vertrag nicht ungültig, falls Preise bei einer Vertragsverlängerung nach 2 Jahren geändert werden sollen. Vertraglich festgehalten ist außerdem, dass die Rechnungsstellung halbjährig zusammen mit einem Lagebericht bei uns eingeht.

Stadt Leverkusen:

„Eine Ihrer Fragen können wir nicht beantworten: wie oft die Säule genutzt wird (da kein Zählwerk vorhanden).

Bisher keine Vandalismusschäden (Säule steht seit November 2020) am Bahnhof Opladen, P+R Parkplatz, Fahrradboxen, Fahrradkäfig vorhanden---seit ca. 2 Wochen alles komplett mit Graffiti besprüht--nur unsere leuchtend gelbe Säule nicht! (Warum auch immer, vielleicht gehören die Sprayer zur fahrradfahrenden Szene).

Bevor wir die Säule installiert haben, habe ich Internetrecherche betrieben und bin auf die roten Reparatursäulen in Frankfurt/a.M. gestoßen. Nach einem Telefonat mit einer Kollegin aus Frankfurt (die hatten nicht nur 1 sondern direkt 10 Säulen bestellt), wurde eine davon am Frankfurter Bahnhof installiert. Die Erfahrungen in Frankfurt decken sich mit unseren Erfahrungen, danach ist auch die Säule am Bahnhof nach 1/2 Jahr Standzeit kaum beschädigt worden, trotz der Örtlichkeit.

Mit event. Reparaturen sind bei uns die TBL AÖR (Technischen Betriebe Leverkusen) mit einer Hotlinenummer und einer E-Mail Adresse (für Wochenende/Feiertage etc.) geschaltet. Meine Empfehlung: die Säule mit einem "Einkaufswagen-Pfandschloss" versehen (wie in unserem Fall: 50cent/1 oder 2 Euro), was man nach Nutzung und Türe schließen wieder zurück bekommt.

Anbei ein paar Bilder, übrigens: wir werden nächstes Jahr dem Stadtrat berichten, dann werden ggf. weitere Standorte generiert. Derzeit gehe ich davon aus, dass wir auf jeden Fall neue Säulen/standorte generieren werden.

...

Wir haben direkt bei Anbieter B (Hersteller) in Polen bestellt - wie auch Frankfurt- schnelle Lieferung, keine Beanstandungen, deutschsprachiger E-Mail verkehr. Die deutschen Firmen C und D bieten auch die Säulen an, verdienen aber nur als Zwischenhändler. Noch was: aufgrund der Erfahrungen anderer Städte: Pumpenkolben aus Edelstahl (ich meine 70 Euro Aufpreis bestelle)n....viel haltbarer als die "normalen" Stahlhubzylinder, das Ding steht ja draußen!“



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: RKS/012/2021
Federführend: Referat für Klimaschutz	Status: öffentlich
	AZ:
	Datum: 07.06.2021
	Verfasser: Oliver Franz
Förderprogramm Klimaschutz und Klimaanpassung in Erkelenz	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
23.06.2021	Ausschuss für Bauen, Betriebe, Klimaschutz und Umwelt
24.06.2021	Haupt- und Finanzausschuss
30.06.2021	Rat der Stadt Erkelenz

Tatbestand:

Die Stadt Erkelenz ist mit der Umsetzung des Klimaschutzkonzepts und als EEA-Kommune seit Jahren im Klimaschutz engagiert. Mit der „Selbstverpflichtung für mehr Klimaschutz und Nachhaltigkeit“ wurden im September 2019 die Klimaschutzambitionen erweitert und die Verwaltung beauftragt, die Klimaschutzziele zu überprüfen.

Aktuell liegt ein „Leitbild für den Klimaschutz“ mit einem Zielpfad zur Erreichung der Klimaneutralität bis 2045 zur Beratung vor, das am 23.06.2021 im Ausschuss für Bauen, Betriebe, Klimaschutz und Umwelt vorgestellt wird.

Die Verwaltung will beim Klimaschutz in Erkelenz Vorbild sein und strebt daher die Klimaneutralität der Stadtverwaltung bereits bis 2030 an. Sie ist allerdings nur für 2% der auf dem Stadtgebiet verursachten Treibhausgasemissionen direkt verantwortlich. Daher ist es wichtig, dass viele Bürger*innen in ihrem persönlichen Umfeld einen Beitrag zum Klimaschutz und zur Bekämpfung der Folgen des Klimawandels leisten. Um das persönliche Engagement innerhalb der Bürgerschaft zu unterstützen, schlägt die Verwaltung vor, ein lokales „Förderprogramm Klimaschutz und Klimaanpassung in Erkelenz“ aufzulegen und hat dazu ein Konzept erarbeitet, das am 23.06.2021 im Ausschuss für Bauen, Betriebe, Klimaschutz und Umwelt vorgestellt wird.

Das Förderprogramm richtet sich an alle Privatpersonen in Erkelenz. Gefördert werden Maßnahmen in den klimaschutzrelevanten Handlungsfeldern Mobilität, Bauen und Sanieren, Erneuerbare Energien und nachhaltiger Konsum und schließt die Förderung von Maßnahmen zur Klimafolgenanpassung und Förderung der Biodiversität ein. Diesbezügliche Anträge der Fraktion BÜNDNIS 90/Die Grünen im Rat der Stadt Erkelenz mit Datum vom 18.11.2020: Förderung von Dachbegrünung, mit Datum vom 15.01.2021: Förderung privater Regenrückhaltevorrichtungen, mit Datum vom 03.03.2021: Entsiegelung privater Schotterflächen wurden berücksichtigt.

Der vorgelegte Förderprogrammmentwurf (siehe beiliegende Maßnahmenübersicht) enthält eine ganze Reihe von Fördertatbeständen. Damit soll aufgezeigt werden, dass es viele Möglichkeiten gibt, einen Beitrag zum Klimaschutz und zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels zu leisten.

Das Förderprogramm soll zum 1.1.2022 Inkrafttreten. Die Verwaltung schlägt vor, mit einem Jahresbudget von 45.000 Euro entsprechend einer rechnerischen Fördersumme von einem Euro pro Einwohner und Jahr zu starten und die Fördersumme in den Folgejahren zu steigern. Die Förderung erfolgt nach Eingang der Förderanträge bis zur Ausschöpfung des Budgets unter Berücksichtigung der Teilbudgets für verschiedene Förderschwerpunkte. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung. Um das Förderprogramm abwickeln zu können, werden in der Verwaltung zusätzliche Personalaufwendungen entstehen.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an Haupt- und Finanzausschuss und Rat):

„Der Ausschuss beschließt, die Verwaltung damit zu beauftragen, auf Basis des vorgelegten Entwurfs eines Förderprogramms, eine Richtlinie für ein „Förderprogramm Klimaschutz und Klimaanpassung in Erkelenz“ für 2022 mit den Förderbestimmungen und der Ausarbeitung des Antrags- und Bewilligungsverfahrens sowie der Umsetzungs-, Nachweis- und Auszahlungsmodalitäten zu erarbeiten und dem Ausschuss bis zur Sitzung im September 2021 vorzulegen sowie eine entsprechende Haushaltsposition in den Budgetplan für 2022 einzustellen und eine halbe Stelle im Stellenplan vorzusehen.“

Finanzielle Auswirkungen:

Fördermittel in Höhe von 45.000 Euro und noch nicht bezifferte Aufwendungen für ergänzende Öffentlichkeitsarbeit sowie ggf. zusätzliche Personalkosten für die Bearbeitung der Fördermittelanträge.

Anlagen:

Konzeptentwurf/Maßnahmenübersicht für ein „Förderprogramm Klimaschutz und Klimaanpassung in Erkelenz“

Anträge der Fraktion BÜNDNIS 90/Die Grünen im Rat der Stadt Erkelenz

mit Datum vom 18.11.2020: Förderung von Dachbegrünung,

mit Datum vom 15.01.2021: Förderung privater Regenrückhaltevorrichtungen,

mit Datum vom 03.03.2021: Entsiegelung privater Schotterflächen

Förderprogramm Klimaschutz und Klimaanpassung in Erkelenz (Work in progress)

Maßnahme	Förderhöhe	Ziel/Zielgruppe	Nachweise
Mobilität	Gesamt 10.000 €		
Lastenfahrrad mit und ohne E-antrieb	20 %; max. 500 €	Familien: Einkaufen, Kindertransport	Rechnung Kauf oder Leasing-Vertrag Bei E-Antrieb: Nachweis Ökostrombezug
Lastenfahrrad mit und ohne E-antrieb <u>als Autoersatz</u>	50% ; max. 1.500 €	Familien: Einkaufen, Kindertransport	Rechnung Kauf oder Leasing-Vertrag Nachweis Abschaffung eines Autos Erfahrungsbericht mit Foto Bei E-Antrieb: Nachweis Ökostrombezug
E-Bike / Pedelec	20%; max. 200 €	Ersatz regelmäßig stattfindender Fahrten mit dem PKW	Rechnung Kauf oder Leasing-Vertrag örtliches Fachgeschäft Begründung über regelmäßigen Ersatz von Autofahrten: z.B. Arbeitgebernachweis oder Erfahrungsbericht bei Schüler*innen
Bauen und Sanieren	Gesamt 10.000 €		
Effizienzhaus Altbau	KFW-70 Standard: 1.500 €	Hausbesitzer*innen	Fördernachweis oder Bescheinigung Energieberater/Architekt
Effizienzhaus Altbau	KFW-55 Standard: 3.000 €	Hausbesitzer*innen	Fördernachweis oder Bescheinigung Energieberater/Architekt
Einzelmaßnahmen Altbau (Fenster, Türen)	100 € pro Fenster (U-Wert < XY) 200 € pro Tür (U-Wert < XY) max. 1.000 € gesamt	Hausbesitzer*innen	(Nachweis einer Energieberatung) Rechnung Fachbetrieb aus der Region
Heizungspumpentausch	100 € pro Pumpe	Hausbesitzer*innen	Rechnung Fachbetrieb aus der Region
Erneuerbare Energien	Gesamt 10.000 €		
Photovoltaik (Dach/Fassade)	100 €/kWp; maximal 1.000 € pro Objekt	Hausbesitzer*innen	Nachweis Energieberatung Rechnung Fachbetrieb aus der Region Auszug Marktstammdatenregister
Steckersolargerät (bis 0,6 kWp)	Pauschal 100 €	Mieter*innen	Rechnung
Solarthermische Anlage zur Warmwasserbereitung	Pauschal 500 €	Hausbesitzer*innen	Nachweis Energieberatung Rechnung Fachbetrieb aus der Region
" " + Heizungsunterstützung	Pauschal 1.000 €	Hausbesitzer*innen	Nachweis Energieberatung Rechnung Fachbetrieb aus der Region
Klimafolgenanpassung & Biodiversität	Gesamt 10.000 €		
Dachbegrünung <i>(ab 10 m² zusammenhängend mindest. X cm Substratauflage?)</i>	20 €/m ² , maximal 1.000 € für Planungs-, Material-, Baukosten	Haus- /Garagenbesitzer	Erfahrungsbericht und Fotos (vorher/nachher) Rechnung Fachbetrieb aus der Region
Fassadenbegrünung	10 €/m ² , maximal 1.000 € für Planungs-, Material-, Baukosten; Mindestfördevolumen 200 €	Hausbesitzer*innen	Erfahrungsbericht und Fotos (vorher/nachher) Rechnung Fachbetrieb aus der Region
Begrünung: Rückbau Schottergarten/Entsiegelung von Flächen	50% , max. 1.000 €/Projekt	Grundstückseigentümer	Erfahrungsbericht und Fotos (vorher/nachher) Rechnung Fachbetrieb aus der Region bzw. Rechnung Pflanzenkauf <i>Fläche mindest. 6 m²; Einsatz heimischer und Insektenfreundlicher Pflanzen (Rasengittersteine gelten nicht als Entsiegelung)</i>
Anlage zur Regenwasser-Nutzung <i>(mindest. 2 m³)</i>	20% , max. 1.000 €	Hausbesitzer*innen	Rechnung Fachbetrieb aus der Region Schriftliche Erklärung und Foto, wo die Zisterne errichtet wurde.
Nachhaltiger Konsum	Gesamt 5.000 €		
Stoffwindeln	Pauschal 100 €/Jahr	Familien für Kinder bis vollendetes 3. Lebensjahr	Rechnung Kauf oder Windelservice Erfahrungsbericht
Energiesparende Haushalts-Großgeräte <i>(Energieeffizienzklasse A gemäss neuer Skalierung seit März 2021)</i>	Pauschal 50 Euro € <i>(max. 1 Gerät pro Haushalt u. Jahr)</i>	Haushalte/Familien	Rechnung Fachbetrieb aus der Region
Nachhaltiger Konsum: Best best Practice	5 Preise im Gesamtwert von 1.500 €	Haushalte/Familien	Prämierung durch Jury anhand eingereichter Beispiele, die veröffentlicht werden dürfen

Förderung ausschließlich für Privatleute (keine Unternehmen oder Institutionen); Kein Rechtsanspruch auf Bewilligung

Prüfung und Förderung nach erfolgter Umsetzung; ist in diesen Sinne ein Rechnungszuschuss

Förderung erfolgt bis zur Ausschöpfung der Budgetgrenze nach Eingang unter Berücksichtigung der Teilbudgets

Nur eine Fördermaßnahme pro Haushalt und Jahr plus Bewerbung für Best practice nachhaltiger Konsum möglich

Kumulierungen mit anderen Förderungen (nichtstädtischen) sind zulässig, sofern diese das zulassen (Keine Prüfung und Beratung durch die Stadt)

Möglicher Förderkorridor, über den jedes Jahr entsprechend der Haushaltslage zu entscheiden ist:

	Fördersumme	Fördersumme Euro / Einwohner
1. Jahr	45.000 Euro	1
2. Jahr	90.000 Euro	2
3. Jahr	135.000 Euro	3
4. Jahr	180.000 Euro	4
5. Jahr	225.000 Euro	5

WMA



Bündnis 90/Die Grünen – Ratsfraktion – 41812 Erkelenz

Bürgermeister Stephan Muckel

Johannismarkt
41812 Erkelenz

Antrag: Förderung von Dachbegrünung

Erkelenz, den 18.11.2020

STADT ERKELENZ
Der Bürgermeister

22. NOV. 2020

KOPIE

es l. d. f. w. 23.11

**Kopie!*

1. EINGANG 22. 11. 2020
2. AMT 10 zur Sitzung
3. Dokument zur Bearbeitung

Sehr geehrter Bürgermeister Muckel,

die Fraktion BÜNDNIS 90/Die Grünen stellt folgenden Antrag zur Beschlussfassung im zuständigen Ausschuss/bzw. zur kommenden Sitzung des Rates:

Die Verwaltung wird beauftragt,

- die Förderung von Dach- und Fassadenbegrünungen in der Stadt Erkelenz für das kommende Haushaltsjahr zu erarbeiten. Förderungsberechtigt sollen alle Besitzer und Bewohner von Immobilien in der Stadt Erkelenz sein.
- ein Konzept für die Begrünungen öffentlicher Dachflächen und Fassaden zu erstellen und Fördermittel des Landes NRW für dieses Projekt zu beantragen

Begründung:

Eine Zukunftsaufgabe von Kommunen ist neben dem Klimaschutz selbst die Abmilderungen der Folgen des Klimawandels. Schon heute erleben wir ausgeprägte Perioden von Trockenheit und Hitze sowie Starkregenereignisse.

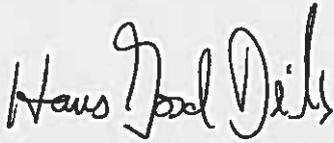
Kleinflächige, urbane Dachbegrünungen verbessern das Mikroklima, wirken isolierend, dienen der Lufthygiene (Bindung von CO₂ sowie Feinstaub) und dem Artenschutz wie der Artenvielfalt. Sie entlasten darüber hinaus das Kanalnetz insbesondere bei Starkregenereignissen und mildern Temperaturextreme ab.

Das Umweltministerium des Landes NRW und das Deutsche Institut für Urbanistik heben ausdrücklich den Wert von Begrünungsmaßnahmen hervor. Auch das Land NRW hat in Anbetracht der verheerenden Auswirkungen des Klimawandels Mittel für die Dach- und Fassadenbegrünungen öffentlicher Gebäude bereitgestellt. Auf die Stadt Erkelenz sollte hiervon Gebrauch machen und dem Bürger als gutes Beispiel vorangehen.

Insbesondere kleinflächige Dachbegrünungen auf Garagen sind für die Eigentümer leicht realisierbar; je mehr davon existieren, um so besser und effektiver. Während einige Kommunen die Begrünung von Flachdächern festschreiben, schlägt die Fraktion Bündnis90/Die Grünen den Weg der Freiwilligkeit und des positiven Anreizes durch eine Mitfinanzierung bei einer Neuanlage

von Dachbegrünungen vor. Damit sollen das Interesse und die Teilhabe der Bürgerschaft, sich an lokalen Maßnahmen zum Klima- und Artenschutz zu beteiligen, unterstützt werden.

Mit freundlichen Grüßen



Hans Josef Dederichs
Fraktionsvorsitzender



Beate Schirmeister-Heinen
stellvertr. Fraktionssprecherin



1. FRIEDRICH
2. AMT 10 zur Erfassung
3. Dozentent zur Bearbeitung

03.03.2021

III / 0 Referat für Klimaschutz



Bündnis 90/Die Grünen – Ratsfraktion – 41812 Erkelenz

An Herrn Bürgermeister Stephan Muckel

Johannismarkt
41812 Erkelenz

Erkelenz, 15.01.2021

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Muckel,

die Fraktion BÜNDNIS 90/Die Grünen im Rat der Stadt Erkelenz stellt nachfolgenden Antrag zur Beratung im Rat und den zuständigen Ausschüssen:

Antrag: Förderung privater Regenrückhaltevorrichtungen

1. Der Rat der Stadt Erkelenz beauftragt die Verwaltung zu prüfen, ob die Errichtung privater Regenrückhaltevorrichtungen in Wohnbereichen über die Reduzierung der Niederschlagsabgabe hinaus gefördert werden kann.
2. In diesem Zusammenhang sind die Konsequenzen privater Regenrückhaltevorrichtungen für den städtischen Abwasserbetrieb zu prüfen und die Ergebnisse dem Ausschuss mit zu teilen.
3. Es wird ermittelt, in welchen Bereichen private Regenrückhaltevorrichtungen sinnvoll ein gerichtet werden können.
4. Abschließend sind dem Ausschuss Vorschläge für die Förderung privater Regenrückhaltevorrichtungen vorzulegen.

Begründung

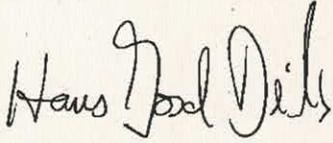
Der Klimawandel macht auch vor der Klimastadt Erkelenz keinen Halt. Drei trockene Sommer in Folge haben gezeigt, dass die Bewässerung von Gärten die Grundstückseigentümer vor immer größere Probleme stellt. Ohne eine zusätzliche Bewässerung kommen jedoch weder öffentliche, noch private Grünflächen durch die Trockenperioden. Hierbei ist jedoch der Einsatz von aufbereitetem Trinkwasser nicht sinnvoll und auch private Brunnen sind in vielen Stadtbereichen wegen der Grundwasservernichtung durch RWE nur sehr aufwendig zu realisieren.

Gleichzeitig treten auch in Folge des Klimawandels immer häufiger Starkregenereignisse auf, die das öffentliche Abwassernetz überlasten. Die Stadt Erkelenz tritt dieser Überlastung mit dem Bau von öffentlichen Regenrückhaltebecken entgegen. Der Bau dieser Regenrückhaltebecken ist oft sehr aufwendig und belastet den Gebührenhaushalt des Abwasserbetriebs.

Leider besteht z. Z. lt. Auskunft des NWSStGB keine rechtssichere Möglichkeit, private Regenrückhaltebecken in Bebauungsplänen vorzuschreiben. Der zusätzliche Aufwand für die Bauherren könnte jedoch durch eine Förderung aus dem städtischen Haushalt abgemildert werden. Für

den Bauherrn hätte eine solche Regenrückhaltevorrichtung auf eigenem Grund den Vorteil, dass zurückgehaltenes Regenwasser zur Bewässerung genutzt werden könnte.

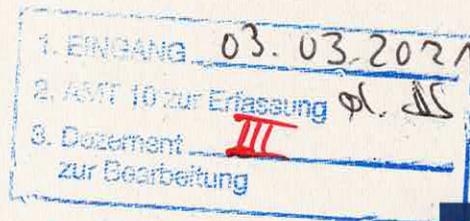
Mit freundlichen Grüßen

Handwritten signature of Hans-Josef Dederichs in black ink.

Hans-Josef Dederichs
Fraktionsvorsitzender

Handwritten signature of Beate Schirrmeister-Heinen in blue ink.

Beate Schirrmeister-Heinen
Stellv. Fraktionsvorsitzende



Bündnis 90/Die Grünen – Ratsfraktion – 41812 Erkelenz

An Herrn Bürgermeister Stefan Muckel

Johannismarkt
41812 Erkelenz

Erkelenz, den 03.03.2021

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Muckel,

Die Fraktion BÜNDNIS 90/Die Grünen im Rat der Stadt Erkelenz stellt nachfolgenden Antrag zur Beratung im Rat und den zuständigen Ausschüssen

Antrag: Entsiegelung von privaten Schotterflächen

Der Rat der Stadt Erkelenz beschließt: „Die Stadt Erkelenz fördert die Entsiegelung der mit Kies und Schotter bedeckten Garten- und Gewerbegebietsflächen mit einem festzulegenden Betrag pro Quadratmeter.

Zudem wird eine Festsetzung in zukünftigen Bebauungsplänen nach § 9 Abs. Nr. 1 Nr. 16d, 20 und 25 BauGB getroffen, die eine Errichtung von versiegelten Gartenflächen („Schottergärten“) nicht mehr vorsieht.“

Begründung:

Das Problem der zunehmenden Anzahl sogenannter „Schottergärten“ ist in der Stadt Erkelenz bekannt. Beratungswillige Bürger werden durch ein Informationsblatt und ggf. durch ein Gespräch mit dem Klimamanager auf die fehlende ökologische Funktion dieser Art der Vorgärten und Gartengestaltung hingewiesen. Eine Trendwende ist aber nicht festzustellen. Obwohl auch die antragstellende Fraktion der Grünen der Meinung ist, dass Verbote immer schlechter sind als eine freiwillige und eigenständige Verhaltensänderung, sind wir in diesem Fall der Meinung, zum Wohle der Stadt Erkelenz und ihrer Bürger sind hier tiefgreifende Maßnahmen notwendig.

Der seit einigen Jahren bekannte Trend zu sogenannten Schottergärten führt zu ökologischen Problemen und verändert das Bild ganzer Straßen im negativen Sinne. Mittlerweile greifen Gemeinden aus guten Gründen regulierend ein und schaffen Anreize zu einem Rückbau toter Gärten. Auch der Städte- und Gemeindebund NRW bezieht in seiner Veröffentlichung „Handlungsempfehlung zum Umgang mit Schottergärten“ klar Position. (<https://s3.eu-central-1.amazonaws.com/cdn.kommunal.de/public/2020-05/Leitfaden-Vorgarten.pdf>)

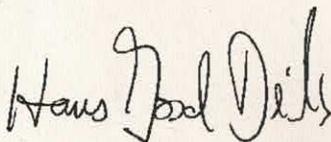
Vorteile einer Entsiegelung bestehender Flächen und Verhindern weiterer Versiegelungen sind:

- Verbesserung des Mikroklimas
- Verhinderung der Entstehung von Hitzeinseln
- Wiederherstellung bzw. Bewahrung der natürlichen Bodenfunktion
- Entlastung der Kanäle
- Positiver Effekt auf Flora und Fauna (hier: Insektenschutz)
- Positiver Effekt auf das Straßenbild

In der näheren Umgebung hat die Stadt Korschenbroich ein ähnliches Programm aufgelegt. (auffindbar unter service.korschenbroich.de)

In Zeiten abnehmender Insektenbestände, verödender Gärten und Klimawandel bedingter Probleme wie Überhitzung und Kanalnetzüberlastung bietet sich der Stadt Erkelenz hier die Gelegenheit, positive Effekte zu generieren und ihrer Vorreiterrolle im Kreis Heinsberg hinsichtlich Nachhaltigkeit erneut gerecht zu werden.

Mit freundlichen Grüßen



Hans-Josef Dederichs
Fraktionsvorsitzender



Beate Schirrmeister-Heinen
Stellv. Fraktionsvorsitzende



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 20/539/2021 Status: öffentlich AZ: Datum: 04.06.2021 Verfasser: Amt 20 Stefanie Rolfs
Federführend: Amt für Kommunalwirtschaft und Liegen- schaften Kämmerei	
Feststellung des Jahresabschlusses des Städtischen Abwasserbe- triebes für das Wirtschaftsjahr 2020 sowie Kenntnisnahme des Lage- berichtes	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
23.06.2021	Ausschuss für Bauen, Betriebe, Klimaschutz und Umwelt
30.06.2021	Rat der Stadt Erkelenz

Tatbestand:

Die Stadt Erkelenz hat die kostenrechnende Einrichtung „Abwasserbeseitigung“ zum 01.01.1990 aus dem Haushalt ausgesondert und in einen Quasi-Eigenbetrieb gemäß § 107 Abs. 2 GO NRW umgegründet. Zuständig für die Abwasserbeseitigung ist seit diesem Zeitpunkt der Städtische Abwasserbetrieb Erkelenz. Gemäß § 21 Eigenbetriebsverordnung NRW ist für den Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres ein Jahresabschluss aufzustellen.

Der Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2020 mit Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung wurde zwischenzeitlich aufgestellt und von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft VBR Dr. Paffen, Schreiber & Partner mbB, Aachen, geprüft. Die Prüfer kommen hierbei zu dem Ergebnis, dass die Buchführung und der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Infolge dessen wurde vom Wirtschaftsprüfer ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt.

Die ordnungsgemäße Feststellung des Jahresabschlusses sowie die Kenntnisnahme des Lageberichtes durch den Rat sind nunmehr notwendig. Allen Ratsmitgliedern ist eine Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung sowie der Lagebericht als PDF-Dokument zur Verfügung gestellt worden.

Die Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung weisen einen Jahresüberschuss in Höhe von **2.312.094,99 Euro** aus. Gegenüber dem geplanten Jahresüberschuss von 2.066.351 Euro entspricht dies einer deutlichen Verbesserung von **245.743,99 Euro**.

Der geplante Aufwand von 8.573.915 Euro wurde im Jahresergebnis mit 8.219.409,27 Euro festgestellt. Die eingepplanten Erträge von 10.640.266 Euro wur-

den im Jahresabschluss mit 10.531.504,26 Euro festgestellt. Weitere Details zum Geschäftsverlauf können dem beiliegenden Lagebericht entnommen werden. Soweit darüber hinaus noch Informationen gewünscht werden, können diese von der Betriebsleitung gerne in der Sitzung gegeben werden.

Der Jahresüberschuss von **2.312.094,99 Euro** soll an die Stadt ausgezahlt werden.

Die Betriebsleitung schlägt vor, den Jahresabschluss festzustellen, den Lagebericht zur Kenntnis zu nehmen und die Entlastung der Betriebsleitung zu beschließen.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an den Rat):

- „1. Der Jahresabschluss des Städtischen Abwasserbetriebes Erkelenz zum 31. Dezember 2020, abschließend in Aktiva und Passiva mit 88.045.361,78 Euro, wird hiermit festgestellt.
2. Die Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2020, abschließend mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 2.312.094,99 Euro, wird festgestellt. Der Jahresüberschuss ist an die Stadt Erkelenz auszu zahlen.
3. Der Lagebericht wird zur Kenntnis genommen.
4. Der Betriebsleitung wird aufgrund der vorliegenden Prüfungsbescheinigung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft VBR Dr. Paffen, Schreiber & Partner mbB, Aachen, hiermit vorbehaltlos Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss für 2020 mit Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Lagebericht ist dem Original dieser Niederschrift als Anlage beigefügt.“

Finanzielle Auswirkungen:

Keine

Anlage:

Städtischer Abwasserbetrieb - Jahresabschluss 2020
mit Bilanz zum 31.12.2020, Gewinn- und Verlustrechnung vom 01.01.-31.12.2020
sowie dem Lagebericht

Städtischer Abwasserbetrieb Erkelenz

Bilanz zum 31. Dezember 2020

AKTIVSEITE

PASSIVSEITE

	EUR	EUR	Vorjahr EUR		EUR	EUR	Vorjahr EUR
A. ANLAGEVERMÖGEN				A. EIGENKAPITAL			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände				I. Stammkapital		5.200.000,00	5.200.000,00
1. Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten		15.466,35	14.577,85	II. Kapitalrücklage		460.173,50	460.173,50
II. Sachanlagen				III. Rücklagen			
1. Grundstücke mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten	769.950,58		769.950,58	1. Allgemeine Rücklage	5.018.565,84		5.018.565,84
2. Abwasserreinigungsanlagen	11.929.724,50		7.070.011,50	2. Zweckgebundene Rücklagen	26.980.560,60		26.980.560,60
3. Kanalanlagen	68.318.015,00		69.459.651,00		31.999.126,44		31.999.126,44
4. Hausanschlüsse	5.419.016,50		5.014.301,50	IV. Gewinnvortrag		9.546,91	9.546,91
5. Betriebs- und Geschäftsausstattung	134.605,50		27.713,50	V. Jahresgewinn		2.312.094,99	2.260.249,62
6. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	1.108.776,63		6.268.806,74		39.980.941,84		39.929.096,47
		87.680.088,71	88.610.434,82	B. EMPFANGENE ERTRAGSZUSCHÜSSE		22.506.930,11	15.871.849,47
		87.695.555,06	88.625.012,67	C. RÜCKSTELLUNGEN			
B. UMLAUFVERMÖGEN				1. Sonstige Rückstellungen		252.189,69	240.256,29
I. Vorräte				D. VERBINDLICHKEITEN			
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe		53.328,14	30.794,08	1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	20.454.828,40		22.832.610,87
II. Forderungen und sonstige Vermögens- gegenstände				- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: EUR 3.157.807,45 (i.V. EUR 3.194.990,33)			
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen		292.722,23	590.224,82	2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen		92.075,29	188.465,29
- davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr: EUR 34.927,02 (i.V. EUR 35.617,27)				- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: EUR 92.075,29 (i.V. EUR 188.465,29)			
		292.722,23	590.224,82	3. Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Erkelenz	2.454.057,73		3.997.620,92
		346.050,37	621.018,90	- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: EUR 2.454.057,73 (i.V. EUR 3.997.620,92)			
C. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN				4. Sonstige Verbindlichkeiten	2.304.338,72		6.189.944,29
1. Sonstige Rechnungsabgrenzungsposten		3.756,35	3.812,03	- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: EUR 540.000 (i.V. EUR 455.000)		25.305.300,14	33.208.641,37
						88.045.361,78	89.249.843,60
		88.045.361,78	89.249.843,60				

Städtischer Abwasserbetrieb Erkelenz

**Gewinn- und Verlustrechnung
für die Zeit vom
1. Januar bis 31. Dezember 2020**

	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>	<u>Vorjahr EUR</u>
1. Umsatzerlöse		10.058.644,68	9.689.310,52
3. Andere aktivierte Eigenleistungen		354.800,25	335.456,79
4. Sonstige betriebliche Erträge		115.307,32	91.469,83
5. Materialaufwand			
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	-524.550,14		-568.915,62
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	<u>-1.799.778,92</u>		<u>-1.589.744,38</u>
		-2.324.329,06	-2.158.660,00
6. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	-1.136.643,12		-1.012.390,55
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	-295.956,38		-267.077,24
- davon für Altersversorgung: EUR 102.472,19 (i.V. EUR 104.410,67)			
		<u>-1.432.599,50</u>	<u>-1.279.467,79</u>
7. Abschreibungen			
a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		-3.514.880,60	-3.357.833,56
8. Sonstige betriebliche Aufwendungen		-338.441,23	-382.329,88
11. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		2.752,01	2.771,44
13. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		<u>-608.598,68</u>	<u>-679.907,53</u>
14. Ergebnis nach Steuern		2.312.655,19	2.260.809,82

LAGEBERICHT

Vorbemerkung

Gemäß § 25 Abs. 1 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) vom 16. November 2004 (GV. NRW. S. 644, ber. 2005 S. 15) zuletzt geändert durch Artikel 26 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559) ist vom Städtischen Abwasserbetrieb im Zusammenhang mit dem Jahresabschluss 2020 ein Lagebericht entsprechend den Vorschriften des § 289 des Handelsgesetzbuches aufzustellen. Außerdem ist gemäß § 25 Abs. 2 EigVO NRW im Lagebericht auch auf Sachverhalte einzugehen, die Gegenstand der Berichterstattung gemäß § 106 GO NRW i.d.F. vom 14. Juli 1994, zuletzt durch Gesetz vom 14.04.2020 (GV. NRW. S. 218 b, ber. 304a). Insgesamt sollte der Lagebericht nach Auffassung der Betriebsleitung ein Spiegelbild der Geschäfts- und Finanzverhältnisse des Städtischen Abwasserbetriebes im abgeschlossenen Wirtschaftsjahr 2020 und im laufenden Wirtschaftsjahr 2021 bis zum Berichtsstichtag sein.

I. Grundlagen des Abwasserbetriebs

Im Rahmen der kommunalen Daseinsvorsorge haben die Kommunen unter anderem auch für eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung zu sorgen. Diese verfassungsrechtlich verankerte Pflicht der Kommunen wird in Erkelenz durch den Städtischen Abwasserbetrieb der Stadt Erkelenz wahrgenommen. Der Städtische Abwasserbetrieb wird dabei als nichtwirtschaftliches Unternehmen der Stadt Erkelenz ohne eigene Rechtspersönlichkeit gem. den §§ 106 i.d.F. vom 14. Juli 1994, zuletzt durch Gesetz vom 14.04.2020 (GV. NRW. S. 218 b, ber. 304a) i.V.m. § 107 GO NRW nach den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung NRW geführt. Zweck des Eigenbetriebes ist gemäß § 1 Abs. 2 der Betriebssatzung der Stadt Erkelenz für den Städtischen Abwasserbetrieb die Abwasserbeseitigung gemäß § 53 LWG NW. Der Eigenbetrieb „Städtischer Abwasserbetrieb Erkelenz“ wurde zum 1. Januar 1990 durch Aussonderung aus dem allgemeinen Haushalt gebildet

verbundenen Belastungen. Von den Kosten, die damit einhergehen, ganz zu schweigen. Darauf basierend stehen aktuelle Überlegungen mit insgesamt 14 anderen kommunalen Partnern an mittelfristig eine gemeinsame Klärschlammverbrennungsanlage zu betreiben, um sich so autark von den wenigen Anbietern auf dem freien Markt zu machen. Vor diesen Hintergründen müssen die vorzunehmenden Investitionen in die Abwasserreinigung und – beseitigung weiterhin neben der Zielorientierung im gleichen Maße auch Klima- und Umweltschutzgesichtspunkte berücksichtigen.

Geschäftsverlauf und Lage

Das Jahresergebnis 2020 weist einen Jahresgewinn von TEUR 2.312 (im Vorjahr TEUR 2.260) aus. Gegenüber dem Vorjahr erhöhte sich der Jahresgewinn leicht um rd. 2,3 %. Auf den Punkt II. 2.a) des Lageberichtes wird diesbezüglich verwiesen.

Im Berichtsjahr 2020 wurden insgesamt TEUR 2.077 einschließlich der geleisteten Anzahlungen und Anlagen im Bau vor allem in Abwasserreinigungs- und Kanalanlagen sowie in Hausanschlüsse investiert. Auf den Punkt II. 2.c) des Lageberichtes wird diesbezüglich verwiesen.

Zur Finanzierung dieser Investitionen wurden eigene Mittel (aus erwirtschafteten Abschreibungen) und fremde Mittel (Kapitalzuschüsse der öffentlichen Hand, einmalige Beiträge von Grundstückseigentümern sowie Kredite) eingesetzt. Auf den Punkt II. 2.b) des Lageberichtes wird diesbezüglich verwiesen.

a) Ertragslage

Ergebnisquellen	2020	2019	Veränderung	
	TEUR	TEUR	TEUR	%
Gesamtleistung	10.414	10.024	390	3,9
Rohergebnis	8.205	7.957	248	3,1
Betriebsergebnis	2.918	2.937	-19	-0,6
Finanzergebnis	-606	-677	71	-10,5

Umsatzerlöse und der leicht gestiegenen aktivierten Eigenleistungen einen Zuwachs um insgesamt 3,8 % verzeichnen.

Das Rohergebnis (TEUR 8.205 i.V. TEUR 7.957) wird beeinflusst durch die Sonstigen betrieblichen Erträge und durch die vergleichsweise bedeutsame Position Materialaufwand.

Dabei sind die sonstigen betrieblichen Erträge im Geschäftsjahr um TEUR 23 auf TEUR 115 gestiegen. Im Wesentlichen resultiert der Anstieg aus der Position der Sonstigen Erträge (TEUR 15), bei denen es sich um Anliegerzahlungen für Reparaturen an Haus- und Grundstücksanschlüssen handelt.

Der Materialaufwand (TEUR 2.324) hat gegenüber dem Vorjahr eine Erhöhung um 7,6 % erfahren, im Wesentlichen bedingt durch angestiegene Kosten im Bereich der Schlammabeseitigung (TEUR 145) sowie leicht gestiegene Zuweisungen an Abwasserverbände (TEUR 95).

Das Betriebsergebnis hat sich von TEUR 2.937 im Vorjahr auf TEUR 2.918 (= 0,6 %) vermindert. Im Hinblick auf die Kostenkomponenten lässt sich Folgendes sagen:

Die Entwicklung der Abschreibungen im Vergleich mit den Vorjahren stellt sich folgendermaßen dar:

	<u>2020</u>	<u>2019</u>	<u>2018</u>	<u>2017</u>
	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR
Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	3.515	3.358	3.256	3.188

Die Entwicklung der letzten Jahre zeigt, dass der Abwasserbetrieb insbesondere seit 2018 größere Investitionen vorgenommen hat, die an einem erhöhten Abschreibungsaufwand abzulesen sind. Beispielhaft erwähnt seien hier das neue Hochwasserrückhaltebecken an der Abwasserreinigungsanlage sowie der Bodensfilter (BKF) in Schwabenberg. Diese

Das Finanzergebnis konnte letztendlich um rd. 11 % abermals verbessert werden. Ursächlich hierfür ist vor allem die planmäßige Tilgung der Kredite und der damit verbundene geringere Zinsaufwand.

b) Finanzlage

Die Entwicklung der Passiva des Unternehmens zeigt, dass die Verringerung der Bilanzsumme im Wesentlichen durch einen Rückgang der Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten im Lang – und Kurzfristbereich sowie einen deutlichen Abbau der Sonstigen Verbindlichkeiten verursacht ist.

Abgemildert wird die Verminderung der Bilanzsumme durch einen deutlichen Zuwachs im Bereich der empfangenen Ertragszuschüsse um TEUR 6.635 auf TEUR 22.507. Dabei existiert ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen der Zunahme der Ertragszuschüsse und der Abnahme der Sonstigen Verbindlichkeiten. Dem Abwasserbetrieb wurden seit 2018 Investitionspauschalen weitergeleitet, welche unter den sonstigen Verbindlichkeiten erfasst wurden. Im Berichtsjahr sind die zur Verwendung vorgesehenen investiven Maßnahmen überwiegend fertig gestellt worden, so dass TEUR 6.376 von insgesamt TEUR 7.347 der Investitionspauschalen in die Ertragszuschüsse umgebucht worden sind.

Der Anteil des im Jahresabschluss ausgewiesenen langfristigen Eigenkapitals i.H.v. insgesamt TEUR 37.669 an der geringfügig gesunkenen Bilanzsumme von TEUR 88.045 beträgt rd. 43 % und liegt prozentual leicht über dem Vorjahresniveau. Unter Berücksichtigung der empfangenen Ertragszuschüsse i.H.v. TEUR 22.507 wird im Berichtsjahr ein betriebswirtschaftliches Eigenkapital von TEUR 60.176 ausgewiesen, so dass die Eigenkapitalquote nahezu bei rd. 68 % (i.V. 60 %) liegt. Damit ist die Eigenkapitalausstattung als angemessen einzustufen. Finanzierungsprobleme aufgrund einer zu niedrigen Eigenkapitalausstattung sind nicht erkennbar.

Bei der Analyse der Kapitalflussrechnung ergibt sich Folgendes:

Vermögenslage

wesentliche Bilanzposten	2020	2019	Veränderung	
Aktiva	<u>TEUR</u>	<u>TEUR</u>	<u>TEUR</u>	<u>%</u>
Anlagevermögen	87.695	88.625	-930	-1,0
Kurzfristige Vermögenswerte	350	625	-275	-44,0
Passiva				
Eigenkapital	39.981	39.929	52	0,1
Empfangene Ertragszuschüsse	22.507	15.872	6.635	41,8
Rückstellungen	252	240	12	5,0
Verbindlichkeiten	25.305	33.209	-7.904	-23,8
Bilanzsumme	88.045	89.250	-1.205	-1,4

*) = Veränderungen über 100 % bzw. ohne Aussagewert

Die Bilanzsumme ist gegenüber dem vorhergehenden Bilanzstichtag leicht gesunken und zwar um TEUR 1.205 (= -1,4 %) auf TEUR 88.045.

Ursächlich hierfür ist insbesondere die Verringerung des Anlagevermögens gegenüber dem Vorjahr. Die Investitionstätigkeit ist gegenüber dem vorangegangenen Geschäftsjahr rückläufig. Den Investitionen i.H.v. TEUR 2.077 standen Abschreibungen i.H.v. TEUR 3.515 entgegen. Neben den zahlungswirksamen Investitionen in das Sachanlagevermögen sind auch die im Berichtsjahr unentgeltlichen Übertragungen von Entwässerungsanlagen betreffend eine Maßnahme von der GEE an den Abwasserbetrieb (TEUR 310) zu nennen.

Die Kennzahl „Anlagenintensität“ (Anteil des Anlagevermögens an der Bilanzsumme) liegt bei 99,6 %. Hierdurch wird zum einen die große Bedeutung des Anlagevermögens (im Wesentlichen Kanalanlagen und die Abwasserreinigungsanlagen) verdeutlicht, zum anderen zeigt sich aber auch, dass das eingesetzte Vermögen fast vollständig langfristig gebunden ist.

2. Finanzielle und nichtfinanzielle Leistungsindikatoren

Bei den finanziellen Leistungsindikatoren liegt unser Fokus auf:

Bei den nichtfinanziellen Leistungsindikatoren liegt unser Fokus auf:

- Umweltbelange (Landeswassergesetz, Abwasserabgabengesetz, Energieverbrauch),
- Gebührengerechtigkeit,
- Kunden-/Bürgerbelange (Kundenzufriedenheit).

3. Gesamtaussage

Unsere Vermögens-, Finanz- und Ertragslage schätzen wir als solide ein.

Die Umsatz- und Ergebnisentwicklung ist gut.

Unser Finanzmanagement ist darauf ausgerichtet, Verbindlichkeiten stets innerhalb der Zahlungsfrist zu begleichen und Forderungen innerhalb der Zahlungsziele zu vereinnahmen. Wir konnten im Berichtsjahr bei allen Lieferverbindlichkeiten durch kurzfristige Zahlungen Skontoabzüge realisieren.

IV. Prognosebericht

Mit einem Jahresgewinn von 2.312.094,99 € reiht sich der 2020er Jahresabschluss exakt in die Reihe der guten Ergebnisse der Vorjahre (2018: 2.317.391,27 €; 2019: 2.260.249,62 €) ein. Gegenüber der Planung für 2020 haben insbesondere erhöhte Umsatzerlöse bei den Schmutz- und Niederschlagswassergebühren sowie aufgrund der zusätzlichen Auflösung von erhaltenen Zuwendungen zu einer Verbesserung des geplanten Ergebnisses geführt. Diese werden zwar zum Teil durch einen erhöhten Abschreibungsaufwand kompensiert, führen aber letztendlich zu einer Ergebnisverbesserung gegenüber 2019 bzw. gegenüber der Planung für 2020. Diese Sachverhalte lassen insbesondere darauf hoffen, dass die bisher prognostizierten Ergebnisse der Jahre 2021 bis 2024 bei unveränderten Rahmen-

Zeitraum sogar viermal gesenkt werden. Schmutzwassergebühren von 1,75 €/m³ bezogener Frischwassermenge als auch Niederschlagswasser-gebühren von 0,90 €/m² befestigter Fläche sind das Resultat dieser erfreulichen Gebührenentwicklung. Aufgrund dieser stetigen Entwicklung sind ertragsorientierte Risiken nicht erkennbar.

Finanzwirtschaftliche Risiken

Die Liquiditäts- und Eigenkapitalsituation des Abwasserbetriebs ist auch 2020 weiterhin als gut zu bezeichnen. Sichtbar wird dies u.a. daran, dass die Kreditverbindlichkeiten in 2020 um 4,02 Mio. € reduziert werden konnten. Daneben erlaubt die „Ein-Konten-Strategie“ weiterhin, dass vorübergehende Liquiditätslücken durch die „Konzernmutter Stadt Erkelenz“ ausgeglichen werden können. Demzufolge sind mittelfristig keine Liquiditätsengpässe zu erwarten.

Personelle Risiken

Hier haben die Erfahrungen aus den letzten 5 - 8 Jahren gezeigt, dass insbesondere im technischen Bereich aus den verschiedensten Gründen eine relativ hohe Fluktuation bei Schlüsselstellen stattgefunden hat. Die Stellen konnten zwar letztendlich immer wieder neu besetzt werden, aber zumeist war dies mit mehr oder minder längeren vakanten Stellen verbunden. Gleichbedeutend mit vakanten Schlüsselstellen ist, dass das vorgesehene Erhaltungs- und Investitionsprogramm nicht planmäßig umgesetzt werden kann. Mittelfristig könnte dies zu einer Erhöhung der Kosten, einer Verschlechterung der Qualität und damit zu erhöhten Abwassergebühren führen.

Neue gesetzliche Regelungen (Klärschlammverordnung und Düngemittelverordnung) erfordern eine Abkehr von der bisherigen Praxis der Klärschlammverwertung. Die Klärschlammausbringung zu Dünge Zwecken soll schrittweise reduziert und Phosphor sowie andere Nährstoffe aus dem Klärschlamm zurückgewonnen werden. Als Entsorgungsart, die den neuen gesetzlichen Anforderungen entspricht, kommt vor allem die Verbrennung des Klärschlammes in zu diesem Zweck eigens konzipierten Monoverbrennungsanlagen in Betracht. Da die vorhandenen Anlagekapazitäten dafür nicht ausreichen, wird es zu Zusammenschlüssen von öffentlich-rechtlichen Körperschaften kommen, die diese gesetzlichen Vorgaben durch den Betrieb einer gemeinsamen Anlage umsetzen werden. Es bleibt abzuwarten, in wie weit dies zu erhöhten gebührenrelevanten Kosten führen wird.

2. Chancenbericht

Die in den Vorjahren bereits aufgeführten Chancen haben zu einem Großteil weiterhin ihre Aktualität nicht verloren:

Nach wie vor ist die Auswertung der Luftbildaufnahmen aus den Jahren 2009 – 2012 nicht abgeschlossen. Es können also noch weiterhin zusätzliche Erträge zur Entlastung der Gemeinschaft der Abwassergebührenezahler generiert werden.

Daneben können durch neue, qualifizierte Personen an Schlüsselstellen auch neue Ideen in den Abwasserbetrieb gebracht werden. Diese gilt es zu erkennen, zu fördern und umzusetzen.

VI. Risikobericht über die Verwendung von Finanzinstrumenten

Finanzinstrumente sowie andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate werden generell nicht eingesetzt. Zur Möglichkeit des Einsatzes von Derivaten besteht eine Dienstanweisung, welche am 30. April 2011 in Kraft getreten ist.

VII. Sonstige Angaben

Feststellungen im Rahmen der Prüfung nach § 53 HGrG

Die getroffenen Feststellungen sind in der Anlage 10 des Prüfungsberichtes dargestellt. Über die Feststellungen hinaus haben sich keine Besonderheiten ergeben, die für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung von Bedeutung sind.

Erkelenz, den 31.05.2021

gez.: Norbert Schmitz
Kaufmännischer Betriebsleiter

gez.: Ansgar Lurweg
Technischer Betriebsleiter



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: 0/51/273/2021 Status: öffentlich AZ: Datum: 27.05.2021 Verfasser: Amt 50/51 Ralf Schwarzenberg
Federführend: Amt für Kinder, Jugend, Familie und Soziales	
Einrichtung einer Fachstelle gegen sexualisierte Gewalt im Kreis Heinsberg	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
29.06.2021	Jugendhilfeausschuss
30.06.2021	Rat der Stadt Erkelenz

Tatbestand:

Die fünf Jugendämter im Kreis Heinsberg sind seit drei Jahren in Abstimmung über die Einrichtung einer Fachstelle gegen sexualisierte Gewalt, die kreisweit tätig sein soll. Bereits in der Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 02.12.2019 berichtete das Amt für Kinder, Jugend, Familie und Soziales unter Mitteilungen über den Sachstand. Das Kreisjugendamt Heinsberg erhielt in der Sitzung des dortigen Jugendhilfeausschusses vom 07.10.2019 den Auftrag, in Kooperation mit den Jugendämtern im Kreis Heinsberg die Möglichkeit und die Rahmenbedingungen der Einrichtung einer Fachberatungsstelle bei Misshandlung und sexuellem Missbrauch von Kindern und Jugendlichen zu prüfen.

Einigkeit besteht zwischen den fünf Jugendämtern im Kreis über den Bedarf für eine Beratungsstelle gegen sexualisierte Gewalt. Unabhängig von dem damaligen Ergebnis einer Ausschreibung des Bundesfamilienministeriums „Wir vor Ort gegen sexuelle Gewalt“ sollte die Einrichtung einer entsprechenden Beratungsstelle im Kreis Heinsberg vorangetrieben werden. Obwohl das Thema wiederholt in den Besprechungen der Jugendamtsleitungen auf der Tagesordnung stand, kam erst erneut Dynamik in das Verfahren mit einer Ausschreibung des Landes zu „Grundsätze der Förderung der spezialisierten Beratung bei sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche“. Auf das Interessenbekundungsverfahren des Ministeriums haben sich für den Kreis Heinsberg fünf Träger gemeldet. Drei Träger hiervon sind im Kreisgebiet beheimatet. Dem Interessenbekundungsverfahren nachgeschaltet ist ein Bewerbungsverfahren. Die Jugendämter im Kreis Heinsberg haben ein Eckpunktepapier verfasst über die Leistungsbereiche einer Fachberatungsstelle gegen sexualisierte Gewalt. Diese Punkte wurden mit den drei Trägern besprochen. Das mit dem Ministerium in Kontakt stehende Kreisjugendamt, das die Aufgabe seinerzeit federführend über-

nommen hat, berichtet nunmehr, dass die Vorauswahl eines Konzeptes und eines Trägers auf Kreisebene erfolgen soll, bevor eine Bewerbung beim Land gestellt wird. Es sei nach dortiger Einschätzung nahezu sicher, dass über Landesförderung dann eine Fachberatungsstelle gegen sexualisierte Gewalt im Kreis Heinsberg eingerichtet werden kann. Allerdings ist fraglich, ob das geförderte Personal, von dem 80 % der Personalkosten im Förderungsfalle über das Land übernommen würden, durch die Fachämter als ausreichend eingeschätzt wird, um im ausreichenden Maße und qualitativ hochwertig im Bereich der Prävention, Schulung, Beratung und Unterstützung tätig zu werden. Vor genanntem Hintergrund bittet das Amt für Kinder, Jugend, Familie und Soziales den Rat, beauftragt zu werden, eine Vereinbarung zur Errichtung einer Fachstelle gegen sexualisierte Gewalt in freier Trägerschaft abzuschließen.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an den Rat):

„Das Amt für Kinder, Jugend, Familie und Soziales wird beauftragt, eine Vereinbarung zur Errichtung einer Fachstelle gegen sexualisierte Gewalt in freier Trägerschaft gemeinsam mit allen Jugendämtern im Kreis Heinsberg, oder falls sich nicht alle Jugendämter des Kreises beteiligen, diese mit den beteiligten Jugendämtern abzuschließen oder, falls keine weitere Beteiligung eines Jugendamtes des Kreises Heinsberg erfolgen sollte, eine Vereinbarung nur für den Bereich der Stadt Erkelenz abzuschließen.“

Finanzielle Auswirkungen:

Die finanziellen Auswirkungen werden erst nach abschließender Konzeptbildung möglich sein und im Rahmen der Haushaltsberatungen für 2022 benannt werden.



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: 0/51/275/2021 Status: öffentlich AZ: Datum: 17.06.2021 Verfasser: Amt 50/51 Ralf Schwarzenberg Amt 50/51 Friedel Dreßen
Federführend: Amt für Kinder, Jugend, Familie und Soziales	
Antrag der SPD-Fraktion im Rat der Stadt Erkelenz vom 19.04.2021 hier: Aussetzung, Senkung oder Abschaffung der Kindergartenbeiträge für die Dauer der Pandemie	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
29.06.2021	Jugendhilfeausschuss
30.06.2021	Rat der Stadt Erkelenz

Tatbestand:

Die SPD-Fraktion im Rat der Stadt Erkelenz beantragt, der Rat der Stadt Erkelenz möge Folgendes beschließen, die Stadt Erkelenz setze nicht nur die Kindergartenbeiträge und OGS Beiträge für den einen oder anderen Monat aus, wie zum Beispiel jetzt vorgeschlagen den Juli 2021, sondern im Anschluss an den Juli mit Beginn des neuen Schul- und Kindergartenjahres am 01.08.2021 für den Rest des Kalenderjahres 2021. Bei Aufstellung des Haushaltes 2022 wird geprüft, ob und wie weit die Beiträge dauerhaft, mindestens aber bis zum Ende der Pandemie gesenkt oder abgeschafft werden können. Sie begründet dies wie folgt:

Die Pandemie hält an. Sie bringt die Menschen an den Rand ihrer wirtschaftlichen, psychischen, emotionalen und mentalen Belastungsgrenzen und darüber hinaus. Selbstständige haben phasenweise fast kein Einkommen, Angestellte haben Kurzarbeitergeld und die Ersparnisse der Menschen wurden letztes Jahr schon aufgebraucht. Die realen Einkommen sinken, vieles ist teurer geworden. Dennoch müssen die Eltern einen Beitrag zahlen, der durch ihr Jahreseinkommen des vergangenen Jahres berechnet wird. Unsere Bürgerinnen und Bürger benötigen Planungssicherheit und wirtschaftliche Entlastung, die so erreicht wird, wenigstens bis zum Jahresende.

Stellungnahme der Verwaltung:

Mit Schreiben vom 16.06.2021 teilt der Städte- und Gemeindebund folgendes mit:

Die kommunalen Spitzenverbände und die Koalitionsfraktionen haben eine Einigung über die Erstattung der Elternbeiträge für die Kindertagesbetreuung und die Offene Ganztagschule für die Monate Februar bis Mai 2021 erzielt. Die Stadt Erkelenz schlägt vor, sich dieser Einigung anzuschließen. Es wird angekündigt, falls nach den Sommerferien 2021 pandemiebedingt erneut Einschränkungen erforderlich sein sollten, bei einer möglichen erneuten Kostenübernahme von Elternbeiträgen die tatsächliche Inanspruchnahme der Kitas und OGS so weit wie möglich Berücksichtigung finden. Somit würde durch diese Regelung dann auch eine gerechte Kostenverteilung erreicht werden können.

Die Stadt Erkelenz schlägt daher folgenden Beschlussentwurf vor.

1. Für Februar 2021 werden die Kindertagesbetreuungsangebote in Kitas, Kindertagespflege und Betreuungsangebote im Primar- und Sekundarstufe I einschließlich der OGS jeweils hälftig von Land und Kommunen übernommen.
2. Für die Monate März bis einschließlich Mai 2021 übernehmen die Eltern 50 Prozent der Beiträge. Kommunen und Land teilen sich die verbleibenden 50 Prozent jeweils zur Hälfte.
3. Die bereits eingezogenen bzw. gezahlten Beiträge für Februar 2021 werden voll erstattet, die Beiträge für die Monate März bis Mai 2021 werden jeweils zu 50 % erstattet. Die Erstattungen erfolgen in den Monaten Juli und August 2021.
4. Sollten nach den Sommerferien 2021 pandemiebedingt erneut Einschränkungen erforderlich sein, wird die Stadt Erkelenz sich den Vereinbarungen zwischen den kommunalen Spitzenverbänden und dem Land anschließen.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an den Rat):

„...“

Finanzielle Auswirkungen:

Verbleibende Mindereinnahmen für die Stadt Erkelenz unter Berücksichtigung der vorbeschriebenen Landeserstattung:

Kitas	ca. 125.000 Euro
Kindertagespflege	ca. 12.000 Euro
Betreuungsangebote im Primar- und Sekundarstufe I einschließlich der OGS	ca. 63.000 EUR

Anlage:

Antrag der SPD-Fraktion im Rat der Stadt Erkelenz vom 19.04.2021

Schülergasse 7, 41812 Erkelenz



SPD-Fraktion, Schülergasse 7, 41812 Erkelenz

An den Bürgermeister der Stadt Erkelenz

Herrn Stephan Muckel

Johannismarkt 17

41812 Erkelenz

1. EINGANG	20. 04. 2021
2. AMT 10 zur Erfassung	Bl. JS
3. Dezernent zur Bearbeitung	II 20. 04. 2021

Mit Bitte um Weiterleitung an die Fraktionen

Erkelenz, 19.04.2021

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
lieber Stephan

Der Rat der Stadt Erkelenz möge beschließen:

Die Stadt Erkelenz setzt nicht nur die Kindergartenbeiträge und OGS Beiträge für den einen oder anderen Monat aus, wie zum Beispiel jetzt vorgeschlagen den Juli 2021, sondern im Anschluss an den Juli mit Beginn des neuen Schul und Kindergartenjahres am 01.08.2021 für den Rest des Kalenderjahres 2021. Bei Aufstellung des Haushaltes 2021 wird geprüft, ob und wie weit die Beiträge dauerhaft, mindestens aber bis zum Ende der Pandemie gesenkt oder abgeschafft werden können

Begründung:

Die Pandemie hält an. Sie bringt die Menschen an den Rand ihrer wirtschaftlichen, psychischen, emotionalen und mentalen Belastungsgrenzen und darüber hinaus. Selbstständige haben Phasenweise fast kein Einkommen, Angestellte haben Kurzarbeitergeld und die Ersparnisse der Menschen wurden letztes Jahr schon aufgebraucht. Die realen Einkommen sinken, vieles ist teurer geworden: Dennoch müssen die Eltern einen Beitrag zahlen, der durch ihr Jahreseinkommen des vergangenen Jahres berechnet wird. Unsere Bürgerinnen und Bürger benötigen Planungssicherheit und wirtschaftliche Entlastung, die so erreicht wird, wenigstens bis zum Jahresende.

Mit freundlichen Grüßen,

U. Gläsmann



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 10/081/2021 Status: öffentlich AZ: Datum: 07.06.2021 Verfasser: Amt 10 Marcell Breuer
Federführend: Hauptamt	
Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen im Rat der Stadt Erkelenz vom 11.03.2021: Barrierefreiheit in der Kommunikation der Stadt Erkelenz	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
24.06.2021	Haupt- und Finanzausschuss
30.06.2021	Rat der Stadt Erkelenz

Tatbestand:

Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen im Rat der Stadt Erkelenz beantragt mit Datum vom 11.03.2021:

„Die Verwaltung wird beauftragt, die Inhalte (zunächst) der städtischen Webseiten auf Barrierefreiheit hin zu überprüfen und barrierefreie Inhalte in vereinfachter Sprache zu erstellen und ergänzend zum Textangebot einzupflegen.“

Stellungnahme der Verwaltung:

Die in dem Antrag aufgeführten Verbesserungen bei der barrierefreien Kommunikation wurden bereits veranlasst.

I. Homepage

Mit Datum vom 03.03.2021 hat die Verwaltung bereits ein sogenanntes BITV-Paket für die städtische Homepage beauftragt. Dieses umfasst folgende Komponenten:

- Kontrastswitcher: Erhöht bei Aktivierung den Kontrast und die Lesbarkeit der Inhalte auf der gesamten Seite
- Tastaturbedienbare Navigation: Erleichtert die Bedienung der Website durch Tastatureingaben
- Anker-Navigation: Ermöglicht es redaktionell Ankerpunkte zu setzen, die ebenfalls die Navigation mit Tastatur und Vorleseprogrammen erleichtert

- Untertitel für lokale Videos: Bietet die Möglichkeit Untertitel-Dateien bei lokal gespeicherten Videos zu hinterlegen
- BITV-Feedbackformular: Bietet den Seitenbesuchern die Möglichkeit mögliche Barrieren auf der Website an den zuständigen Mitarbeiter zu melden. Dabei wird automatisch auf die betroffene Unterseite verwiesen

Das BITV-Paket wurde installiert, es muss nun noch die Homepage vollständig überprüft werden, um die neuen Funktionalitäten mit Leben zu füllen. Diese Arbeiten werden neben dem Tagesgeschäft erledigt und sollen bis zum Sommer abgeschlossen sein. Anschließend wird durch die regioit GmbH ein Selbsttest der Homepage durchgeführt, um den Grad der Barrierefreiheit der Homepage zu prüfen.

II. Serviceportal

Neben der städtischen Homepage werden Online-Dienstleistungen der Stadt Erkelenz im Serviceportal angeboten. Die regioit GmbH wird in der zweiten Jahreshälfte für das Standard-Thema, welches auch durch die Stadt Erkelenz verwendet wird, einen neuerlichen Selbsttest durchführen, um den Grad der Barrierefreiheit des Serviceportals zu prüfen. Dazu ist bereits jetzt anzumerken, dass die zu einzelnen Online-Dienstleistungen angebotenen PDF-Formulare, die nicht von einem professionellen Formularenservice abgenommen werden, in der Regel nicht barrierefrei sind. Darauf wird in der Erklärung zur Barrierefreiheit entsprechend hingewiesen und somit den gesetzlichen Anforderungen Genüge geleistet. Zur Erhöhung der Barrierefreiheit wird trotzdem sukzessive auf Formulare von Form Solutions bzw. hierüber eingerichtete Formularassistenten umgestiegen, soweit dies inhaltlich möglich ist.

III. Leichte Sprache

Im Stellenplan 2021 ist erstmals eine Stelle „Kommunikationsmanagement“ eingerichtet, die zeitnah besetzt werden soll. Zum Profil dieser Stelle gehört die Umsetzung adressatengerechter Kommunikation, auch auf den Internetauftritten. Dazu wird auch die Verfassung von Beiträgen in leichter Sprache gehören.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an den Rat):

„...“

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

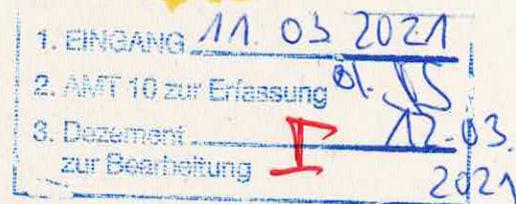
Anlage:

Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 11.03.2021

Bündnis 90/Die Grünen – Ratsfraktion –
41812 Erkelenz



An den Bürgermeister der Stadt Erkelenz
Stephan Muckel
Johannismarkt
41812 Erkelenz



Erkelenz, den 11.03.2021

Antrag: Barrierefreiheit in der Kommunikation der Stadt Erkelenz

Sehr geehrter Herr Muckel,

die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen stellt den Antrag, die EU-Richtlinie über den barrierefreien Zugang zu den Webangeboten öffentlicher Stellen aus dem Jahr 2016 umzusetzen und Barrierefreiheit in der digitalen Kommunikation der Stadt herzustellen. Barrierefreiheit und Zugang zu Informationen für alle ist eine gesellschaftliche Aufgabe im Rahmen der Inklusion.

„Die Verwaltung wird beauftragt, die Inhalte (zunächst) der städtischen Webseiten auf Barrierefreiheit hin zu überprüfen und barrierefreie Inhalte in vereinfachter Sprache zu erstellen und ergänzend zum Textangebot einzupflegen.“

Rechtlicher Rahmen:

Im Dezember 2016 wurde die EU-Richtlinie 2016/2102 über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht. Danach hatten die Mitgliedsstaaten bis zum September 2018 Zeit, die Richtlinie in nationales Recht umzusetzen. In Deutschland erfolgte die Umsetzung auf Bundesebene im Juli 2018 durch das Gesetz zur Verlängerung befristeter Regelungen im Arbeitsförderungsrecht und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/2102 über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen. Die Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung (BITV) 2.0 wurde im Mai 2019 angepasst.

Vorbild für die gesetzlichen Definitionen der Barrierefreiheit in Deutschland ist § 4 BGG. Diese Definition hat maßgebend zu dem Verständnis beigetragen, dass die Bedarfe von Menschen mit Behinderungen bei der Gestaltung der Umwelt genauso gleichberechtigt zu berücksichtigen sind wie alle anderen Anforderungen auch.

Die Definition der Barrierefreiheit nach § 4 BGG bezieht sich nur auf Gestaltungen - also auf alles, was von Menschen gemacht ist. Sie bezieht sich insbesondere nicht auf die unberührte Natur. Auch der Abbau von Vorurteilen gegenüber Menschen mit Behinderungen wird von der Definition der Barrierefreiheit nach § 4 BGG nicht umfasst.

Der Begriff der Barrierefreiheit nach § 4 BGG als allgemeine Gestaltung ist abzugrenzen von der behinderungsgerechten Gestaltung (vergleiche

§ 81 Absatz 4, Satz 1 Nummer 4 Sozialgesetzbuch IX), mit der eine individuelle Gestaltung gemeint ist, die auf die besonderen Bedingungen einer konkreten Person eingeht.

Die Umsetzung der Vorgaben wird in den folgenden Rechtsgrundlagen vorgegeben:

Kommunikationshilfen - § 9 BGG

Menschen mit Hör- oder Sprachbehinderungen haben das Recht, mit Trägern öffentlicher Gewalt zur Wahrnehmung eigener Rechte im Verwaltungsverfahren in Deutscher Gebärdensprache, mit lautsprachbegleitenden Gebärden oder über andere geeignete Kommunikationshilfen zu kommunizieren. Auf Wunsch der Berechtigten stellen die Träger öffentlicher Gewalt die geeigneten Kommunikationshilfen kostenfrei zur Verfügung oder tragen die hierfür notwendigen Aufwendungen.

Barrierefreie Dokumente - § 10 BGG

Blinde und sehbehinderte Menschen haben das Recht, mit Trägern öffentlicher Gewalt zur Wahrnehmung eigener Rechte im Verwaltungsverfahren zu verlangen, dass ihnen Bescheide, öffentlich-rechtliche Verträge und Vordrucke ohne zusätzliche Kosten auch in einer für sie wahrnehmbaren Form zugänglich gemacht werden.

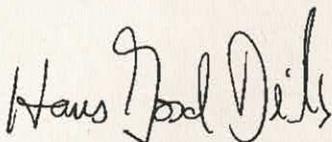
Leichte Sprache - § 11 BGG

Träger öffentlicher Gewalt müssen vermehrt Informationen in Leichter Sprache für Menschen mit Lernschwierigkeiten zur Verfügung stellen. Und sie sollen mit Menschen mit Lernschwierigkeiten in einfacher und verständlicher Weise kommunizieren und ihnen Bescheide, Allgemeinverfügungen, öffentlich-rechtliche Verträge und Vordrucke auf Anforderung in einfacher und verständlicher Weise erläutern. Wenn dies nicht ausreicht, soll auf Anforderung auch eine schriftliche Übertragung solcher Texte in Leichte Sprache erfolgen.

Die Stadt setzt ein Zeichen für Inklusion und Teilhabe aller Gruppen in der Gesellschaft. Die Nutzung vereinfachter Sprache ist für viele von Vorteil: Menschen mit geistiger Beeinträchtigung, Immigranten im Prozess des Spracherwerbs, Menschen mit beginnender Demenz, Menschen mit geringer Lesekompetenz werden in die Lage versetzt, die Veröffentlichungen etc. zu verstehen. Auch der Unterstützungsbedarf für Menschen, die die Hilfen nach den §§ 9 – 10 BGG benötigen, sind wichtig und zwingend erforderlich.

Die Angebote tragen zum neuen positiven Image der Stadt bei und setzen den Gedanken der Barrierefreiheit auch auf der Informationsebene fort.

Mit freundlichen Grüßen



Hans-Josef Dederichs
Fraktionsvorsitzender



Beate Schirrmeister-Heinen
Stellv. Fraktionsvorsitzende



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 10/082/2021 Status: öffentlich AZ: Datum: 07.06.2021 Verfasser: Amt 10 Marcell Breuer
Federführend: Hauptamt	
Antrag der Fraktion Freie Wähler – UWG Erkelenz im Rat der Stadt Erkelenz vom 18.04.2021: Bürokratieabbau in der städtischen Verwaltung Erkelenz	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
24.06.2021	Haupt- und Finanzausschuss
30.06.2021	Rat der Stadt Erkelenz

Tatbestand:

Die Fraktion Freie Wähler - UWG Erkelenz im Rat der Stadt Erkelenz beantragen mit Datum vom 18.04.2021:

- 1. Die Verwaltung möge aufzählen, welche Maßnahmen konkret in den letzten 10 Jahren unternommen wurden, um die Bürokratie in Erkelenz abzubauen.*
- 2. Die Verwaltung möge prüfen, welche der Vorschläge aus der oben genannten Befragung im Jahre 2017 auch in Erkelenz umsetzbar sind, den Rat hierüber informieren und anschließend deren Umsetzung vornehmen.*
- 3. Die Verwaltung möge prüfen, in welchen Bereichen es in den vergangenen 5 Jahren gehäuft zu Problemen seitens der Bürger*innen bei Behördengängen und – Prozessen gekommen ist.*
- 4. Die Verwaltung möge Lösungsvorschläge zu den unter Punkt 3 aufgeführten Problemen erarbeiten und dem Rat präsentieren.*

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Verwaltung betreibt seit 5 Jahren intensiv Prozessmanagement. Im Rahmen dessen werden die Abläufe der einzelnen Prozesse detailliert beleuchtet und auf Optimierungspotential geprüft. Die Verwaltung durchläuft somit (und inzwischen konkret bei über 160 Prozessen) den Weg der Optimierung und somit auch des Bürokratieabbaus. Denn das Optimierungspotential der Prozesse wird nicht nur aus Sicht der Verwaltung sondern auch aus Kundensicht systematisch beleuchtet.

Neben diesem Weg der Optimierung nun weitere Strukturen zum Bürokratieabbau zu schaffen, würde die Verwaltung in dem Bestreben, schlanke Verfahren durchzuführen,

ren, eher hemmen als helfen. Denn es müssten zunächst neue Verfahren eingeführt werden, welche die Ressourcen von dem bereits implementierten Prozessmanagement wegleiten bzw. zu Doppelstrukturen führen würden.

Die mit dem Antrag verbundenen Ziele verfolgt die Verwaltung demnach bereits konsequent. Die konkret in dem Antrag benannten Aufträge an die Verwaltung würden aber eher zu mehr Bürokratie führen als zu einem Bürokratieabbau.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an den Rat):

„...“

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

Anlage:

Antrag der Fraktion Freie Wähler - UWG Erkelenz vom 18.04.2021



STADT ERKELENZ
Der Bürgermeister

19. APR. 2021

KOPIE
~~VW~~ ~~ERKL~~ ~~SWM~~ 8/10

1. EINGANG 14.04.2021
2. AMT 10 zur Erfassung 01.04
3. Dokument I zur Bearbeitung 14.04.2021

Freie Wähler -UWG Fraktion Erkelenz • Schülergasse • 41812 Erkelenz

An den
Bürgermeister der Stadt Erkelenz
-Herrn Stephan Muckel-
Johannismarkt 17

41812 Erkelenz

Fraktion Erkelenz

Schülergasse 6 41812 Erkelenz
Tel. 02431-85297

Vorsitzender:
Christoph Moll Tel. 02431-9754580

Geschäftsführer:
Otto Hübgens Tel. 02433-42409

18.04.2021

Antrag zum Bürokratieabbau in der städtischen Verwaltung Erkelenz

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

im November 2007 ist das zweite Bürokratieabbau-Gesetz im Land NRW beschlossen worden. Das Gesetz zielte in erster Linie darauf ab, bei Anzweiflung des städtischen Gebührenbescheids anstelle eines Widerspruchs sofort Klage einzureichen.

Des Weiteren hat das Wirtschafts- und Digitalministerium NRW im Jahre 2017 die Bürgerinnen und Bürger, Unternehmen und Verbände um konkrete Ideen gebeten, wie man Verwaltungsprozesse vereinfachen, unnötige Bürokratie abschaffen und Behördengänge reduzieren kann. Das Ergebnis dieser Befragung waren weit über 200 Vorschläge, die auf der Website www.egovg.nrw.de eingegangen sind.

Seit den letzten 13 Jahren sind viele weitere Gesetze und Gesetzesnovellen mit Einfluss auf die kommunale Gemeindeverwaltung beschlossen worden und einige Parteien fordern sogar noch einen weiteren Bürokratieaufbau, siehe beispielsweise der wiederholte Antrag der Grünen zu einer städtischen Baumsatzung.

Die Freien Wähler Erkelenz stellen daher folgenden Antrag:

1. Die Verwaltung möge aufzählen, welche Maßnahmen konkret in den letzten 10 Jahren unternommen wurden, um die Bürokratie in Erkelenz abzubauen.
2. Die Verwaltung möge prüfen, welche der Vorschläge aus der oben genannten Befragung im Jahre 2017 auch in Erkelenz umsetzbar sind, den Rat hierüber informieren und anschließend deren Umsetzung vornehmen.

3. Die Verwaltung möge prüfen, in welchen Bereichen es in den vergangenen 5 Jahren gehäuft zu Problemen seitens der Bürger*innen bei Behördengängen und - Prozessen gekommen ist.
4. Die Verwaltung möge Lösungsvorschläge zu den unter Punkt 3 aufgeführten Problemen erarbeiten und dem Rat präsentieren.

Die Reduzierung der Bürokratie ist ein Alleinstellungsmerkmal einer Kommune im Wettbewerb mit anderen Kommunen und trägt darüber hinaus zur Nachhaltigkeit und Lebensqualität unserer Bürger*innen teil! Die Freien Wähler Erkelenz fordert daher, dass die Stadt Erkelenz alle möglichen Maßnahmen hierzu ergreift.

Wir bitten um Weiterleitung und Behandlung des Antrags in den Fachausschüssen und der nächsten Ratssitzung. Vielen Dank!

Mit freundlichen Grüßen



Christopher Moll



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 80/021/2021 Status: öffentlich AZ: Datum: 21.06.2021 Verfasser: Amt 80 Sandra Schürger
Federführend: Amt für Strukturwandel und Wirtschaftsförderung	
Strukturwandelprojekte im Rheinischen Revier hier: Beteiligung an der Campus Transfer Management GmbH als Gesellschafter - Gesellschaftervertragsentwurf	
Beratungsfolge: Datum Gremium 30.06.2021 Rat der Stadt Erkelenz	

Tatbestand:

In der Sitzung des Rates der Stadt Erkelenz vom 24.02.2021 wurde der Beitritt zum Verein NALE R.R. e.V. beschlossen. Ebenso hat der Rat am 21.04.2021 die grundsätzliche Beteiligung als Gesellschafter an der Campus Transfer Management GmbH beschlossen. Gemäß § 115 GO NRW ist hierfür die grundsätzliche Anzeige der Beteiligung an einer Gesellschaft bei der Aufsichtsbehörde erforderlich. Grundsätzlich wäre hierfür der Kreis Heinsberg als untere Aufsichtsbehörde zuständig. Nach frühzeitiger Absprache mit dem Kreis und der Bezirksregierung Köln hat Letztere sich am 15.06.2021 zur zuständigen Aufsichtsbehörde erklärt, da der Kreis ebenfalls Gesellschafter an der Campus Transfer Management GmbH werden soll.

Seitens der Bezirksregierung wurde mit gleichem Datum ebenfalls mitgeteilt, dass der Beschluss zur grundsätzlichen Beteiligung noch einer Ergänzung in Form eines Beschlusses über den vorgesehenen Gesellschaftsvertrag bedarf. Vor diesem Hintergrund ist eine erneute Beschlussfassung nunmehr erforderlich.

Beschlussentwurf:

„Die Stadt Erkelenz wird Gesellschafter der Campus Transfer Management GmbH. Dem als Anlage beigefügten Entwurf des vorgesehenen Gesellschaftsvertrages wird zugestimmt.“

Finanzielle Auswirkungen:

4.500 € Einlage als Gesellschafter.

Anlage:

Entwurf des Gesellschaftsvertrags der Campus Transfer Management GmbH vom
21.06.2021

Abschließende Fassung vom 21.06.2021

Campus Transfer Management GmbH

GESELLSCHAFTSVERTRAG

zwischen

1. dem Verein Nachhaltige Land- und Ernährungswirtschaft im Rheinischen Revier e.V. (NALE – RR), vertreten durch den 1. Vorsitzenden Herrn Erich Gussen, Abteistraße 10, 52428 Jülich
2. der Landwirtschaftskammer NRW, vertreten durch den Präsidenten Herrn Karl Werring, Nevinghoff 40, 48147 Münster
3. der Stadt Erkelenz, vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Stephan Muckel, Johannismarkt 17, 41812 Erkelenz
4. dem Kreis Heinsberg, vertreten durch den Landrat, Herrn Stephan Pusch, Valkenburger Straße 45, 52525 Heinsberg
5. der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, vertreten durch den Rektor, dieser vertreten durch den Kanzler Holger Gottschalk, Regina-Pacis-Weg 3, 53113 Bonn

- nachfolgend zusammenfassend „Gesellschafter“ genannt-

§ 1 Firma und Sitz

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet: Campus Transfer Management GmbH.
- (2) Sitz der Gesellschaft ist Erkelenz.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

(1) Gegenstand des Unternehmens ist die Förderung des Dialogs, der Vernetzung und der Zusammenarbeit der verschiedenen regionalen Akteure im Bereich der Land- und Ernährungswirtschaft im Rheinischen Revier, die Stimulierung und Förderung von Innovation zur Steigerung von wirtschaftlicher Wertschöpfung, gesellschaftlichem Nutzen, Rohstoffeffizienz, Kreislaufwirtschaft und Nachhaltigkeit entlang der gesamten Lebensmittelkette sowie die Schaffung und der Betrieb von Test-, Ideenräumen und Lernorten (etwa Demonstrationsflächen, Labore, MakerSpaces, Werkstätten, Technikum, Gründerzentren, kleinindustrielle Hallen etc. bis hin zu Demonstrations- bzw. Modellbetrieben) im Zuge von Dialog-, Vernetzungs-, Veranstaltungs-, Beratungs-, Qualifizierungs-, Studien- und Projektaktivitäten, die Förderung von Forschung und Lehre und des Wissenstransfers sowie sämtliche damit im Zusammenhang stehenden Tätigkeiten.

(2) Die Gesellschaft ist berechtigt, Tochtergesellschaften zu gründen oder sich an anderen Gesellschaften zu beteiligen.

(3) Die Regelungen des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesgleichstellungsgesetz - LGG NRW) sowie des Public Corporate Governance Kodex des Landes Nordrhein-Westfalen finden Anwendung.

(4) Die Gesellschaft beabsichtigt, den Status der Gemeinnützigkeit zu erlangen und sich in eine gemeinnützige GmbH (gGmbH) umzuwandeln.

§ 3 Stammkapital, Geschäftsanteile

(1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 36.000,00 Euro, welches eingeteilt ist in 36.000 Geschäftsanteile mit einem Nennbetrag in Höhe von jeweils 1,00 Euro.

(2) Von diesem Stammkapital übernehmen:

a) der NALE-RR e.V. (Gesellschafter zu 1) 9.000 Geschäftsanteile im Nennbetrag von je 1,00 Euro mit den Nummern 1 bis 9.000;

b) die Landwirtschaftskammer NRW (Gesellschafter zu 2) 9.000 Geschäftsanteile im Nennbetrag von je 1,00 Euro mit den Nummern 9.001 bis 18.000);

c) die Stadt Erkelenz (Gesellschafter zu 3) 4.500 Geschäftsanteile im Nennbetrag von je 1,00 Euro mit den Nummern 18.001 bis 22.500);

d) der Kreis Heinsberg (Gesellschafter zu 4) 4.500 Geschäftsanteile im Nennbetrag von je 1,00 Euro mit den Nummern 22.501 bis 27.000);

e) die Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn (Gesellschafter zu 5) 9.000 Geschäftsanteile im Nennbetrag von je 1,00 Euro mit den Nummern 27.001 bis 36.000).

(3) Die Einlagen auf die Geschäftsanteile sind in Geld zu erbringen. Sie sind sofort voll fällig und einzuzahlen. Eventuelle zusätzliche Sacheinlagen werden in die Kapitalrücklage eingestellt.

(4) Eine Nachschusspflicht im Sinne der §§ 26 ff. GmbHG wird ausgeschlossen.

§ 4 Steuerbefreiung und Mittelbindung

(1) Die Gesellschaft verfolgt unmittelbar Zwecke einer Wirtschaftsförderungsgesellschaft im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 18 Körperschaftsteuergesetz.

(2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(3) Mittel der Gesellschaft dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Überschüsse sind ausschließlich für Zwecke der Wirtschaftsförderung zu verwenden und demzufolge nicht auszuschütten. Die Gesellschafter erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft.

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr läuft vom 01. März bis Ende Februar des Folgejahres. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung der Gesellschaft und endet Ende Februar des Folgejahres.

§ 6 Wirtschaftsplan und Finanzplanung

(1) Die Geschäftsführung stellt so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan und einen fünfjährigen Finanzplan auf, dass die Gesellschafterversammlung den Wirtschaftsplan vor Beginn des Geschäftsjahres beschließen kann.

(2) Die Geschäftsführung unterrichtet die Gesellschafterversammlung regelmäßig mindestens halbjährlich – schriftlich über den Gang der Geschäfte, insbesondere den Umsatz und die Lage der Gesellschaft.

§ 7 Jahresabschluss, Lagebericht, Prüfung und Offenlegung.

(1) Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und Lagebericht sind von der Geschäftsführung innerhalb der gesetzlichen Fristen nach Ablauf eines Geschäftsjahres in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und dem Abschlussprüfer vorzulegen.

(2) Die Gesellschaft weist im Anhang zum Jahresabschluss die individualisierten Angaben gemäß § 65 a Abs. 1 und 3 LHO und entsprechend dem korrespondierenden § 108 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 GO NRW auch die Angaben für die jeweiligen Personengruppen aus. Sofern eine andere Gesellschaft die Geschäfte der Gesellschaft führt und der Gesellschaft einen hierfür erforderlichen Geschäftsführer zur Verfügung stellt, ist die andere Gesellschaft Mitglied der Geschäftsführung im Sinne des § 65a LHO.

(3) Jahresabschluss und Lagebericht sind entsprechend den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften zu prüfen. Die Prüfung umfasst auch die Prüfungsgegenstände sowie die Berichterstattung gem. § 53 HGrG. Der Prüfungsbericht des Abschlussprüfers ist den Gesellschaftern unverzüglich nach Eingang vorzulegen. Im Lagebericht oder im Zusammenhang damit ist zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und zur Zweckerreichung Stellung zu nehmen (§ 108 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 GO).

(4) Die Gesellschafter haben spätestens bis zum Ablauf der ersten acht Monate des folgenden Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Ergebnisverwendung zu beschließen. Auf den Jahresabschluss sind bei der Feststellung die für seine Aufstellung geltenden Vorschriften anzuwenden.

(5) Der Jahresabschluss ist nach den Vorschriften des §§ 325 ff. HGB offen zu legen. Gleichzeitig sind der Jahresabschluss und der Lagebericht auszulegen, in der Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen.

(6) Die Gesellschafter haben die Rechte aus § 53 HGrG.

§ 8 Geschäftsführung, Vertretung der Gesellschaft

(1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer (Geschäftsführung).

(2) Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft von zwei Geschäftsführern gemeinsam oder von einem Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Jedem Geschäftsführer kann auch in diesem Fall durch die Gesellschafterversammlung Einzelvertretungsbefugnis erteilt werden.

(3) Jedem Geschäftsführer kann durch die Gesellschafterversammlung Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden, so dass er die Gesellschaft bei Rechtsgeschäften mit sich selbst oder mit sich als Vertreter eines Dritten vertreten kann.

(4) Die Geschäftsführung hat die Geschäfte der Gesellschaft mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes nach Maßgabe des Gesetzes, des Gesellschaftsvertrages, des Wirtschaftsplanes, der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung unter Beachtung der Geschäftsordnung zu führen. Der Geschäftsführung obliegt die gerichtliche oder außergerichtliche Vertretung der Gesellschaft.

(5) Die Geschäftsführung hat der Gesellschafterversammlung regelmäßig zu berichten und in den Sitzungen der Gesellschafter Auskunft zu erteilen.

(6) Die Geschäftsführer werden auf die Dauer von höchstens fünf Jahren bestellt. Im Falle der erstmaligen Bestellung soll die Bestelldauer auf drei Jahre beschränkt sein. Wiederholte Bestellung ist zulässig. Die Bestellung kann vorzeitig nur aus wichtigem Grunde widerrufen werden, wobei § 84 Abs. 3 AktG entsprechend anzuwenden ist.

(7) Anstellungsverträge mit Mitgliedern der Geschäftsführung werden auf die Dauer von höchstens fünf Jahren abgeschlossen.

(8) Mit Mitgliedern der Geschäftsführung dürfen Geschäfte nur abgeschlossen werden, wenn die Gesellschafterversammlung vorher zugestimmt hat. Kein Mitglied der Geschäftsführung oder Prokurist darf im Geschäftszweig der Gesellschaft für eigene oder fremde Rechnung Geschäfte tätigen, wenn nicht die Gesellschafterversammlung in jedem Einzelfall die Einwilligung erteilt hat.

(9) Die Geschäftsführung hat für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und der unternehmensinternen Richtlinien zu sorgen und wirkt auch auf deren Beachtung durch die Konzernunternehmen hin (Compliance).

(10) Die Geschäftsführung sorgt für ein angemessenes Risikomanagement und Risikocontrolling im Unternehmen.

§ 9 Gesellschafterversammlung

(1) Die Gesellschafterversammlung ist zu berufen, wenn eine Beschlussfassung der Gesellschaft erforderlich wird oder wenn die Einberufung aus einem sonstigen Grund im Interesse der Gesellschaft vorliegt. Die Gesellschafterversammlung ist insbesondere einzuberufen, wenn ein Gesellschafter dies verlangt. In jedem Fall ist die Gesellschafterversammlung jährlich innerhalb von zwei Monaten nach Vorliegen des Jahresabschlusses einzuberufen.

(2) Die Versammlung wird durch ihren Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch dessen Stellvertreter, oder die Geschäftsführer in vertretungsberechtigter Zahl einberufen. Die Einberufung der Gesellschafterversammlung erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich (auch E-Mail) mit einer Frist von mindestens vierzehn Kalendertagen. Entscheidungs-notwendige Unterlagen, insbesondere der Jahresabschluss, der Lagebericht und der Prüfungsbericht, werden den Mitgliedern der Versammlung rechtzeitig vor der Sitzung zugeleitet. Bei der Frist sind der Tag der Absendung der Einladungsschreiben und der Tag der Versammlung nicht mitzurechnen. In dringenden Fällen ist die Einberufung ohne Einhaltung der Ladungsfrist zulässig. Sind sämtliche Gesellschafter anwesend oder vertreten und mit der Beschlussfassung einverstanden, so können Beschlüsse auch dann gefasst werden, wenn die für die Einberufung und Ankündigung geltenden gesetzlichen oder gesellschaftsvertraglichen Vorschriften nicht eingehalten worden sind.

(3) Die Gesellschafterversammlung findet in der Regel am Sitz der Gesellschaft statt. Sie kann aus begründetem Anlass auch an einem anderen Ort sowie per Videokonferenz abgehalten werden.

(4) Jeder Gesellschafter darf an der Gesellschafterversammlung teilnehmen. Er kann sich dabei durch einen anderen Gesellschafter oder einen zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Dritten vertreten lassen. Jeder andere Gesellschafter kann verlangen, dass sich der Bevollmächtigte durch schriftliche Vollmacht legitimiert.

(5) Die Gesellschafterversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet. Der Vorsitzende wird von den anwesenden Gesellschaftern und Vertretern mit einfacher Mehrheit gewählt.

(6) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte des Stammkapitals vertreten ist. Fehlt es daran, so ist innerhalb von vier Wochen eine neue Versammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die immer beschlussfähig ist. Darauf ist in der wiederholten Ladung hinzuweisen.

(7) Die Gesellschafterversammlung bestimmt die langfristige Strategie der Gesellschaft. Weiterhin ist die Gesellschafterversammlung insbesondere zuständig für:

- die Feststellung des Jahresabschlusses;
- die Beschlussfassung über die Verwendung des Ergebnisses;
- die Wahl des Abschlussprüfers

- den Abschluss und die Änderungen von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 291 Abs. 1 des Aktiengesetzes;
- den Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen;
- die Teilung und Einziehung von Gesellschaftsanteilen;
- die Bestellung, Abberufung und Entlastung von Mitgliedern der Geschäftsführung;
- die Überwachung der Geschäftsführung;
- die Erstellung einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung;
- die Aufnahme weiterer Gesellschafter;
- die Änderung oder Ergänzung dieses Gesellschaftsvertrages.

(8) Für die Zusammenarbeit der Gesellschafter innerhalb der Gesellschafterversammlung kann eine Geschäftsordnung für die Gesellschafterversammlung beschlossen werden. In dieser Geschäftsordnung können u. a. folgende Aspekte geregelt werden:

- Sitzungen der Gesellschafterversammlung (Einberufung, Leitung, Niederschrift);
- Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung;
- Teilnahme Dritter an Sitzungen der Gesellschafterversammlung;
- Verschwiegenheitsverpflichtung für Gesellschaftsvertreter.

§ 10 Gesellschafterbeschlüsse

(1) Beschlüsse der Gesellschafter können außer in den vom Gesetz vorgesehenen Verfahren auch in anderer Weise gefasst werden, insbesondere durch Telefonkonferenz oder Videokonferenz, sonstige Telekommunikation oder durch Abstimmung teils in der Versammlung, teils durch externe Stimmenabgabe. Zu einem vom Gesetz abweichenden Abstimmungsverfahren müssen alle Gesellschafter ihre Zustimmung erklären. Das abweichende Beschlussverfahren, die Zustimmung aller Gesellschafter hierzu und das Beschlussergebnis sind in der Niederschrift festzustellen.

(2) Gesellschafterbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht dieser Vertrag oder gesetzliche Vorschriften zwingend eine andere Mehrheit vorschreiben.

(3) Abgestimmt wird nach Geschäftsanteilen. Je 1 Euro eines Geschäftsanteils gewährt eine Stimme. Die Stimmenthaltung sowie eine Stimmgleichheit gelten als Ablehnung.

(4) Über die gefassten Beschlüsse hat der Vorsitzende oder ein Geschäftsführer unverzüglich eine Niederschrift aufzunehmen, zu unterschreiben und den Gesellschaftern zuzuleiten. Diese können innerhalb vier Wochen nach Empfang der Niederschrift eine Ergänzung oder Berichtigung der Niederschrift schriftlich verlangen. Die unwidersprochene oder ergänzte bzw. berichtigte Niederschrift hat die Vermutung der Richtigkeit und Vollständigkeit.

(5) Gesellschafterbeschlüsse können nur innerhalb acht Wochen nach Empfang der Niederschrift durch Klage angefochten werden.

§ 11 Beratender Fachbeirat

(1) Innerhalb der Campus Transfer Management GmbH wird ein beratender Fachbeirat eingerichtet. Die Mitglieder des Fachbeirates werden für die Dauer von 4 Jahren durch die Gesellschafterversammlung gewählt. Die Zahl der Fachbeiratsmitglieder ist auf maximal 20 Personen beschränkt. Der Fachbeirat soll sich beispielsweise aus Mitgliedern der nachfolgend dargestellten Bereiche zusammensetzen soll:

- Vertreter aus der regionalen Land- und Ernährungswirtschaft;
- Vertreter regionaler Betriebe und Unternehmungen;
- Vertreter regionaler Wissenschaftseinrichtungen;
- Vertreter regionaler Vereine und Verbände;
- Vertreter Finanzsektor (Banken, Investoren, etc.);
- Vertreter regionaler Gebietskörperschaften;
- Vertreter Land NRW (z. B. MULNV);
- Vertreter Bund (z. B. BMEL);
- Vertreter europäischer Institutionen;
- weitere Persönlichkeiten.

(2) Dieser Fachbeirat wird u.a. die folgenden Aufgaben wahrnehmen:

- beratende Funktion und Leistung von fachlichen Impulsen für die Gesamtstrategie sowie für die Handlungsfelder und Einzelmaßnahmen;
- fachspezifische Hinweise zur Weiterentwicklung der Strategie, Maßnahmen und Teilprojekte;
- Unterstützung bei der frühzeitigen Erkennung und Beurteilung von Trends und Problemlagen;
- Aufzeigen und Besprechen von verfügbaren und bewährten (sektorspezifischen) Lösungsansätzen;
- Unterstützung eines Erfahrungsaustauschs mit Akteuren außerhalb der Region;
- Fungieren als Multiplikator für die Verbreitung von Projektergebnissen;
- Unterstützung bei einer internationalen Vermarktung neuer Produkte, Lösungen.

(3) Die Mitglieder des Fachbeirates sind unentgeltlich tätig.

§ 12 Dialogplattform

(1) Neben dem beratenden Fachbeirat wird eine sogenannte Dialogplattform installiert, die als Ort eines niederschweligen Austauschs komplementärer Innovationsakteure im Rheinischen Revier fungiert. Auf dieser Dialogplattform werden geeignete Anlässe für einen inter- und transdisziplinären Austausch (regionaler) Innovationsakteure geschaffen. So können Ideen und Vorschläge über die gesamte Bandbreite des Vorhabens entwickelt werden, die dann, etwa über die Mitarbeit von Vertretern der Dialogplattform im beratenden Fachbeirat, Eingang in die weitere Arbeit von Campus Transfer finden können.

(2) Die Mitglieder der Dialogplattform sind unentgeltlich tätig.

§ 13 Veräußerungsbeschränkung, Ankaufsrecht

(1) Die Abtretung oder Belastung eines Geschäftsanteils oder eines Teiles desselben bedarf zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Zustimmung aller übrigen Gesellschafter auf Grundlage eines Gesellschaftsbeschlusses.

(2) Vor Abtretung eines Geschäftsanteils gleich aus welchem Rechtsgrund hat der abtretungswillige Gesellschafter den Geschäftsanteil zunächst den übrigen Gesellschaftern schriftlich zum Kaufpreis nach § 3 Abs. 2 des Vertrages als gemeinschaftlichen Anteil anzubieten. Die übrigen Gesellschafter oder einzelne von ihnen, mehrere im Verhältnis ihrer Geschäftsanteile, können innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Mitteilung schriftlich verlangen, dass ihnen der Anteil als gemeinschaftlicher Anteil abgetreten wird. Als Gegenleistung ist der Wert des Anteils zu zahlen, wie er sich aus der Abfindungsregelung dieser Satzung ergibt, und zwar Zug um Zug gegen Abtretung.

(3) Üben die Gesellschafter ihr Ankaufsrecht nicht aus, so haben sie der dann erfolgenden Anteilsveräußerung zuzustimmen, sofern dem nicht wichtige, in der Person des Käufers liegende Gründe entgegenstehen.

§ 14 Austritt

(1) Jeder Gesellschafter kann seinen Austritt aus der Gesellschaft erklären. Der Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres, frühestens zum Ende des dritten Geschäftsjahres nach Gründung der Gesellschaft, erfolgen. Er ist unter Einhaltung einer Frist von zwölf Monaten durch eingeschriebenen Brief zu erklären. Durch den Austritt wird die Gesellschaft nicht aufgelöst, sondern mit den übrigen Gesellschaftern fortgeführt.

(2) Der ausscheidende Gesellschafter ist nach Wahl der Gesellschaft verpflichtet, seinen Geschäftsanteil jeweils ganz oder zum Teil an die Gesellschaft selbst, an einen oder mehrere Gesellschafter oder an von der Gesellschaft zu benennende Dritte abzutreten oder die Einziehung zu dulden. Bis zum Ausscheiden kann er seine Gesellschafterrechte ausüben. Die verbleibenden Gesellschafter sind verpflichtet, bis zum Wirksamwerden des Austritts über die Einziehung oder Abtretungsverpflichtung Beschluss zu fassen.

§ 15 Einziehung von Geschäftsanteilen

(1) Die Einziehung von Geschäftsanteilen ist mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters jederzeit zulässig.

(2) Der Zustimmung des betroffenen Gesellschafters bedarf es nicht, wenn

- über sein Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet ist oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird, oder
- sein Geschäftsanteil gepfändet ist und die Pfändung nicht innerhalb von zwei Monaten aufgehoben wird, oder
- ein anderer wichtiger Grund, der seine Ausschließung aus der Gesellschaft rechtfertigt, gegeben ist, z. B. eine grob fahrlässige oder vorsätzliche Pflichtverletzung aus dem Gesellschaftsvertrag.

(3) Steht ein Geschäftsanteil mehreren Gesellschaftern gemeinschaftlich zu, so genügt es, wenn ein Einziehungsgrund bei einem der Mitgesellschafter vorliegt.

(4) Die Gesellschaft oder die Gesellschafter können bei der Pfändung eines Geschäftsanteils den vollstreckenden Gläubiger befriedigen und alsdann den gepfändeten Anteil einziehen. Der betroffene Gesellschafter darf der Befriedigung nicht widersprechen. Er hat sich das zur Befriedigung des vollstreckenden Gläubigers Aufgewendete auf seinen Entgeltanspruch anrechnen lassen.

(5) Statt der Einziehung kann die Gesellschafterversammlung beschließen, dass der Geschäftsanteil auf einen oder mehrere von ihr bestimmte Gesellschafter oder Dritte zu übertragen ist.

(6) Mit dem Beschluss über die Einziehung verliert der Gesellschafter seine Gesellschafterstellung mit sofortiger Wirkung und unabhängig von der Zahlung der Abfindung. Mit dem Beschluss über die Abtretungsverpflichtung ruhen die Gesellschafterrechte eines Gesellschafters unabhängig von der Zahlung der Abfindung mit sofortiger Wirkung.

(7) Die Einziehung und die Abtretung kann von der Gesellschafterversammlung nur mit Dreiviertelmehrheit beschlossen werden. Der betroffene Gesellschafter hat kein Stimmrecht. Seine Stimmen bleiben bei der Berechnung der erforderlichen Mehrheit außer Betracht.

§ 16 Abfindung ausscheidender Gesellschafter

(1) Kommt beim Ausscheiden eines Gesellschafters eine Einigung über die dem ausscheidenden Gesellschafter oder seinen Rechtsnachfolgern zu zahlende Abfindung nicht zustande, so entscheidet über die Höhe und Zahlungsweise der Abfindung ein Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als Schiedsgutachter.

(2) Der Schiedsgutachter wird auf Antrag einer der Parteien von der örtlich zuständigen Industrie- und Handelskammer bestimmt.

(3) Die Anteilsbewertung erfolgt auf der Grundlage einer Unternehmensbewertung nach den dann geltenden Bewertungsgrundsätzen des Instituts der Wirtschaftsprüfer, Düsseldorf, oder seines Nachfolgers. Stehen derartige Bewertungsgrundsätze nicht mehr zur Verfügung, so bestimmt der Schiedsgutachter die Bewertungsmethode. Der Schiedsgutachter bestimmt auch Einzelheiten der Konkretisierung der Bewertungsgrundsätze.

(4) Von dem ermittelten Unternehmens- bzw. Anteilswert ist ein Abschlag von fünfundzwanzig vom Hundert zum Unternehmensschutz zu machen. Der Schiedsgutachter kann bestimmen, dass der Abfindungsbetrag in zeitlich gestreckten Teilbeträgen bei angemessener Verzinsung zu zahlen ist.

(5) Die Kosten des Schiedsgutachters tragen die Gesellschaft zur einen und der ausscheidende Gesellschafter bzw. seine Rechtsnachfolger zur anderen Hälfte.

§ 17 Bekanntmachungen

Die gesetzlich vorgeschriebenen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 18 Beendigung der Gesellschaft

(1) Der Beschluss über die Auflösung der Gesellschaft bedarf der Zustimmung aller Gesellschafter.

(2) Wird die Gesellschaft aufgelöst, bestimmt die Gesellschafterversammlung die Art der Durchführung und wählt die Liquidatoren. Sie bestimmt auch deren Vergütung.

§ 19 Schlussbestimmungen

(1) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Vertrages lässt die Wirksamkeit des Gesellschaftsvertrages im Übrigen unberührt, soweit Treu und Glauben dem nicht zwingend entgegenstehen. In einem solchen Falle ist die ungültige Bestimmung durch Beschluss der Gesellschafterversammlung so umzudeuten oder zu ergänzen, dass der mit der endgültigen Bestimmung beabsichtigte wirtschaftliche und rechtliche Zweck erreicht wird. Dasselbe gilt, wenn bei der Durchführung des Gesellschaftsvertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke offenbar wird.

(2) Jeder Gesellschafter ist zu Vertragsänderungen verpflichtet, die der Gesellschaftszweck oder die Treuepflicht der Gesellschafter gegeneinander gebieten.

Anlage (nicht Gegenstand des Gesellschaftsvertrags):

Geschäftsordnung für die Geschäftsführung der Campus Transfer Management GmbH

§ 1

Die Geschäftsführung ist für die laufenden Geschäfte der Campus Transfer Management GmbH verantwortlich.

§ 2

Die nachfolgend aufgeführten Maßnahmen fallen nicht unter die laufenden Geschäfte der Campus Transfer Management GmbH und bedürfen daher der vorherigen Zustimmung durch Gesellschafterbeschluss:

- die jährliche Aufstellung des Investitions- und Finanzplans,
- Investitionen und Kreditaufnahmen, die den Finanzplan übersteigen,
- Verfügungen über Tochterunternehmen und Unternehmensbeteiligungen,
- Verfügungen über Grundstücke und Verpflichtungen hierzu,
- Abschluss von Verträgen und Eingehung von Verbindlichkeiten, die einen Betrag von € übersteigen;
- Abschluss und Änderung von Anstellungsverträgen mit Mitarbeitern mit einem Bruttojahreseinkommen von mehr als €;
- Zusage von Altersversorgungen.



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 20/540/2021 Status: öffentlich AZ: Datum: 20.05.2021 Verfasser: Amt 20 Michael Wirtz
Federführend: Amt für Kommunalwirtschaft und Liegen- schaften Kämmerei	
Zuleitung des Jahresabschlussentwurfes 2020 und des Lageberich- tes gemäß § 95 Abs. 5 GO NRW	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
24.06.2021	Haupt- und Finanzausschuss
30.06.2021	Rat der Stadt Erkelenz

Tatbestand:

Der Entwurf des Jahresabschlusses für das abgelaufene Haushaltsjahr 2020 wurde gem. § 95 Abs. 5 GO NRW frist- und formgerecht am 29.03.2021 vom Stadtkämmerer aufgestellt und vom Bürgermeister am gleichen Tag bestätigt. Nach § 95 Abs. 5 S. 2 GO NRW hat der Bürgermeister den von ihm bestätigten Entwurf des Jahresabschlusses 2020 und des Lageberichtes dem Rat zur Feststellung zuzuleiten.

Mit der Zuleitung des Jahresabschlussentwurfes und des Lageberichtes an den Rat wird das formelle Verfahren zur Prüfung eingeleitet. Der Rat übergibt den Entwurf des Jahresabschlusses und des Lageberichtes dem Rechnungsprüfungsausschuss. Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft den Jahresabschluss und den Lagebericht der Gemeinde unter Einbezug des Prüfungsberichtes gem. § 59 Abs. 3 GO NRW. Er bedient sich hierbei der örtlichen Rechnungsprüfung gem. § 102 Abs. 1 GO NRW. Nach erfolgter Prüfung gibt der Rechnungsprüfungsausschuss auf der Grundlage des Prüfungsergebnisses eine Empfehlung zur Beschlussfassung über den Jahresabschlussentwurf 2020 und des dazugehörigen Lageberichtes. Der Rat stellt schließlich den durch den Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss und Lagebericht bis spätestens zum 31.12.2021 durch Beschluss fest. Gleichzeitig beschließt er über die Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung des Jahresfehlbetrages (§ 96 Abs. 1 GO NRW).

Ohne dieser noch zu erfolgenden Prüfung zu sehr vorweg zu greifen, können bereits hier einige wichtige Kennzahlen veröffentlicht werden: Die 2020er-Ergebnisrechnung schließt mit einem Jahresüberschuss von 5.967.530,81 € ab. Soweit die Prüfung keine Beanstandungen ergeben, erhöht sich dadurch der Bestand der Ausgleichsrücklage auf 31.349.020,35 € (Stand zum NKF-Beginn am 01.01.2007: 14.705.653,00 €).

Das Eigenkapital erreicht ebenso einen neuen Höchstwert von 222.264.891,70 € (01.01.2007: 206.506.615,99 €). Die Verbindlichkeiten aus „Krediten für Investitionen“ konnten zum Jahresultimo um 377.576,66 € auf nunmehr nur noch 8.765.289,81 € (01.01.2007: 29.239.941,67 €) reduziert werden.

Weitere interessante Details zum 2020er-Jahresabschlussentwurf können dem in Allris im Ordner „Dokumente“, Unterordner „Haupt- und Finanzausschuss“, hinterlegten Powerpointvortrag „Jahresabschlussentwurf_2020“ nach der HA-Sitzung entnommen werden.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an den Rat):

- „1. Der Entwurf des Jahresabschlusses 2020 und des Lageberichtes ist vom Bürgermeister formgerecht zugeleitet worden.

2. Gem. § 59 Absatz 3, Satz 1 GO NRW wird der Entwurf des 2020er-Jahresabschlusses und des dazugehörigen Lageberichtes zur Prüfung an den Rechnungsprüfungsausschuss verwiesen.“

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

Anlage:

Entwurf des Jahresabschlusses 2020

(wird unmittelbar der örtlichen Rechnungsprüfung (Amt 14) zugeleitet)



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 20/541/2021 Status: öffentlich AZ: Datum: 10.06.2021 Verfasser: Amt 20 Kämmerer Norbert Schmitz
Federführend: Amt für Kommunalwirtschaft und Liegen- schaften Kämmerei	
Zustimmung zu erheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwen- dungen und Auszahlungen gemäß § 83 Abs. 2 GO NRW sowie von erheblichen über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächti- gungen gemäß § 85 Abs. 1 GO NRW	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
24.06.2021	Haupt- und Finanzausschuss
30.06.2021	Rat der Stadt Erkelenz

Zurzeit liegen keine zustimmungsbedürftigen Geschäftsvorfälle vor.



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 20/542/2021 Status: öffentlich AZ: Datum: 07.06.2021 Verfasser: Amt 20 Michael Wirtz
Federführend: Amt für Kommunalwirtschaft und Liegen- schaften Kämmerei	
Kenntnisgabe der vom Kämmerer getroffenen Entscheidungen zur Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen sowie über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen in der Zeit vom 01.05.2021 bis 04.06.2021	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
24.06.2021	Haupt- und Finanzausschuss
30.06.2021	Rat der Stadt Erkelenz

Tatbestand:

Für den vorgenannten Zeitraum liegen keine Entscheidungen zur Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen sowie über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen vor, die eine Kenntnisnahme erfordern.